



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

WIDENER LIBRARY



HX 3ESH Q



Gen 6907.98



HARVARD LIBRARY
COLLEGE



HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 546

#

Geschichte und Urkunden

der Stadt Gnoyen.

Herausgegeben

von

W. S. Wiggers,

Contrector in Gnoyen.

Gnoyen.

Druck und Verlag von Julius Leonhardt.

1855.

Gr. 6907.98

HARVARD COLLEGE LIBRARY

MAY 10 1906

HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. DOULIDGE

A.

G e s c h i c h t e.

Die Stadt.

§. 1. Man hat sich vielfach mit der Erklärung des Namens der Stadt beschäftigt und Gnoyen abgeleitet bald von dem deutschen „genügen“, bald von dem wendischen „Gnoy“, bald von „Gneus.“ Was die erste Ableitung betrifft, so erzählt Latomus in seinem Genealogo-Chronicon, daß man ursprünglich beabsichtigt habe, die Stadt in einem großartigeren Style anzulegen: „Wie man aber die Stadt ausgebaut, soll man gesagt haben: „Hieran wollen wir uns lassen genügen und das übrigen hängen,““ und so soll denn die Stadt den Namen Gnoyen haben und das übrige das Gehäge genannt sein.“ Er findet in der Hügelfette, welche sich längs des Baches von Westen nach Osten hinzieht, eine Bestätigung seiner Meinung, indem er diese Hügelfette für künstlich aufgeworfene Wälle hält. Allein diese Hügel sind kein Werk menschlicher Hände, sondern offenbar Anschwemmungen, was sich bei Anlegung des neuen Friedhofes mit Sicherheit herausgestellt hat und durch das Vorhandensein versteinerner Conchilien in denselben beweisen wird. Auch fand man im Anfange dieses Jahrhunderts beim Abtragen eines Theiles desselben, des sogenannten Danzelberges, ein nicht unbedeutendes Stück Bernstein. — Nach einer andern Sage hat der Name der Stadt nicht in der Genügsamkeit der Einwohner, sondern in deren Ungenügsamkeit seinen Ursprung, denn da sie sich mit ihrem Gebiete nach Süden weiter ausdehnen wollten, rief man ihnen zu: „Lat iuch

geneugen" und nannte den nahe an der Grenze liegenden Dominiarpachthof „Schlutow" d. i. „Schlut' tau." Allein Schlutow ist erwiesener Maßen wendischen Ursprungs, denn wir finden ihn schon unter den Drischasten, welche zur alten wendischen Burg Dargun gehört hatten und welche dem dortigen Kloster geschenkt wurden.

Auch die Ableitung von „Gnoy" d. i. Roth, so daß Gnoyen eine in einer fruchtbaren Gegend liegende Stadt hieße, möchte sich nicht rechtfertigen lassen, da die umliegende Gegend sich nicht so sehr durch Fruchtbarkeit auszeichnet, daß man sie vorzugsweise „die Fruchtbare" hätte nennen sollen. Auch kann die Stadt nicht so schmutzig gewesen sein, daß man sich veranlaßt gesehen hätte, sie „die Rothige, Schmutzige" zu nennen, da sie auf einem Sandhügel liegt.

Micrälius läßt Gnoyen von dem Wendenfürsten Gneus erbaut und nach demselben benannt werden. Dieser Gneus soll ein Sohn Miskewoi III. sein, nach der Ermordung Udo's 1032 für dessen minderjährigen Sohn Gottschalk die Regierung geführt haben und 1037 gestorben sein: allein seine Existenz ist durchaus zweifelhaft und der Name Gneus (Knes, Knjes) ist wohl ein Gattungsname, welcher so viel bedeutet als „Herr." Man möchte zur Annahme dieser letztern Ableitung geneigt sein und Gnoyen durch „Herrenort" erklären, wenn anders das s nicht zum Stamme gehört und dadurch auch diese Ableitung zweifelhaft wird.

§. 2. Ebenfowenig, als sich der Ursprung und die Bedeutung des Namens feststellen läßt, kann man die Zeit der Gründung Gnoyen's mit Sicherheit angeben. — von Nettelblatt in seinem Archiv für Rechtsgelehrtheit in der herzogl. Meckl. Landen Bd. 2. p. 296 sagt: „die Stadt erhielt durch das Privilegium von 1219, besonders aber durch des Fürsten Heinrich Privilegium von 1290 und des Herzogs Albrechts Privilegium von 1350 „das Lübsche Recht", ohne die Quelle anzugeben, aus welcher er die 1219 geschehene Bewidmung der Stadt mit dem Lübschen Recht

geschöpft habe, und wir müssen die Richtigkeit dieser Behauptung um somehr in Zweifel ziehen, da nirgends ein Privilegium von 1219 aufzufinden ist. Auch giebt es kein Privilegium von 1350, in welchem der Herzog Albrecht das Lübsche Recht verliehen hat, sondern ein Privilegium von 1353, in welchem das Privilegium von 1290 bestätigt wird.

Der Ort erscheint zuerst 1257 in einer Urkunde des Bischofs Hermann von Camin (1). Es waren nämlich Irrungen zwischen dem Bischofe von Camin und dem Kloster Dargun. wegen des Patronatrechtes über die Kirche in Levin entstanden und beide glaubten dasselbe mit Recht in Anspruch nehmen zu können; allein die in Dargun hierüber gepflogenen und in *Gnoyen* niedergeschriebenen Verhandlungen erwiesen, daß das Patronat in Levin dem Kloster Dargun zustände. Das Kloster berief sich nämlich

- 1., auf die Zeugenaussage der Aebte Heinrich von Doberan und Alexander von Neu-Kamp, nach deren Aussage der frühere Pleban von Levin, Gozwin, öffentlich erklärt habe, daß das Kloster das Patronat von dem Gründer der Kirche, Rothillus, dem vermeinten Stammvater der von Kardorff'schen Familie, erhalten habe. — Das Jahr, in welchem die Kirche in Levin gebaut wurde, läßt sich nicht bestimmen. So viel ist gewiß, daß es vor dem Jahre 1215 geschah, denn Gozwin wird schon in einer am 26ten Juni 1215 in Demmin ausgestellten Urkunde (2) als Pleban in Levin genannt. Es schenkte nämlich der Fürst Casimir von Pommern das Dorf Wargentin und den halben Wargentiner See dem Kloster Arendsee. Unter den Zeugen findet sich Gozwin, Pleban von Levin, so wie auch der Burggraf Rothill. Vielleicht war die Kirche nur von Holz aufgeführt und wurde später von Stein gebaut, denn 1236 wurde sie erst vom Bischofe Hermann von Camin geweiht. Bei dieser Gelegenheit (3) bestätigt auch Hermann der Kirche in Levin die Ortschaften; womit sie vom Bischofe

Sigwin von Gamin bewidmet war, nämlich Covelin mit den Zehnten, dem Grund und Boden und allen Vortheilen, welche sie aus dem Dorfe ziehe oder in Zukunft ziehen könne, und die Zehnten aus den Dörfern Toporize (Upoff), Cantome (4), Bobine und 6 Mark aus der Schenke von Lüchow, durch welches über Lage die große Heerstraße von Pommern nach Hamburg geführt zu haben scheint (5). Uebrigens reicht der Ursprung des Dorfes Levin in die wendische Zeit hinüber und gehörte mit zu den Besizungen der alten Burg Dargun.

- 2., Der Fürst Borwin von Rostock hatte den 24ten April 1241, als er in Dargun anwesend war, um den Grundstein zu dem Klostergebäude zu legen, das Patronat über die Kirche zu Levin dem Kloster zum Erlaß seiner und seiner Gemahlin Sünden, gegeben und bestimmt, daß es nach dem Tode des jezigen Plebanus eine Vicarei von Dargun sein sollte.

In einer Urkunde von 1258 klagt der Bischof Brunward von Schwerin, daß ihm die Zehnten aus dem Lande Trybeden und Onoyen noch nicht eingeräumt wären. (6).

Der Landstrich zwischen der Recknig, Peene, dieffeits und jenseits der Trebel und über Güstrow hinaus bis zum Lenzer See hieß zur Zeit der Wenden und später Circipanien, dessen südwestlicher Theil Bisdede (die spätere Probstei Güstrow) und dessen nordöstliche Theil Tribeden, Trybedne (die spätere Vogtei Onoyen, so weit es in dem heutigen Mecklenburg liegt. (7). Zwischen beiden lagen die Vogteien Malchin und Teterow, die Länder Hart (d. i. hoher Wald) bei Neu-Kalden, Tüzen bei Stavenhagen und Ivenack, Godebende bei Gaedesbehn und Schloen bei Waren. Jeder Gau hatte zur Wendenzelt seine Burg. Der Hauptort in Tribeden war Lubechinka, das heutige Lübchin. Dasselbe wurde 1184 zerstört, als der Dänenkönig Kanut IV. bei Strela landete, durch Triebsee über die Trebelmoore in Circipanien einbrang. Auf seinem Marsche

nach Demmin kam er zu einem reichen Kauforte der Circipaner (Gnoven?), verwüstete denselben und zog sengend und brennend tiefer in das Land. Die Burg in Lübbin wurde wieder aufgebaut, denn in einer Urkunde d. d. Lübbin den 1sten März 1238, in welcher der Fürst Johann von Mecklenburg dem Kloster Dargun in dessen Besitzungen, so weit sie zu seiner Herrschaft gehörten, die Civilgerichtsbarkeit und den dritten Theil der Geldbusen aus der Criminalgerichtsbarkeit verleiht und die Bewoher dieser Besitzungen von jeder Behelligung der Bögte und Richter, vom Bau der Städte, Brücken, Dämme, Abnöthigung der Zölle und vom Kriegsdienste befreite, sind als Zeugen dieser Verleihungen aufgeführt: Der Bischof Conrad von Camun, der Capellan in Lübbin, der Pleban Heinrich Kalen, der Truchseß Gerard, der Vogt Bertold von Lübbin und alle übrigen Burgbewohner. (8).

1273 verließ der Fürst Nicolaus von Werle in einer zu Gnoven ausgestellten Urkunde dem Martin von Bruszetow das Dorf Worwerk, an dessen Scheide sich die Grenze der Werlischen und Rostock'schen Herrschaft hinzog. Zeugen dieser Verleihung sind die Ritter Friederich von Dechow, Bernhard von Hafensiedt, Hermann von Musteke, der Vogt Herbord von Gnoven und Nicolaus Friso. (9).

Gnoven den 17ten Aug. 1275 verkaufte Fürst Nicolaus von Werle unter Vermittelung der Ritter Heinrich von Cremon, Heinrich Grube und Nicolaus Hahn, der Vogt von Güstrow war, und mit Uebereinstimmung seiner Söhne Heinrich, Johann und Bernhard dem Collegiatstifte zu Güstrow für 550 Mark das Dorf Nachow zur Stiftung einer Vicarei der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Johannes des Evangelisten und der heiligen Cäcilie in seinen damaligen Scheiden und Grenzen, ohne Nachmessung mit der Mühle und dem Mühlensteiche zum vollen Eigenthume und mit Befreiung der Einwohner von den Zöllen, und Auftragen, Beden, von Städte- und Brückenbau und von jedem Kriegsdienste außer der Landwehr. Der Vogt Herbord von Gnoven

war Ritter und nimmt die 7te Stelle unter den Zeugen ein. (10).

Die Fürsten Heinrich und Johann von Werle waren in eine drückende Schuldenlast gerathen und hatten sich zur Bezahlung derselben an ihre Vasallen und an die Geistlichkeit in der Vogtei Gnoyen gewandt, welche den Fürsten Abhülfe gewährten und 3 Jahre hindurch 8 Schillinge von der Hufe gaben. Dafür befreiten die Fürsten nach Ablauf dieser 3 Jahre die Vasallen und Geistlichen, so lange die Fürsten lebten, von dieser Bede und bestimmten, daß die Vasallen das Lehn nach dem seit der neuen Pflanzung (d. i. mit der Christianisierung des Landes) geltenden Rechte besitzen sollten, daß keine Städter jemanden von ihnen Schulden wegen zurückhalten, sondern denselben vor seinem Herrn belangen sollte. Nur wenn dem Städter die Gerechtigkeit erweislich versagt sei, solle es ihm freistehen, den Schuldner mit Hilfe des Vogtes festzuhalten, wo er ihn träfe. Ja, wenn einer der Vasallen einen Mord vollführt oder jemandem eine Wunde beigebracht oder sonst ein Verbrechen begangen hätte und nicht auf frischer That ertappt sei, solle man ihn ebenfalls vor seinem Herrn verklagen und sich mit dem Ausspruche desselben zufriednen geben. Sollten aber die Fürsten die Freude erleben, daß einer ihrer Söhne die Ritterwürde erlangte oder daß sie eine ihrer Töchter verheiratheten, so sollten beide, die Vasallen und Geistlichen, die Fürsten zur Anrichtung der Festlichkeit wegen der erlangten Ritterwürde des Sohnes mit 2 Schillingen und zur Anrichtung der Hochzeitsfeier einer Tochter mit 4 Schillingen von der Hufe unterstützen (11). Dies ist das erste Beispiel von ertheilten Vorrechten der Ritterschaft. Ähnliche Vorrechte ertheilte der Fürst Nicolaus von Werle der Ritterschaft der Länder Köbel, Malchow und Wenden 1288. (12).

Am 5ten Januar 1287 bezeugten die Rathmänner der Stadt Gnoyen, daß in ihrer Gegenwart der Knappe Hermann von Gnoghen zugleich mit seiner Frau und seinen Kindern allen Rechten, welche seine Frau auf 2 Husen in Warenzin hatte, nach Empfang von 14 Mark Pfennige zu Gunsten der Kirche in Dargun entsagt habe und daß keiner seiner Erben wegen dieser beiden

Hufen die Kirche in Dargun besprechen könne. Angehängt ist dieser in Gnoven ausgestellten Urkunde das runde Siegel der Stadt, auf welchem in Längstheilung rechts eine halbe Lisse und links der halbe werlische Stierkopf mit geschlossenem Mause. (13). Es gab also eine ritterliche Familie von Gnoven, deren Geschlecht in die Wendenzeit hinausreicht und welche nach der Christianisirung des Landes den Namen seines Sitzes annahm. Eine sorgfältige Nachforschung hat einen Thimme von Gnogen unter den Rathsmännern der Stadt Rostock ergeben. Er war unter den Zeugen, als der Fürst Wilhelm von Werle den Verkauf von Mühlen- und Kirchen-Kosm durch das Kloster Michaelstein an das Kloster Doberan d. d. Güstrow den 7ten Juni 1433 bestätigte. Er hat auch den unter dem 26ten Juni 1433 abgefaßten Kaufbrief über die beiden genannten Güter unterschrieben. (14). Im Jahre 1445 den 3ten April verkaufte der Knappe Hennefe Kerkdorp, in Niskörn wohnhaft, an Burchard Hamm, Vicarius an einem Altare in der Rostocker Petrikirche und an den Rathmann Timme von Gnogen, dem Lehnherrn dieser Vicarei, sowie deren Nachkommen 9 Mark Rente aus Brunsdorf für 100 Mark sundisch. (15). Auch finden wir 1500 einen Notar Timme Ghnoegen aus Rostock. Er bezeugt, daß Dr. Liborius Meyer, welcher nach Rom reisen wollte, um die zum engern Concil gehörenden Professoren Albert Winkel, Gerhard Bresse, Andreas Becker, Balthasar Zenderik, Joachim Papken, Johannes Barchmann, Arnold Boddensen und Henning Scho-wart und den Universitätssecretair Heinrich Klostermann beim Papste Alexander zu verklagen, vor ihm mit dem Stock in der Hand, mit der rauhen Mütze auf dem Kopfe, mit einem Beutel und einer Tasche, auch eine Flasche an der Seite, also als Pilger, erschienen sei, und seine Absicht zu erkennen gegeben habe und deshalb seine Einkünfte unter den besondern Schutz des päpstlichen Stuhles stelle. (16).

Den 21ten Januar 1289 verkaufte Fürst Heinrich von Werle mit Zustimmung seiner Söhne Nicolaus und Heinrich und auf den wohlüberlegten Rath seiner Ritter dem Abte Conrad von Dobe-

ran und dem ganzen Convente die Mühlen, welche bei der Stadt Gnoyen liegen, für 310 Mark Rostocker Pfennige ohne irgend eine Auflage, Bede oder Abgabe zu einem freien Eigenthume, und es sollte dem Kloster freigestellt sein, ob die Mühlen ihr eigenes Recht oder das Landrecht oder das Stadtrecht haben sollten. Ueberdieß sollte das Kloster das Recht der fürstlichen Vasallen, welches gewöhnlich Mannrecht hieß, besitzen, und niemand weder oberhalb noch unterhalb der Mühlen an dem Flusse eine Mühle bauen oder den Mühlen irgend ein Hinderniß entgegen setzen. Würde das Kloster später das zu den Mühlen gehörige Erbe d. i. den dazu gehörigen Acker kaufen, so sollte es ihm frei stehen, nach Gefallen Weltliche oder Geistliche darin zu setzen. Jede Mühle hatte 4 „Ghind“, 2 oben und 2 unten. 1296 vertauschte Doberan die Mühlen an das Kloster Neu-Kamp (jetzt Franzburg) gegen einige Salzhebungen aus der Saline in Lüneburg. (17). Später kamen die Mühlen in den Besitz derer von Wolke, welche 1400 die eine Hälfte und 1402 die andere Hälfte an die Herzoge Albrecht, König von Schweden, und Johann verkauften. (IX. und X.). —

Aus Obigem geht nun hervor:

- 1., Daß Gnoyen schon vor dem Jahre 1257 wenigstens als christliche Gemeinde bestand. Läßt sich auch nicht angeben, was den Bischof Conrad von Camin bewog, von Dargun hieher zu reisen, so möchte doch die Annahme nicht ungerechtfertigt sein, daß es zum Zweck der Einweihung der Kirche oder zur Inspection der jungen Gemeinde geschah.
- 2., Gnoyen hatte schon 1258 eine solche Bedeutung erlangt, daß es dem frühern Tribeden seinen Namen gab, denn seit dieser Zeit schwindet der letztere Name aus den Urkunden und an dessen Stelle tritt der Name Gnoyen. Hierzu war weder Lübbin noch (Alt) Kalen im Stande gewesen, dessen Burg schon 1174 genannt wird und welches vielleicht ums Jahr 1240 zur Stadt erhoben wurde. Ja Fürst

Baldemar von Rostock sah sich 1281 veranlaßt die Stadt wieder aufzugeben und sie nach dem Dorfe Bugelmooft zu verlegen. Diese hier gegründete Stadt ist das heutige Neu Kalen. Wenn nun Gnoyen in so kurzer Zeit Lubchin und (Alt) Kalen so in den Hintergrund drängte, so läßt es sich nur dadurch erklären, daß Gnoyen schon in früherer Zeit ein nicht unbedeutender Ort gewesen sei und daß unter dem reichen Kauforte, welchen die Dänen 1184 nach der Zerstörung der wendischen Burg Lübschin verwüßeten, Gnoyen zu verstehen ist. Die günstige Lage an einem Flusse, auf dem nach 200 Jahr nach der Christianisirung des Landes Schiffsbauholz verfloßt wurde und auf dem 1770 wilde Schwäne nisteten, hatte die Wenden, welche überhaupt dem Handel geneigt waren, veranlaßt sich hier anzubauen. Ein vorher noch nicht da gewesener Ort oder ein einfaches Dorf war nicht im Stande dazu.

Fragen wir nun: Wer hat Gnoyen gegründet?

Nach dem Tode Pribislav, welcher in Folge eines unglücklichen Sturzes mit dem Pferde auf dem Turnier zu Lüneburg den 30ten December 1178 erfolgte, waren zwischen seinem Sohne Heintich Borwin und seinem Brudersohne, dem Sohne des von dem Herzoge von Sachsen und Palern, Heinrich dem Löwen, erhenkten Bratislav, Niclot, welcher Antheil an der Regierung verlangte, innere Unruhen ausgebrochen. Diese inneren Unruhen benutzten die Pommerschen Fürsten und wußten Circipanien an sich zu bringen. (S. G. d. Kirche.) Niclot war ohne Erben gestorben und Borwin hinterließ bei seinem den 28ten Januar 1227 erfolgten Tode vier minderjährige Enkel, Johann, Nicolaus, Heinrich und Pribislav. Nach ihrer Volljährigkeit theilten sich Johann und Nicolaus das großväterliche Erbe, so daß Johann Mecklenburg und Nicolaus Rostock erhielt. Johann nahm seinen Bruder Pribislav und Nicolaus den Heinrich zu sich. Dieß geschah 1229. Der Fürst Johann von Mecklenburg überließ späterhin 1234 seinem Bruder Pribislav Parchim, welcher sich jetzt Herr

von Barchim (Richenberg) nannte, und Nicolaus setzte sich in der Art mit seinem Bruder Heinrich aus einander, daß er Güstrow mit dem Titel Fürst von Werle für sich behielt und Heinrich Rostock bekam, welcher mit der Aenderung seines Namens Heinrich in Borwin sich Herr von Rostock nannte. Zur Herrschaft Rostock gehörte: Rostock, Ribnitz, Sülz, Marlow, Tessin, Croepelin, Warnemünde. Bald darauf 1236 kam Circipanten wieder an die Meklenburgischen Fürsten, welche sich dasselbe theilten. So kam an den Johann von Meklenburg z. B. Lübbin, Glasow, Pannetow, Schlutow, Brudersdorf, Darlin, Polchow, Cowalz, (18) doch 1239 hatte die Herrschaft des Fürsten Johann über diesen Theil Circipantiens schon wieder aufgehört; (19) an Heinrich von Rostock: Kalen mit dem Hardt, so wie auch Lenin, an Pribislav von Richenberg Darbein, an Nicolaus von Werle das Land Malchin und Gnoyen. Gnoyen, die nördlichste Spitze der Werlischen Besitzung, lag zwischen den beiden Burgen Lübbin und Kalen, an einem Flusse, welcher den Ort in einem Halbkreise umgiebt und nur von der Nordwestseite einen Zugang gestattet, — was war daher natürlicher, als daß Nicolaus zur Sicherung seiner Besitzung in dem Orte eine Burg anlegte? Damit ging aber der Handelsort von selbst allmählich in eine deutsche Stadt über, ohne daß Nicolaus die städtische Einrichtung und den Besitzstand durch ein geschriebenes Document feststellte. Dieß geschah erst den 15ten Juni 1290 (1) durch seinen Sohn Heinrich und zwar aus Anerkennung der treuen Dienste, welche die Stadt ihm und seinen Vorfahren geleistet hatte. Er bestätigte der Stadt die Freiheiten und Gnadenweisungen, deren sie sich von seinen Vorfahren zu erfreuen hatte, gab ihr das Eigenthum des bis dahin innegehabten Gebietes, befreite sie von den Zehnten, versprach, daß hinfort die Messruthe ihr Gebiet nicht weiter berühren sollte, — eine um so viel größere Gnadenverleihung, als nach der Größe des Gebietes die Beden (Contributionen), deren es mehrere in einem Jahre gab gefordert wurden, und als bei den gesteigerten Bedürfnissen der Fürsten diese Beden vervielfältigt und erhöht wurden, und deshalb

häufige Nachmessungen geschah, — und verlieh ihr das Rostocker Recht, welches mit dem Lübschen Rechte übereinstimmte und womit vielleicht eine Appellation an den Rostocker Rath verbunden war. —

Daß Gnoyen ursprünglich zu Werle (Güstrow) gehörte, geht hervor

- 1., aus dem Siegel der Stadt. Nicolaus führte in seinem Siegel einen vorhinschauenden Stierkopf mit einer Linienkrone, woraus das schon 1287 vorkommende und noch jetzt gebräuchliche Siegel der Stadt entstand. Würde aber Gnoyen ursprünglich zu Rostock gehört haben, so würde es höchst wahrscheinlich den Rostocker Greif erhalten haben. Auch kann die Stadt das Siegel nicht von Nicolaus als Herrn von Rostock erhalten, da vor der Auseinandersetzung des Fürsten Nicolaus mit seinem Bruder Heinrich Circipanien noch nicht im Besitze der Meß. Fürsten war.
- 2., Die Fürsten Heinrich und Johann von Werle befreien ihre Unterthanen im Lande Gnoyen von den zur Abtragung der fürstlichen Schulden erhobenen Beden und bestimmen den Gerichtsstand derselben. *Henricus et Johannes dei gracia domini de Werle — — Hinc est, quod notum esse volumus — — quondam cum debitis grauati essemus, petiuimus nostros vasallos dilectos in nostro dominio Gnogen una cum subditis nostris spiritualibus, ut nobis venirent in auxilium ad nostrorum expurgationem debitorum, d. d. 12ten Novbr. 1276.* Dies beweiset mit Bestimmtheit, daß die Fürsten von Werle Hoheitsrechte in der „Herrschaft Gnoyen“ hatten. (20).
- 3., Heinrich von Werle verkauft 1289 mit Zustimmung seiner beiden Söhne Nicolaus und Heinrich und seiner sämtlichen Erben (cum consensu et beneplacito dilectorum filorum nostrorum Nicolai et Henrici omniumque heredum nostrorum — Rostock den 18ten

Febr. 1289) die Mühlen in Gnoyen an das Kloster Döberan. Würde er dieselben als Vormund des Rostocker Kindes, Nicolaus, verkauft haben, wäre die Einwilligung seiner Söhne nicht erforderlich gewesen. (21).

- 4., In dem Bündnisse der Werlischen Fürsten mit den Herzogen Pommerns den 11. Juni 1322 gegen Heinrich den Löwen wird ausdrücklich gesagt, daß die Verbündeten nicht eher Frieden schließen wollten, bis die Werlischen Fürsten das Haus zu Lübz mit der Thure, Wesenberg mit der Pyze, Gnoyen und Schwan mit ihren Scheiden wieder hätten (unde wy nehedden wedder dat hus to Lubze mit der Thure, unde Wesenberghe myt der Pyzen, Gnoyen unde Sywan mit den scheden.) Dies könnte nicht sein, wenn Gnoyen nicht ein integrierender Theil der Werlischen Besitzungen gewesen wäre. Ein vorübergehender Pfandbesitz berechtigte nicht zu diesem Verlangen. In der Zusammenstellung mit Schwan, das erwiesener Maßen zu Werle gehörte, scheint eine Unterstützung und Bestätigung der ausgesprochenen Behauptung zu liegen. (22).
- 5., In der Urkunde, nach welcher der Fürst Heinrich der Löwe von Mecklenburg Rostock von dem Dänenkönige Cristoph und dessen Sohn Erich zu Lehn nimmt, sagt Heinrich, daß er den Lehneid rücksichtlich der Länder und der Herrschaft Rostock, Gnoyen und Schwan (de terris et dominio Rostock, Gnöyen et Suan — — — Actum et datum Nykiobing in Falstria, Anno Domini MCCCXXIII, Sabato Trinitatis) (22) geleistet habe. Die auch hier besonders geschehene Aufführung Gnoyens beweist ebenfalls, daß Gnoyen früher nicht zu Rostock gehört habe, sondern erst später zu demselben hinzugekommen sei.
- 6., Ebenso in der Urkunde des Herzogs Albrecht über den Verkauf der Rostocker Münze an Rostock von 1361 wird Gnoyen neben Rostock und Schwan genannt (Quod nus-

quam locorum extra civitatem vestram Rostock in districtu domini nostri Rostochiensis vtpote in Rybbenitz, Sulta, Marlow, Tessyn, Cropelin, Warnemünde ac precipue etiam extra territorium Rostock, videtur Gnoyen et Sywan. (24).

Nach dem Staatskalender soll Gnoyen 1290 von Heinrich, Fürsten von Werle, als vormundschaftlichem Regenten der Herrschaft Rostock gestiftet sein. Allein ebensowenig als Gnoyen ursprünglich zur Herrschaft Rostock gehört hat, noch von Heinrich gestiftet ist, hat Heinrich der Stadt das Privilegium von 1290 (1) in seiner Eigenschaft als Vormund des unmündigen Nicolaus von Rostock verliehen. Die Urkunden, welche während einer vormundschaftlichen Regierung gegeben wurden, wurden im Namen des minderjährigen Fürsten ausgestellt und nur hinzugefügt, daß es auf den Rath oder auf die Zustimmung des Vormundes geschehen sei. Als z. B. 1286 Wendischen Wyf an Rostock verkauft wurde, wurde die Kaufsurkunde im Namen des Fürsten Nicolaus abgefaßt und hinzugefügt, daß es mit voller Uebereinstimmung seiner Mutter Agnes und seines Verwandten, des Fürsten Heinrich von Werle, seines Vormundes, sei. (Nicolaus domicellus de Rostock universis, — Notum esse volumus — nos — de pleno consensu matris nostre dilecte Agnetis nec non nostri patruelis Henrici nobilis viri domini de Werle tutoris nostri — — —. Ne autem hoc factum — aliquatenus immutetur, presens scriptum — sigilli munimine ac sigillorum dilecte matris nostrę Agnetis nec non dilecti patruelis et tutoris nostri — Henrici domini de Werle — duximus roborandum — Actum et datum Rostock anno domini MCCLXXXVI. in die cinerum. (25). Oder die Urkunde wurde im Namen des Vormundes ausgestellt, dabei aber seine Eigenschaft als Vormund bemerkt. Als z. B. Heinrich von Werle den Brüdern Peter, Lippold und H. Möller die Mühle in Neu-Kalen verließ, kündigt er sich als Vormund des Nicolaus an. (Henricus dei gracia dominus de Werle et tutor domini [Nicolai de Rostock]. Actum et datum Rocstoc

anno domini MCCLXXXVI. in die annunciacionis dominice.) Aber in dem ganzen Privilegio von 1290 ist auch nicht die leiseste Andeutung, daß Heinrich in seiner Eigenschaft als Vormund handelt. Auch das Siegel, welches neben dem Werlischen Stierkopf den Rostocker Greif enthält, kann nur dann für die Meinung, daß Heinrich dies Privilegium als Vormund des Fürsten Nicolaus von Rostock erlassen habe, entscheidend sein, wenn nachgewiesen wird, daß sich Heinrich eines zwiefachen Siegels, eines als Werlischer Fürst und eines andern als vormundschaftlicher Regent Rostocks, bedient habe.

§. 3. Heinrich hatte mit Rikza, einer schwedischen Prinzess, zwei Söhne, Nicolaus und Heinrich. Beide trotzig und herrschsüchtig, und nicht zufrieden mit dem Antheile an der Regierung, welchen der Vater ihnen eingeräumt hatte, strebten nach alleiniger Herrschaft. Ihre wilde Gemüthsart trat noch mehr hervor, als der Vater sich zum zweiten Male mit Mechthilde von Lüneburg vermählte und sich veranlaßt sah, um seine Gemahlin den Kränkungen der Stiefföhne zu entziehen, seinen Wohnsitz nach Rostock zu verlegen. Die Söhne wurden dem Vater noch mehr entfremdet und es reifte in ihrer Brust der abscheuliche Plan, sich ihres Vaters zu bemächtigen. Dieser Augenblick schien ihnen gekommen, als Heinrich den 8ten Octbr. 1291 nicht weit von dem Dorfe Sahle, unfern Ribnitz, dem Fürsten Wlslav von Rügen gehörig, von der Jagd heimkehrte. Sie griffen den arglosen Vater an, allein der kräftige Fürst setzte sich ihnen entgegen und wurde von seinen eignen Söhnen erschlagen. Diese schauerhafte That ward in dem ganzen Lande verdammt, die Städte schlossen den beiden Vatermördern die Thore; Nicolaus von Barchim, des Erschlagenen Brudersohn, erklärte die beiden Verbrecher für unwürdig zur Nachfolge, ließ sich huldigen und übernahm die Vormundschaft über das Rostocker Kind. Fürst Heinrich der Löwe von Mecklenburg — sein Vater Heinrich der Pilger, eben erst aus der jahrelangen Gefangenschaft zurückgekehrt und durch Leiden geprüft, hatte wohl nicht den Antheil an diesem Kampfe, den ihm Krabbe in seiner Rede

den 28ten Febr. 1854 beizulegen beliebt — Heinrich der Löwe, dessen Streben während der ganzen Zeit seiner Regierung dahin ging, seine Herrschaft zu erweitern und zu befestigen, glaubte, daß die Gelegenheit gekommen sei, das einst von seinem Großvater Johann an seinen jüngsten Bruder Pribislav überlassene und später an Werle gekommene Parchim wieder zu gewinnen, und ergriff für die beiden Vatermörder die Waffen. Ihm zur Seite standen die Markgrafen von Brandenburg, der Bischof von Schwerin, der Fürst Wizlav von Rügen, die Grafen von Schwerin und der Fürst Johann von Gadebusch. Während die Mecklenburger mit leichter Mühe Schwan und Lage eroberten und vor letzterer Stadt die Festung Kronskamp erbauten, nahm Wizlav von Rügen Gnoyen ein und Gnoyen mußte viele seiner Bertheldiger und Söhne als Gefangene wegführen sehen. Eine in Rostock veranstaltete Zusammenkunft führte nicht zum Ziele und Nicolaus konnte nur mit genauer Noth aus Rostock, das seine Thore verschlossen hatte, entkommen. Dagegen gelang es ihm, Wizlav von Rügen, der sich nach Güstrow begeben hatte und eben die Kirche besuchte, gefangen zu nehmen. Wizlav erhielt nur dadurch die Freiheit für sich und die mit ihm gefangenen Ritter, daß er das eroberte Gnoyen und die Gefangenen zurückgab. Indessen hatte sich das feindliche Heer bei Parchim zusammengezogen. Nicolaus wagte im Vereine mit dem Ritter Hermann von Nieben den unvermeidlichen Kampf. Die Schlacht war blutig, allein 300 mecklenburgische Ritter bedeckten die Wahlstatt. Nicolaus und mit ihm die gerechte Sache hatte gesezt. Die geschwächten Mecklenburger konnten nun weder Schwan noch Lage halten und mußten auch Waren aufgeben, als Nicolaus in Plau und Röbel Fahrzeuge ausrüstete und die Stadt zu Wasser belagerte. Der Herzog Barnim, der Schwiegervater des verbrecherischen Heinrich, stellte endlich den Frieden wieder her, nach welchem Heinrich, da sein Bruder Nicolaus (1) schon im Anfange des Jahres 1293 gestorben war, Penzlin bekam. Nicolaus von Werle überließ nun seinem Vetter dem Nicolaus von Rostock einen Theil von den Besizungen der Vatermörder pfandweise und

seit dieser Zeit findet sich Gnoyen als zu Rostock gehörig. Ob nun Nicolaus von Werle Gnoyen ebenfalls nur pfandweise oder erblich an Rostock überlassen habe, müssen wir unentschieden lassen, wie wohl wir bei dem fortdauernden Streben der Werlischen Fürsten nach Wiedererlangung Gnoyens für das erstere stimmen möchten. So viel steht fest, daß Nicolaus von Rostock, welcher nun mündig geworden war, Hoheitsrechte über Gnoyen ausübte, indem er der Stadt (*dilectis burgensibus nostris in Gnoygen*) mit Einwilligung seiner Rätthe den Sumpf schenkte, welcher gewöhnlich Moor genannt wurde, den 8. April 1294. (II).

§. 4. Fürst Nicolaus von Rostock hatte wegen seines Wankelmuthes und seiner Unselbstständigkeit den Beinamen „das Kind.“ Er beleidigte durch eingegangene und nicht gehaltene Verlöbniſſe die Markgrafen von Brandenburg, die Fürsten von Mecklenburg und Werle, welche deſſhalb im Verein mit Otto von Pommern Stettin im Spätherbst 1298 in sein Land fielen und alles um Marlow und Sülz bis nach Gnoyer hin verwüsteten. Um die Belagerung Rostocks zu vermeiden, sollten die Rostocker nach einem, durch die beiden Bürgermeister Alverich von Schnadenburg und Conrad von Rensow, erwirkten Vergleich 5000 Mark löthigen Silbers und jede Hufe 1 Mark löth. Silbers bezahlen; worauf das fremde Heer abzog. Doch als die Rostocker den Vergleich kennen lernten, wurden sie durch die Gebrüder Moltke, Friedrich und Johann, Rätthe des Fürsten Nicolaus, welche durch den Frieden verdrängt waren, dazu gereizt, auf die beiden Vermittler erbittert und setzten sie gefangen. Die Moltke aber beredeten den schwachen Nicolaus sich dem Könige Erich von Dänemark in die Arme zu werfen und von diesem sein Land zu Lehn zu nehmen. Erich kam auch 1300 zu Schiffe nach Warnemünde und ließ sich von Nicolaus den Vasalleneid leisten, befestigte sogleich Warnemünde und legte die Danskeburg (das heutige Dänſchen Burg) an. Nur Kaland mit dem Lande Hart blieb dem Nicolaus von Rostock eigenthümlich.

Bei der Gefährlichkeit einer solchen Nachbarschaft verband

sich Nicolaus von Werle mit den Markgrafen von Brandenburg, deren Ansprüche aus dem vorigen Kriege noch nicht befriedigt waren und daher eine schickliche Gelegenheit zum Kriege boten, so wie mit den Herzogen von Sachsen, Pommern, Stettin, dem Fürsten von Mecklenburg, dem Bischofe nebst dem Grafen von Schwerin. Es gelang auch Nicolaus, die Lande Kaland und Gnoyen einzunehmen. Doch diese Günst des Glückes war nicht von Bestand, und in dem Frieden von Rostock den 1. August 1301 mußte Nicolaus nicht allein die Lande Gnoyen und Kaland wieder abtreten, sondern verlor auch die Festung Schwan mit dem halben dazu gehörigen Lande. Indessen erhielt er das halbe Land Gnoyen pfandweise für 2000 Mark löth. Silbers, so daß er die Hälfte der Lehnleute mit allen Einkünften und Gerichten bis zur Einlösung haben sollte, wogegen der König Erich allen Ansprüchen auf Werle entsagte und die Kriegsgefangenen zurückzugeben versprach, wie auch die noch rückständige Abgabe der Stadt Rostock erlassen wurde. In dieser Eigenschaft als Pfandhaber von Gnoyen bestätigte Nicolaus von Werle den 6. Juni 1308 die Privilegien der Stadt, sowie die Schenkung des Moores durch Nicolaus von Rostock. Den 7. Juni 1308 (II). Späterhin 1310 verpfändete Erich auch die andere Hälfte des Landes Gnoyen mit Sülz und Marlow an Wiglaw von Rügen für 5000 M. l. S. löste aber späterhin beide Hälften ein.

§. 5. Die Verhältnisse änderten sich allmählich. Fürst Heinrich der Löwe von Meckl. sah ein, daß mit Waffengewalt augenblicklich das verlorne Rostock nicht wieder zu gewinnen sei und überließ die Ausführung seiner Pläne einer günstigeren Zeit. Erich und die Könige von Schweden und Norwegen bedurften in ihrem Kampfe gegen ihre aufrührerischen Brüder des starken Armes Heinrichs und so kam eine Annäherung zu Stande, welche in eine innige Freundschaft überging. Die Seestädte wurden bei ihrem ausgebreiteten Handel und bei ihrem dadurch vermehrten Reichthum übermüthig. Wismar gestattete nicht die Vermählungsfeier einer Tochter Heinrichs, Mechthilde, mit dem Herzoge Otto von Lüneburg

innerhalb seiner Ringmauern, so daß die Vermählung in Sternberg gefeiert werden mußte 1310. Rostock wollte nicht die Fürsten und Herren aufnehmen, welche Erich 1311 zu einem festlichen Turniere eingeladen hatte, und Erich war genöthigt, sein Hoflager vor den Thoren Rostocks aufzuschlagen. Wismar ward gedemüthigt und Heinrich der Löwe zum Statthalter von Rostock ernannt. In dieser Eigenschaft zog er die Rostocker, welche sich unter Heinrich Runge's Anführung von dem dänischen Könige losgesagt und ihrem Herrn, Nicolaus, wieder gehuldigt hatten, zur Rechenschaft und ordnete im Frieden zu Polchow 1314 diese Angelegenheiten. Nicolaus, das Kind, starb den 25ten Novr. 1314 und seine geringe Erbschaft theilten sich die Fürsten von Werle und Mecklenb., so daß Dargun ihnen gemeinschaftlich verblieb, die Stadt (Neu) Kalen ging an Nicolaus von Werle über und die andere Hälfte mit der Befugniß, in derselben ein Schloß zu erbauen, wurde vorbehalten.

Als Entschädigung für die Kosten, welche Heinrich in dem Dienste des Königs aufgewandt hatte, und als Belohnung für die ausgezeichneten Verdienste, welche sich Heinrich um den König erworben hatte, überließ Erich ihm 1317 die Herrschaft Rostock mit allen Länden, Burgen und Schöffern, mit alleiniger Ausnahme Warnemünde's, so lange, bis Erich oder seine Nachfolger unsern Fürsten auf eine würdige Weise belohnt und entschädigt hätten. Sogleich verpfändete Heinrich mit Einwilligung des Königs Gnoyen an Siegfried von Plone aus einer alten längst ausgestorbenen Ritterfamilie Pommerns. Siegfried war 1311 auf dem Turniere auf dem Rosengarten vor Rostock zum Ritter geschlagen und wurde, als Heinrich die in Rostock unter Heinrich Runge's Anführung entstandenen Unruhen gedämpft hatte, mit den Rittern Johann von Zernin, Conrad von Cremon und Johann Rosenthal von Plessen zum Commissarius ernannt, um die Beschwerden der Bürgerschaft gegen den Rath zu untersuchen. Späterhin scheint Siegfried sich aus der Nähe Heinrichs entfernt zu haben, denn in dem Bündnisse, welches die beiden Fürsten Johann von Werle den 11ten

Juni 1322 mit den Herzogen von Pommern gegen Heinrich den Löwen schlossen, wurden von Werlicher Seite Ulrich Maszan und Günther von Lewegow und von Pommerischer Seite Siegfried v. Plone mit seinem Sohne Otto bestellt, um die etwa zwischen den Verbündeten entstandenen Uneinigkeiten zu schlichten. 1326 finden wir ihn unter den Rittern, welche die treue Haltung des Bündnisses, das König Christoph und sein Sohn Erich von Dänemark mit Heinrich von Meckl. und den beiden Johann von Werle gegen Wartislav von Pommern schlossen, von dänischer Seite gelobten. Auch war er Mitgelober des Bündnisses der genannten Herren gegen Waldemar von Schleswig und Gerhard und Johann v. Holstein. 1327 war er wieder im Gefolge Heinrichs in Ribnig, wo er den wiederkäuflichen Verkauf der obern Gerichtsbarkeit und der Beden von den Dörfern Walkendorf, Polchow, Kowalz und Stechow an Dargun bezeugte, so wie er auch die Zeugenreihe in der Bestätigung der hiesigen Stadtprivilegien durch Heinrich den Löwen in demselben Jahre eröffnete. In dem Frieden von Brudersdorf den 27ten Juni 1328 wird seiner nicht gedacht, wohl aber eines Henneke v. Plone, und so scheint er damals schon gestorben zu sein.

§. 6. Im Herbst des Jahres 1319 starb König Erich. Damit zerriß das Band, welches Heinrich an Dänemark geknüpft hatte, und Heinrich glaubte, daß die Gelegenheit gekommen sei, seine Absichten auf Rostock erreichen zu können. Er vertrieb daher die dänische Besatzung aus Warnemünde, wodurch er sich freilich Christoph, Erichs Nachfolger, zu einem erbitterten Gegner machte, aber auch zu seinem Ziele gelangte. — Im folgenden Jahre starb das Brandenburger Markgrafengeschlecht aus und damit eröffnete sich hier unserm Heinrich die Aussicht, seine Herrschaft zu befestigen und zu erweitern. Seine glänzenden Erfolge aber riefen bald seine alten Reider und Feinde unter die Waffen, und außerdem entzweite er sich mit der Geistlichkeit seines Landes. Bei der Zerrüttung seiner finanziellen Verhältnisse suchte er neue Hülfquellen und fand sie bei der reichen Geistlichkeit. Er legte ihr des-

halb eine Steuer auf, und, da diese abgelehnt wurde, befehlt er ihre Einkünfte und Pfründen zurück. Nur das Domcapitel zu Schwerin erhielt durch die nahen Beziehungen, in denen der Propst Lüder von Blücher zu Heinrich als dessen Pathe und Capellan stand, vorzüglich in Rücksicht auf die Güter Meutin, Duestin, Garwezow, Wischuer und Biendorf, einen Schirmbrief den 11ten Decr. 1321. Der Abt Conrad von Reinfeld in Holstein schleuderte deshalb mit dem Abte von Dargun den Bannstrahl gegen ihn und belegte das Land mit dem Interdict. Der Bischof Hermann von Schwerin, aus dem Geschlechte derer Malgan ergriff die Waffen. Dieser hatte schon früher als Domherr dem Grafen Gunzelin von Schwerin und dem Fürsten Heinrich gegenüber seinen entschiedenen Charakter offenbart und den Anmaßungen und Bedrückungen des Erzbischofs von Bremen, so wohl als Bevollmächtigter des Bischofs Gottfried (v. Bülow) von Schwerin wie auch als Bischof von Schwerin einen unbeugsamen Willen entgegengestellt, und Erich und Heinrich hatten in verschiedenen Fehden und Kämpfen seine Freundschaft und seinen Beistand gesucht. Er schloß nun in dem jetzigen Bisdorf in dem Lande Triebsees den 31ten Decr. 1321 ein Bündniß mit dem Fürsten Wiglav von Rügen und den Herzogen von Pommern, Otto, Wartislav und Barnim gegen Heinrich den Löwen. Die Pommerschen Herzoge gewannen auch die beiden Fürsten Johann von Werle durch die Eröffnung der Aussicht, Lübz mit der Thure, Wesenberg mit der Lize, Gnoyen und Schwan wieder zu erhalten, so daß jetzt der König Christoph von Dänemark, der Bischof Hermann von Schwerin, Fürst Wiglav von Rügen, die Herzoge von Pommern, die beiden Johann von Werle gegen Heinrich, welcher nur den Grafen Heinrich von Schwerin zur Seite hatte, ins Feld rückten. So groß sich Heinrich auch in diesem ungleichen Kampfe zeigte, so höchst traurig war diese Zeit für Mecklenburg. Die Glocken riefen nicht mehr zum Gottesdienste, die Kirchen waren verschlossen, der Gesang verstummet, die Sacramente wurden nicht verwaltet, die Todten ohne Theilnahme der Kirche und ihrer Diener still und ohne Gefolge in

das einsame Grab gelegt. Altem, zu dem sonst das geschlagene Herz in seiner Trübsal seine Zuflucht nahm, den Kreuzen, den Altären, den Heiligen-Bildern war die Heiligkeit und die wunderthätige Kraft abgesprochen und der Trost der Religion einem irdlichen versagt. Mord, Raub, Brand, Theurung, Krankheiten waren die schrecklichen Begleiter dieses traurigen Krieges. — Freilich schlug Heinrich den Wiglay von Rügen bei Sülz und Ribnitz und nahm ihm im ersten Kampfe 24, im zweiten 56 Ritter und Knappen gefangen; allein das Haus Plate, an der Stör wurde erobert, Schwerin, freilich vergebens, belagert, Vorkburg und Burg Neffenburg verbrannt. Von hier zog die Schaar nach Warin, um die Glockenburg, welche Heinrich vor der Stadt zu deren Beherrschung hatte erbauen lassen, zu erstürmen. Je drohender dieselbe für Warin, gewöhnliche Residenz der Schweriner Bischöfe, war, desto mehr lag Hermann an ihrer Vernichtung und er verheiß dem, welcher zuerst in die Burg kam, sein weißes Lieblingspferd. Die Gegenwart der Fürsten, die Rede des Bischofs, welcher sich einer besondern Liebe und Achtung im Heere erfreute, steigerte den Muth und die Kampfeslust der Streiter auf's höchste. Von allen Seiten wurde die Burg zugleich angegriffen. Dem gewaltigen Andränge konnte die Besatzung nicht widerstehen. Ein Theil derselben floh in das Haus zum Heiligen Geist, ein anderer wurde gefangen und die Glockenburg verbrannt und gänzlich verwüstet den 23ten Juni. Jetzt wälzte sich die Heeresmasse in das Gebiet Rostock, eroberte Tessin und näherte sich drohend Onoyen. Onoyen ward längerer Zeit, doch vergebens belagert und die feindlichen Schaaren sahen sich genöthigt, unverrichteter Sache abzugeben. Während dessen hatte Bischof Hermann seine Brüder Ulrich und Heinrich Malzan in das Land Buckow entsendet, allein die dortige Ritterschaft trieb sie in flüchtiger Eile bis zur Belziger Mühle, wo es zu einem heftigen Kampfe kam. Zwar behielten die Neffenburger für den Augenblick das Feld, allein die Bischöflichen, durch schnell herbeieilende Hülfe gestärkt, tödteten einen Theil der Ritterschaft, der andere wurde gefangen und in den Thurm

zu Bithow gebracht. In der Schlacht bei Lage siegten die Meklenburger. Bischof Hermann war den 7ten Juli gestorben und mit ihm war die Seele des Kampfes vom Schauplatz getreten. Ein Theil von Heinrichs Gegnern suchte jetzt und erhielt den Frieden; ein anderer hegte noch die zuversichtliche Hoffnung, Heinrich in offener Feldschlacht zu vernichten. Er aber schlug den 21ten Decbr. 1322 die beiden Fürsten von Werle bei Friedrichsdorf gänzlich aufs Haupt und erhob sich stolzer, denn je; allein die Geistlichkeit suchte ihn durch allerlei Kunstgriffe zum Frieden und zur Demüthigung unter die Kirche geneigt zu machen. Ueberdies war der Winter von 1322|23 so stark, daß die Ostsee zufror und man von Rostock nach Kopenhagen zu Fuß reisen konnte; ja man hatte sogar zur Bequemlichkeit der Reisenden Herbergen auf dem Eise eingerichtet. Heinrich gab nun den 17ten März 1323 dem Magister Iwan von Klüz den Auftrag mit dem Abte von Reinfeld einen Vergleich abzuschließen und schloß selbst den 21ten Mai mit dem König Christoph von Dänemark einen Frieden zu Nyköping, in welchem Frieden Heinrich Rostock mit seinem Gebiete und die Lande Gnoyen und Schwan als erbliches Lehn von Dänemark erhielt. Auf den Befehl des Königs mußten ihm nun Rostock, Ribniz, Sülze, Tessin, Marlow, Cröpelin, Gnoyen und Schwan huldigen. Er ließ hierauf Gnoyen noch mehr besetzen und bestätigte von Ribniz aus den 4ten Januar 1327 die Privilegien der Stadt. — Mit den beiden Johann von Werle war den 19. Juli 1323 der Friede zu Stande gekommen.

§. 7. Fürst Heinrich der Löwe starb den 21ten Januar 1329 und hinterließ zwei Söhne Albrecht und Johann, welche nach den Bestimmungen des Vaters unter einem, aus Mitgliedern der Ritterschaft und des Rathes zu Rostock und Wismar bestehenden, Vormundschaftscollegium von 16 Personen standen. Während die Vormünder besonders darauf bedacht waren, noch Außen hin Frieden zu haben, waren sie in Aufrechthaltung der Ordnung im Innern sorgloser. Es ließen sich vorzüglich die Ritter nicht an ihrem Rechte genügen, vielmehr machten sie die Straßen unsicher,

bekriegten sich unter einander, beraubten sich gegenseitig, suchten Gefangene zu machen, welche sie nur gegen schweres Lösegeld freigaben, brannten ganze Dörfschaften nieder und verübten mannigfache Gewaltthatigkeiten. Selbst die fürstlichen Vormünder blieben diesem Gewerbe nicht fremd, denn so hatte Bolte Hasenkop mit seinen beiden Söhnen Ludolph und Bolte vor dem fürstlichen Hause in Gadebusch auf fürstlichem Gebiete ein Gebäude aufgeführt, das niederzureißen er 1335 versprach und schon 1333 in dem Bündnisse der Herzoge Erich und Albrecht von Sachsen-Lauenburg mit dem Grafen Heinrich von Schwerin wird er und ein Marquardt Stecher besonders genannt. Sobald indessen Fürst Albrecht die Zügel der Regierung selbständig ergriffen hatte, ließ er es seine größte Sorge sein, diesem Unwesen ein Ende zu machen. Er schloß zu diesem Zwecke in den Mistorfer Bergen bei Schwan den 22ten Octbr. 1336 einen Landfrieden mit den Fürsten von Werle und in Lübeck 1338 mit den benachbarten Fürsten zu gegenseitiger Hülfe gegen alle, welche die Ruhe und Sicherheit der Länder zu stören suchten. Um dieß noch gewisser zu erreichen, vereinigten sich Herzog Albrecht und die Fürsten von Werle mit ihren Mannen und Städten in Sternberg den 16ten Octbr. 1351 zu einem allgemeinen Landfrieden, in welchem die Hülfsleistung Gnoyens auf 10 Mann, die Gnoyen auf eigne Kosten ausrüsten und erhalten sollte, festgesetzt wurde. Auch der Erneuerung dieses Bündnisses zu Lübeck den 20ten Febr. 1353 und zu Rostock den 14ten März 1354 trat Gnoyen bei. In diesem Landfrieden wurden die von Teterow zu stellenden 10 Mann auf 5 abgemindert, woraus unzweifelhaft hervorgeht, daß Gnoyen eine größere Bedeutung als Teterow hatte, wenn es auch nie einen größern Umfang als jetzt hatte. Ueberhaupt ragt Gnoyen, welches 1348 mit der Erhebung der Fürsten Albrecht und Johann zu Herzogen ein integrierender Theil Mecklenburgs ward, während der Regierung des Herzogs Albrecht unter den übrigen kleinen Städten Mecklenburgs hervor, was vielleicht in seiner Eigenschaft als Grenzstadt, vielleicht in der bedeutenden Persönlichkeit seines Vogtes Ditto von Dewiß seinen Grund

hatte. Als Grenzstadt mit einem festen Schlosse wurde es 1344 zu einem Versammlungsorte der Städte Rostock und Wismar von Meckl., Güstrow und Parchim von Werle und Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin von Pommer. Seite gewählt, um einen Frieden unter den Meckl. und Berl. Fürsten mit den Pommer. Herzogen zu vermitteln. In dem Frieden zu Brudersdorf den 27ten Juli 1328 nämlich, welcher dem Rügianischen Erbfolgekriege ein Ende machte, hatten unsere Fürsten ihren Ansprüchen auf Rügen gegen eine Entschädigungssumme von 31,000 köln. Mark fein. Silbers entsagt. Da aber diese Summe nicht sogleich ausgezahlt werden konnte, wurden ihnen die Lande, Städte und Häuser Triebsees, Barth und Grimm auf 12 Jahre mit der Bedingung verpfändet, daß bei nicht geschehener Einlösung die genannten Städte, Lande und Häuser ihnen erb- und eigenthümlich zufallen sollten. Die Pfandjahre waren verstrichen, ohne daß die Pommer. Herzöge an eine Einlösung gedacht oder die Städte, Lande und Häuser aufgegeben hatten. Vielmehr machten sie Anstalt, die Pfandgüter mit der Schärfe des Schwerdtes wieder zu gewinnen. Schon hatte der Krieg begonnen, schon waren auf beiden Seiten Gefangene gemacht, als die obgenannten Städte in ihrem wohlervogenen Interesse in Gnoyen zusammentraten, um wenigstens einen Waffenstillstand zu vermitteln. Derselbe kam auch den 19ten März 1344 in der Art zu Stande, daß er den nächsten Sonntag nach Ostern beginnen und bis zum Johannistage des nächsten Jahres dauern sollte. Während dieser Zeit sollte niemand den andern berauben, brennen, ihm Schlösser abgewinnen oder neue bauen. Die Gefangenen außerhalb der Schlösser sollten sich nach erneuertem Versprechen, sich zu stellen, der Sicherheit erfreuen, die Gefangenen innerhalb der Schlösser nach Stellung genügender Bürgen während dieser Zeit frei sein. Die Flüchtigen, welche aber ihr Versprechen nicht erneuerten, sollten an die Erfüllung ihres Versprechens gemahnt werden. Auch nach Ablauf dieses Waffenstillstandes suchte man diese Angelegenheit auf eine gütliche Weise beizulegen; allein vergebens, und erst der Friede von Stralsund

den 12ten Febr. 1354 machte diesem Kriege ein Ende. In diesem Kriege war auch die hiesige Gegend kurze Zeit in Feindes Gewalt gekommen und die beiden Herzöge und Gebrüder Bogislaw und Barnim verpfändeten der Stadt Demmin für eine Anleihe von 1000 Mark fund. Pfennig Großen und Kleinen Methling, Wasdow, Quignow und zwei andere Dörfer. (1) Den Meßl. und Werl. Fürsten wurde nach diesem Frieden der Pfandschilling ausbezahlt und nun entsagten sie ihren Ansprüchen.

Das Jahr 1344 brachte der Stadt auch das Vergnügen die Fürsten von Meßl. und Werle-Güstrow in seinen Ringmauern zu sehen. Zwischen den genannten Fürsten waren nämlich Irrungen entstanden, welche dem Herzoge Rudolph von Sachsen zur Entscheidung vorgelegt wurden. Bevor jedoch diese Entscheidung, zu deren Erfüllung von Meßl. Seite Gnoven und von Werl. Seite Benßlin zum Unterpfande gesetzt war, erschien, vereinigten sich die Fürsten zu Rostock den 9ten December 1342, welcher Vereinigung auch die Fürsten von Werle Goldberg den 22ten Januar 1343 beitraten, und welche den 20ten Juli 1344 bei einer persönlichen Zusammenkunft der Fürsten Albrecht und Johann von Meßl. und Nicolaus und Bernhard von Werle Güstrow in eine Erbverbrüderung verwandelt wurde. Hiernach sollte bei dem erblosen Aussterben der einen Linie die andere folgen, die nachbleibende Witwe jedoch ihr Leibgedinge behalten. Das, was die Fürsten im Laufe der Zeit nach erwürben, sollte dem überlebenden Theile ebenfalls anheim fallen. Bei entstandenen auswärtigen Streitigkeiten wollten sie eine gütliche Ausgleichung versuchen, beim Fehlschlagen derselben sich aber gegenseitig mit aller Macht beistehen. Von dem Gewinne sollten zwei drittel den Meßl. Fürsten und ein drittel den Werlischen zufallen. — Später traten auch die Fürsten Werle Parchim bei.

S. 8. Ein Hauptaugenmerk unsers Albrechts war die Wiedergewinnung der Grafschaft Schwerin, welche Sachsens Herzog Heinrich der Löwe bei Eroberung des Wendenlandes dem Gunzelin von Hagen verliehen hatte, und welche seit dem Tode Gunze-

lin III. in die Linien Schwerin, Boizenburg und Wittenburg zerfiel. In Schwerin regierte damals Heinrich IV. (+1344), in Boizenburg Nicolaus IV. (+1349) und in Wittenburg Nicolaus III. (+1347), Otto I. mit dem Beinamen Rose (+1357) und Nicolaus IV., welcher von seiner Mutter Richardis die Grafschaft Tellenburg geerbt hatte und sich Graf von Tellenburg nannte. Alle Grafen mit Ausnahme des Nicolaus VI. waren ohne männliche Erben und dieser Umstand konnte den Absichten Albrechts nur förderlich sein. Ja als auf einer Zusammenkunft in Sternberg Nicolaus III. den beiden Brüdern Albrecht und Johann aus besonderer Freundschaft die Antwortschaft auf das ertheilte, was ihm etwa an Land, Stadt und Haus Crivitz und Boizenburg, so wie an Land und Leuten innerhalb und außerhalb der Grafschaft zufallen sollte, schien sich Albrecht dem Ziele seiner Wünsche zu nähern; allein mit dem Tode Heinrich IV. setzte sich Otto in Besitz von dessen Land und somit waren Albrecht und Johann um keinen Schritt weiter gekommen. Sie schlossen jetzt mit Nicolaus IV. den 2ten Juni 1345 in Sternberg einen Erbvertrag, nach welchem ihnen auf den Fall seines erblosen Todes Boizenburg, Wittenburg und Crivitz zufallen sollten, während sie dem Nicolaus die Antwortschaft auf Greismühlen ertheilten. Nicolaus starb 1349 und hinterließ eine Wittve, deren Leibgedinge in Crivitz und Zellesen nebst den Kirchspielen Hagenow, Stralendorf und Warsow bestand. Albrecht und Johann kauften ihr dasselbe mit Bewilligung ihres Vaters ab. Zur Aufbringung dieses Kaufgeldes verkaufte Herzog Albrecht mit seinem Bruder nach Ratomus der Stadt Gnoyen das Dorf Cunrow (III) mit dem höchsten und niedrigsten Gerichte, mit allen Beden, Zehnten etc., sowie mit dem Zusatze, daß Gnoyen dieses Dorf nach dem lübischen Rechte besitzen sollte, wie alle ihre Güter zu lüb. Rechte liegen den 10. Novbr. 1349. Wann Cunrow, dessen Namen nur noch in einer Wiese fortlebt, eingegangen und der Stadt einverleibt ist, läßt sich nicht angeben. 1685 stand es noch. Es machte nämlich der damalige Pfandinhaber des Amtes Gnoyen, der holsteinische Major Jürgen Gützlaß

von Segebade Ansprüche an dasselbe und glaubte, daß es zum Gehöge d. i. zum fürstlichen Bauhofe hieselbst gehöre, allein die Stadt wies diese Ansprüche durch Vorzeigung des Kaufbrieses zurück.

Otto I. war mit dem Kauf von Crivitz ic. durchaus unzufrieden und es kam darüber zum Kriege, den Fürst Johann von Werle den 8ten Juli 1350 zwar dahin schlichtete, daß Herzog Albrecht Crivitz behielt, aber das eingenommene Wittenburg dem Grafen herausgeben mußte, doch Otto I. konnte den Verlust von Crivitz nicht verschmerzen und nahm daher 1352 den Kampf gegen Herzog Albrecht wieder auf. Er hatte aber das Unglück, gefangen zu werden und wurde nach Wismar geführt. Alle Kraftanstrengung Albrechts während der Gefangenschaft des Grafen scheiterte an dem Muth und der Tapferkeit der gräflichen Ritter. Vergebens belagerte er Schwerin, vergebens ließ er eine Beste der Stadt gegenüber aufführen; allein er konnte den Verkehr der Gräflichen mit den Belagerten weder zu Wasser noch zu Lande hindern. (2) Die Gräflichen nahmen die herzoglichen Ritter Raven von Barnekow und seinen Bruder, Droste von Stowe, Helmold von Blesse, den Jüngern, gefangen, dagegen kam Heyno Wolgan in die Gewalt des Volrad Lützow. In Folge von Unterhandlungen, welche die gräflichen Ritter und der Rath zu Schwerin mit dem Herzoge angeknüpft hatten, kam den 26ten April 1352 ein Vertrag zu Stande, nach welchem der Herzog Albrecht den Grafen Otto bis zum 10. Novbr. desselben Jahres seiner Haft entließ. An diesem Tage sollten die Gräflichen Führer nach Wismar senden, welche die Mannen des Herzogs ohne Gefahr nach Schwerin brächten, um den Grafen wieder in Empfang zu nehmen. Damit aber die Mannen des Herzogs auf ihrer Rückreise nach Wismar mit dem Grafen nicht gefährdet wurden, sollten sie von den gräflichen Knappen Ulrich von Benz, Volrad von Lützow, Henning Knop, Bergheheyle, Kersten Wosel und einem Rathmanne von Schwerin begleitet werden. Geschähe dieß nicht, so sollten 30 Ritter und Knappen und 6 Rathmänner von Schwerin in Wismar einrücken und dort bleiben, es sei denn, daß der Herzog sie entlasse. Wäh-

rend dieser Zeit vom Marcus- bis zum Martinstage sollte aller Krieg aufhören, in beiderseitigen Ländern jeder im Vollbesitze seiner Güter sein und die Gefangenen sich der Freiheit erfreuen. (2). Doch schon vor Ablauf dieser Frist wurde durch die Verlobung der Tochter des Grafen, Richardis, mit Albrechts zweitem Sohne, Albrecht, der Friede wieder hergestellt. Durch dasselbe Mittel hatte Albrecht wenige Jahre vorher einen Krieg mit Dänemark beendet, indem er nämlich seinen ältesten Sohn Heinrich mit der Tochter des Dänischen Königs Waldemar, Margaretha und nach deren bald erfolgten Tode mit ihrer Schwester Ingeburg verlobte. Zum Leibgedinge der Braut wurden die Häuser, Städte und Lande Onoyen, Ribnig, Sülz und Tessin bestimmt.

Nach dem Tode Otto I. 1357 wollte Herzog Albrecht von seiner Verlassenschaft Besitz ergreifen und nahm seine Wittve Mechthilde, des Fürsten Johann III. von Werle Goldberg Tochter, gefangen, um sie zur Herausgabe ihres Wittthums zu zwingen; allein des Verstorbenen Bruder Nicolaus von Tecklenburg widersetzte sich ihm und es entstand ein heftiger Krieg. Albrecht rief die Seinen unter die Waffen und Otto von Dewig, der Bogt von Onoyen, der treue Diener und aufrichtige Freund seines Herrn, brach den 28ten Januar 1358 mit dem Ritter Lewezow von Lunow auf, um zu seinem Herrn bei Gadebusch zu stoßen. Der Winter war gelinde, das Regenwetter hatte die Wege unfahrbar gemacht und Albrecht sah sich genöthigt, seine Unternehmungen bis zum April aufzuschieben. Am 6ten April begann die Belagerung Schwerins, welche bis Anfang November dauerte, ohne den erwünschten Erfolg zu haben. Ja auch die Erbauung einer neuen Stadt auf dem Berge führte nicht zum Ziele. Albrecht konnte die Belagerung während ihrer ganzen Dauer nicht selbst leiten, denn er wurde berufen die Streitigkeiten zu schlichten, welche zwischen Brandenburg und Pommern über den Besitz von Pasewalk und Torgelow entstanden waren. Nach deren glücklichen Ausgleichung am 26ten Juli wandte sich Albrecht nach Dänemark, da der Krieg seiner Bundesgenossen, der Grafen von Holstein, mit Dänemark

seine Gegenwart forderte. Otto von Dewitz hatte seinem Herrn zu den Zügen nach Pommern und Dänemark 400 Mark geliehen und in Neustadt, bis wohin er ihn begleitet hatte, mußte er auch noch einen silbernen Gürtel für 30 Mark für den Herzog versehen. Otto kehrte nun nach Schwerin zurück. Hier stand es schlimm. Die Belagerer hatten keine Fortschritte gemacht und litten Mangel an Futter. Herzog Erich von Lauenburg, der Verbündete des Grafen Nicolaus, umging Schwerin, nahm das von den Werlischen Fürsten an Herzog Albrecht verpfändete Plau ein, und griff die Wagenzüge auf, welche den Belagerern Lebensmittel zuführen sollten, wobei Otto von Dewitz 5 Pferde, 9 Drömt Hafer, 14 Tonnen Bier, 14 Schock Brodt u. s. w. verlor. - Die Mecklenburger zogen dem Herzog Erich entgegen, um wo möglich sich diesen lästigen Gegner vom Halse zu schaffen und das verlorne Plau wieder zu gewinnen. Vier Wochen nach der Einnahme der Stadt Plau kam es auf der sandigen Ebene zwischen Krakow und Goldberg, dem Mellande, an welches noch heute das Gut des Dobbertiner Klosters Jellen erinnert, zu einer Schlacht, in welcher die Mecklenburger eine große Niederlage erlitten und 150 Ritter und Knappen verloren. Otto von Dewitz hatte schon vorher den 8ten Septbr. dem Herzog Albrecht, dessen Sohn, den Herzog Heinrich, mit 5 seiner Freunde nach Schonen nachgeschickt, um seinen Herrn von der unglücklichen Lage der Dinge zu benachrichtigen. Auch diese Fahrt war unglücklich, denn bei der gänzlichen Windstille (nullum habuit ventum ad navigandum) brachten sie beinahe 7 Wochen auf dem Wasser zu. Die Belagerung Schwerins blieb erfolglos, ja die Belagerten machten glückliche Ausfälle, bei denen z. B. am 14ten und 15ten Septbr. Otto v. Dewitz allein 18 Pferde verlor. Auch die verbündeten Holsteiner wurden bei Siebenbäumen geschlagen. Unter diesen unglücklichen Verhältnissen vermittelte Herzog Barnim von Pommern den 18ten Octb. einen allgemeinen Frieden. Herzog Erich gab Plau an Herzog Albrecht zurück, sollte jedoch so lange Gadebusch besetzen, bis ihm Boizenburg eingeräumt wurde; doch scheint es hierzu nicht gekommen zu

sein. Den 1ten Decr. kam auch der Friede zwischen Albrecht und Nicolaus von Teckenburg zu Stande, in Folge dessen Nicolaus die Graffschaft Schwerin an Albrecht für 20,000 M. löth. Silbers verkaufte (unde betalete nicht de Wische in dem Waaten Chron. Lub.) (3)

Kaum war Otto von Dewiz von dem ermüdenden Kriege heimgekehrt, so wurde er auch schon wieder berufen, an einer andern Fehde des Herzogs Albrecht mit dem Grafen von Lindow Theil zu nehmen. Zwar suchte er sich diesen neuen Mühen und Beschwerden dadurch zu entziehen, daß er Bodo von Dewiz (seinen Sohn?), den er schon in dem vorigen Kriege mit dem jungen Herzoge Heinrich nach Copenhagen sandte, zum Herzoge stoßen ließ: allein ein besonderer Bote rief ihn zu seinem fürstlichen Herrn. Otto mußte um die Person des Herzogs bleiben und ihn nach seinem Rückzuge von Lychen zur Versammlung in Sternberg begleiten und nahm darauf Theil an der Eroberung von Zedenick, Löwenberg und Neu-Mühlen (4). — Von dem Ansehen, in welchem Otto bei seinem fürstlichen Heere stand, zeugt auch, daß er mit den Bögten von Rostock, Bide Molike, und Schwerin, Johann Berchtehyle, und den Städten Schwerin, Ribniz und Gnoyen, sowie mit einigen andern Rittern und Knappen die Bürgerschaft für die getreue Haltung des Landfriedens übernahm, welchen der Herzog Albrecht mit dem Fürsten Johann von Werle in Doberan 1363 abschloß. 1368 war er unter den Bürgen in dem Bündnisse zwischen Herzog Albrecht und den Herzogen von Pommern. Auch bei dessen Erneuerung ist Otto der erste unter den bürgenden Rittern und Gnoyen geht den 3 mitunterschiedenen Städten Ribniz, Schwar und Gribitz voran. (5).

Dabei war Otto von Dewiz ein sehr begüterter Mann. Er hatte in den verschiedenen Kriegen, in denen er dem Rufe seines fürstlichen Herrn gefolgt war, große Ausgaben gehabt, mannigfachen Schaden erlitten, sowie auch baare Anleihen gemacht. Als der Herzog die von den Werlischen Fürsten pfandweise besessene Stadt Plau zu dem Schwedischen Zuge 1361 wieder für 17,809 Mark

lübische Pfennige verpfändete, gab Otto von Dewiz 4,500 Mark dazu her. Doch in dem Vertrage, welchen Herzog Albrecht 1366 mit den Fürsten von Werle abschloß und zu dessen Befestigung die Verlobung seiner Enkelin, Euphemia, Herzog Heinrichs Tochter, mit dem älteren Johann von Werle, dienen sollte, wird unser Otto nicht mehr als Pfandinhaber, sondern als Bürge dieses Vertrags genannt (6), und so scheint der Herzog sich schon mit ihm auseinandergesetzt zu haben. Vielleicht hatte ihm der Herzog zur Abfindung des Pfandschillings für Blau und zur Entschädigung der in den frühern Kriegen aufgewandten Kosten, so wie der baaren Anleihen Gnoyen verpfändet, wobei sich Otto von Dewiz in dessen noch verbindlich machte, das Dorf Kepniz, welches an Nicolaus Buch verpfändet war, bei der Lösung Gnoyens wieder zu lösen. (V). Auch hatte er einen Theil von Sülz pfandweise inne. 1375 überließ er Gnoyen an die Moltke auf dem Strietfelde, dem Ritter Wicke und dem Knappen Henneke, für 6000 Mark Lübische Pfennige, welche sie ihm bis auf 2200 Mark auszahlten (VI). Er mochte wohl des Staatslebens müde sein und zog sich vielleicht auf sein 1374 vom Herzoge für 414 Mark (7) gekaufte Gut Cowalz zurück. Wenigstens findet sich sein Name nicht mehr in den Staatsverhandlungen, und er erscheint überhaupt zum letzten Male auf einer Versammlung in Gnoyen den 7. Novbr. 1385, auf welcher die Moltke auf dem Strietfelde ihre Familienangelegenheiten ordneten. (8).

§. 9. Nach einem heftigen Kriege mit Dänemark, in dessen Folge der König Waldemar aus seinem Reiche fliehen mußte, kam 1371 eine Ausöhnung zwischen ihm und dem Herzog Albrecht zu Stande. Es wurde vereinbart, daß des Herzogs Enkel, Sohn des Herzogs Heinrich und der dänischen Prinzessin Ingeburg, Albrecht, nach dem Tode des Waldemar die dänische Krone erben sollte, da Waldemars Sohn, Christoph, längst gestorben war. König Waldemar starb den 25. October 1376. Der junge Albrecht nahm den Titel eines Königs von Dänemark an, und Herzog Albrecht suchte die dänischen Reichsstände zur Wahl seines En-

fels durch ein Empfehlungsschreiben von Kaiser Carl IV., der sich gerade in Lübeck aufhielt, geneigt zu machen, allein die Reichsstände wählten den andern Enkel, den 7jährigen Dloff, Sohn von Waldemars zweiten Tochter, Margaretha, welche an König Hakon von Norwegen vermählt war, da auch Ingeburg schon das Zeitliche gesegnet hatte. Es blieb unserm Herzoge nichts anderes übrig, wenn er seinem Enkel die Krone erwerben wollte, als sie mit den Waffen in der Hand zu erkämpfen. Er schloß daher ein Kriegsbündniß mit Holstein, rüstete eine Flotte aus und rief seine Edlen unter die Waffen. Zu den Angesehensten unter diesen gehörten die Wolke auf dem Strietfelde. Er setzte ihnen, dem Ritter Wicke und den Kindern seines verstorbenen Bruders Johann, für die Unkosten und für allen Schaden, welchen sie und ihre Freunde, welche sie dem Herzoge zuführen würden, in diesem Kriege nehmen könnten, Haus, Stadt und Land Gnoyen mit dem dazu gehörigen Bauhofe den 25. Juli 1376 zum Pfande (VII.) — Albrechts Flotte litt von dem Sturme und zerstreute sich, im Lande selbst fand er keinen genügenden Anhang und so scheiterte dieses Unternehmen. Zu einem schiedsrichterlichen Ausspruche, worauf Albrechts Ansprüche verwiesen wurden, scheint es nicht gekommen zu sein.

§. 10. Herzog Albrecht war den 19. Februar 1379 gestorben. Er hinterließ 3 Söhne, Heinrich, Albrecht und Magnus. Herzog Heinrich verfolgte die Wegelagerer mit unerbittlicher Strenge, suchte sie in ihren Schlupfwinkeln auf, und mit dem Urtheilspruche: „Du mößt my dorch den Ring kiefen,“ ließ er jeden, den er fand, wes Standes er auch war, erhenken. Von dieser unerbittlichen Strenge erhielt er den Beinamen „Henker“ (Suspensor). Sonst war er ein gnädiger Herr und ermunterte huldvoll die Bedrängten, sich vertrauensvoll an ihn zu wenden. Er starb 1383 in Folge eines Sturzes mit dem Pferde auf einem Turnier, das er im Winter in Wismar angestellt hatte. Sein einziger Sohn Albrecht, der Erbe von Dänemark, folgte ihm in die Ewigkeit 1388. Auch Herzog Magnus war schon 1385 gestorben und hatte einen Sohn Johann nachgelassen. — Der zweite Sohn des Herzogs

Albrecht, Albrecht, war 1363 zum König von Schweden gewählt. Nach seines Veters Tode nahm er den Titel König der drei nordischen Reiche an. Dadurch erbitterte er die Margaretha, Waldemars zweite Tochter von Dänemark, Königin von Norwegen und Dänemark, und diese nahm wiederum den Titel einer Königin von Schweden an. Zugleich suchte sie sich unter den Großen in Schweden, welche ihrem Könige wegen seiner Bevorzugung der deutschen und wegen eigenmächtiger Erhöhung der Steuern abgeneigt waren, einen Anhang zu verschaffen. Es kam zum Kriege. In der Schlacht bei Arenwalde den 24. Februar 1389 wurde König Albrecht geschlagen und mit seinem Sohne und seinem ganzen Gefolge gefangen genommen. — So theilnahmlos die Großen in Schweden, welches Margaretha jetzt mit Ausnahme Stockholms ohne Anstrengung gewann, der Gefangenschaft ihres selbstgewählten Königs zusahen: so hoch entbrannte in seinem Erblande Mecklenburg der Eifer für seine Befreiung, obwohl auch hier Heinrich von Bülow, mit dem Beinamen Grotkopf, verhinderte, daß die Mecklenburger im Kampfe gegen die dänischen Mannen der Margaretha bedeutende Erfolge davon trugen. Des Königs Oheim, der greise Herzog Johann von Stargardt rüstete, als Unterhandlungen nicht hatten zum Ziele führen wollen, 1391 eine Flotte aus; allein ein Sturm vernichtete einen Theil derselben und die Mannschaft ging entweder unter oder gerieth den Feinden in die Hände. Auch führte ein Schiffer Rostede auf eine verrätherische Weise sein Schiff, auf welchem sich viele Getreue aus Stockholm und mecklenburgische Ritter und Knappen befanden, nach Gåltar dem Gegner zu. Auch ein zweiter Zug des unermüdeten Herzogs Johann war nicht glücklicher. Sie landeten und plünderten auch Bornholm und Gothland, kamen glücklich nach Stockholm, eroberten auch eine der dänischen Schanzen, welche davor gebaut waren, und würden auch die andern gewonnen haben, wenn nicht die angeknüpften Unterhandlungen den Dänen Zeit gelassen hätten, sich nun mit Lebensmitteln zu versehen. Und so scheiterte auch dieß Unternehmen. Jetzt griffen die beiden Städte Rostock und

Wismar, welche sich schon beide über das Maß ihrer Kräfte angestrengt hatten, mit der Bewilligung des Herzogs Johann zu einem verzweifeltsten Mittel. Sie machten bekannt, daß alle diejenigen, welche auf eigne Hand die Königin Margaretha in ihren 3 Reichen befehlen wollten, in ihren Häfen einen sichern Ort finden sollten, um die gemachte Beute zu verkaufen. Der Adel mit dem Seeleben durch die verschiedenen Züge nach Schweden bekannt, in seinen Fehden durch einen 5jährigen, beschwornen Landfrieden gehindert, ergriff mit Freuden diese Gelegenheit und bald war die Ostsee mit einer Unzahl Kaperschiffe angefüllt. Diese Kaper bildeten bald unter dem Namen Vitalienbrüder oder Lifendeler „eine politisch anerkannte Macht.“ Unter den Hauptleuten derselben waren auch zwei Adelige aus unserer Gegend, nämlich Buffle von Kaland auf Finkenthal gefessen und Heinrich Lüchow auf Lüchow (1). Wenn gleich ihr nächster Zweck die Befreiung des Königs nebst seinem Sohne war, so ging ihr Unternehmen bald in Seeräuberei über, welche die Ostsee für alle Flaggen unsicher machte, so daß die Hansestädte sich genöthigt sahen, sich mit der Königin Margaretha in Unterhandlungen einzulassen. Nach verschiedenen misslungenen Versuchen erklärte sich die Königin Margaretha den 30. Mai 1395 bereit, auf die Bürgerschaft der Städte Lübeck, Stralsund, Thorn, Elbing, Rewal, Greifswald und Danzig den König und seinen Sohn unter der Bedingung frei zu geben, daß entweder der König und sein Sohn nach Ablauf von 3 Jahren wieder in die Gefangenschaft zurückkehrten, oder ein Lösegeld von 60,000 M. Lübzahlten oder Stockholm der Königin überlieferten. Den 17ten Juni 1395 schloß auch Johann von Stargardt und sein Vetter Johann, der Sohn des Herzogs Magnus, welcher für den König Albrecht die Regierung in Stockholm geführt hatte, durch die Vermittelung der Abgeordneten des Hochmeisterthums in Preußen, der Städte Lübeck, Stralsund, Thorn, Elbing und Danzig mit der Königin Margaretha einen Frieden auf 3 Jahre. Unter den 9 Landstädten, welche außer den beiden Seestädten, Stockholm, 84 Rittern und Knappen die treue Haltung dieses Frieden gelobten, fin-

det sich auch Gnoyen, sowie dasselbe auch unter denen war, welche den vermittelnden Städten zu deren Sicherstellung, im Fall der König Albrecht und sein Sohn Erich die Bedingungen, unter denen ihre Freilassung erfolgen sollte, nicht halten würden, den 8ten Sept. 1395 die Stadt Stockholm verpfändeten (2). Hieraus geht mit Sicherheit hervor, daß unsere Stadt bei dem Schicksale des fürstlichen Hauses eben so wenig theilnahmlos blieb, als es unthätig der Entwicklung des Dramas zusah, vielmehr nach Kräften für die Befreiung des unglücklichen Königs arbeitete. — Nach dem Tode seines Sohnes 1397 hatte die Schwedische Krone keinen Reiz mehr für König Albrecht. Er übergab nun der Königin Margaretha Stockholm und widmete sich mit ganzem Ernst seinem Erblande. Auch unsere Stadt erfreute sich öfter seiner königlichen Gegenwart. So z. B. entschied er am 18ten Januar 1399 (3) hier einen Streit, welcher zwischen denen von Kardorff und dem Kloster Dargun obwaltete, dahin, daß die v. Kardorff keine Ansprüche auf das höchste Gericht und die Dienste des Dorfes Pannefow machen könnten, ja sich derselben bei seiner Ungnade vollständig zu enthalten hätten. In dem folgenden Jahre beehrte der König ebenfalls die Stadt mit seiner Gegenwart und setzte sich den 13. Decbr. mit seinem Hauptmanne von Gnoyen, Henneke Moltke auf dem Strietfelde, auseinander. Von Vike Moltke war Gnoyen an, Gurd Moltke auf Bokrent und von diesem 1384 auf Henneke Moltke übergegangen (VIII). Bei dieser Auseinandersetzung fand sich, daß der König dem Henneke noch 880 M. fund. Pf. schuldig war, und es wurde nun bestimmt, daß Henneke bis zur gänzlichen Lösung aus dem hiesigen Schlosse, das ihm deshalb zu einem nießbräuchlichen Pfande gesetzt wurde, 45 M. und von dem Rath der Stadt jährlich um Martini 43 M. haben sollte. Wenn aber der Rath der Stadt Gnoyen nicht die 43 M. zahlen würde, so sollte dem Henneke der Bauhof bis zur Tilgung verpfändet sein. (IX.) (4). Mit dem Ankaufe der Mühlen scheinen die Forderungen der Moltke sämmtlich befriedigt zu sein.

§. 10. Während des Pfandbesizes der Moltke hatte Hen-

nefe Buc auf Bostow, die Bürger von Gnoyen beraubt, weshalb er verfolgt und, so weit das Land Gnoyen ging, verfestet worden war. Henneke und Albrecht Moltke aber hatten ihn von dieser Verfestung befreit und daher schwur er den 24ten Octbr. 1389 vor dem Gerichte in Gnoyen, welches aus dem vorstehenden Hermann Drogheßpottes und dem Gnoyenschen Rathe bestand, Urfehde und überließ den beiden Brüdern Hermann und Albrecht Moltke alle Güter, welche ihm nach dem Tode seines Vaters Nicolaus Buc zugefallen waren (1). Um diese Zeit waren Heyse Oldigestorp und Diberich Wofe Bürgermeister und Heinrich Poppendorp Rathmann in Gnoyen. 1399 war Heyse Oldigestorp schon gestorben und Poppendorp wieder in seine Stelle getreten (2). — Etwas Aehnliches hatten Claus und Radcke Kardorff zu Gewezin mit ihrem Vetter Claus vollführt, indem sie dem Kloster Dargun aus dem Dorfe Darbein die Pferde wegnahmen, wobei Radcke ergriffen wurde. Sie schlossen den 12ten Mai 1407 durch Vermittelung des Marschalls Ludcke Malzahn zu Stavenhagen und dessen Sohnes den Frieden mit dem Kloster Dargun (3). Ueberhaupt war die nächstkommende Zeit im höchsten Grade wild und wüß. Wenn früherhin Fehden und Kämpfe unter dem Adel und mit den Städten stattgefunden hatten, so waren sie zuvor angesagt und hatten irgend welche Beleidigung zum Grunde; und wenn es Wegelagerer gegeben hatte: so waren das nur vereinzelt Thatsachen. Jetzt aber geschahen ganze Räuberzüge. So z. B. machte um Martini des Jahre 1416 der wendische Marschall Malzahn mit vielen andern, unter denen sich selbst die fürstlichen Vögte Flotow zu Wredenhagen, Herbort Rodenbecke zu Stavenhagen, Heinrich Wegener zu Goldberg und 4 Gewappnete der Stadt Malzahn und ebensoviele von Waren befanden, einen Raubzug nach der Schweriner Gegend und führte aus den Dörfern Binnow und Steinfeld Ochsen, Kühe, gemästete Schweine, Schafe und Hausgeräth fort. Im August des folgenden Jahres raubte und brannte derselbe Malzahn mit seinen Helfershelfern, unter denen auch ein Bürger von Blau in der Gegend von Neukloster und Neubuckow,

Meklenburg und Schwan. Von der hier gemachten Beute gingen selbst an die fürstliche Küche 9 Stieg Rüche und 400 Schafe, welche der Vogt von Sternberg Berneke Kremon mit seinen Knechte Berthold Hockemoghen forttrieb (4). Auch aus der Mark und der Brigniß geschahen Streifzüge in die Meßl. Lande, wobei z. B. in Nikörn 60 Pflugferde genommen, 30 Häuser niedergebrannt wurden und 2 Menschen das Leben verloren. Den ganzen hier verübten Schaden berechnet die Herzogin Catharina, Wittve des Herzog Johann und Vormünderin ihrer beiden Söhne Heinrich und Johann auf 1900 Mark Lüb. (5). Freilich ließen es die Meklenburger auch nicht an Räubereien in der Mark und in der Brigniß fehlen. Unter diesen finden sich auch die Moltke auf dem Strieffelde. Nur die Hahn auf Basedow machten eine ehrenwerthe Ausnahme; ja sie setzten sogar in einer Urkunde vom Jahre 1467 fest, „daß niemand vom Schlosse Basedow Fehde oder Krieg „erregen, sondern jeder sich zu Recht erbieten und am Rechte „nügen lassen sollte:

„Ok schal nement krigh offte seyde maken van Basedow,
 „sunder he schal sich erst tobeden rechte unde an rechte
 „nogen laten.“ (6)

Ja sogar als 1450 Rostocker Kaufleute vom Markte zu Teterow (nach Andern zu Treptow) kamen (7), beraubte sie der Herzog von Stettin Pommern, Joachim, nahm sie gefangen und mißhandelte sie.

§. 11. Nach der Ablösung Onoyens von den Moltke kam es an die Kardorff und wir finden 1409 Hermann von Kardorff als Vogt hieselbst. Später wurde es ihm verpfändet. Dies geht aus einer Quittung hervor, welche er den Herzogen Heinrich und Johann zu Mekl. d. d. Onoyen 1438 März 31. über den richtigen Empfang von 300 M. sund. für seinen Antheil an Onoyen ertheilte. Die Herzoge ließen ihm aber das Schloß auf Treu und Glauben. 6 Jahre später den 18ten Juni 1444 übergab Herzog Heinrich von Mekl. dem Radeke Kardorff, Knappe zu Böhrendorff, Onoyen zum rechten Schloßglauben. Dieser verpflichtete

sich, daß er auf seine eigne Gefahr Land und Leute beschirmen wollte, dafür gab ihm der Herzog die Hälfte der Aufkünfte aus den Mühlen. Bei vorkommenden Reparaturen sollten beide Theile die Hälfte zu den Kosten beitragen. Die Neubauten wollte der Herzog allein besorgen, nur sollte Radeke den Arbeitleuten zu essen und zu trinken geben. Auch wurde ihm das ganze Bauwerk, (Bauhof, Gehäge) mit den halben Diensten und den Saaten überwiesen. Es waren 13 Morgen mit Roden, 10 Morgen mit Hafer und 9 Morgen mit Gerste besäet, welche Saat er späterhin wieder abzuliefern haben würde. Auch alle Fischerei, Wiesen und Weiden, welche zum Schlosse gehörten, der Zoll, die Hälfte der Gerichtsaufkünfte, sollte er haben, doch behielt sich der Herzog vor, den Vogt selbst zu ernennen. (XII. XIII.) Das Jahr, wo dieß Verhältniß aufhörte läßt sich nicht angeben. Es muß aber vor dem 11ten Nober. 1458 geschehen sein, denn an diesem Tage verpfändeten der Herzog der Jüngere und sein Sohn Albrecht dem Heinrich Hahn auf Ruchelmiss und zur treuen Hand dessen Hand dessen Bruder Nicolaus und dessen nächsten Vettern den Hahnen auf Basedow auf 20 Jahre Schloß, Stadt, Mühlen und die Vogtei Gnoyen für 3300 Rheini. Goldgulden, wobei sich die Herzoge bloß die Wiedereinlösung, die Lehngerechtigkeit, das Kirchenpatronat und das Oeffnungrecht bei vorkommenden Kriegen mit Pomern jedoch auf ihre eigne Kosten vorbehielten (1). Die Einwohner von Gnoyen mußten dem Heinrich Hahn den 20ten Nober. die Pfandhuldigung leisten, bei welcher Gelegenheit die beiden Herzoge, welche selbst anwesend waren, den Einwohnern ihren Schutz versprachen und ihre Privilegien bestätigten, wie solches auch geschehen sei, als sie von Hermann Kardorff Gnoyen eingelöst hätten (XIV.) „Die Geschichte sagt nichts über die Aufhebung des Pfandvertrages; „jedoch blieb Nicolaus Hahn“ (des Heinrich Hahn Brudersohn und welcher sich „erbgeseßten zu Gnoyen“ nennt) „bis zu „seinem Lebensende in Gnoyen wohnen. Im Verlaufe der Zeit „hatte er, „Claus Hahn zu Gnoyen,“ das Unglück, daß er den „Bruder des Claus von Ahnen aus einem der ältesten und an-

„gefehensten Adelsgeschlechter Rügens, erschlag; am 12ten Mai 1482 forderte der Herzog Bugislaw von Pommeren den Herzog Magnus von Meckl. auf, dafür zu sorgen, daß Claus Hahn diesen Mord büße, damit nicht noch mehr Unheil daraus entstehe. „Hiermit verschwindet Nicolaus IV. Hahn aus der Geschichte“ (2).

§. 12. Im Jahre 1481 „ist in der Stadt Gnoyen eine große Feuersbrunst entstanden, darin eine ganze Reihe Häuser bis ans Mühlen Thor aufgegangen.“ (1). Zum Wiederaufbau der Stadt gab Hennig Hobe auf Wasdow, welcher später Bürgermeister hieselbst wurde, der Stadt zum Aufbau 500 Fuder Holz, welche freilich 1500, als bei der Anwesenheit der Herzoge Magnus und Balthasar hieselbst eine Commission die Streitigkeiten zwischen Gnoyen und Wasdow ausglich, gerechnet wurden. Die Streitigkeiten bezogen sich vorzüglich auf die Fischerei in dem Flusse zwischen Warbelow und Gnoyen. Es wurde nun den 17ten Novbr. 1500 bestimmt, daß alle Fischerei in dem genannten Flusse von der Warbelowschen Mühle bis zur Bobbinschen Burg Hennig Hobe, die Stadt aber alle Rohrwerbung haben sollte, dagegen zahlte Hobe außer jenen 500 Fuder Holz 450 M. Sund. an die Stadt (XV.), welche 450 M. zu belegen der Stadt von den Herzogen gestattet wird (XVI.). Dadurch hatte die Stadt aber alle Fischerei verloren, allein die Gnade der Herzoge Balthasar und Heinrich verlieh ihr den 14ten Mai 1505 (XVIII.) das Recht, in dem Ober- und Unterteiche zu fischen, jedoch sollte sie sich der „Verwüstung der Fische“ enthalten, und zur Ausbesserung der Dämme und Stauungen die Hälfte beitragen. Am 11ten April hatte die Stadt den Herzogen Heinrich, Erich und Albrecht bei deren Anwesenheit die Erbhuldigung geleistet (XVII.). — Den 14ten Septbr. 1522 brannte das Schloß ab, welches im Nordosten der Stadt lag und welches namentlich in den Pommerischen Kriegen den Mecklenburgern einen starken Rückhalt gewährte, und mit demselben ein großer Theil der Stadt. Damals war der eine Bürgermeister Nicolaus Kardorff auf Rikörn (†1529.) (2). Das Schloß wird zuerst 1331 in dem Landfriedensbündnisse erwähnt, welches die Vor-

münder der fürstlichen Brüder Albrecht und Johann mit den Herzogen von Pommern schlossen und nach welchem dasselbe zum Sammelplatz der Pommerschen Hülfe bestimmt wurde. Es erhielt seinen Wasserbedarf durch Sootleiten aus der Stadt, deren Erhaltung den Gewandschneidern oblag. Als aber das Schloß abgebrannt war, wurden diese verpflichtet, bis zum Neubau jährlich am heiligen 3 Königstage einen Thaler zu zahlen (XVIV.). Es wurde aber nie wieder aufgebaut und der Platz kam dadurch, daß die Stadt das ganze fürstliche Gehäge in Erbpacht nahm, an die Stadt, wobei aber ausbedungen war, daß alle Schätze, welche sich vielleicht beim Abtragen des Berges finden würden, dem Herzoge gehören sollten. Im Jahre 1798 hatte die Stadt von dem Ueberschusse der erhöhten Steuercaffe von 8506 Thln., welcher unter die Mecklenb. und Wendischen Städte vertheilt werden sollten, 168 Thlr. auf ihren Antheil zu erwarten. Es wurde daher beschlossen, diese 168 zur Abtragung des Schloß- oder Wallberges zu verwenden. Es wurde damit den 27ten Novbr. 1797 begonnen und die Arbeit den 31ten März 1798 beendet. Hierzu waren 1569 $\frac{1}{2}$ Arbeitstage erforderlich gewesen und betrug die sämmtlichen Kosten 291 Thlr. 12 fl. Bei der Abtragung wurde der Arbeiter Kiese verschüttet. Man glaubte ein Großes gethan zu haben, daß man der Wittwe, obgleich der Mann schon des Morgens den Tod gefunden hatte, das Arbeitslohn für den ganzen Tag bezahlte. Der abgetragene Platz wurde zu Gärten benutzt und später bebaut. Schätze waren nicht gefunden. — Das Landding, früher in Marlow, seit dem Jahre 1298 in Sülz, kam später nach Gnoyen und wurde auf der Brücke vor dem Schlosse abgehalten. Es ist noch ein Spruch vorhanden, den es gefällt hat. Es waren nämlich zwischen denen von der Lühe (Achim und Bicke) und denen von Kardorff (Hermann, Achim, Claus und junge Achim) Streitigkeiten über den Besitz des Lyperkamps und des Hoppenhofes entstanden. Die Angelegenheit wurde von dem Richter Johann Kerstens und den Weisigern Ludtke Moltke und Tidtke Hobe am 27ten Mai 1521 freundlich dahin verglichen, daß die von der Lühe den Ly-

perkamp, welcher von den frühern Besitzern, der längst ausgestorbenen Familie von der Lype, seinen Namen führt, behalten, aber die Worthen und der Hoppenhof (etwa der jüngst eingegangene Kirchhof?), welcher von Hermann Kardorff benutzt und besäet war, bei den Kardorffs bleiben sollten (XIX.). Später erhob auch die Stadt Ansprüche an den Lypenkamp und die Wettern und Brüder Otto, Jürgen, Christoph und Melchior von der Lühe auf Thelkow und Kölow sahen sich veranlaßt, denselben durch die Vermittelung des Diederich Hobe auf Wasdow an die Stadt für 800 Gulden, den Gulden zu 24 fl. lübisch gerechnet, den 17ten Januar 1570 zu verkaufen (XXV.). — In dem Brande am 14ten Sept. 1522 wurde auch das Rathhaus eingäschert. Man baute dasselbe so gut wieder auf, als es bei den geringen Mitteln irgend gehen wollte; jedoch schon nach 72 Jahren war es ganz verfallen, so daß man nicht mehr wagen konnte, die Bürgerversammlungen dort zu halten und den vielfachen fürstlichen Commissionen dasselbe zum Sitze ihrer Berathungen anzuweisen. Ueberdies hatten die Einwohner manchen Spott von den Durchreisenden und von dem Adel über die Jämmerlichkeit des Rathhauses zu erdulden. Diese sagten, Gnoven sei wegen Gelegenheit des Orts und der guten Leute, welche darin wohnten, ein feines Städtlein, allein das Rathhaus verunziere die Stadt ganz und gar.

— Zu geschweigen, was uns wohl von fremden durchreisenden Leuten, auch vornehmen vom Adel und andern aus den benachbarten Stedtern an schimpfreden wegen unsers alten und ungestalteten Rathhauses oft vor unsere Ohren geriefet und wohl gesagt wirt: Gnoven were dennoch (alhie ohne rhum hin wieder zu melden) wegen gelegenheit des ortz und das gutte leute darinne whoneten, ein fein Stedlein, aber das Rathhaus verwanschaffte es ganz vnnnd gar, und das in kleinen Stedtern viel bessere Rathheuser gefunden wurden als hierselbst. Welches alles wir wol viele Jare hero sehr zu gemute gefuret, und uns gern ein Newes vnnnd ansehnlicheres zu erbawen unterfangen hetten, Seint aber bis dahero

wegen unermüdenheit vnd gar geringer einkünfte, weil wir an Mühlenpachten oder andere zubewisungen vns fast nichts zu erfreuen haben, vnd das auch noch seit hero alhier egliche hochbeschwerliche Brandtschaden sich zugetragen, da man so bald nicht wieder zum vermügen kommen können, Zudem auch, als E. f. g. dessen ein gnediges wissen tragen, wir mit der bürgerschaft alhier wegen errichtung eines ziegelwerkes in mißuerstande geraten, da wir den furhabende aurichtung eines solchen Werkes vf erlangten E. f. g. abscheidt einstellen müssen, von vnserm furhaben abgeschredet worden. — Diemelle dan, Gnediger Furst vnd herr, wir durch Gottes gnedige verleyhung mit grosser sparsamkeit vnd durch vleißig vffheben desjenigen, so wie jarliches zu heben von jaren zu jaren ein wenig erobert, vnd dem Stedtlein einen geringen vorrhatt geschaffet, Sonsten auch vnter vns sehr geneigt einer dem andern die hülffliche handt zu leyhen und solch furhabende gebewe, so die hohe noth erfurdert, E. f. g. zu besondern Ehren, diesem Stedtlein auch zu rhume, zeyratt und besten Ruhmmer gerne zu werke richten vnd vollfuren vnd vf kunfftiges Vorjar im Rhamen Gottes den Anfang darmit machen wolten, zu welchem dan an Steinen vnd Kalcke ein ansehnliches gehören will, wir aber keinen eigenen ziegel oder kalkofen haben, dauon wir etwas zu Hülffe nhemen konten, Sondern alles vf bezahlung setzen müssen, vnd gleich wol igo vf der nachpaurerschaft nicht so uiele bekommen können, als wir dazu benothigt.

So gelanget demnach an E. f. g. vnserere vnderthenige vnd demuthige bitte, dieselbe wolle vnserere arme gelegenheit gnediglichen beherzigen vnd vns mit einem oder zweyen Ofen vol Steinen von Dargun gnedige furstreckung thun. Wollen vns hlermit dahin verpfflichtet haben, E. f. g. dieselben, sobald Werk volnsuret, so lange wir gnedige gedult mit vns zu tragen vndertheniglichen bitten thun, in vnderthenigen gehorsam dankbarlichen zu bezahlen. Da sonsten auch E. f. g.

aus fürstlicher angebornen milten gutigkeit vns armen leuten irgentß wormit verehren vnd zu hulffe kommen wolten, wurde vngezweifelt Gott der Allmechtige mit reichem Segen dasselbe erstatten vnd solche G. f. g. gutthalten, wollen wir vngepar-tes leib, Gutts vnd bluts, auch euffersten vermugens gehorsamlich wieder ersetzen vnd bei allermenniglichen hoch zu ruhmen wissen (3).

So klagte und bat Bürgermeister und Rath den 17ten Januar 1597. Und mit Recht klagte G. E. Rath über die vielen Feuer- schäden, denn schon den 4. Novr. 1551 war durch die „große „Heillosigkeit des Küchenmeisters, Priesters und Zollners Hermann „Bergmann eine greuliche Feuersbrunst angegangen und ohne „Scheunen und andern bewegliche Güter 64 Wohn-Häuser nämlich „vom Markte an bis am Thor zu einer Seite gar ausgebrannt.“

(4). Und den Einwohnern mußte wohl bange werden, als in der Nacht vom 15ten auf den 16ten Juni 1559 in und um Onoyen ein so furchtbares Gewitter aufstieg, wie sich nicht die ältesten Leute erinnern konnten. Es folgte Blitz auf Blitz und der Donner rollte ununterbrochen. Jeden Augenblick fürchtete man, daß die sich kreuzenden Blitze zünden und die Stadt in Feuer ausgehen würde. In der ersten Stunde fiel kein Tropfen Regen. Der damalige Stadtschreiber Marquardt Glasow ging daher in der ganzen Stadt umher und sammelte die Bürger und Knaben und zog mit diesen unter dem Gesange: „D, Lamm Gottes“ und dem Gesläute der Glocken durch die Stadt. Gegen 2 Uhr fing es an zu regnen, und damit wurde das Gewitter schwächer. — —

Das damals gebaute Rathhaus steht in seinen Grundmauern noch heute. 1710 brannte nur das obere Stockwerk ab und alles, was im Innern von Holz war. — Der Raum zwischen dem Rathhause und dem jezigen Kroner'schen Hause — wahrscheinlich wohnten an dieser Ecke der Straße die Kardorff — heißt der Fischermarkt, und an dieser Seite des Rathhauses wurde das Ettring in einer dem Fischermarkte zu offenen Bude („Gerichtsbude“) gehalten.

§. 13. Den 7ten Sept. 1436 starb der letzte Werlische Fürst Wilhelm und mit seinem Tode fiel das Fürstenthum Werle an die Herzoge von Mecklenburg und Stargardt, welche jedoch dasselbe nicht zu theilen versprachen. 1471 erlosch auch die Stargardtsche Linie mit dem Herzoge Ulrich II. und so kam das ganze Land wieder unter einen Scepter, unter den Scepter Heinrich IV. von Mecklenburg. Den 9ten Juli 1611 theilten die beiden Söhne Johann VII., Adolph Friederich und Johann Albrecht II. das Land in das Herzogthum Schwerin, welches Adolph Friederich erhielt, und in das Herzogthum Güstrow, welches an Johann Albrecht II. fiel. In Folge dieser Theilung kam Gnoyen an das Herzogthum Güstrow, zu dem es heute noch gehört. Johann Albrecht ließ hier im Anfange des 17ten Jahrhunderts eine Münze einrichten bestellte den 16ten Juni 1615 den Lorenz Keiser zum Münzmeister, so wie Claus Nezeband zum Warden und Adam Kröger zum Münzsreiber. Ueber die Münzen zu Gnoyen und Boitzenburg führte der Obermarschall Casper Rotermund die Oberaufsicht. Dieser ließ aber zu geringhaltige Münzen ausprägen und wenn auch er durch die Gnade des Herzogs der Strafe entging, so wurden doch die Münzmeister Lorenz Keiser und Joachim Rönke in Boitzenburg verurtheilt, für jeden zu leicht ausgeprägten Groschen 20 Thlr. zu zahlen (1). Der letzte Münzmeister in Gnoyen war Hans Puls, denn nach dem 1636 erfolgten Tode des Herzogs und in Folge der Verwüstung der Schweden wurde das Münzen eingestellt. 1651 hatte sich das Münzgebäude an mehreren Stellen gesenkt, die Sohlen waren vergangen, so daß dasselbe neu aufgebaut werden mußte, und in dieser Hinsicht erging ein großherzoglicher Befehl an die damalige Pfandinhaberin des Gehäges, Isabe von Platen, nachgelassene Wittve des Jürgen v. Platen auf Gehmkow, welcher dem Balzar v. Jasmond als Pfandinhaber gefolgt war, dasselbe wieder ausbauen zu lassen. Das Münzhaus stand wahrscheinlich neben dem jetzigen Töpfermeister Niesemann'schen Hause. 1710 brannte es ab und wurde nicht wieder aufgeführt, statt seiner 2 Rathen des Gehäges (die Münzkathen), welche als fürst-

lich frei von der Mahlsteuer waren und blieben, als das Gehäge von der Stadt in Erbpacht genommen wurde. —

Schon in den frühesten Zeiten war in Gnoyen eine Münze. Von den hier geprägten Münzen hat der Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin und Pastor Masch in Demern einen Silberpfennig. Ersterer hat 9/12 Zoll im Durchmesser, ist 19 Pf schwer und hat auf der Vorderseite in einem punktirten Kreise einen rechts zum Kampfe aufgerichteten Greif mit der Umschrift *Civitas Magnopol.* in Mönchsschrift; auf der Rückseite ein Kreuz mit einem Kreise, in welchem die Hälfte des Stadtwappens (eine halbe Lilie) sichtbar ist, mit der Umschrift: *Moneta Gnoghensis* in Mönchsschrift. Auf beiden Seiten ist hinter jedem Worte eine halbe Lilie (2). Dieser ist nach Masch (Jahrbuch XV. 341.) wahrscheinlich nach dem Jahre 1389 geschlagen. Auf dem Silberpfennig, welchen P. Masch in Besitz hat, ist das Kreuz in der Mitte in Form eines Vierblattes durchbrochen und setzt Masch denselben vor 1379 oder 1381 (3). — Es fragt sich nun: Sind diese Münzen aus einer der Stadt Gnoyen gehörenden Officin hervorgegangen? Masch bejaht diese Frage und meint, der Greif erkläre sich leicht, da Gnoyen in der Herrschaft Rostock lag (4). Allein dem möchte

- 1., entgegenstehen, daß Gnoyen, nachdem es nach 1293 an Rostock und mit Rostock an Mecklenburg gekommen war, noch immer als ein besonderes Land angesehen ward. Ja in dem Jahre 1348 wurde Gnoyen, nicht aber Rostock den Herzogen Albrecht und Johann vom Kaiser Carl IV. als ein erbliches Reichslehen verliehen. (*Quam ob rem supra dictis illustribus Alberto et Joanni, Ducibus Magnopolensibus heredibus et successoribus eorum, qui hoc a sacro Roman. imperio in pheidum suscipere tenebuntur, Dominium Magnopolense terras et pheuda praedicta et nominatim castrum Magnopolense, suscriptas quoque civitates et castra: Wismar, Gothebus, Grevensmoel, Buckow cum Buga, et quicquid in Eik-*

hoff habere nascuntur, Sternberg, Eldenburg cum Thura, Wesenberg cum Lizza, Barth et Damgart cum omnibus suis pertinentiis, Gnoyen et quicquid ibidem in pheudum ab imperio tenent, cum omnibus terris — — in verum principatum et ducatum ereximus et decoravimus etc. (5). Was sollte nun Gnoyen für einen Grund gehabt haben, sich des Rostocker Greiß auf seinen Münzen zu bedienen, während es wiederum und fast in derselben Zeit sein altes Wappen gebraucht? Denn der Urkunde Gnoyen vom 24ten Octbr. 1380, nach welcher Henneke Bud vor dem Gerichte in Gnoyen den Moltke auf Strietsfeld beschwören, weil sie ihm von der Befestigung, welcher er wegen seiner Beraubung der Bürger von Gnoyen verfallen war, geholfen hätten, sein Erbtheil an dem Nachlasse seines Vatters Claus Bud abtritt und ihnen Urfehde schwört, ist unter den 8 Siegeln auch das Siegel von Gnoyen angehängt. Auf demselben befindet sich im leeren, längs getheilten Siegelfelde rechts eine halbe Lilie, links ein halber Stierkopf (6).

- 2., steht der Annahme des Past. Masch die Urkunde über den Verkauf der Münze an Rostock von 1361 entgegen. Nach dieser sollten fernerhin nirgends, auch außerhalb der Herrschaft Rostock, namentlich in Gnoyen und Schwan Münzen geprägt haben. (Hoc etiam adjicientes, quod nusquam locorum extra civitatem vestram, Rostock, in districtu domini nostri Rostochiensis, utpote in Rybbenitz, Sulta, Marlow, Tessyn, Cropelin, Warnemunde, ac precipue etiam extra territorium Rostock videtur Gnoyen et Sywan ac in omnibus villis — — et generaliter in omnibus locis dicti domini nostri Rostock aut Gnoyensis et Swanensis — — denarii de cetero debeant per quempiam fabricari.) (7). Nach der Annahme des Hrn. Pastor Masch ist nun der eine Silbersfennig wenigstens nach 1361 geschlagen. Es ist also entweder diese Annahme nicht

begründet, oder die Behauptung, daß die Stadt Gnoyen eine eigne Münze gehabt habe, fehlsam, denn würde nach dem Verkauf der Münze Gnoyen noch fortgefahren haben, Münzen zu schlagen, so würde Rostock demselben bald das Handwerk gelegt haben. — Ferner, wollte man auch den Ausdruck „durch irgend jemand“ (per quempiam) für mehr als eine juristische Formel ansehen, und außer den Rostocker Städten Ribniz zc. namentlich Gnoyen und Schwan darunter verstehen, so sieht noch immer zu bedenken: Sollte Herzog Albrecht, der überhaupt das Aufblühen der Städte begünstigte, Gnoyen eine Freiheit, Gerechtigkeit oder dergl. entzogen haben, um sie Rostock wieder zuzuwenden, nachdem er erst 8 Jahre vorher die Privilegien, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Vergnügungen zc. Gnoyens bestätigt hatte, und da sein treuer Diener und bewährter Freund, Otto v. Dewitz, damals Vogt von Gnoyen war? Wahrlich ein solches Beispiel stände einzig da in dem Leben dieses großen Fürsten! Er konnte und würde nur dann die fernere Prägung von Münzen in Gnoyen haben aufhören lassen, wenn die hiesige Münze ihm gehörte. — Es bleibt also nur die Annahme übrig, daß Rostock selbst in hiesiger Officin prägte und die Umschrift Moneta Gnoyensis mit der halben Lilie den Ort der Prägung, der Greif aber den Besitzer der Münze bezeichnet.

§. 14. Während die Stadt noch am Ende des 16ten Jahrh. im Stande war, ein neues Rathhaus zu bauen, sank ihre Wohlhabenheit in dem 17ten Jahrhundert immermehr. Sie hatte, namentlich mit dem Pfandinhaber des Gehäges, dem Hauptmann Balzer v. Jaszmund wegen der Schäferei mehrere Prozesse, in denen ihr der Professor Dr. Sturz in Rostock, nachmals Syndicus und dann Bürgermeister in Greifswald, beiräthig war. Er hatte bis zum Jahre 1623 eine Forderung von 210 Gulden, welche, da die Stadt nicht zahlen konnte, capitalisirt wurden. Aber auch die Zinsen wurden nicht entrichtet, und so entspann sich hierüber

ein neuer Prozeß, in dessen Folge die Stadt zur Übertragung des ursprünglichen Capitals, der angewachsenen Zinsen und der Prozeßkosten (422 Gulden 15 fl.) ein Holz, die Kahlhorst, den 3ten Novbr. 1647 an Sturz abtreten mußte. Die Kahlhorst ging vom Stutzendorfer Wege bis zur Bobbinschen Scheide und denn weiter bis an „die Esenhörn“. Es standen auf derselben 360 Maßbäume. Die Adjudication geschah durch den fürstlichen Amtschreiber Jochim Crueger in Gegenwart des Cammerarius David Kunneß mit den Viertelsleuten und mehreren Bürgern. Den 15ten Sept. 1668 schloß die Stadt mit Dr. Sturz in der Art einen Vergleich, daß derselbe der Stadt die Kahlhorst zurückgab und 122 Guld. 15 fl. von seiner Forderung schwinden ließ, die Stadt aber den Rest von 300 Gulden in 3 Terminen, jedesmal 100 Gulden und 2 Wfd. Flachß zu entrichten versprach. Doch erst 1674 bezahlte die Stadt die letzte Rate, worüber der Schwiegersohn des Dr. Sturz, Dr. Johannes Herules in Greifswald, quittirte. — Die Zeiten waren auch nicht geeignet, eine sinkende Stadt zu heben. Der verheerende 30jährige Krieg war ausgebrochen. In den ersten Jahren blieb derselbe freilich unsern Grenzen fern, als aber der Uebermuth des Kaisers mit den Erfolgen seiner Waffen stieg, und es den Kaiserin erhielt, als sollte die Protestantische Kirche ganz unterdrückt werden, rüstete sich der niedersächsische Kreis, zu dem Mecklenburg gehörte. Der König Christian von Dänemark übernahm den Oberbefehl. Er wurde den 24ten Aug. 1626 bei Lutter am Barenberge geschlagen. Seine flüchtigen Schaaren suchten sich in Mecklenburg zu sammeln. Der Kaiser hatte die Rüstung des Kreises als offene Empörung angesehen, und unsere Herzoge ermahnt, sich derselben zu entziehen, und als dieß geschehen war, verlangte Tilly auch die Vertreibung der Dänen und die Uebergabe aller festen Plätze, rückte im Südwesten in Meckl. ein und ein Wallenstein'sches Corps besetzte Waren, Malchin und Neustadt. Im Vergleich zu andern Ländern wurde Meckl. noch ziemlich glimpflich behandelt, da Wallenstein in dem Besitze desselben eine Belohnung seiner Verdienste zu finden hoffte und daher auch seinen Officieren eine mög-

höchste Schonung des Landes anbefohlen hatte. Wirklich wurde ihm auch den 19ten Januar 1628 Meßl. als ein Unterpand bis zur Befriedigung seiner Forderungen vom Kaiser verliehen. Die unglücklichen Herzoge mußten unter den lauten Trauerklagen ihrer Unterthanen das Land verlassen. Wallenstein war nicht persönlich bei der Hulldigung und der Leistung des Eides der Treue der Landstände und Unterthanen gegenwärtig. Seine Ankunft erfolgte erst, nachdem er eingesehen hatte, daß ihm die Einnahme Stralsunds, das er doch nehmen wollte, wenn es auch mit Ketten an den Himmel geschlossen war, nicht gelingen würde. Er begab sich am 27. Juli 1628 über Triebsees nach Gnoyen (1) und hielt an demselben Tage seinen feierlichen Einzug in Güstrow. Im folgenden Jahre wurde er sogar mit Meßl. belehnt. Das ganze Auftreten Wallensteins hatte die Kurfürsten erbittert. Er mußte vom Kriegsschauplatz abtreten, auf dem aber ein mächtiger Gegner des Kaisers erschien, Gustav Adolph von Schweden. Dieser landete den 24ten Juni 1630 an der pommerschen Küste, und nachdem er Pommern von dem Feinde gesäubert hatte, rückte sein General Banner über die Meßl. Grenze und erließ sogleich an die Ämter Ribniz, Schwan, Dargun, Gnoyen und Neu-Kalen unter der Versicherung, daß sein königlicher Herr zum Schutze Meßl. gekommen sei, und mit der Ermahnung ihren angestammten Fürsten treu zu bleiben, die Forderung, alles ihnen noch übrig gebliebene Vieh nach Ribniz oder Stralsund zu bringen und ihm anzuvertrauen; die dawider Handelnden würden als Feinde des Königs angesehen. In dem folgenden Jahre hatte Meßl. nun auch die Freude, sein altes Herrscherhaus zurückkehren zu sehen. Am 6ten Novr. 1632 fiel Gustav Adolph in der Schlacht bei Lützen. Nach den Wechselfällen des Krieges schloß der Kurfürst von Sachsen 1635 mit dem Kaiser einen Frieden, welchem Meßl. beiträt. Jetzt betrachteten die Schweden, welche nicht mehr die wohl Disciplinirten Truppen des großen Königs waren, Meßl. als ein feindliches Land und so kam eine unsäglich unglückliche Zeit über das theure Vaterland. Den Höhepunkt erreichte das Elend im Herbst des Jahres 1637 und

im Anfange des folgenden, wo die kaiserlichen und schwedischen Truppen es sich gleich sehr angelegen sein ließen, alle Einwohner ohne Unterschied, „tyrannisch, unchristlich, barbarisch, auf manche unaussprechliche Art und Weise zu martern, zu peinigen, zu tödten, damit sie bekenneten, wo ihr Vieh, Geld und Gut anzutreffen sei.“ „Viele Menschen starben Hungers, etliche verzehrten verreckte Aeser, ja auch verstorbene und umgebrachte Menschen, viele verschmachteten auf den Gassen und Feldern, blieben in den Hölzern und Morästen liegen. Es war keine Winterfaat in dem vorigen Jahre bestellt worden und in diesem Jahr keine Sommerfaat, weil es an Menschen und an Vieh fehlte; denn die Ochsen waren verzehret und die Pferde weggeritten, daher nun die äußerste Hungersnoth kommen mußte.“ —

Schon am 23. Jan. 1636 war hier der schwedische Obrist Goldstein eingerückt, und verlangte von der Bürgerschaft zu seinem Unterhalte 1 Ohm Rheinwein oder sonst guten Wein, welcher bei dem Mangel daran in hiesiger Stadt aus Krostok geholt werden mußte. Am 25. Januar wurde nun der Fuhrmann Diedrich Weib dahin gesandt und brachte 1 Ohm Franzwein, in den 3 Stück Sect gemischt waren. Doch dies reichte nicht lange aus und schon am 30. Januar wurde ein halb Ohm Rheinwein, Branntwein u. geholt. Wie lange Goldstein hier gestanden und wie er sich hier benommen, ist unbekannt. Doch im Herbst des Jahres 1637 und im Anfange des folgenden Jahres wurde die Stadt gänzlich verwüstet. Die Einwohner flüchteten und unter ihnen der Pastor Bolrad Rivius. Alle öffentlichen Gebäude wurden beschädigt und von dem reichen Silberwerke, das die Kirche besaß, darunter z. B. 9 silb. Kelche mit eben so vielen Patenen, 6 Vicarien-Kelche mit eben so vielen Patenen, 1 großes silb. Kreuz, 1 schönes silb. Sacramentschrank, vergoldet, darin 1 kleine Büchse, 1 Löffel und 1 klein Beifen (?), 1 kleines Kreuz von Gold, „das schon und feyn ist mit einer gulden Ketten“ und eine ungezählte Menge großer und kleiner silbernen Spangen, waren 1647 nur ein großer silberner, vergoldeter Kelch, der sich aber bei dem Pastor Johann Arendes,

welcher wahrscheinlich auch eine Wohnung in Rostock hatte, befand, 1 ebensolcher Kelch, so gebraucht wurde, und noch ein silberner Kelch vorhanden, welchen Johann Bland bei sich hatte und ihn auf den nächsten Michaelstag unfehlbar an die Vorfieher abliefern sollte. Vielleicht war es ein Glück für die Stadt, daß 100 Jahr früher das Schloß abgebrannt war, weil Gnoyen dadurch einer längern Belagerung überhoben wurde. Wie schrecklich der Krieg auch in dieser Gegenden gewüthet hat, davon zeugt deutlicher als alles andere der Umstand, daß nach dem Kriege in dem ganzen Amte Gnoyen nur 3 Bäuern und 3 Cossaten sich befanden (2), während z. B. 1628 in Kl. Nicör, welches gänzlich eingäschert wurde und mehrere Jahre menschenleer war, 11 Bauleute und 6 halbe Cossaten (Bes. Wedige Kardorff), Gr. Nicör 8 B. 6 C. (Bes. Balzar Mollke), Samow 6 B. 2 C. (Bes. Otto Mollke), Woltow 5 B. 10 C. (Claus Mollke), Lunow, Dölzig und Boddin 25 B. 34 C. (Bes. Wolf Diederich Rachow), Rüturg 27 B. 13 C. (Lutke Bassewitz), Dalwig 27 B. 13 C. (Bes. Lutke Bassewitz), Warbelow 5 B. 6 C. (Bes. Lewin Hobe), Wasdow 9 B. 10 C. (Bes. Joh. Hobe) u. s. w. waren (3). In Bobbin lebte von den 9 Bauern nur noch Werth (?) Bölkow.

§. 15. Der Frieden, welcher dem furchtbaren Kriege ein Ende machte, war 1648 geschlossen. Die Einwohner in hiesiger Stadt sammelten sich wieder; allein neues Unglück kam über sie. Der König, Carl X. von Schweden, war im Kriege mit Polen begriffen. Die Dänen fürchteten aus den Siegen, welche Carl in Polen erfocht, die nachtheiligsten Folgen und erklärten ihm daher den Krieg. Derselbe verließ Polen, eilte den 21. Februar 1658 über den gefrorenen Belt und Dänemark mußte die ihm gestellten Friedensbedingungen annehmen. Doch dem Könige Carl schienen die Friedensbedingungen nicht stark genug zu sein, er brach daher den Frieden und griff Dänemark von neuem an. Polen, Brandenburg und der Kaiser senden Dänemark Hülfe. Die kaiserlichen, brandenburgischen und polnischen Truppen kehren zurück und suchen von hier aus in Pommern zu marodiren. Aber auch hier wüthten

ste auf eine unerhörte Weise, so daß die Einwohner wieder flohen; aber die Flüchtigen wurden unterwegs aufgegriffen, gemißhandelt und geplündert. In demselben Jahre 1659 brach durch die Verwahrung eines Zimmermanns Adam Barthusen eine Feuersbrunst aus, in welcher 76 der besten Wohnhäuser eingäschert wurden. 20 davon gehörten zu dem sogenannten Sandsodt, welcher 1300 angelegt war. Das Feuer erstreckte sich vom Sandsodt bis zur Predigerwohnung, deren Stall von 6 Gebild und mit einem Thorwege abbrannte.

§. 16. Der Friede von Oliva den 23. April 1660 machte glücklicher Weise auch diesem Kriege ein Ende. Unsere Stadt athmete von neuem auf und fing an, ihre Angelegenheiten zu ordnen. Ja auch an die geselligen Vergnügungen dachte sie. 1664 reconstituirte sich die Schützenzunft oder das freie Exercitium. Ihre Statuten waren im Brande 1659 verloren gegangen und die Vogelstange (das Schützenhaus) war von den kaiserlichen Soldaten gänzlich ruinirt worden. Der letzte König Andreas Ruhr hatte den mit 11 Schilden gezierten, von Christoph Wolke geschenkten, vergoldeten, silber. Vogel, von denen Hans Uterhard 1, Andreas Blagemann 1, Joachim Wolber 3, Heinrich Raes 1, Heinrich Schult 1, Christian Middelsaecht 2 und Andreas Ruhr 1 als gewesene Könige gegeben hatten, in Rostock für 17 Gulden 8 fl. verfest. Es traten nun den 7. Juni 1664 24 Bürger, nämlich Bürgermeister Wihr, Bürgerm. Brall, Petrus Kayser, Peter Wolsten, Joachim Lange, Martin Gerdes, Christoph Menze, Andreas Blagemann, Bartholdt Wihr, Johann v. Seggern, Casper Wulff, Claus Menze, Hans Heinrich Kayser, Joachim Wolber, Michel Horvet (Cornet), Claus Lovener, Heinrich Raes, Joachim Sengbusch, Arndt Schröder, Hans Rosenbeck, Hans Niemann, Joachim Anthony, David Seedorf und Albrecht Knuppel, zusammen und entwarfen die Statuten, welche von C. C. Rath den 29. Juni 1672 bestätigt wurden. Der König erhielt aus der Zunft 2 Gulden und von der Stadt eine Wiese, welche in den Jahren, in denen kein Schützenfest abgehalten werden konnte, verpachtet wurde, einen

Baum von ungefähr 5 Fuder und Maßfreiheit für ein Schweln.
 Der Kunstseifer bekam für seine Bemühungen 1 Gulden 8 fl.
 Bis zum Jahre 1688 war das Verhältniß zwischen der Zunft
 und C. C. Rathe ein freundliches. Die Bürgermeister führten die
 Könige aus dem Hause des Altermanns nach dem Schützenplatz
 und wieder dahin zurück. Die Rathsglieder gehörten zum Theil
 selbst der Zunft an und nahmen Theil an den Versammlungen
 und den fröhlichen Schmausereien, welche gewöhnlich am 3. Pfingst-
 tage im Hause des Altermanns in der Art stattfanden, daß jedes
 Mitglied das vom Altermann bestimmte Essen in dessen Haus
 brachte, oder man begnügte sich auch mit holländischem Käse, oder
 es unterblieb auch ganz in Folge unruhiger und nahrungsloser
 Zeiten. Doch durfte das Bier, wozu ein jeder Zunftgenosse um
 Faschnacht einen Scheffel Gerste an den Altermann lieferte, nie feh-
 len, wie überhaupt das Trinken in Norddeutschland zu Hause ge-
 hörte. Denn als 1524 in Heidelberg mehrere süddeutsche Fürsten
 einen Verein gründeten, um den Gotteslästerungen und dem argen
 Trinken entgegenzuarbeiten, wurde zugleich bestimmt, daß die Ver-
 einmitglieder, sobald sie in die Niederlande, nach Sachsen, Pommern,
 Mecklenburg oder in die Mark kämen, wo die Gewohnheit des
 Trinkens wäre, an diesen Punkt in den Statuten nicht gebunden
 sein sollten. Stiftete doch der Kurfürst Georg Wilhelm (+ 1640)
 von Brandenburg einen Orden „der silbernen Muskete und des
 Pulverhorns“. Wer Ritter werden wollte, mußte aus der Mus-
 kete 1 drei viertel Quart und aus dem Pulverhorn 1 ein halb
 Quart trinken können. Den Deutschen standen rücksichtlich des
 vielen Trinkens die Polen am nächsten. Der König von Polen
 und Kurfürst von Sachsen, August, veranstaltete 1718 einen
 Wettkampf im Trinken zwischen beiden Nationen, in dem aber die
 Polen unterlagen. Sie wollten den Kampfplatz räumen, allein
 die vor der Thür aufgestellte Wache schnitt ihnen den Rück-
 zug ab.

In der Versammlung am 19. Juli 1688 entstanden man-
 cherlei Zwistigkeiten unter den Zunftgenossen und Panfratius-Ziel

beleidigte den Bürgermeister Krüger. Dadurch entstand ein bedeutender Riß zwischen C. E. Rath und der Junft, und als im folgenden Jahre der Altermann Jacob Bierow den Vorschlag machte, man möchte die verhängten Strafen aufheben und aller Händel nicht weiter gedenken, verlangte der Bürgermeister Krüger strenge Bestrafung, da nur unter dieser Bedingung der Schützenzunft Holz, Wiese und Maßfreiheit zugestanden wäre. C. E. Rath verließ die Versammlung, so daß das Protocoll nicht beendet werden konnte. Indessen suchte sich die Junft die fürstliche Bestätigung ihrer Statuten zu verschaffen. In Folge dieser Spaltung wurden die Schützenbrüder auch nicht mehr im Namen C. E. Rathes, sondern im Namen des Herzoges aufgenommen, und der Stadtrichter erhielt Befehl, den König ein- und auszuführen.

§. 17. 1672 hatte Ludwig XIV. von Frankreich die Niederlande angegriffen. Der große Kurfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, der deutsche Kaiser, Spanien und Dänemark verbanden sich mit Holland. England und Schweden kämpften auf Ludwigs Seite. Schweden fiel in die Mark. Fried. Wilhelm eilte ihnen vom Rheine mit unglaublicher Schnelligkeit entgegen, schlug sie bei Fehrbellin. Die Dänen rückten vor das, den Schweden gehörige, Wismar und nahmen es ein. Der Niedersächssche Kreis rüstete sich und Lüneburg erhielt den Auftrag Mecklenburg zu schützen, was es aber nicht vermochte. Am 22ten Febr. 1678 rückte der schwed. Graf Königsmarck aus Stralsund, eroberte und schleifte Ribnitz, schickte die daselbst gefangenen Lüneburger nach Stralsund, ging nach Schwan, Bügow bis Wismar und sogar bis Kölln und that unendlichen Schaden. Aber auch die Lüneburger verfahren nicht fein mit ihren Schutzbefohlenen, denn als der Obrist Georg Fritz v. Nettelhorst und der Major Conrad Hofmann 1677 in Gnoyen mit 600 Mann standen, mußten „die „Bürger auch während der Erndte täglich an der Aufwerfung von „Schanzen arbeiten, auf derselben eine Cortegarde (Corp de Garde) „bauen, Brosen (Rasen), Holz und Ballisaden fahren und „Schlagbäume machen, ohne daß ihnen die vom Lande zu Hülfe

„kamen.“ — In dem vorhergehenden Jahre war hier die Sterblichkeit gar groß gewesen. Es starben nämlich 127 Personen, während nur 23 Kinder geboren und 2 Paare copulirt wurden. Ueberhaupt traten in den 10 Jahren, von 1676 — 1686 durchschnittlich 28 Kinder ins Erdenbaisein. Ist es nun erlaubt, einen Schluß von der Zahl der Gebornen auf die Zahl der Lebenden zu machen, und darf man das zehnjährige Durchschnittsverhältniß der Gebornen zu den Lebenden der heutigen Zeit (1:29,05) auf die damalige Zeit anwenden, so würden damals in der hiesigen kirchlichen Gemeinde ungefähr 800 Personen gelebt haben. Wie ganz anders mußte es ungefähr 150 Jahr früher gewesen sein, denn 1506 wurde das Contingent, welches Gnoyen zu der Lübschen Fehde (2) stellen sollte, zu 40 Mann veranschlagt! Die Ritterschaft im hiesigen Amte wurde mit 56 Ritterpferden angefüßt. „Wollte man nun den Fall setzen, daß nach dem preussischen Fuße ein jedes Ritterpferd mit 40 Thlr. und jeder Fußgänger mit 30 Thlrn. redimirt werden müßte:“ so hätte Gnoyen für 40 Mann 1200 Thaler und die Ritterschaft 2240 Thaler zahlen müssen. (3).

§. 18. Die Stadt konnte sich noch nicht von den im verfloffenen Jahrhundert erlittenen Drangsalen erholen und mußte daher auf die Anforderung, den Convent in Sternberg zu beschicken, den 1ten Januar 1703 antworten, gern würde sie einen Deputirten senden, wenn nicht die große Pressur, womit sie überhäuft, und die Execution auf die Capitainssteuer es verhinderten. Vergebens suchte sie nach neuen Hülfsmitteln; die Anlage einer Ziegelei wollte nicht gelingen und 1709 mußte der Herbstmarkt ausgesetzt werden. Es hatte sich nämlich während des Landtages die Nachricht verbreitet, daß die Pest, welche die Schweden bei ihrem Rückzuge aus Polen nach Pommern gebracht hatten, sich der Meßl. Grenze immer mehr näherte. Um sie nun von unserm Lande fern zu halten, wurde beschlossen, Wetstunden abzuhalten, die pommerschen Paförter-Damgarten, Triebsees, Demmin, Klemynow und Trepow mit Dragonern zu besetzen, und an solchen Orten, wo man

durchschleichen konnte; Gassen aufzubauen und patrouilliren zu lassen, so wie endlich die Jahrmärkte in den Grenzorten aufzuheben. Durch solche Vorrichtungen wurde denn auch die gefährliche Krankheit, welche schon bis Prenzlau vorgeückt war, glücklich von unserm Lande abgehalten. Aber das schwerste Unglück, welches eine Stadt treffen kann, traf sie den 5ten Juni 1710, als am Donnerstag vor Pfingsten. Schon längere Zeit hindurch war trockenes, heißes Wetter gewesen; doch an diesem Tage erreichte die Hitze einen fast unerträglichem Grad. Als nun um halb 12 Uhr in dem Hause des Ackermannes Paul Gelow, welcher seinen Acker mit Ochsen bestellte und nicht weit von dem Mühlenthor wohnte, Feuer ausbrach, „fingen die Strohdächer das Feuer wie Zunder.“ Der Bach lieferte in Folge der anhaltenden Dürre nicht hinreichend Wasser. Die Brunnen wurden ebenfalls von dem Feuer ergriffen, Geräthschaften zum Löschen hatte man nicht andere als die 1665 angeschafften Feuerleitern und Feuerhaken. Die erste Spritze wurde erst 1772 angeschafft und kostete 390 Thlr. Damit die Städte bei Anschaffung der Spritzen nicht betrogen würden, hatte die Regierung zwei Mechanici Rantow in Güstrow und Richter in Schwärin angenommen, welche die Spritzen nach Anleitung des Professore Karsten in Bügow anzufertigen hatten und die Spritzen nicht eher abgeben durften, als bis Prof. Karsten sie für gut und tüchtig befunden hatte. Jedoch war dadurch die Concurrenz nicht ausgeschlossen, sondern es konnten die Spritzen auch bei andern Mechanicis bestellt werden. Auch gewährte die herzogliche Landesregierung zur Anschaffung der Spritzen eine Beihilfe. —

Innerhalb zwei Stunden stand die ganze Stadt in Flammen. Schon brannte auch die Kirche, doch der Landrath v. Lehsten auf Döllig u. ließ die Sparren abhauen, und so wurde sie wie das Rectorhaus, die beiden einzigen mit Steinen gedeckten Häuser, glücklich gerettet. Die Stadt war zusammengestürzt, aber unter den Trümmern glühte noch das Feuer. Der Tag, der so heiß begonnen, kühlte sich gegen Abend ab; der Himmel bezog sich mit Wolken, und um 10 Uhr des Abends löschte ein starker Ne-

gen das Feuer. Doch wer beschreibet den Jammer der unglücklichen Einwohner? Ihr Obdach war ein Aschenhaufen und ihre ganze Habe ein Raub der Flammen geworden. Versicherungsgeellschaften für Häuser und Mobillen gab es nicht. Freilich war schon 1681 den Beamten aufgegeben, eine Feuergilde in den Dörfern aufzurichten, allein dieselbe kam nicht zu Stande. 1704 wurde die Gründung einer Affecuranz auf dem Landtage als überflüssig abgelehnt, weil ja den Abgebrannten die Contribution erlassen wurde. 1757 wurde der Vorschlag erneuert, aber erst 1764 dem Engern Ausschuss die Entwerfung eines Planes zu einer Feuerversicherungsgesellschaft aufgegeben, welcher auch erst den 28ten Debr. 1781 bestätigt ward. Den 30ten Juli 1785 bestätigte Friederich Franz die Vereinbarungsartikel der Versicherungsgesellschaft der meisten Städte des wendischen und schwerinschen Kreises. —

Den unglücklichen Einwohnern der eingedoherten Stadt war aller Muth entfallen; so daß z. B. die Pachtinhaber der kirchlichen Ländereien diese nicht länger behalten wollten und sie aufkündigten. Doch der Superintendent Fecht schrieb an den Bürgermeister Grube:

„Herr Hende (der Kirchenöconomus) hat mir geschrieben, „daß die Leute ihre Aecker aufkündigten und er niemand wisse, „der denselben annehmen und bauen solle; bitte ihn freundlich zu grüßen und ihm zu bedeuten, daß er allen Fleiß anwenden solle, damit sie nicht unangebaut liegen bleiben, wenn „man auch eine geringe Steuer, bis die Zeiten besser werden, „nehmen müsse.“

Ein Jahr später meldeten sich schon mehrere und boten eine größere Pachtsumme, doch Superint. Fecht antwortete, daß es einweilen noch bei der geringen Pacht verbleiben solle, „damit es nicht den Anschein habe, als wären die Geistlichen unbarmherzig.“

C. E. Rath zeigte sich im höchsten Grade thätig und suchte der Noth abzuhelfen, wie er konnte. Er bat den 20ten Juni um Erlassung der Consumtionssteuer, den 26ten um eine Collecte zum

Besten der Stadt; den 5ten Juli erging eine Bitte um Unterstützung nach Lübeck und Hamburg. Am 19ten Juli wurde um eine 12jährige Abgabefreiheit gebeten. — Es gingen denn auch manche Liebesgaben ein. Namentlich erfreute sich die Stadt der Unterstützung von der Gnade des Herzogs. Walkendorf und Neukalen schickten Bauholz. Doch mochte es mit der Vertheilung, welche dem Stadtrichter obgelegen zu haben scheint, nicht ganz unpartheilich hergegangen sein, denn den 5ten October erhob C. C. Rath deshalb Beschwerde beim Herzog.

Bald schritt man wieder zum Aufbau der Stadt, zu dessen Regelung von Seiten der Landesregierung der Commissarius Engel und der Capitain Böttcher hergesandt wurden. Doch schon stand bei deren Ankunft ein Haus am Markte, (welches jetzt Joseph Meier Berendt gehört) und da dasselbe unbekümmert um Schönheit und Regelmäßigkeit aufgeführt worden war, konnte die Hauptstraße nicht grade gelegt werden. Bei der Nothwendigkeit, den obdachlosen Einwohnern, welche theils in den Scheunen theils auf dem Lande untergebracht waren, wieder eine eigne Wohnung zu verschaffen, wurde auch nicht darauf gesehen, daß die aufzuführenden Gebäude fest, dauerhaft und geschmackvoll waren, als vielmehr darauf, daß wo möglich vor Eintritt der rauhen Witterung eine große Anzahl Häuser bewohnbar war. Manche und vielleicht die meisten Häuser hatten keine Schornsteine, sondern Schwibbögen, denn wir finden, daß erst in den Jahren 1792 und 1793 die letzten schwanden und dafür Schornsteine aufgeführt wurden. Die Giebel waren theilweise mit Stroh ausgeflochten und 78 wieder mit Stroh gedeckt. Im folgenden Jahre standen 100 Häuser, aber noch wohnten mehrere vor den Thoren in den Scheunen und erst den 30ten März 1713 konnte der geschärfte Befehl ergehen, noch vor dem Ofterfeste in die Stadt zu ziehen. Zugleich ward eine strenge Verordnung erlassen, daß die schädigen Pferde, deren es hier viele gab, nicht auf die Weide gebracht werden sollten. Auch mußten die Zäune in der Stadt abgebrochen werden.

§. 19. Nach der Schlacht bei Pultava 1709, in welcher

Carl XII., König von Schweden geschlagen war, schlossen sich der Kurfürst von Sachsen und König von Polen Friedrich August und der König von Dänemark Friedrich IV. wieder an Rußland und begannen von neuem den Krieg. Friedrich rückte 1711 mit 24,000 Mann in Meckl. ein, belagerte das den Schweden gehörige Wismar, besetzte Rostock und rückte gegen Stralsund vor. Doch 1712 landete der schwedische General Steinbock auf Rügen, drängte die Dänen zurück und schlug sie von einem dicken Nebel begünstigt den 20ten Decr. bei Gadebusch, bevor diese noch ihre Pferde gefesselt hatten. Doch den Schweden waren die Russen, denen man mit großer Furcht entgegen sah, da ihnen das Gerücht, als ob sie Kinder äßen, vordrusing, auf dem Fuße gefolgt und den 16ten Novr. rückten hier unter dem Major Peter Battoloff 250 Mann ein, ohne die Ober- und Unterofficiere zu rechnen, welchen die Stadt auf 10 Tage 7500 Pfd. Brodt und bei ihrem Abmarsche 750 Pfd. liefern mußte und doch hatte die Stadt in diesem Jahre einen starken Hagelschaden erlitten. Am 10ten April 1713 ging hier eine Parthei Muskowiter durch, denen Wagen bis Triebsees geliefert werden mußten. Am 11ten folgte ein Commando von 400 Mann, den 12ten ein Commando von 500 M., welches die Nacht hier blieb und außer 60 Scheffel Hafer 650 Pfd. Brodt bekam. Am Tage ihres Ausmarsches kehrten sie auch wieder zurück, blieben hier abermals die Nacht und erhielten 757 Pfd. Brodt. Außerdem bemächtigten sie sich der Scheunen und Häuser auf eine gewaltsame Weise und nahmen den geringen Vorrath von Garben, Heu, Wicken und anderem Futter weg. Die abgematteten Pferde mußten zu ihrer Fortschaffung hergegeben werden und da das Saatforn weggenommen war, war wenig Aussicht auf die Bestellung der Sommersaat. Die Stadt, zwischen den beiden Bässen Demmin und Triebsees belegen, mußte jämmerlich leiden.

Steinbock, statt sich gegen die Russen zu wenden, war nach Holstein gegangen, ward in Tönningen eingeschlossen und mußte das Gewehr strecken. Dänen und Russen kehrten nach Mecklenburg zurück.

Carl XII. erschien nach einem fünfjährigen Aufenthalte plötzlich in Stralsund. Wismar, welches von den Dänen, Hannoveranern und Preußen belagert wurde, capitulirte den 19ten April 1716, an demselben Tage, an welchem der Herzog Carl Leopold sich mit einer Brudertochter Peter des Großen in Danzig vermählte, und wurde den 23ten April 1716 von den Dänen, Hannoveranern und Preußen besetzt. Unsere Stadt hatte in das Lager vor Wismar Heu, Stroh, Holz, Hafer liefern müssen, wie auch nach Rostock und Ribniß. An Preußen und Dänen marschirten hier durch

1. General Dorfling, welcher hier mit seinem ganzen Stabe (100 M.) mit eben so vielen Pferden 2 Nächte standen.
2. Oberst Forgadi mit dem ganzen Stabe und einer Compagnie, 2 Nächte.
3. Oberst Lubertß mit seinem ganzen Stabe und einer Comp., 2 Nächte.
4. Oberst v. Möhler mit seinem ganzen Stabe und einer Comp., 2 Nächte.
5. General Schwendi mit seinem ganzen Stabe und einer Comp., 2 Nächte.
6. General Juel mit 36 Pferden und 10 Mann, 2 Nächte.
7. Graf Sponck mit seinem ganzen Stabe und einer Comp., 2 Nächte.
8. Oberst Schalk mit seinem ganzen Stabe und einer Comp., 2 Nächte.
9. Oberst Kiebow mit seinem ganzen Stabe und einer Comp., 2 Nächte.
10. Oberst Rohrensteth mit s. ganz. Stabe und $\frac{1}{2}$ Compagnie, 3 Nächte.
11. Ein Adjutant des General Borchsen (?) mit 25 Pferden u. 8 Knechten, 2 Nächte.

Diese Durchmärsche „haben erschrecklichen Hafer und Heu consumirt, auch die Bürger so aufgefressen, daß sie nicht ein Stück Fleisch behalten haben.“ Den 2ten April rückte der russ. Oberst

Poffeniua mit 132 M. hier ein und Tage zuvor hatte die Stadt
 442 Pfd. Brodt nach Dargun geliefert. Bei ihrem Abmarsche den
 11ten April mußte ihnen auf 16 Tage Brodt, Gräze und Salz,
 Hafet, Heu u. mit gegeben werden. „Was dieses,“ schreibt Brg.
 Sparwardt in seinem Diario, „für Mühe zusammenzubringen ge-
 „kostet, weiß Gott im Himmel. Das Heu haben sie aus den
 „Scheunen, woselbst noch ein bischen für die Zugochsen vorhan-
 „den gewesen, weggenommen.“ — Den 29ten April rückte ein
 Capitain mit 50 M. ein, welcher den 17ten Juni abzog, nicht
 ohne Proviant auf 14 Tage empfangen zu haben, nämlich täglich
 für jeden Mann 2½ Pfd. Brodt, ½ Pfd. Fleisch und 2 Loth
 Salz so wie auch Gräze. Schon den 15ten Juni hatte der Oberst
 Rattzinski hier mit 340 Mann Quartier genommen, welche bei
 ihrem Ausmarsche den 10ten Juli auf 17 Tage Verpflegung ver-
 langten. Gleich darauf wurde wieder Quartier für 376 M. ver-
 langt, doch die Stadt deputirte den Brg. Sparwardt und den Rath-
 mann Seelandt zum Herzog Carl Leopold in Rostock, und Sp.
 erwirkte, daß die Stadt nur 166 M. bekam. Als am 17ten Juli
 der commandirende Officer dem Brg. Sparw. die Anzeige machte,
 daß die Mannschafft in 8 Tagen abziehen würde und daher die
 Stadt den nöthigen Proviant herbeschaffen sollte, reiste Sparw.
 ohne Mitwissen seiner Collegen nach Rostock zum Herzog Carl
 Leopold, welcher ihn sehr gnädig aufnahm und anordnete, daß das
 ritterschaftliche Amt und die Stadt Neu-Kalen Onoyen bei der
 Proviantlieferung unterstützen sollten. So dauerten die Einquartie-
 rungen bis zur Mitte des Jahres 1717 in einer bald größern
 bald kleinern Anzahl fort. Doch ließen sich die Russen keine groben
 Excesse zu Schulden kommen, außer daß durch ihre Unvorsichtig-
 keit beim Baden der „Brakelosen“ des Bgr. Grube abbrannte, und
 daß sie die Gärten plünderten. Der Rath ließ es sich angelegen
 sein, die Commandeure in guter Laune zu erhalten, indem er z.
 B. dem Obersten Rattzinski, welcher sein Quartier in Dulnow
 nahm, zweimal eine halbe Tonne Bier, Brammwein und Fische
 schenkte. Ein Anderer erhielt 2 Gut Zucker.

8. 20. Nach dem Tode des Herzogs Friederich Wilhelm trat den 4ten Aug. 1713 sein Bruder Carl Leopold die Regierung an. Damit erbt er aber auch die Streitigkeiten, welche zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft obgewaltet hatten. Letztere hoffte um so viel eher die Ausgleichung dieser Streitigkeiten, als Herzog Carl Leopold viele Beweise seiner Gnade gegen jedermann bewiesen hatte. Sie erbot sich auch auf dem ersten Landtage zur Huldigung, ersbat aber die Confirmation der Landesprivilegien und erhob zugleich etne große Anzahl von Beschwerden. Hierin fand Carl Leopold eine Beinträchtigung seiner Regalien und die Ritterschaft fürchtete bei der Hinausschiebung der Bestätigung der Privilegien für diese selbst. Dadurch entstand von vornherein ein Mißtrauen zwischen beiden Seiten, welches sich im Laufe der Zeit immermehr steigerte. Die Capitulation Wismars war durch die Vermittelung des Oberlanddrosten von der Lüche auf Banzow zu Stande gebracht. Der Czar, welcher sich damals in Danzig befand, gern an der Capitulation Theil genommen hätte, um Wismar mitbesetzen zu können, und zur Verstärkung seiner Truppen in den hiesigen Landen neue in Eile heranrücken ließ, kam zu spät und schob die Schuld davon auf die Ritterschaft. Auch waren der Landmarschall v. Malgahn und der Rittmeister v. Strahlendorf, welche den Auftrag erhalten hatten, den Herzog bei seiner Heimkehr von seiner in Danzig gefeierten Vermählung und den mit ihm gekommenen Peter den Gr., so wie dessen Gemahlin zu beglückwünschen, von Schwern wieder abgereist, ohne daß sie den letzten Theil ihres Auftrags hätten ausführen können. Kurz vor seiner Abreise schickte der Engere Ausschuß 2 Abgeordnete an den Herzog, um denselben zu bitten, daß der Ritterschaft etwas von den Lieferungen an die Russen erlassen würde. Da der Herzog ihnen aber entgegnete, daß er ihnen nicht helfen könne, suchten sie nun eine Audienz bei Peter dem Gr. nach. Sie erhielten aber keine, wurden vielmehr gefangen genommen und nach Moskau gebracht, woraus sie erst nach 8 Tagen auf Fürbitte des Herzogs Carl Leopold entlassen wurden. Drei Tage nach der Abreise des Czars den 17ten Juli ent-

sandte der russische General Fürst Reppnin mehrere Commando's zu 20 und 30 Mann, um die Mitglieder des Engern Ausschusses gefangen nehmen zu lassen, angeblich

1. weil Deputirte der Ritterschaft gegen den Czar bei verschiedenen Höfen intrigirt und vorgegeben hätten, daß „die Einrückung der russischen Armee in die Meßl. Lande ein mit des regierenden Herrn Herzogs zu Meßl. Schwerin Durchlaucht gemachtes Concert sei.“
2. hätten sie mit den Schweden einen dem Czar gefährlichen Briefwechsel geführt und den Schweden des Czaren Pläne und Armeestärke verrathen.
3. hätten sie die Capitulation Wismars durch „oblique Mittel und Wege, daß nämlich solche mit Ausschließung Ihro Czarischen Maj. Truppen unterzeichnet werden möchte zu Wege gebracht.“
4. hätten sie den Czar bei seiner Anwesenheit im Lande nicht beglückwünscht.
5. hätten sie der Herzogin nicht die gebührende Ehre erwiesen.
6. hätten sie der Vermählung des Herzogs mit Peters Brudertochter entgegengearbeitet. Von diesem Allen sollten die Mitglieder des Engern Ausschusses die Triebfedern sein.

Der Landr. v. Lehsten auf Dölitz floh, von einem Bauern gewarnt, zur rechten Zeit nach Demmin, und die Russen bekamen nur den Cammerjunfer v. Petersdorf auf Hinzenhagen, den v. Pleßen auf Barnekow, den Oberstlieutenant von Dergen auf Roggow und den Obristlieutenant von Bassewitz in ihre Hände. Bei dem Letzteren hatte eine Verwechslung stattgefunden, denn sie hatten den Sohn statt des Vaters weggeführt. — Herzog Carl Leopold machte die ernstesten Vorstellungen deshalb beim Fürsten Reppnin, allein das Mißtrauen hatte so tiefe Wurzeln geschlagen, daß die Ritterschaft an der Aufrichtigkeit dieser Vorstellungen zweifelte, und sie glaubte um so mehr zu diesem Zweifel berechtigt zu sein, als der Herzog die 4 Edelkute bei ihre Loslassung den 20ten September

sogleich wieder gefangen nach Rostock ins Weisse Collegium bringen ließ. Hier saßen sie bis zum 20ten Octbr. und mußten bei ihrer, auf die Anforderung des Kaisers geschehenen, Entlassung sich eidlich verpflichten nicht aus dem Lande zu gehen. Unter solchen Umständen fürchtete der Engere Ausschuss, welcher sich nach Raseburg übergesiedelt hatte, für seine Sicherheit und kam ungeachtet der wiederholten Versicherung, daß den Personen kein Leid widerfahren sollte, zu keinem Landtage, mahnte vielmehr die einzelnen zurückgebliebenen Glieder der Ritterschaft vom Besuche des Landtages ab. Die Edicte, welche publicirt wurden, fielen nicht zu Gunsten der Ritterschaft aus und ihr wurden zu Unterhaltung der Truppen, welche der Herzog zur Landesvertheidigung geworben hatte, unerschwingliche Lasten aufgebürdet. Es ergingen daher Klagen über Klagen nach Wien. Der Herzog griff zu dem äußersten Mittel und ließ das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Ritterschaft durch beeidigte Administratoren verwalten. Er schickte deshalb den 27ten April 1718 Commissarien in alle ritterschaftliche Aemter, welche von den Gutsherren die Unterschrift eines Reverses verlangten, worin sie eidlich erklären sollten, daß sie keinen Theil an den Machinationen des Engern Ausschusses hätten, daß sie sich vielmehr als treue und gehorsame Vasallen und Unterthanen gegen ihren angebornen Landesfürsten und Herrn unterthänigst bezeigen und aufführen wollten. Die Verweigerung der Unterschrift hatte Inventur und Administration zu Folge. Des Abends am 27ten April kamen hier der Regierungsrath v. Breesmen und der Obristlieutenant Kraft von einem Quartiermeister und 8 Dragonern begleitet, bei dem Stadtrichter Haberkorn an und begaben sich mit demselben am folgenden Morgen nach Dölitz und auf die übrigen Güter. Doch die Besitzer waren flüchtig geworden. Auch wurden der Landrath v. Lehsten, Landmarschall v. Hahn auf Kemplin und der Klosterhauptmann v. Bassenwiz, peinlich angeklagt. — Um diesen beklagenswerthen Zuständen ein Ende zu machen, wurden vom Kaiser die beiden Höfe Hannover und Braunschweig committiret, diese Angelegenheiten zu regeln. Damit aber

war auch der Stab über den Herzog gebrochen, denn der Geh. Rath v. Bernstorff, ein Mitglied und die Seele der hiesigen Ritterschaft, war Minister am Hofe zu Hannover, und, wenn er auch nicht in der Commission saß, so war er doch nicht ohne Einfluß auf sie. Zugleich mit der Commission rückte auch ein Truppen-corps unter dem General v. Bülow in Mecklenburg ein. Bei Walsmühlen kam es den 6ten März 1719 zu einem Kampfe zwischen den Executionstruppen und den herzoglichen Truppen, welche von dem Generalmajor Gr. v. Schwerin befehligt wurden, wobei die Executionstruppen eine bedeutende Schlappe erlitten. Schwerin zog sich nun langsam, ohne vom Feinde belästigt zu werden, über Malchin und Waren zurück. — Von den herzoglichen Truppen, welche zu einer Zeit eine Höhe von 12000 — 14000 M. erreichten, lagen auch einige hier bis zum 14ten September 1718, wo der Capitain Herz mit ihnen nach Rostock zur Musterung ging. Allein schon den 25ten Septbr. kam ein herzoglicher Befehl an, daß das Regiment des Obristen v. Vietinghoff sein Quartier hier nehmen würde. Man trat deshalb mit dem Quartiermeister in Unterhandlung, welcher für den Stab monatlich 30 Thlr. verlangte, wobei die Stadt noch die beim Stabe befindlichen Hobolsten und gemeinen Leute in Quartiere nehmen mußte. Der Stadt schien diese Forderung zu hoch und erklärte, daß sie es sich gefallen lassen mußte, daß die Quartiere wirklich bezogen und in natura genommen würden; worauf keine Antwort erfolgte. Am 4ten März aber rückte eine Commando von 21 Mann unter einen Auditeur ein und verlangte 117 Thlr. 16 fl. Quartiergelder. Dasselbe besetzte sogleich die Thore der Stadt, ließ alle Pferde aus den Ställen nehmen, wobei natürlich beim Bürgermeister der Anfang gemacht wurde. C.C. Rath protestirte zwar gegen diese Execution und wollte den Leuten kein Quartier geben. Doch auf die Drohungen des Auditeurs und „da die damaligen Conjunctionen im Lande wunderlich gingen und ein jeder nach seinem Gefallen lebte“, ertheilte C.C. Rath die Quartierbillets, schickte aber sogleich den Brg. Sparwardt zum Obersten, welcher in Raxbom bei Rostock

stand. Sparwardt erwirkte denn auch, daß die geforderte Summe von 117 Thlr. 16 fl. auf 32 Thlr. ermäßigt wurden. Beim Rückzuge des Grafen von Schwerin kam den 11ten März seine Bagage hier durch. Den 20ten rückte hier der Obristleutnant v. Schack mit 500 Mann und der Bagage der ganzen Armee ein. Bei ihrem Abmarsche ging es sehr ungestüm her. Sie erbrachen die Scheunen vor dem Mühlenthor und füllten nach Belieben ihre Futterfäcke. Auch sollten 14 Wagen geliefert werden. Um die Bürger zur Herbeischaffung der Pferde, welche sie ins Holz gejagt hatten, zu zwingen, drohte der Regimentsquartiermeister Sybeth mit Wegnahme alles Hafers und alles Speckes. Um Gewaltthätigkeiten zu verhüten, wurden 242 Pfd. Speck, 186 Brodte und 42 Scheffel Hafer zusammengebracht, aber keine Pferde gestellt. Jetzt wurden die Ochsen in Beschlag genommen; aber auch dieß führte nicht zum Ziele und der Capitain Herz schickte seinen Reitknecht ins Holz, welcher 14 Pferde mitbrachte, worauf die Ochsen zurückgegeben wurden. Vom Obristen v. Bietinghoff, welcher jetzt in Pannefow sein Quartier hatte, wurde der Stadt den 23ten März eine Lieferung von 10 Schlachtochsen auferlegt. Um dieser Lieferung zu entgehen, ritten Sparwardt und Thurfow sogleich zum Generalmajor Gr. v. Schwerin in Rey; allein sie wurden nicht vorgelassen, sondern erhielten durch den Brigardier Baldow zur Antwort, der Gr. v. Schwerin könne ihnen nicht helfen, denn es wäre der Befehl, daß die Armee auf 4 Tage verproviantirt werden solle. Sie wandten sich also an den Obristen selbst und nach vielen Verhandlungen wurde die Lieferung zu 25 Seiten Speck, 6 Tonnen Bier, 100 Rollen Taback und 100 Brodten festgesetzt. — Nach dem Abzuge des Gr. v. Schwerin breitete sich der General v. Bülow über Mecklenburg aus und am 6ten April kam hier der Major Dreffß mit 2 Compagnien Dragoner an, zu denen sich am 9ten noch eine Comp. gesellte. Sie zogen jedoch schon den 10ten wieder ab. Dafür rückte aber den 11ten als am 3ten Ostertage das Infanterieregiment des Obristen v. Behr, 700 M. stark, ein, welches aber am andern Tage mit Zurücklaf-

fung einer Compagnie unter den Capitain Hafemann abmarschirte. Da Sparwardt, bei dem der Obrist einquartirt war, glaubte, daß derselbe der Stadt noch einst nützlich werden konnte, verschaffte er dessen kalte Küche beim Abzuge mit einem kalkutischen Hahn, 6 Hähnern, einer schönen Spickgans, einer großen Mettwurst, 10 Pfd. Rindfleisch und 4 Broden. Am andern Tage ließ sich Hafemann mit einem Lieutenant und einem Fähndrich bei Sparwardt zum Mittag melden, wodurch Sparwardt in einige Verlegenheit kam, denn er sowohl wie seine Leute waren die ganze Nacht nicht zu Bette gewesen und daher war in seinem Hause nicht viel an den Mittag gedacht worden. Indessen nahm er die Officiere an. Das in der Eile bereitete Mittag bestand in einer Weinsuppe, einem Hechte, welcher mit Meerrettig, Butter und Zucker bereitet war, Kalbfleisch, Eiern, Spickgans, Mettwurst, Pölschinken, 1 Pott Franzbranntwein und 4 Kannen Bier. Das hatte den Officieren so gefallen, daß sie sich am andern Tage wieder melden ließen. Am 20ten April wurde die Besatzung noch um eine Compagnie unter dem Capitain Knorr vermehrt. Unterdessen war der Landrath v. Lehsten wieder nach Dölig gekommen und die Stadt schickte den Brg. Sparwardt und den Rathmann Westphal zu ihm, um ihn wegen seiner Heimkehr zu beglückwünschen und ihn zu bitten, daß er sich bei dem General v. Bülow rücksichtlich des Abmarsches der beiden Compagnien verwende. In Folge dessen zog das Militair auch den 15ten Mai ab und die Stadt wurde späterhin nur mit 9 oder 11 Reitern besetzt.

Die kaiserliche Commission war eröffnet. Die Städte hatten mit Erlaubniß des Herzogs Deputirte zur Eröffnung der Commission gesandt, allein waren wegen eines Mangsreitens nicht dabei gegenwärtig, und erklärten der Commission am andern Tage, daß keine Landstadt in den Streit verwickelt sei und die Commission sie daher auch nichts angehe. Dadurch war der Ritterschaft die Möglichkeit genommen, die Streitigkeiten mit dem Herzoge zu einer allgemeinen Landesache zu machen und den Engern Ausschuss zu ver vollständigen. Indes trug der Engere Ausschuss den Ein-

nehmern auf, alle in den Cassen der Städte vorräthigen Gelder ohne irgend einen Abzug weder für die neuen Bürger, noch für die Schützenkönige, noch ohne Abzug der zu den Bedürfnissen der Städte bestimmten Zehnten an den Landkassen einzusenden. Fast in derselben Zeit, als diese Aufforderung vom Engern Ausschuss erlassen wurde, waren die hier stationirten Reuter abgezogen und sollen nach Tesstn gegangen sein. Hierüber wurde Tesstn sehr erzürnt und ließ sich darüber sehr bitter gegen Gnoyen aus, als habe sich Gnoyen von dem Vergleich mit dem Herzoge losgesagt. Auch auf dem, von Gnoyen nicht beschickten, Convente in Sternberg den 19 Septbr. 1719 wurde hierüber zu Protocoll gegeben (Klüver V. 92.):

„Gegenwärtige Deputirte hätten aus bisher angeführten von
 „selbst zu ermessen, daß es zwar bei denen Widriggesinnten
 „an allerhand Erfindungen und Versuchungen nicht erman-
 „gelte, die Städte von der, ihrem Landes-Herren, vermöge
 „des vorangegangenen Vergleichs schuldigen Pflicht abzulen-
 „ken, man müste auch billig beklagen, daß solche Molimina
 „einiger Orten, und wie glaubhaft verlauten wollte, bei der
 „Stadt Gnoyen, einen unvermutheten Ingress gefunden;
 „es würde sich aber zu seiner Zeit finden, was dergleichen
 „Leichsinnigkeit für Verantwortung und Folge mit sich brächte,
 „indessen würden übrige Städte sich dergleichen Wankelmuth
 „nicht irren, vielmehr in vernünftiger Nachsinnung ihrer, dem
 „Landes-Herren gewidmeten unterthänigsten Pflicht und
 „der unter gesammten Städten sich haltenden unzertrennli-
 „chen Union sich zur rühmlichen Beständigkeit und Ueber-
 „windung aller Adversitaeten stärken und leiten lassen.“

Die Streitigkeiten des Herzogs Carl Leopold mit der Ritterschaft führte endlich dahin, daß der Bruder des Herzogs, Herz. Christian Ludwig 1728 zum Administrator und 1733 zum kaiserlichen Commissarius ernannt wurde. Carl Leopold mahnte, seinem herzoglichen Bruder nicht zu gehorchen und fand bei der Geislichkeit,

den Beamten, Bürgern, Bauern und Einliegern unbedingten Gehorsam. Und als er unter dem 7ten Septbr. 1733 ein Aufgebot an sämtliche waffenfähige Mannschaft von 18—60 Jahren, „zu unserer und des Vaterlandes allerschuldigsten Defension, Beschirmung, Schuß, Hülfe und Rettung in Furcht und Kraft Gottes mit bestens aufzubringender oder nur zur Hand habender Armantur, Wehr und Rüstung“ erließ, strömten Tausende ihm zu und ergriffen mit Leidenschaft die Gelegenheit, sich an den Lüneburgern, welche in manchen Gegenden unendliche Gewaltthätigkeiten verübt hatten, zu rächen. Die ungeordneten Haufen konnten nichts anrichten und mußten den regelmäßigen Lüneburgischen Truppen unterliegen. Jetzt rückten aber auch die Preußen in das Land und mit ihnen kam eine andere Plage, welche die Ritterschaft eben so sehr drückte als Domanium und Städte.

§. 21. Das waren die gewaltsamen Werbungen. Besonders gefährlich für die hiesige Gegend war der Major v. Königs-
 markt auf Tangrim, Baebelitz und dem Heidhose. Ueberall hatte er seine Spione und Helfeshelfer, unter denen der Feldscheer-Bursche Schmidt aus Sülz, der Arbeitsmann Stigmann aus Gnoyen, der Krüger Lippert aus Gottesgabe sich ganz besonders einen gefürchteten und verhassten Namen erwarben. Diesen reihten sich auf eine würdige Weise der Fischer-Bursche Blohm, der Schuster in Boddin, der Tischler in Belitz an. Sobald der Major die Nachricht von einem brauchbaren jungen Manne erhielt, schickte er in nächstlicher Welle seine Diener aus, denselben einzufangen. Sie erbrachen mit Gewalt die Thüren, drohten den Angehörigen mit Schlägen, oder schlugen sie gar jämmerlich, wenn sie nicht den Gesuchten angaben, nahmen, im Fall sie unverrichteter Sache abziehen mußten, Geld, Kleidungsstücke des Versehlten mit sich, erpressten von Unbrauchbaren Gelder für Pässe, oder lockten die jungen Leute in die Krüge und Wirthshäuser, spielten und tranken mit ihnen, und wenn sie betrunken waren, wurden sie für Rekruten erklärt und mußten ihnen folgen; was oft erst nach den blutigsten Raufereien gelang, da die wehrlosen Bauerknechte den Was-

sen der Werber erliegen mußten. Von dem Heidehofe, wo die Frau Majorin den unglücklichen aber schmutzen Burschen ihr Schicksal durch ihre liebevolle Hingabe zu erleichtern suchte, wurden sie nach Berlin geschickt. Um diesen Werbungen zu entgehen, schliefen die jungen Leute fast in jeder Nacht an einer andern Stelle oder flohen nach Pommern. Vergebens wurden in Berlin Ausschwerden gegen den Major v. Königsmark, dessen Nachbarschaft auch sonst eine Quelle wilderwärtiger Streitigkeiten und Zänkereien ward, erhoben; sie wurden als unbegründet zurückgewiesen und so war die Gegend zu einem fortwährenden kleinen Kriege genöthigt. Die Sicherheit kehrte erst einigermaßen wieder, als Königsmark die hiesige Gegend verlassen hatte, obgleich die Erinnerung an sein gefürchtetes Gewerbe noch späterhin durch einen gewissen Klein aus Babelsberg wach gehalten wurde. Derselbe hatte einen Paß als beurlaubter preuß. Gend'armes und wurde späterhin bei der königlichen „Regie als Coffeeriecher“ angestellt. Dieser hatte in Onoyen beim Gastwirth David Schulz seine Niederlage.

Den 17. Juli 1743 zwangen die Werber vom Heidehofe den Bauern Jochim Hopp aus Poggelow, als er eben vom Sülzer Markte heimkehrte, mit ihnen zu reiten. Doch ließen sie ihn wieder frei, als sie erfuhren, daß sein Herr, der Herr v. Lehsten, nahe Verwandte in der preuß. Armee hatte; nahmen ihm aber sein Geld, seine Peitsche, seine Steigbügel mit den Nlemen weg. Den „Schuhknecht“ aus Boddin, der seine Mutter ernährte und der ebenfalls vom Sülzer Markte heimkehrte, sowie den Schäferknecht aus Gr. Wüstenfelde griffen sie auf der Landstraße auf und führten sie weg.

Den 17ten August kamen mehrere Bauernknechte, welche in Dackwig gemäht hatten, nach dem Fäburger Krüge, um ein Glas Bier zu trinken. Unglücklicher Weise waren damals gerade preuß. Werber im Krüge. Diese hörten sofort mit dem Kegelspiel auf; forderten die Knechte zum Würfelspiel auf, und da der eine von den Knechten mit dem gewonnenen Golde weggegangen war, prügelten sie die zurückgebliebenen unbarmerzig mit dem Säbel und

schleppten sie mit sich nach Snoyen. Raam hatte sich die Nachricht hiervon in Lüzburg, Duchow und Rehau verbreitet, als die Angehörigen mit Forken u. herbeiklein, um den Werbern die Beute abznjagen. Auch der Lüzburger Wirthschafter Buchin eilte ihnen nach und fand sie im Hause der Wittwe Kayser. Als die Knechte auf die Frage des Wirthschafters, ob sie dem preuß. Könige dienen wollten, verneinend geantwortet hatten, ging er mit den Werbern und dem ganzen bewaffneten Tross zu den Bürgermeistern, welche aber mit der Sache nicht gern etwas zu thun haben wollten. Bei dem Brg. Holz forderten sie die Verhaftung der Knechte, worauf Buchin seinen Leuten heimlich den Wink gab, sich sofort nach Hause zu begeben. Raam hatten diese die Werber bemerkt, als sie in das Wirthshaus zurückkehrten, ihre Gewehre holten und den Rückkehrenden nacheilten. Als die Leute ihrem Rufe, stille zu stehen, nicht genügten, schossen sie auf sie, trafen aber glücklicher Weise niemanden. Ohne die entschlossene Dazwischenkunft des Buchin wäre wahrscheinlich eine heftige Schlägerei entstanden, allein dieser wußte seine Leute zu bekänstigen, und führte die Werber in die Stadt zurück.

Den 19ten August kamen, als die Leute vom Einfahren nach Hause zurückkehren wollten, 9 Werber vom Heidhose nach Dreesfelde, einer eingegangenen Vertinenz von Cowalz, und geboten Martin Blüchhahn, Köhn Friederich Cordes und Daniel Leverenz zu bleiben. Auf ihre Bitte, sich setzen und ihr Abendbrodt verzehren zu dürfen, wurde es ihnen zwar gestattet, allein die Werber ritten ihnen die Riepen und Regel um, hielten ihnen einen Säbel hin und ließen die 3 Drescher, die beiden mittlern Finger auf den Säbel gelegt, schwören, daß sie dem Könige von Preußen dienen wollten. Hierauf wurde Blüchhahn nach dem Hofe zu Cowalz mit dem Auftrage an den dortigen Pächter geschickt, daß er den Werbern nach dem Kruge einen Scheffel Hafer und Heu schicken solle und die Furcht war so groß, daß der Pächter dem Verlangen der Werber genigte. Die geworbenen Drescher hatten später Gelegenheit zu entkommen.

Im November 1748 rückten die Werber vom Heidhose in Borwerck zc. ein, verübten viele Gewaltthätigkeiten und schleppten mehrere mit sich fort. In der Nacht auf den 5ten Decbr. überfielen sie in Pannekow den Tagelöhner Meyer und seine hochschwängere Frau im Bette, prügelten beide, banden ihnen die Hände und führten ihn mit sich nach dem Heidhose. Freilich entkam er, allein er war in Folge der Angst schwächlich und kränklich geworden. Dem Ziegler Ehleret nahmen sie in derselben Nacht seine beiden Söhne weg. Der kleinere erhielt später einen Freipaß und der größere mußte mit einem Transport Rekruten nach Potsdam. So rissen sie den Tagelöhner Rewenstorf von der Seite seiner Frau, welche späterhin der M. v. Königsmark mit ihren Kindern nachkommen ließ. Der Knecht Peter Christians Olms und der Tagelöhner Rambeth, wiewohl letzterer in schwarzburgischen Diensten stand und seinen Paß vorzeigte, mußten ihnen in derselben Nacht folgen.

Jacob Spieker, Sohn des Unterthanen Cordt Spieker in Warbelow, wurde geraubt. Als der alte Vater den Major um Rückgabe seines Sohnes bat, drohete ihm dieser, ihn in Ketten nach Berlin zu schleppen. —

In der Woche vor Weihnacht 1752 rückten 20 Preußen auf den Hof zu Warbelow und wollten den Knecht Cordt Möller holen. Doch der Nachtwächter weckte den Pächter Hinrichs, und da die Preußen sahen, daß auf dem Hofe Alles wach wurde, gingen sie in das Dorf und suchten dort den Knecht; mußten aber unverrichteter Sache abziehen. Als im folgenden Jahre Hinrichs den Mähern Bier gab, kam ein Unterofficier nach dem Hause von Cordt Möllers Eltern, erbrach die Thüre und wollte den Cordt, der damals krank darnieder lag, holen; doch kaum verbreitete sich das Gerücht von der Ankunft des Unterofficiers, als Alles vom Tanzboden ins Dorf eilte und der Unterofficier mußte abziehen, nicht ohne auf eine ziemlich unfreundliche Weise begrüßt zu sein.

Diese Werbungen, vorzüglich auch von Parchlin aus in einem großartigen Maßstabe betrieben, drückten das Land sehr. Ja

um das Maß voll zu machen, ließ Friederich II., König von Preußen, welcher diesen Menschenraub „eine wahre Kleinigkeit“ „eine Armseligkeit“ nennt (1), und dessen Ausübung er als „ein Recht“ beanspruchte, die herzoglichen Beamten, Förster, Bedienter, welche sich diesem Raube widersetzen, festnehmen und nach Spandau bringen oder „er verschaffte sich selbst Recht.“ Auch v. Scheel auf Zülow, welcher, um seinen Unterthanen Schutz gegen die Werber zu verschaffen, Hafer und andere Naturalien an den preuß. Major v. Horn nach Parchim sandte, aber damit nachließ, als er seinen Zweck nicht erreicht sah, wurde festgenommen und nach Spandau gebracht. Um einen Vorwand zu erhalten, kam ein als Schweinkäufer verkleideter Husar nach Zülow. Da v. Scheel denselben nicht los werden konnte, ließ er ihn vom Hofe bringen. Wenige Tage nachher kam der preuß. Lieutenant Hermann mit einem Commando dahin, besetzte den Hof und nahm Scheel (2) fest. — Alle Vorstellungen des Herzogs Christian Ludwig (Carl Leopold war den 28ten Mai 1747 gestorben) bei dem Könige waren vergebens. Da wandte sich der Herzog an den Kaiser und das Reich und dieser Menschenraub wurde die scheinbare Veranlassung zum 7jährigen Kriege.

§. 22. Das erste Jahr verlief, ohne daß unsere Stadt den Krieg in der Nähe gesehen hätte. Die Schweden, welche Mecklenb. decken sollten, hatten ihren Marsch nach Hinterpommern genommen und rückten mit 22000 M. gegen die Uckermark vor. Doch als der alte Feldmarschall Lewald, welcher den 3ten Aug. 1757 bei Groß Jägerndorf geschlagen war, durch den Rückzug der Russen etwas freie Hand bekommen hatte, jagte er die Schweden vor sich her und am 22ten Decbr. 1757 wurden zwei Mitglieder G. G. Rath's — Bürgermeister Fidler und Senator Witt — von einem Commando preuß. Husaren unter dem Cornet Köpcke nach Malchin gefordert und vor das Kriegscommissariat geführt, wo sie sich verpflichten mußten, zum 3ten Weihnachtstage 96 Scheffel Roggen, 24 Schfl. Hafer, 50 Centner Heu und 6 Schock Stroh nach Malchin zu liefern. Am 24ten Decbr. gingen hier mehrere Esquadrans

von den Malachowskyschen Husaren durch auf die Güter zwischen Onoyen, Süß und Triebfees, bei welcher Gelegenheit fast aller Pferde der hiesigen Stadt zu Wegweiseru und Vorspann hergegeben werden mußten. Den 25ten Decbr. kamen 5 Husaren vom dem Rueschen Regimente und verlangten Quartier. Den 28ten ging die Bagage des Malachowskyschen Regiments zurück nach Alt-Kalen, den 3ten brachte ein Dragoner vom Generatmajor v. Wandomir den Befehl, am folgenden Tage 4 Ochsen, 8 Schideln, 12 Hammel, 6 Scheffel Grüge, 12 Scheffel Erbsen, 6 Sch. Mehl, 2 Sch. Weizen, 3 Sch. Backobst, 3000 Pfd. Brodt, 2 Sch. Salz, $\frac{1}{2}$ Butter und 12 Tonnen Bier nach Warrenzin zu liefern. Die Wagen, welche die Naturalien dahin brachten, wurden bei dem Uebergange über die Trebel nach Pommern mitgenommen, wie auch zwei schwarze Stuten behalten wurden, als 12 Pferde und 4 vierspännige Wagen zur Fortschaffung des Gepäcks des Malachowskyschen Regiments hergegeben worden waren. Die Wagen wurden die beiden Ausschußbürger Martens und Christian Fischer nachgeschickt, welche sie auch glücklich zurückbrachten. Ausser den angegebenen Lieferungen wurden der Stadt von Güstrow unter dem 12ten Januar aufgegeben in der aller kürzesten Zeit 1511 Thlr. 16 fl. nach Rostock in den Landkästen und ins Magazin zu Demmin 19 Sch. 64 $\frac{1}{2}$ Pfd. Mehl, 487 Sch. 2 Megen Roden, 430 Sch. 13 M. Hafer oder statt dessen 287 Sch. 3 M. Roden, 429 Ct. 8 Bd. Heu, 51 Schock 17 Bd. Stroh zu senden. Den 18ten Febr. erfolgte die Repartition, wornach Onoyen aufzubringen hatte 4003 Thlr. 20 fl., 731 Schfl. 68 Pfd. Mehl, 1555 Sch. 1 $\frac{1}{2}$ M. Roden, 1378 Sch. Hafer oder statt dessen 918 Sch. 10 M. Roden, 1466 Ct. 4 $\frac{1}{4}$ B. Heu, 173 Schock 34 Bd. Stroh; ferner auf je 16 Erben 1 Dragoner Pferd, also 8, wobei Köbel der Stadt $\frac{1}{4}$ des Werthes eines Dragoner Pferdes vergüten mußte; auf je 8 $\frac{1}{2}$ Erben 1 Artilleriepferd, also 15, wobei Köbel den halben Werth eines Art. Pferdes vergüten mußte, auf je 17 Erben 1 Proviantspferd, also 7, wobei Onoyen den 6ten Theil von dem Werthe eines Proviantspferdes an Goldberg ver-

güten sollte; auf je 64 Erben 1 Knecht, also 2, wobei Gnoyen von Duißenburg der 6. Theil für einen Knecht erstattet ward. Zugleich wurde bemerkt, daß, wenn „wider Wünschen Pferdeknechte und Rekruten abgenöthigt würden, erstere den 4ten Theil soviel als die Anzahl der Dragonerpferde, und letztere eben dieselbe Anzahl Menschen, wie die Artilleriepferde ausmachten.“

Vom Obristen Froideville wurde das Versprechen gegeben, daß keine gewaltsame Werbungen und Gelderpressungen statt finden sollten, wogegen man die pünktlichste Lieferung der angeschriebenen Contributionen und Lieferungen verlangte, als deren ersten Termin der 3te März war. Beim Ausbleiben der Contributionen und Lieferungen würde die schärfste Execution erfolgen.

Ungeachtet aller Executionsdrohungen lieferte Gnoyen erst den 6. April die verlangten 30 Pferde. Auch mußte der Böttcher Eilow nach Malchin zur Feldböttcherei vom 7.—18. Februar und vom 23. Febr.—3. März. Den 20. Febr. mußten 14 vierspännige Wagen nach Demmin geschickt werden, um Bradt nach Greifswald zu bringen; den 21. Febr. sollten 22 Wagen nach Demmin kommen, um Fournage nach Franzburg zu schaffen. Den 18. April kam der Capitain von Stodow mit 20 Mann, welche am andern Tage abmarschirten; am 25. April rückte früh Morgens der Major von Bogress mit 120 Dragonern ein und stand hier bis zum 27. Den 12. Mai wurden 22 Wagen gefordert, um Raufutter von Malchin nach Franzburg zu schaffen.

Der alte Feldmarschall Lehwald erbat im Anfange des März seine Entlassung und der Generalleutnant Gr. von Dohna übernahm das Commando der preuß. Armee in Pommern. Die Russen rückten nach Pommern vor und Dohna mußte die Belagerung Stralsunds aufheben. Bei dieser Gelegenheit näherte sich die Armee wieder unserer Stadt und sie erhielt den 25. Juli den Auftrag zum 26. 30 Wagen zur Fortschaffung der Armee zu stellen, welche den Russen entgegen ging. Den 22. August vereinigte sich der König mit Dohna und schlug den 25. die 70,000 Mann starke Armee der Russen bei dem Dorfe Jornsborf. — Nach

Aufhebung der Belagerung Stralsunds setzten sich die Schweden unter dem General Hamilton in Bewegung und rückten bis Ruppin vor, da der König von Preußen ihnen keine Armee entgegen stellen konnte. Doch nach dem Siege über die Russen rückte General Manteuffel gegen die Schweden, und Dohna, nachdem dieser auch die Reichstruppen von Leipzig getrieben hatte, hatte die Absicht, durch Mecklenburg den Schweden in den Rücken zu fallen. Am 18. December meldete G. E. Rath der Stadt Malchin, daß das Amecorps des Gr. Dohna an demselben Tage aufbrechen und seinen Marsch über Benzlin, Stavenhagen, Malchin, Neu-Kalen, Onoyen und Tessin nehmen würde. Am 23. rückten denn auch schon von der königlich preussischen Avantgarde die Peterdorffschen und Lossowfchen Grenadierbataillons nebst einem großen Train und schwerer Artillerie mit 1600 Mann hier ein, welche bis zum 26. hier standen. Die Peterdorffschen waren sehr ungenügsam, und man mußte ihnen auftragen, was sie verlangten. Bei ihrem Abmarsche rückten auch schon der Generallieutenant Gr. von Dohna, Generallieutenant von Ranitz, General von Kleiß, der Obrist von Stutterheim und der Kriegsrath Albrecht mit 1200 Mann ein, welches bis zum 28. December standen und denen in den beiden Tagen 1321 Rationen geliefert wurden. Bei ihrem Abmarsche mußten 160 Vorspannpferde angeschafft werden. Der Gr. von Dohna hatte sein Quartier auf dem Rathhause, welches damals der Senator Feldt in Pacht hatte. Er mußte es auf 3 Tage räumen und seinen Laden schließen. Zur Küche des Gr. von Dohna mußten täglich geliefert werden 2 Stück gutes Rindfleisch zu 24 Pfd., 1 Hammel, 4 Kuhnähne, 2 Kuhnühner, 6 Capaunen, 6 Hühner, 6 Enten, 1 Schwein oder Böck, 6 Pfd. Butter, 2 Hut feinen und 2 Hut ordinären Zucker, 1 Pfd. gute levantische Kaffeebohnen. Die Stadt hatte das Ansehen einer Festung. Die Thore waren besetzt, Feldwachen ausgestellt; die Bürger wagten kaum ihren Geschäften nachzugehen; die meisten wurden auch in Anspruch genommen. Die Last war besonders bei dem Ungeßüm der Forderungen ungemein drückend. — Der Gr.

von Dohna ging von hier nach Sülz, um wo möglich die Trebel zu forciren. Da aber in Folge der feuchten Witterung seine Absicht vereitelt wurde, rückte er in der Nacht vom 31. December auf den 1. Januar nach Ribnitz und erschien Morgens vor Dammgarten, dessen Besatzung von 200 Mann sich zu Kriegsgefangenen ergab. Der schwedische General Hamilton hatte den Oberbefehl niedergelegt und sein Nachfolger Lantingshausen führte seine Truppen nach Stralsund in die Winterquartiere. Dohna ließ seine Truppen in Mecklenburg und Pommern Winterquartier nehmen. Er selbst ging nach Rostock. Der Druck im Lande ward immer größer. Die Contributionen waren unerschwinglich, und man wandte sich an die patriotische Gesinnung der Reichen und Begüterten. Man bat sie, Capitalien, über welche sie zu verfügen hätten, dem Lande anzuleihen, verhiess 6 Procent Zinsen, und der Herzog Ludwig, Bruder und muthmaßlicher Thronerbe des Herzogs Friedrich gab die Versicherung, daß er, im Falle die Regierung auf ihn fallen sollte, die gemachte Anleihe anerkennen wolle.

Den 30. December rückten 400 Reconvallescenten hier ein, welche hier am 31. Kasten tag hielten und den 1. Januar 1759 zu ihren Regimentern abgingen. Jetzt marschirten hier fast täglich kleinere Abtheilungen durch. So kam den 11. Januar der Lieutenant Buttler mit einem Commando Dragoner und dem Proviantcommissär Duncker, welche von dem Kaufmann Bahlzow eine Menge Wollenwaaren wegnahmen. Den 12. rückte hier der Obrist von Schlabrendorf mit einem Commando Dragoner und der Obristlieutenant von Proeck mit dem ersten Bataillon des Prinz Moritzschen Regiments — 1000 Mann — auf dem Marsche nach Demmin hier ein. Schon den 14. bestellte ein Quartiermeister für den Rittmeister von Wangenheim mit 90 Pferden Quartier. Doch ließ er sich mit einem Douceur von 15 Thlr. begnügen und besorgte anderweitig ein Unterkommen. Den 19. fuhrte der Obristlieutenant von Proeck mit 800 Mann von der Expedition nach Demmin zurück, das sich am 17. mit einer Besatzung von 1275 Mann ergeben hatte, und ging von hier am andern Tage nach

Triebsees. Nach seinem Abzuge kam das Corps des Rittmeisters von Wangenheim zurück, das wenige Tage vorher glücklich abgewiesen war. Den 29. rückten 300 Mann vom Alt-Kreuzschen Regimente und den 30. 400 Reconvalescenten hier ein. Außerdem mußten 50 Menschen nach Demmin zur Handarbeit geschickt werden und die Rademacher für die Felddäckerei Wagenräder liefern.

Am Abende des 10. Mai sezte ein Schreiben von Neu-Kalen, nach welchem am nächsten Tage ein Commando Husaren hier zur gewaltsamen Rekrutenaushebung einrücken würde, Alle in die größte Furcht und Besorgniß. Am 11. kam auch wirklich der Baron Stach von Holzheim mit einem Commando Husaren vor Mittag an, die einquartirt wurden und hier bis zum folgenden Tage standen. Man erfuhr bald von ihm, daß er nach einem Befehle des Generalmajors von Kleist zu demselben mit den angeworbenen Rekruten nach Triebsees kommen und hier seine Rekrutenaushebung vornehmen sollte. Es hielt sich hier aber ein von Buttammer auf, welcher sich für einen preußischen Capitän ausgab. Derselbe wandte sich an den Lieutenant und erklärte ihm, daß es nur an dem guten Willen der Stadt liege. Er habe sich anheischig gemacht, der Stadt für Bezahlung eine genügende Anzahl Rekruten zu liefern und habe auch gegenwärtig einen, welchen er der Stadt überlassen wolle. Der Lieutenant, welcher den Buttammer für einen gefährlichen Menschen hielt, rieth, um etwanigen üblen Folgen zu entgehen, den Rekruten anzunehmen. Die Stadt zahlte für denselben 90 Thlr. an Buttammer, aber 20 Thlr. an den Lieutenant für die Mitnahme und Ablieferung desselben. Kaum war diese Angelegenheit glücklich beendet, als am 13. ein Befehl vom Kriegskommissair Dunder eintraf, am andern Tage alle Pferde auf dem Markte zusammenzubringen, um daraus die tauglichen auszusuchen. Er fand auch vier darunter, die er mitnahm. Am 14ten kam ein Husar mit einem Befehle von Kriegskommissariat, sofort nach Kötzow bei Sülz 50 Pferde zur Fortschaffung der aus Rostock mitgenommenen Kanonen zu senden. Zwei von den Pferden wurden zurückbehalten. — Die Wirthschaft und die Haushal-

tung litten unter diesen Drangsalen und Pösten gar sehr. Die Adersleute konnten ihren Ackerbau nicht besorgen, da sie ihrer Pferde nicht mächtig waren. Die Handwerker mußten wegen Mangel an Leuten, da alle jungen Leute flüchtig geworden waren, ihre Profession ruhen lassen. Die Handelsleute dürften nicht einmal ihre Waaren zeigen, „weil man für einen gar zu wohlfeilen Preis oder gar ohne Geld zu kaufen sich angeböhrnt hatte; daher sie lieber nicht verkaufen wollten, als Schaden leiden.“

Der Generalleutenant v. Dohna zog nach Stralsund, um dasselbe zu belagern, erhielt aber vom Könige Befehl, den Russen entgegen zu rücken und sie wo möglich in einzelnen Heerhaufen zu schlagen. Doch konnte er nur einige kleine Magazine zerstören und der König, unwillig über Dohna's Zögern, betraute den General Wedel mit dem Obercommando an Dohna's Stelle. Doch dieser ward am 23ten Juli bei Kai geschlagen, worauf der König selbst den Russen entgegen eilte, aber bei Kunersdorf den 12ten Aug. die furchtbarste Niederlage erlitt. Auch Dresden ging den 1ten Sept. verloren und General Finck hatte sich den 20ten Novr. gefangen geben müssen. Troz der Niederlage des Königs und seiner Schwäche spielte die schwedische Armee bei aller persönlichen Tapferkeit der Soldaten eine unbedeutende Rolle. Sie rückte, wie gewöhnlich, vor und brandschatzte die Mark und die Grafschaft Ruppin. Der König mußte es ruhig geschehen lassen; doch als die Russen sich nach Polen zurück zu ziehen schienen, schickte der König den Obrist Belling mit dem Freiregiment Hord, 5 Schwadronen Dragoner von Meinde und 5 Schwadronen Husaren von Belling nach Berlin, wo Mantuffel aus drei leicht verwundeten Leuten einige Bataillons gebildet hatte und rückte den 20ten Septbr. den Schweden entgegen, welche sich sogleich zurückzogen. Den 21ten Octbr. überfiel der Major v. Knobelsdorf mit einem Bataillon Hord und 100 Husaren die Stadt Demmin im Rücken der schwed. Armee und nahm die Besatzung gefangen. Den 25ten December wurde er aber von den Schweden bei Malchin angegriffen und mußte sich mit einer Einbuße von 100 Mann zurückziehen. Im

Anfange November räumten die Schweden Br. Pommern bis auf die Stadt Anclam, um die Winterquartiere zu beziehen. Manteufel rückte ihnen nach und suchte ihnen den Rückzug über die Peene abzuschneiden. Der Obrist Belling griff die Vorposten an und trieb die Schweden in ihr sicheres Lager zurück. In der Nacht vom 6—7ten Novr. verließen die Schweden Anclam und Manteufel nahm in der verlassenen Stadt seine Winterquartiere. Außer einem Angriff auf Anclam den 28. Febr. 1760, wobei Manteufel verwundet und gefangen genommen wurde, verhielt sich die schwedische Armee bis Monat Julius ruhig. Dann sammelte sie sich von neuem und suchte den linken Flügel der preuß. Armee zu umgehen. Sie ging deshalb über die Trebel, bezog bei Beesfland ein Lager und marschirte über Malchin nach Bestehung kleiner Gefechte bis Prenzlau vor, wo sie hinter den Moränen dieser Stadt stehen blieb, um den Ausgang der Belagerung Colbergs durch die Russen abzuwarten. Colberg wurde den 18ten Sept. entsetzt und jetzt rückte Werner von Osten her gegen die Schweden, während der Herzog v. Württemberg, die Schweden von Mecklenburg abzuschneiden suchte. Dadurch bewogen verließ Lantingshausen sein Lager bei Prenzlau und zog sich bis Werbelow zurück. Der Herzog v. Württemberg wurde aber in Folge des erneuerten Vordringens der Russen zurückgerufen und ließ nur den Obristen Belling, welcher sich ganz vorzüglich im kleinen Kriege auszeichnete, mit dem Freibataillon Gord, seinen Husaren und 100 Husaren von Zieten zurück. Den 9ten October vereinigte sich Werner mit Belling. Werner suchte den Schweden in den Rücken zu kommen und marschirte nach Treptow an der Tollense. Von hier aus verlangte er 30,000 Rationen, jede Ration bestand aus 4 berl. Mäßen Hafer, 8 Pfd. Heu und 10 Pfd. Stroh und 30,000 Portionen (zu jeder Portion gehörten 6 Pfd. Brodt) 50 Ochsen und 300 Hammel binnen 24 Stunden zu liefern und Deputirte dahin zu senden, um mit ihnen die Regulirung der übrigen Lieferungen an Rationen und Portionen, wie auch 200 Remontepferde und 800,000 Contributions- und Brandschatzelder zu verabreden. Der E. Aus-

schuß hatte den 18ten Octbr. schon den Landrath v. Barner und den Hofrath Schoepfer abgeordnet, um mit dem Herzoge bestimmte Entschliefungen zu treffen. Werner nahm es aber sehr übel, daß nicht sofort Abgeordnete bei ihm erschienen war und ließ durch den Major v. Bohlen den Obristleutenant von Driberg und durch den Major von Rosenfranz den Hofmeister v. Malsahn in Dargun als Geißel mit sich nehmen. Um größeren Gefahren zu entgehen, wurde der Klosterhauptmann v. Lowkow an Werner geschickt und den ritterschaftlichen Aemtern und Städten Gnoyen, Neu-Kallen, Stavenhagen, Neustadt, Leterow, Malchin, Gütrow und Tesfin aufgegeben, sofort 25 Wispel Roggen, 40 Wispel Hafer an die Armee zu liefern. Den 24ten October theilte der Landrath v. Mellentin dem G. Ausschuß mit, daß die Lieferungen für Meßl. Schwerin fürs erste auf 100,000 Rationen und eben so viel Portionen festgesetzt wären, von denen 10,000 Rat. und 14000 Port. den 28ten Octbr., 30,000 Rat. und 20,000 Port. den 2ten Novr. 33,000 Rat. und 33,000 Port. den 5ten Novr. und 30,000 Rat. und 33,000 Port. den 10ten Novr. geliefert werden mußten. Werner ging in Meßl. vor, trieb 25000 Thlr. Brandschazgelder in dem von ihm besetzten Rostock ein und machte Miene bei Triebsees über die Trebel zu setzen. Jetzt verließ Lantingshausen sein Lager bei Werbelow und Belling folgte ihm auf dem Fuße nach. Werner konnte aber seine Vortheile nicht weiter benutzen, denn der Einfall der Russen in Pommern verlangte seine Gegenwart. Bei dem Vorrücken Werners konnte unsere Stadt nicht verschont bleiben und den 18ten Octbr. 1760 rückte hier der Major v. Rosenfranz, welcher den Hofmeister v. Malsahn als Geißel mit sich führte, mit 170 Mann ein und nahm sein Quartier auf dem Rathshause. Er ließ sogleich den Rath vor sich rufen und kündigte demselben an, sogleich 2000 Thlr. Brandschazgelder zusammen zu bringen. Man stellte ihm die Unmöglichkeit vor und nach längerer Unterhandlung begnügte er sich mit 500 Thlr., erklärte sich jedoch dahin, daß, sofern das Geld nicht am andern Morgen präcise 4 Uhr gezahlt sei, der Bürgermeister sofort 12 M. als Exe-

cution bekommen würde, denen er für jede Stunde Verzug 12 Thlr. zu zahlen hätte. Glücklicher Weise wurde Rath geschafft und ihm präcise 4 Uhr Morgens das Geld eingehändigt, welches Andreas Strübing nach Dargun bringen mußte. Sein Wagen wurde dort zurückbehalten. Auch die Husaren traten mit den ungestümsten Forderungen auf, ließen sich mit Braten und Wein tractiren und fügten ihren Wirthen viel „Schmach und Ungemach“ zu.

Am 20. kam ein Kommando Husaren vom Major v. Dvostien, sofort 2601 Portionen Brodt nach Alt-Kalen zu liefern oder die Portion mit 2 fl. zu bezahlen. Nach einem vergeblichen Versuch, dieser Lieferung überhoben zu werden, sandte G. G. Rath 108 Thlr. 18 fl. dahin. Einer zweiten Anforderung v. Obristleutenant v. Courbière, der in Warsow stand, entging die Stadt durch den Nachweis der nach Alt-Kalen geleisteten Lieferung. Dagegen mußte sie den 22. einem Capitän, welcher 30 Haupt Ochsen und 25 Pferde verlangte, 50 Thlr. Trinkgelder zahlen, um seiner los zu werden. Am 12. November legte der Obrist Belling, welcher persönlich hier anwesend war, der Stadt 200 Mann von den Hordschen Husaren unter dem Capitän Arnov und Weidenbrock und dem Lieutenant Buttler ein, welche hier 200 Thlr. erpressten und am 25. den Schweden nach Tessin entgegen rückten. Sie kehrten in der Nacht mit gefangenen Schweden zurück. Am 18. November rückte der Major von Knobelsdorf mit 300 Mann vom Hordschen Regimente ein, marschirte am andern Tage nach Zurücklassung von 60 Mann nach Tessin.

Am 6. December erhielt die Stadt, welche bis dahin noch nicht von Einquartierung verschont geblieben war, vom landständischen Deputirten aus Malchin die Nachricht, daß am folgenden Tage eine Abtheilung des Armee-corps, welches unter dem Befehle des Herzogs Friedrich Eugen von Würtemberg stand, hier einrückte und die Stadt sollte zu dem Zwecke 3 Wispel Roggen, 2 Wispel Hafer, 10 Ctr. Heu und 5 Schock Stroh bereit halten. Am 17. traf denn auch von dem Gefolge des Herzogs hier ein:

1. der Hauptmann von Damnis beim Chirurgen Mevius.

2. der Brigademajor von Schiercke beim Stadtrichter von Becken.
3. der Hofrath von Scheel, der Secretär, der Auditeur Hennig beim Kirchenprovisor Suhrcke.
4. der Leibchirurg André, Page von Plotow beim Senator Witt.

Von dem Hauptquartier:

1. Generalmajor von Kleist bei Christian Fischer.
2. Adjutant-Lieutenant von Hülßen bei Gutjahr.
3. Kriegsrath von Kleist bei Pashow.
4. Ordonanzofficier bei Schroeder.
5. Lieutenant Müller und Volontair Meschesce (?) bei Jarchow.
6. Capitän von Belling bei Felbt.
7. Kriegskasse und Kanzlei bei der Wittwe Bolckmann.
8. Königlich Feldjäger bei Huedstaedt.
9. Commissariat bei Frau Fischer.
10. Feldpostamt bei Engel.
11. Feldapotheke bei Regler.
12. Oberauditeur Spangenberg bei Bunn.

Ob der Herzog von Württemberg selbst hier gewesen ist, findet sich nirgends ausdrücklich gesagt, sondern es ist nur angeführt, daß für seine Pferde 7 Scheffel Hafer ausgegeben sind. Zugleich rückte mit ein das erste Bataillon von Dohna, das 2. von Leiswaldt, und das Bataillon Grabow, von denen die beiden letzten mit dem Gefolge des Herzogs am andern Tage auszogen. Der Generalmajor von Kleist blieb hier bis zum 18. Januar 1761, die Feldpost bis zum 31. Januar, das erste Bataillon Dohna bis zum 28. Februar, wozu noch auf längere oder kürzere Zeit ein Kommando vom Regimente Hessen Cassel und das zweite Bataillon Dohna kamen. Die Feldbäckerei war in Tessin aufgeschlagen, welcher wöchentlich 33 Faden Holz geliefert werden mußten. Bei den Lieferungen war es nichts ungewöhnliches, daß die Knechte oder deren Begleiter, sie mochten ehelich oder ehelos sein, zurück-

behalten wurden, und nur auf die fortgesetzten Solicitationen des E. Ausschusses gestattete unter dem 19. Februar der Herzog von Württemberg, daß diese zurückbehaltenen Leute gegen die Erstattung der Verpflegungsgelder losgelassen wurden, wobei er aber die Drohung hinzufügte, daß diejenigen, so sich in den Lieferungen und Bezahlungen säumig und zögernd erwiesen, mit Feuer und Schwert heimgesucht werden sollten.

Leider hatte die Stadt die Lieferungen nicht zur rechten Zeit beschafft und daher wurde ihr den 9. Februar vom Lieutenant von Dohna mitgetheilt, daß ihm für sie ein Executoriale übertragen sei. Den 1. März wurde Dohna von dem Lieutenant Wirsbirky abgelöst. Die Execution kostete täglich 4 Thlr. 16 fl. und hörte erst den 7. Mai auf, nachdem die Stadt 8173 Thlr. bezahlt, durch den Kaufmann Wick in Fürstenberg 537 Scheffel Roggen nach Zedenick und durch den Schlachter Heinke in Neu-Karlen 15 Ochsen nach Wittstock und 15 Pferde nach Rostock geliefert hatte. Außerdem hatte der Lieutenant Wirsbirky Rindvieh, Schafe, Schweine nach Treptow treiben lassen; aber dessen ungeachtet mußte ihm die Stadt bei seinem Abgange ein von Jacob Reppien gekauftes und mit 65 Thalern bezahltes Pferd zum Geschenk machen.

Unter dem 22. Mai hatte der Obrist von Belling einigen Gliedern des E. Ausschusses folgendes Pro Memoria zugehen lassen:

1.

Würden sie sich (die Glieder des E. Ausschusses) die Verpflegung der in dem Lande befindlichen königlich preussischen Truppen empfohlen sein lassen.

2.

Die nöthige Fourage nicht nur zur gegenwärtigen Unterhaltung des Corps, sondern auch zum Depot in Treptow und Basewalk und zugleich die dazu erforderlichen Fuhrten zum Transport besorgen.

3.

Werden sie das Holz und Rieht im Hauptquartier, gleich wie auch zur Schlagung des Holzes erforderlichen Leute besorgen.

4.

Müßten Deputirte von Ständen und Städten bestellt werden, mit welchen Herr Obrist von Belling in Angelegenheit des Landes, so oft sie es nöthig fänden, conferiren können.

5.

Das Amt Dargun, Gnoyen, das Ribnitzer Amt und Kloster und die Rostochschen Distrikts-Derter, unter welchen letzteren aber nur die nach Ribnitz herausliegenden Derter verstanden werden, von gedachter Naturallienlieferung und Fuhren verschont bleiben sollten.

6.

Die Ausschreibungen der Wagen, Fuhrwerke und Pferde müssen aufs prompteste besorgt werden, damit das Land vor Excessen und Unordnungen gesichert bleiben möge.

7.

Wegen Correspondenz und Verbreitung jetziger Umstände, hiesige Lande betreffende Nachrichten wird jedermänniglich gewarnt, darin alle Behutsamkeit zu gebrauchen, wie denn auch niemand sich begeben lassen muß, nachtheilige Sachen denen Zeitungsblättern inseriren zu lassen.

8.

Sollten die Reste an Contribution und Fourage fordersamlich beigetrieben und von jedem Orte nach der Anweisung eingebracht werden.

9.

Wird für die zwei in Ribnitz liegenden Esquadrons Husaren erforderliche Fourage auf 3 Tage beschaffet.

10.

Den Aten Juni a. c. wird von jedem Amte dieses Herzogs-

thums ein Deputirter nach Dieckhof gefordert, welche die Lieferung und Befestigung der Wagen gehöriger Massen arrangiren.

11.

Wird der zum Unterhalt und Fütterung der Pferde dieses Corps erforderliche Hafer ohne Ausnahme vom Lande beschaffet, wobei keine Entschuldigung unterm Vorwande des Unvermögens oder wie sie heißen haben mag, statt finden und angenommen werden kann.

12.

Werden die Veranstellungen getroffen, daß die ausgeschriebenen Reste forderfamlich eingebracht werden, damit die Executions-Commandos wieder zurückberufen werden können. Zu solchem Ende dieses dem Lande gehörig bekannt gemacht werden muß.

13.

Wenn nun dieses Alles gehörig befolget wird, so wird dagegen hinwiederum versprochen, daß das Land vor allen Plackereien und Unordnungen gesichert sein soll. Gleich wie denn in Specie denen Commissariis und Proviantbedienten, im Falle sie wider Ordre handeln und mehr nehmen sollten, als ausgeschrieben ist, nicht die geringste Nachsicht verstattet, sondern selbige auf geschehene Anzeige darin zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Rostock, den 22ten Mai 1761.

G. T. Schmedde,

Regiments-Quartiermeister v. Belling.

Der C. Ausschus hielt sich nicht ermächtigt, hierüber zu entscheiden und berief deshalb zum 2ten Juni einen Convent nach Rostock, allein zu demselben erschien niemand. Daher mußte er sich denn selbst den 4ten Juni nach Dieckhof begeben. Hier verlangte nun der Obrist v. Belling

555	Wispel	Mehl,	} die eine Hälfte hiervon war nach Treptow, die andere nach Pasewalk zu liefern;
468	"	14 Scheffel Roggen,	
209	"	Hafer,	
14787	Ctr.	Heu,	
975	Schock	Stroh,	

zur Verpflegung für sich und sein Corps täglich 2100 Rationen, 700 Rationen Rocken und 4200 Portionen. Man bewilligte, „um ihn bei gutem Willen zu erhalten“ wöchentlich 700 Thlr. Tafelgelber und 200—300 Thlr. zu Victualien, so wie auch eine Lieferung von 30 Wispet Rocken, eben so viel Mehl und Hafer nach Treptow. Den 10ten verlangte er vom E. Ausschuss eine Contribution von 200,000 Thln. und begehrte einen Vorschuss von 50,000 Thln. von der Stadt Rostock. Mit Mühe erhielt der Engere Ausschuss die Bewilligung eines Aufschubes bis zum 23ten und berief einen Landesconvent zum 21ten Juni. Auf diesem sahen sich Stände genöthigt, wollten sie den schrecklichen Drohungen des Obristen entgegen, eine Repartition zu machen. Da wurden denn zur Aufbringung der Contribution auf unsere Stadt 1494 Thlr. 28 fl. 9 pf. und zur Aufbringung der Naturalienlieferung 5 Thlr. auf das Erbe ausgeschrieben. Die Contributionen und die andern Gelder gingen sehr sparsam ein, und Belling drohte daher den 8ten Juli von Prebberede aus, wo er jetzt sein Hauptquartier hatte, bei fortgesetzter Saumseligkeit die säumige Stadt „rein auszulündern“ und die Ritterschaft durch „Wegnahme des Viehes und Effecten zur prompten Bezahlung“ zwingen zu lassen; den 11ten erklärte er, bei fortwährender Zögerung sich „an einige der Bemitteltesten in jedem Amt und Stadt zu halten und selbige in sichern Verwahrsam zu bringen.“

Inzwischen hatte Gnoyen fortwährend Einquartirung gehabt. Am 19ten Mai näherten sich die Schweden der Stadt und der preuß. Capitain Am Ende musste Gnoyen verlassen, nachdem er das Rostocker Thor hatte vernageln und die beiden Brücken vor dem Mühlenthor hatte abbrechen lassen. Die Stadt wurde von einer Beschiesung durch die Schweden nur dadurch gerettet, daß der Schmied Bartels das Rostocker Thor einschlug. Die Schweden verfolgten die Preußen nicht weiter, konnten auch die Stadt nicht halten; daher rückten hier den 25ten Mai wieder die Preußen ungehindert ein. Auch diese wurden den 19ten Juli von den Schweden vertrieben, ohne daß die letzteren irgend einen Gewinn davon

zogen. Am andern Tage kam ein preuß. Unterofficier mit 6 Mann Husaren, um Deserteurs zu suchen. Sie fanden auch wirklich zwei. Dies konnte um so schlimmere Folgen haben, als der Herzog v. Württemberg den 9ten Mai den Befehl hatte ergehen und an 3 auf einander folgenden Kirchentagen derselben von der Kanzel verlesen lassen:

„daß niemand preuß. Deserteurs einigen Aufenthalt gönnen,
 „noch deren Fortkommen behülflich sein, vielmehr sie gleich
 „anhaltten lassen und an die nächste preuß. Besatzung ablie-
 „fern oder den Verlust seines Vermögens und nach Bewand-
 „niß der Umstände Leib- und Lebensstrafe zu gewärtigen ha-
 „ben sollte.“

Wirklich wollte der Unterofficier auch einen der beiden Bürgermeister mitnehmen, aber wie man sich von Allem mit Geld frei machen konnte, ließ sich auch der Unterofficier mit einem Doucteur von 15 Thln. begnügen. Kaum war diese Angelegenheit beendet, als ein angeblicher Officier v. Jahms einrückte. Er betraf G. G. Rath's zum andern Tage auf das Rathhaus, um demselben seine Pässe und Befehle vorzuzeigen. Bei der Ankunft G. G. Rath's erklärte er, daß er Auftrag habe, Recruten einzufordern und zwar von Gnoyen wenigstens 6 Mann. Allein auch ihn befriedigte man mit einem Trinkgelde. In Dargun aber, wo noch Preußen standen, wurde derselbe als ein Betrüger entlarvt und nach Gnoyen zurückgeschickt. Unterwegs entsprang er. Gnoyen mußte nun zu seiner Verfolgung Leute und Pferde hergeben, und ihn, als er vor Neu-Brandenburg ergriffen war, zuerst nach Rostock und von da nach Parchim bringen.

Der Termin zur Bezahlung der Contributionsgelber war abgelaufen, und obwohl der ritterschaftliche Deputirte v. Lowgow dem Obristen v. Belling vorstellte, daß namentlich Wredenhagen, Stavenhagen, Neu-Kalen und Gnoyen unendlich gelitten und daher wohl einige Nachsicht verdient hätten, so wurde doch darauf keine Rücksicht genommen. Vielmehr rückte hier den 26ten Juli früh Morgens ein Executions-Commando vom Belling'schen Regimente

ein, welches mit den ungestümmten Forderungen und Drohungen eine Executionsgeld von 125 Thlr. erpreßten. Es wurde zugleich angekündigt, wofern die Stadt nicht innerhalb 8 Tage die geforderten Gelder entrichtet hätte, würde die schärfste Execution mit einer täglichen Gebür von 100 Thalern eintreten. Wirklich kam am 1ten Aug. abermals ein Commando von dem Belling'schen Regimente, welches sich aber mit 100 Thlrn. abfinden ließ, was wohl in dem Heranrücken der schwed. Armee seinen Grund haben mochte. Der schwedische General August Ehrenschwärdt hatte bei seinem Einmarsche in Meßl. ein Patent erlassen, in welchem den Meßl. Unterthanen verboten war, „den preuß. Ausschreibungen von Contributionen, Brandschatzung, Pferden, vivres und Fourage auf keinerlei Weise nachzukommen“, wogegen er versprach, „Meßlenburg-Schwerin vor allen feindlichen Einfällen zu schützen und in Sicherheit zu setzen“, und erwartete, „daß sie alles was sie an Pferden, Vivres und Fourage verkaufen wollten, nach der seinem Befehle untergebenen Armee führen und gegen baare Bezahlung verkaufen würden.“ So tröstlich auch dieses Patent klang, so erweckte es doch in Rücksicht auf das bisherige Benehmen der Schweden während des ganzen Krieges kein besonderes Vertrauen. Schon der Monat October legte die Schwäche der Schweden offenbar, denn Belling kehrte nach Meßlenburg zurück und schrieb von neuem Contributionen aus. Belling stand während des Octobers in Dargun und erwies der Stadt in sofern eine Artigkeit, als er das, einem hiesigen jagdfreundlichen Bürger abgenommenes Gewehr zurücksandte, aber dabei, so lange er in hiesiger Gegend stände, alles Schießen verbat und die Versicherung gab, wenn man die ausgeschriebenen Lieferungen pünktlich leiße und beim Einmarsch seiner Truppen die nöthigen Lebensmittel in Bereitschaft halte, sollte keinem Einwohner das mindeste Leid zugesügt werden. Die damit der Stadt eröffnete unangenehme Aussicht auf baldige Einquartirung ging den 30ten Novr. in Erfüllung, denn an diesem Tage kam hier das 2te Bataillon vom Hord'schen Infanterieregimente an und stand hier bis zum 1ten Decbr., wo es von 1ten

abgelöst wurde. Dies blieb bis zum 16ten Decbr. Am 6ten Januar 1762 kam der Wittmeister Gattking mit 99 Husaren, zu dem sich am 7ten noch 1 Officier und 11 Mann Husaren gesellten. Beide marschirten den 9ten ab; aber dafür rückte den 10ten das 2te Bataillon vom Hordischen Freiregimente unter dem Capitain Am Ende zur beständige Garnison ein. Am Ende bezog das Rathhaus. Im Anfange wurden ihm seine Bedürfnisse in natura geliefert, allein seine Frau war sehr ungenügsam; wie überhaupt über die Weiber, die mit den Soldaten kamen, am meisten geklagt wurde, und somit bewilligte die Stadt dem Capitain wöchentlich 25 Thlr. Tafelgelder. Am Ende wurde am 13ten Februar aber aus unbekannten Gründen als Arrestant abgeführt und auch sein Nachfolger bekam dieselben Tafelgelder. Das Corps stand hier bis zum 27ten April. Die Unterhaltung des Bataillons lag der Stadt ob und diese mußte während der genannten Zeit 1123 Schfl. Hafer, 870 Sch. 12 Mq. Roggen, 644 Cir. 1 Bd. Heu, 83 Schock 34 Bd. Stroh liefern. Da sie aber so viel Heu und Stroh nicht aufstreiben konnte, wurde auf 70 Wagen dasselbe aus dem Magazin in Malchin geholt.

Auf dem am 18ten Januar 1762 abgehaltenen Convent waren die Listen derjenigen aufgenommen, welche mit ihren Leistungen im Rückstande waren und da fand sich denn, daß Onoyen noch

- 1., 5471 Thlr. Contribution,
- 2., 6340 Thlr. 41 fl. Naturaliengelder für die nach Stettin zu liefernden Naturalien,
- 3., 16 Pferde,
- 4., 24 Rekruten,
- 5., 322 Sch. 13 Mq. Mehl; 500 Sch. 5 M. Roggen; 1000 Sch. 12 Mq. Hafer; 576 Cir. 4 Bd. Heu; 67 Schock 15 Bd. Stroh zu liefern hatte.

Es wurde der Stadt nun vom Kriegskommissariat aufgegeben, $\frac{1}{3}$ der Contributions- und Naturaliengelder den 29ten Januar, das 2te Drittel den 8ten Febr. und das letzte Drittel den 18. Febr. an das Kriegskommissariat in Rostock abzutragen, die Pferde

ebenfalls mit $\frac{1}{3}$, an jedem der bekannten Termine ebendahin an den Major v. Pannwitz, und die Rekruten mit der einen Hälfte zwischen den 20ten Januar und den 21ten Febr., mit der andern Hälfte zwischen dem 12ten und dem Ende Febr. ebendahin an den Hauptmann v. Goetz zu liefern; die zur Verpflegung des Corps bestimmten Naturalien zur einen Hälfte binnen 8 Tagen und zur andern Hälfte in den folgenden 8 Tagen in die festgesetzten Entrepôts zu beschaffen. E. G. Rath hielt sich mit Bitten um Aufschub auf und den 6ten Febr. rückte ein Executionscommando mit einem Officier und einem Unterofficier ein, welches am 19ten April vom Cornet Scheel mit einem Unterofficier und 10 Husaren abgelöst wurde. Der Cornet Scheel forderte gleich nach seiner Ankunft E. G. Rath und die gesammte Bürgerschaft aufs Rathhaus. Allein die Einwohner hatten sich größtentheils aus Furcht vor der Aushebung geflüchtet, und es kamen nur wenige Rathsglieder und Bürger zu Rathhaus, welche als Geißel zurückbehalten wurden. Doch diese Maßregel genügte dem Commissariat nicht; die Geißeln wurden wieder entlassen, dagegen trieben die Husaren 40 Haupt Rindvieh und 20 Pferde, deren sie habhaft geworden waren, nach Treptow, räumten den ganzen Laden des Kaufmanns Bahzow aus und brachten die Waaren nach Treptow. Scheel ließ sich anßer seinen täglichen Executionsgeldern ein Geschenk von 200 Thln. machen und seine Rechnung von 11 Thl. 32 fl. bei Bahzow bezahlen. Den 13ten Mai kam der Lieutenant v. Steuben mit 24 M. Husaren, um die angebrohte Execution wegen der nicht geschenehen Rekrutenlieferung zu vollziehen. Seine Erscheinung verursachte den größten Schrecken. Alle Männer, sie mochten das Maß haben oder nicht, sie mochten jung oder alt sein, verließen die Stadt und nur 8 zum Theil betagte angeseffene Personen blieben zurück. Diese, unter denen sich der Ackermann Hübsaedt und der Bäcker Michel Schmidt befanden, wurden sogleich in Verwahrung genommen und am andern Tage nach Rößendorf gebracht, von da nach Rostock geschleppt und im Schießhause bis zum 20ten Mai in Arrest behalten. Am 17ten Mai sollte Pe-

ter Mansens Wittwe beigelegt werden, und da mußten Frauen die Beerdigung beschaffen, da keine Männer in der Stadt waren.

Den 5ten Januar 1762 war Elisabeth, Kaiserin von Rußland, gestorben und ihr Nachfolger Peter III., ein großer Bewunderer Friedrichs II., trat augenblicklich vom Kampfplatze zurück und schloß den 16ten März mit dem Könige einen Waffenstillstand, der den 5ten Mai in einen Frieden verwandelt wurde. Auch versprach Peter den Frieden mit Schweden zu vermitteln, wozu sich die letztere Macht um so bereitwilliger zeigte, als sie einen Einfall in Finnland besorgte. Der Friede kam auch wirklich den 22ten Mai 1762 in Hamburg zu Stande; in diesen Frieden war Mecklenburg mit eingeschlossen. Der ganze Krieg kostete Meßl. 6,844,300 Thl. ohne 1,695,054 Thlr. 27 fl. Zinsen in schlechtem Gelde, während im 30jährigen Kriege sämtliche ritterschaftliche Güter zu 4,745,505 Thl. abgeschätzt waren. Machte unsere Stadt doch allein für das Jahr 1762 eine Schadenrechnung von 119,625 Thlr. 36 fl., welche C. C. Rath mit folgender Unterschrift bestätigte:

„daß vorstehende Kriegs-Schaden-Rechnung pro
 „anno 1762 nach bestem Wissen und Gewissen
 „formiret sei, bezeugen wir unter der Versiche-
 „rung so wahr uns Gott helfe durch Jesum Chri-
 „stum mit unserer Rahmen-Unterschrift und hie-
 „siger Stadt Insiegel. Gnoyen den 4ten Novbr.
 „1763.“

Eine sehr bedeutende Summe, selbst wenn man annimmt, daß in dem Zeitraume von 1752 — 1ten März 1763 aus der Mark fein von 14 Thlrn. 24 fl. bis 40 Thlrn. in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken ausgeprägt wurden, so daß sich die heutige zu der vom 8ten Mai 1762 — 1ten März 1763 wie 20 : 7 verhält. Um sich eine Einsicht in die allmähliche Verschlechterung des Geldes zu verschaffen, möge hier die Angabe aus Ewers (Münzgeschichte I., 165.) folgen;

Seit 1752 bis 1758 den 6ten Mai ward die Mark fein
 zu 14 Thln. 24 fl. bis 15 Thln. 24 fl.,
 vom 6ten Mai bis zum 3ten Julii zu 16 Thln. 12 fl.,
 vom 4ten Julii bis zum 2ten Aug. zu 16 Thln. 24 fl.,
 vom 3ten Aug. bis zum 14ten März 1759 zu 18 Thln.
 6 fl. 4 $\frac{1}{2}$ Pf.,
 vom 15ten März bis zum 10ten Junii zu 19 Thln. 9 fl.
 7 $\frac{1}{2}$ Pf.,
 vom 11ten Junii bis zum 30ten October zu 19 Thln.
 24 fl.,
 vom 3ten Novbr. bis zum 30ten December zu 21 Thln.
 16 fl., auch $\frac{1}{2}$ tel zu 25 Thln. 2 fl. 1 $\frac{1}{2}$ Pf.,
 vom 3ten Jan. bis zum 27ten März 1760 zu 22 Thln.
 41 fl. 1 $\frac{1}{2}$ Pf.,
 vom 28ten März bis zum 26ten Septr. zu 27 Thln. 6 fl.,
 vom 27ten Septbr. 1760 bis zum 31ten Octbr. 1761 zu
 29 Thln., auch zu 32 Thln.,
 vom 1ten bis zum 30ten Novbr. zu 33 Thln.,
 vom 1ten Decbr. 1761 bis zum 20ten Februar 1762 zu
 34 Thln.,
 vom 21ten Februar bis zum 7ten Mai zu 36 Thln. und
 endlich
 vom 8ten Mai 1762 bis zum 1ten März 1763 zu 40
 Thln. in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stücken ausgeprägt und doch
 war die hiesige Münze noch immer 12 p.C. besser als die preu-
 ßische. — —

Weder im Herbst 1761 noch im folgenden Frühlinge war
 die Saat bestellt und daher konnte die Hoffnung auf die nächste
 Erndte die Gemüther nicht froh stimmen, denn alle Bedürfnisse
 mußten nun für das nächste Jahr von auswärts gekauft werden. — —

Vielleicht hätte das Uebel, welches stets der Krieg mit sich
 führt, gelindert und der ungeheure Druck, welcher auf der Stadt
 lastete, erleichtert werden können, wenn im Rathe Männer voll
 Festigkeit, Thatkraft und Ordnungsliebe geseffen hätten; allein G. C.

Rath zeigte theils eine große Gleichgültigkeit und suchte erst Hülfsmittel, wenn das Schwerdt schon über dem Haupte schwebte, und war dann unglücklich in seinen Bemühungen, theils suchte er durch Zögern den Anforderungen zu entgehen und verschlimmerte nur das Uebel, indem er die verderblichen Executionen über die Stadt brachte. Ja konnte doch nur nach verhängter Execution die Formirung der Schadenrechnung erzielt werden. Vorzüglich traf der Vorwurf der Nachlässigkeit, Sorglosigkeit, Unordnung dem Brgm. Caspar Fidler, welcher in seinem Umgange nicht unbeliebt war. Aber diesen Mangel an Fleiß, Eifer und Ordnungsliebe zeigte er auch in der übrigen Verwaltung, denn nach dem Tode des Erblassers wurden sehr oft keine Inventarien aufgenommen, keine Theilungsrecessse gemacht, keine Vormünder bestellt, keine Auction gehalten, und wenn etwa Vormünder auf eine ganz unvollständige Art constituirte waren, bekamen diese niemals reine Sache, wurde niemals die Ablegung der Vormundschaftsrechnung von ihnen gefordert. Wenn wirklich zuweilen Inventarien und Theilungsrecessse entworfen wurden, so enthielt Fidler solche, obwohl er sich erweislich dafür bezahlen ließ oder sich oft selbst aus den erhobenen Erbschaftsgeldern bezahlt machte, den Interessenten vor, oder wenn Auktions-, Pupillen- und Erbschaftsgelder eingenommen wurden, so wurden sie theils gar nicht theils so berechnet, daß allenthalben die Beläge fehlten. Die Stiefeltern blieben in vollem Besitze und man beruhigte sich beim Waisengerichte dabei, wenn sie die Versicherung gaben, daß sie allmählich auszahlen wollten. Oft kam es dahin, daß die Stiefeltern oder wer sonst im Besitze des Nachlasses geblieben, in Armuth und Verfall geriethen und dadurch unmündige Waisen um das Ihrige kamen.

§. 23. Nach dem Tode des Stadtrichters v. Becken 1767 wurde der Candidatus juris Matthias Heinrich Drewitz zu dessen Nachfolger ernannt und als solcher den 15ten Januar 1768 eingeführt. Auch war im Jahre 1767 der Bürgermeister Nicolaus Wilhelm Witte gestorben, in dessen Amt er als Bürgermeister und Deconomus Drewitz ebenfalls eintrat. Drewitz war ein Mann von

Einsicht und Kenntnissen, von Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust. Er schreckte vor keiner Schwierigkeit zurück und führte das angefangene Werk mit Eifer durch, wobei ihm freilich jedes Mittel erlaubt schien, wenn es nur zum Ziele führte. Er nahm wohl zur Bestechung seine Zuflucht, verdächtigte den moralischen Werth einer Person, welche ihm hinderlich in den Weg trat, und war freigebig in gehässigen Verleumdungen. Kriechend gegen Höherstehende, verbindlich gegen Alle, welche ihm förderlich sein konnten, übermüthig gegen Untergebene und hochfahrend gegen die, deren Dienste er nicht nöthig zu haben glaubte, versöhnlich nur bei völliger Unterwerfung; herrsüchtig, willkürlich, eigenmächtig, störrisch und unbeugsam erbitterte er die Einwohner der Stadt. Durch seinen im höchsten Grade unsittlichen Lebenswandel gab er der Stadt ein öffentliches Uergerniß und störte den Frieden seines Hauses. Ein solcher Charakter konnte keine zweite Person neben sich dulden und es war nicht anders als natürlich, daß er bald mit seinem Collegem in Conflict gerieth und das um so mehr, als dieser zu viele Blößen gab und zu viele Schwächen zeigte. Er machte daher die Anzeige davon bei der Regierung, worauf ihm den 19ten Decbr. 1769 von der herzogl. Steuer-, Polizei- und Stadt-Cämmerei-Commission folgender Erlaß zugeing:

„Es wird ihm die unter heutigem Dato an den Bürgermeister F. erlassene Verordnung hierbei abschriftlich angegeschlossen communicirt und ihm zugleich aufgegeben: die gegen diese Verordnungen aufkommenden Fälle sich zu notiren und davon zu seiner Zeit zu berichten.“

Jetzt hing das Schwerdt des Damocles über dem Haupte des F.; doch hielt er sich noch bis zum Jahre 1771. Den 21ten März 1771 wurde dem Advocaten Barkey in Güstrow aufgegeben, die durch F. entstandene Unordnung zu untersuchen. Ja er hatte sogar einen Verhaftsbefehl gegen F. bei sich. Das Verhör begann den 1ten Mai und den 13ten gab Barkey sein Urtheil dahin ab, daß er bei F. mehr ausnehmende Nachlässigkeit und Unordnung als vorsächlichen Betrug gefunden habe. Doch möchten ihn

die Kriegszeiten, wo ein jeder Bürgermeister in den kleinen Städten seine Noth gehabt habe, einigermaßen entschuldigen, weil sonst zu seiner Rechtfertigung wohl wenig übrig bleibe und selbst alle seine Geständnisse von seinen eigenen Vergehungen von Dunkelheit, Nachlässigkeit und Unrichtigkeiten durchweht wären. Die Folge war seine Absetzung. Jetzt war Drevitz, was er wollte, Alles in Allem, und vereinigte in sich die Aemter eines Bürgermeisters, Stadtschreibers, Waisenherrn und Kirchenöconomus. Doch ist nicht zu verkennen, daß Drevitz sich zur Aufgabe gemacht hatte, die Commüne zu heben, und immer darauf bedacht war, diese Aufgabe zu lösen. Er schloß den 2ten Mai 1771 den Erbpachtcontract mit der herz. Kammer über das fürstliche Gehäge ab und, indem er dadurch die Stadt von einer Unzahl Plackereien und Processen befreite, verschaffte er ihr eine gewisse Einnahme. — Er führte auch den Kartoffelbau im Großen hier ein, wogegen freilich der damalige Müller als eine Schmälerung seines Gewerbes klagte. Durch die Uebnahme des Gehäges in Erbpacht war auch eine andere Verbesserung ermöglicht, nämlich die Verlegung der beiden Pferdekoppeln vor dem Rostocker- und Mülenthore. Beide waren sehr lang, aber dabei schmal und somit die Befriedigung kostspielig, ohne daß sie doch ihren Zweck erreichte, denn die Pferde drängten an die schwachen Zäune, brachen aus und gaben zu den unangenehmsten Streitigkeiten Veranlassung. Doch hierbei stieß er auf die größten Schwierigkeiten; er mochte auch wohl nicht vorsichtig genug und mit der nöthigen Schonung verfahren sein. Die Besitzer der Wiesen an der Döliger Scheide wollten ihr Eigenthum nicht abtreten, wodurch es zu vielen Weitläufigkeiten kam. Auch wies er den, von beiden Stadtsprechern, Rathhauspächter Riedel und Apotheker Seiz berufenen, Kramer Loohse von der Revision der Cämmerei-Rechnung zurück, wahrscheinlich weil Loohse ein Schwager des vormaligen Bgrm. Fidler war und die Beschwerdeschrift wegen der Einrichtung der Koppel zuerst unterschrieben hatte und weil Drevitz daher von ihm Weiterungen befürchtete. Riedel und Seiz wurden ihres Amtes entsezt, wie auch der Rathmann Pahlzow, der

vorzüglich die Seele bei der Opposition in der Koppelangelegenheit war und die Opposition mit seinem Gelde unterstützte. Dadurch wurde die Feindschaft gegen ihn immer größer. Drewwig that nichts, um seine Gegner zu versöhnen, ja erbitterte auch andere „durch seine unvernünftige Hitze, heftige Zufahrungen und unseidliche Störrigkeit, auch besonders noch durch seinen anstößigen Abscheu und Abneigung veranlassenden Lebenswandel.“ Es gingen daher Beschwerden über Beschwerden gegen ihn bei der Regierung ein. Seine Gegner wollten „ihm den Rock anziehen und ihn aus dem Thore bringen,“ wie es 30 oder 40 Jahr früher die Sülzer mit ihrem Bürgermeister gemacht hatten; ja Holz, ein hiesiger Bürger und früher schwed. Commissarius, wußte es dahin zu bringen, daß Drewwig bei einer Anwesenheit in Damgarten eingezogen wurde. Es mußte Militair zur Aufrechterhaltung der Ordnung einrücken und eine Commission wurde zur Untersuchung der hiesigen Angelegenheiten abgeordnet. Holz wurde zu einer dreijährigen Festungsstrafe und Landesweisung, nachdem er Urfehde geschworen hatte, verurtheilt, während seine Genossen bedeutend gelinder davon kamen. Eine andere Beschwerde wurde durch die Abstellung einer großen Zahl von Mißbräuchen beendet. Die Kosten, welche die Abordnung einer neuen Commission hierher verursacht hatte, mußte von Drewwig, dem Cammerarius und den Beschwerdeführern zu gleichen Theilen getragen werden. Alle diese Vorgänge hatten doch die Folge, daß Drewwig sich in jeder Beziehung maßigte. Den 24ten Juli 1794 wurde auch der Erbcontract mit der herzogl. Kammer wegen der Wassermühle abgeschlossen. Er starb den 27ten April 1795 am Faulfieber am Tage nach dem Tode seiner Frau und hat das Verdienst hinterlassen, daß er den Grund zu der Wohlhabenheit der Cämmerei gelegt hat.

§. 24. Seit 1748 hatte mit verschiedenen Unterbrechungen, wie im ganzen Lande, so auch in unserer Stadt eine verheerende Viehseuche geherrscht. Um eine klare Einsicht in die Gefährlichkeit dieser Krankheit zu gewähren, mag es erlaubt sein, einige Beispiele davon anzuführen. So starben 1763 in Bickeln von

einer Hude von 42 Haupt Hof- und Dorfvieh 9 Stück, die dem Hofe gehörten, 6 Stiere und drei Starke, und 18 Dorfkühe, so daß von der ganzen Hude nur 15 übrig blieben. Von der 72 Haupt starken Holländerhude wurden nur 22 Kühe und von 28 Ochsen nur 9 gerettet. Der damalige Pächter hieß Braasch. Der Aflterpächter Böttcher auf der Wichelschen Meierei behielt von 51 Haupt Hornvieh nur 15 am Leben. In Kl. Methling starben 1766 während der Monate August, Septbr., Octbr., Novbr. von 122 Haupt 82 Kühe, 23 Ochsen, so daß nur 13 Kühe und 4 Ochsen übrig blieben. Die Rathenleute verloren alles Vieh. 1761 wüthete sie hier so, daß das preuß. Kriegscommissariat befahl, es sollte das Raufutter, welches durch Onoyen nach den Magazinen in Tessen und Sülz gebracht wurde, um die Stadt herumgefahren werden. Alle Maßregeln, welche dagegen getroffen wurden, blieben fruchtlos. Es erging daher den 24ten Septbr. 1766 der herzogl. Befehl, daß von dem genannten Tage bis zum ersten Sonntage nach Trinitatis k. J. kein Hornvieh verkauft, nicht von einem Orte zum andern getrieben, keine ungefaltete Häute und unzubereitetes Leder verfahren werden sollte. Ein Uebertretungsfall wurde mit 100 Thln. oder 4jähriger Karrenstrafe belegt. Das betroffene Vieh mußte getödtet, an einem abgelegenen Orte 6 Fuß tief mit Haut und Haaren eingegraben werden. Die Prediger erhielten Befehl, auf der Kanzel gegen die gewissenlose Verschleppung dieser Seuche zu warnen. Dabei sollen einige Prediger die getroffenen Anstalten zur Unterdrückung dieser Seuche für einen Eingriff in die göttlichen Strafgerichte erklärt und dagegen gepredigt haben (1). Es wurde auf den 20. Febr. 1767 ein Buß- und Betttag ausgeschrieben. Die dazu vorgeschriebenen Texte waren

1. in der Frühkirche: Jerem. 47, 6. 7.

Lieder in der Frühkirche: Jesus nimmt die Sünder an ꝛ. und
Wend' ab deinen Jorn, lieber Gott ꝛ.

2. in der Hauptpredigt: Jerem. 14, 7. 8. 9.

Lieder: Wir liegen hier zu deinen Füßen ꝛ. und Nimm von uns
Herr, du getreuer Gott ꝛ.

3. in der Nachmittagspredigt: Jerem. 31, 27. 28.

Nieder: Bekehr, bekehre du mich Herr ic. und O großer Gott von Macht ic.

Außerdem mußte jeden Sonntag nach der Hauptpredigt ein Gebet um Abwendung dieser Seuche vorgelesen werden. Dieß geschah bis zum August 1769, wo die Seuche wieder verschwunden war und nun wurde ein öffentliches Dankfest gehalten. — Doch 1778 den 24ten Januar brach die Seuche hier beim Grobschmied Schwarz wieder aus. Sie war den 3ten Juni zwar wieder geschwunden, allein in dieser Zeit hatte sie 9 Ochsen, 3 Vöcken, 309 Kühe und Starken, 55 Kälber, im Ganzen also 376 Haupt weggerafft und es blieben nur 136 Haupt übrig. — Von dem 1772 in einigen Städten und Dörfern herrschenden, hitzigen und sehr ansteckenden Fieber blieb Gnoyen verschont.

§. 25. An der Spitze der Verwaltung stand der Rath, welcher bis 1771 aus 2 Bürgermeistern, 3 Rathmännern zusammengesetzt war. Die Bürgerschaft wurde durch einen Ausschuß vertreten, der in seinen Grundzügen wohl schon in den ältesten Zeiten gewiß am Ende des 16ten Jahrhunderts vorhanden waren. Die Geschäfte waren so vertheilt daß der eine Bürgermeister die Leitung der Geschäfte hatte („das Wort führte“ „beim Worte war“), während der andere Bürgermeister mit einem Rathmanne Beisitzer beim Stadtgerichte war, und die beiden andern Rathmänner die Cämmereiangelegenheiten verwalteten. Der Wechsel der Aemter („die Umsezung“) geschah zu Michaelis. Der Rath ergänzte sich selbst, und die Bürgerschaft war bei der Wahl nur anwesend, damit ihr der Erwählte vorgestellt werden konnte und sie seinen Eid mit anhörte. Zum ersten Male, so viel bekannt ist, wurde den 8ten März 1721 der Deconomus Hende von Seiten des Landesherrn zum Bürgermeister ernannt und zwar dem altersschwachen Grube substituirt. Der Amtmann Sturm hatte den Auftrag, ihn einzuführen, allein die vom Rathe anwesenden Rathmänner Thürkow und Seelandt protestirten dagegen, als den Privilegien der Stadt zuwider, und die versammelte Bürgerschaft entsetzte sich mit

Ausnahmen von G, welche dem neuen Bürgermeister die Hand reichten. Auch war am folgenden Sonntage keiner aus dem Rathe in der Kirche und Henke wurde von dem Schreiber Hoffschild von Schlutow in den Rathsherrnstuhl gewiesen. Selbst der herzogl. Befehl, ihn als Bürgermeister anzunehmen wurde in „die Stadtlade“ gelegt und erst auf den erneuerten Befehl und auf die Androhung von 50 Thln. Strafe wurde Henke zu den Conventen berufen. Mit dem Tode des Bürgerm. H. Grube (er wurde begraben den 7ten Febr. 1725) trat Henke erst vollständig seine Stelle an. Den 6ten Octbr. 1738 ward Johann Denecke, seit dem 11ten Mai 1733 Rathmann, zum Bürgermeister erwählt. Doch seine schlechte Aufführung und Lebensart brachte ihn um die Achtung der Einwohner, seine unordentliche Wirthschaft stürzte ihn und Andere in Armuth; seine Ungerechtigkeit und Betrügereien verursachten der Stadt verschiedene Prozesse, so daß E. E. Rath und Bürgerschaft den 8ten Sept. 1752 auf seine Absetzung beim Landesherrn antrugen. Vom Herzoge wurde dem Amtmann Stein in Schlutow die Untersuchung gegen Denecke aufgegeben, worauf dieser floh und endlich auf wiederholten Antrag abgesetzt wurde. In dem herzoglichen Rescripte vom 18ten Juni 1754 wurde nun Bürgermeister und Rath aufgegeben, bis auf landesherrliche Bestätigung einen Bürgermeister zu wählen. Es wurde nun Caspar Fidler zum Bürgermeister erwählt und von Senerissimo den 4ten Novbr. 1754 bestätigt. Unter dem 26ten Septbr. 1755 wird dem Bürgerm. Holz aufgegeben, den von Senerissimo zu einer der beiden erledigten Rathmannsstellen ernannten Deconomus Witt einzuführen. Zugleich scheint der Rath zu der andern Stelle den Rathmann Feldt erwählt zu haben. Nach dem Tode des Brgm. Holz ernannte der Landesherr den Rathmann Witt zum Bürgermeister und befahl dem Brgm. Fidler dessen Einführung. Nach Witt's Tode wurde an dessen Stelle Drowitz ernannt und seitdem sind alle Rathsstellen, so wohl die des Bürgermeisters als die des Rathmannes von Senerissimo besetzt. Drowitz mußte noch den gewöhnlichen Bürgermeistereid ableisten.

Bürgermeister: Cyd.

(Nach dem den 24. Febr. 1711 angefangenen Bürgerbuche in Gnohen,
von der Hand des Brgr. Christian Thürkow.)

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden, demnach mich der Höchste Gott zu einem Bürgermeister in dieser Stadt berufen auch von C. C. Rath und sämptlichen ehrliebenden Bürgerschaft einhellig dazu erwehlet, daß ich derselben Rechte und Gerechtigkeit meinem eusersten Vermögen nach in allen beschirmen und beschützen will, deren scheiden und Grenzen sorgfältig und fleißig in acht nehmen — alte grund-schriften und Stadtbrieffschafften in guter Verwahrung halten und was sonst zu derselben und der Ehrliebenden Bürgerschaft Nutzen und Besten dienet, mit allem Fleiß befodern, hingegen was zu derselben Nachtheil und schaden bestmöglichst abkehren — so wahr mir Gott helffe und sein h. wort.

Rathsherrn: Cyd.

Ich N. N. Schwere zu Gott den Allmechtigen Vater Schöpfer Himmels und der Erden — demnach ich zu einem Rathsherrn dieser Stadt erwehlet worden, daß ich diesem meinem auffgetragenen Ambt, so viel der Höchste mir Gnade und Kraft verleihen wird, mit allem gebührenden fleiß und sorgfalt vorstehen nichts mit wissen oder willen was zu derselben und der Bürgerschaft Besten und Auffnehmen gereichen könne, verabsäumen noch hinterlassen sondern was zu derselben Auffnehmen und Nutzen mir alles eusersten Vermögen nach angelegen sein lassen, so wahr mir Gott helffe und sein Heiliges wortt.

NB. Das Wort: „erwehlet“ ist unterstrichen und darüber: „ernannt“ von derselben Hand (des Brgrm. Christian Thürkow geschrieben.

Ausschuß: Eydt.

Ich N. N. Schwere zu Gott einen reinen Eydt daß nach dem ich zu einem Ausschuß bey dieser Stadt erwehlet worden, daß ich will meinem mir aufgetragenen Amt so viel mir möglich mit aller Treu und fleiß vorstehen auch allemahl sowoll auf erfordern E. G. Rathß als auch des Ausschuß mich gestellen, und aufs sorgfältigst alle Stadtsachen mir lassen angelegen seyn — so wahr mir Gott helffe. —

Bürger - Eydt.

Ich lobe und Schwere zu Gott dem Allmechtigen einen reinen körperlichen Eydt, daß ich will meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn auch E. G. Rath dieser Stadt Treu und gehorsam sein, ihr rechtmäßiges Geboth und Verboth mit allem Fleiß halten, ihr arges Kehren, Keine Verbündniß Gegen E. G. Rath oder der Bürgerschaft machen, noch da dieselbe in Ungeführ solten gedacht, verleumbet oder geschmähet werden und ich erfahre, selbige E. G. Rathe wil offenbahren und dagegen nicht Ansehen jemandes Gunst oder Ungunst, nicht eigen Vorthail oder schaden, so wahr mir Gott helffe und sein Heil. wortt.

NB. Eine spätere Hand hat „lobe“ in „gelobe“ verwandelt, über „Fürsten“ „Herzog“ geschrieben, „rechtmäßiges“ ausgestrichen, und der Brgm. Fidler hat „nech“ durch „auch“ verbessert, und hiuter „schaden“ den Zusatz gemacht: „ich will auch der Stadt Selzung und Freiheit helfen beschirmen und nicht beschädigen“; „und Freiheit“ ist aber wieder ausgestrichen.

Die gesammte Bürgerschaft war nicht von der Vetheiligung an den Stadtangelegenheiten ausgeschlossen. Außer den feststehenden Berufungen am Tage omnium sanctorum und an den Mon-

tagen vor den Jahrmärkten, wo die Morgensprache vorgelesen wurde, wurde sie von dem worthabenden Bürgermeister berufen, um allgemeine Angelegenheiten zu berathen. Dahin gehört die Besprechung der Absendung eines Deputirten zu Landtagen oder Conventen, die Berichterstattung über die ausgeführte Deputation, Feststellung und Vertheilung der öffentlichen Abgaben, Leistungen und Lieferungen, Publication der herzogl. Mandate u. s. w., so daß die Bürgerschaft über alle Stadtangelegenheiten in Kenntniß blieb. Bei Berathungen traten sie in Viertel und ließen E. C. Rath ihre Beschlüsse durch die Viertelsmänner mittheilen. Auch erwähnte E. C. Rath in diesen Versammlungen, welche im Sommer gewöhnlich des Morgens um 5 oder 6 Uhr gehalten wurden, die Bürger stadtväterlich zu einem gesitteten Leben und zur Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Unter Dremiß hörten diese Versammlungen auf.

Bürgermeister: Heyse Oldigestorp und Diderk Wofe (1386), Hinrik Popendorf (1399), Curd Dyderik und Heyze Alderstorp (1433), Henning Hobe (1512), Claus Kerfborpp (1529, Marquardt Glasow (1571), Krüger (1571), Krüger und Martin Probst (1647), David Gamme (†1656), Bartholdus Crofius (†1657), Bartholdt Varendt (†1657), Johann Gysenhagen (†1658), Nicolaus Wilken und Jacobus Thurmman vor 1662, aber, wie lange vorher läßt sich nicht bestimmen), Brall (1662), Caspar Wilken (1662), Dethloff (†1670), Michael Wihr (†1677), Bartholdt Wihr (†1681), Paul Grube (†1684), Petrus Kayser (†1685), Priestaffs (†1698), Joh. Krüger (†26ten Octbr. 1714, nachdem er 33 Jahr Bürgermeister gewesen war), H. Grube (†7. Febr. 1725), Joachim Heinrich Sparwardt (gew. 1714 †20ten Aug. 1727), Hinrich Hende (1721 von Senerissimo zum Substituten des Brgm. Grube ernannt, †1734), Samuel Scelandt (Rathm. 1711, Brg. 1733, † den 24ten Fbr. 1738), Johann Joachim Lüdke (Rath. 1729, Brg. 1738 †1738), Christian Thürckow (Rath. 1711, Brg. 1727; †1747), Johann Denecke (Rath. 1733, Brg. 1738, entflohen 1752), Christoph Wilhelm Gotke (Rath. 1738 † als Brg.

1762?), Nicolaus Wllh. Witte (aus Ribniß, gewann 1740 als Barbier das Bürgerrecht, heirathete 1741 die Tochter des Bürg. Thürkow, Catharina Elisabeth, von Senerissimo 1755 zum Rathsh. und 1762 zum Brg. ernannt, †1767. Er soll ein Nachkommen des 1672 ermordeten Grosspensionair Johann de Witt in Holland sein, dessen Wittwe sich nach Ribniß begeben und dort gestorben sein soll (1.), Caspar Fidler (Rathsh. 1744, 1754 von Senerissimo als Bürg. bestätigt, 1771 removirt, †1774), Drewiß (1768 von Seneris. zum Brg. ernannt †1795). Rathmänner, welche nicht Bürgermeister wurden: Bertholdus und Bernardus Kempe. (1350), Nirkemart (1571), David Bunn (1647), Jacob Spalding (†1714), Johann Westphal (1720 †1730), Falkenbed (1720, †?), Gustav Adolph Haberkorn (1733, †1737 war auch Stadtrichter), Georg Frank (1738 †1741), Christoph Balow (1738, removirt 1772, †1784 in einem Alter von 89 Jahren. Mit seiner Beerdigung den 17ten Juli wurde durch den Pastor Barth in Waslow der neue Kirchhof vor dem Rostocker Thor eingeweiht.), Feldt (removirt 1771 oder 1772, †?), Hüßkaedt 1769 †1799 und Rütting 1770 von Senerissimo zu Rathsh. ernannt †1800.

§. 26. Anhang. In Folge des Aufrufs unsers geliebten Landesvaters, des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs Friederich Franz, Schwerin d. d. 25ten März 1813, an alle wehrfähigen Männer Mecklenburgs, sich freiwillig unter das meck. Militair zu stellen und an Deutschlands Befreiung von fremdem Joch mit Theil zu nehmen, und nachdem auf Allerhöchsten Befehl der hiesige Pastor Kueffner an den beiden ersten Sonntagen nach Empfang dieses Aufrufs, denselben von der Kanzel verlesen und hierauf eine kraftvolle, zu Herzen dringende Ermahnungsrede an die zahlreich versammelte Gemeinde gehalten hatte, versammelten sich am letzten dieser beiden Sonntage nach beendigtem Gottesdienste auf Anordnung des damaligen Bürgermeisters Bölkow alle jungen Leute hiesiger Stadt auf dem Marktplatz, wo der Bürgermeister den Großherz. Aufruf mit Begleitung einer passenden Ermahnungsrede publicirte. Sogleich traten einige Jünglinge — unter diesen der Hand-

lungsgehülfe Jarchow zuerst hervor — und meldeten sich als freiwillige Kämpfer für Fürst und Vaterland. Nach Verlauf einiger Tage hatten sich zusammen 40 junge Leute dazu gemeldet, nämlich 1., der Handlungsgehülfe Jarchow (jetzt Cassenschreiber bei der Landesreceptur-Casse in Rostock); 2., der Handlungsgehülfe Rohse, mos. Relg. (trat später zum Christenthum über und starb als Rathmann in Barth); 3., der Schustergeselle Kluth; 4., der Knecht J. G. D. Wulfrath (jetzt Ackermann in Gnoyen); 5., der Maurergesell Bening (tobt); 6., der Bäckergefelle Schmidt (tobt); 7., der Knecht Bähr (tobt); 8., der Knecht Thürkow; 9., der Bäckergefelle Böttcher (jetzt Thorschreiber in Rehna); 10., der Knecht Lehmann; 11., der Handlungsgehülfe Schlie (tobt); 12., der Wirthschafter Marx; 13., der Knecht Könnig; 14., der Knecht Schreiber; 15., der Schustergeselle Wittenburg; 16., der Schlachtergefelle Möller; 17., der Schlachtergefelle Wenduhn (tobt); 18., der Bäckergefelle Eich; 19., der Apothekergehülfe Ebeling; 20., der Knecht Günther; 21., der Schnelbergeselle Peed; 22., der Knecht Sodemann; 23., der Knecht Krüger; 24., der Schnelbergeselle Möller; 25., der Knecht Verluck; 26., der Knecht Meyer; 27., der Knecht Stein; 28., der Knecht Niemann; 29., der Müllergeselle Wiegandt; 30., der Müllergeselle Bauer; 31., der Knecht Krüger; 32., der Knecht Däbel; 33., der desertirte Soldat Beer; 34., der Handlungsgehülfe Oppenheimer, mos. Relig. (Chef des Handlungshauses H. und B. Oppenheimer in Hamburg); 35., der Knecht Dloff; 36., der Knecht Witt; 37., der Knecht Schild; 38., der Knecht Trost; 39., der Knecht Wiedewilt; 40., der Badergeselle Bodt. —

Am 1ten April 1813 gingen diese 40 Freiwillige von Gnoyen über Tessin nach Rostock ab. Von Gnoyen nach Tessin wurden sie von dem Bürgerm. Bölkow, dem Dr. med. Ebel, dem Senator Wasmuth, so wie von der Gnoyenschen aus ungefähr 100 Mann bestehenden Schützenzunft und einer großen Anzahl hiesiger Einwohner begleitet. Nicht weit, etwa 300 Schritt von der Stadt hielt der B. Kueffner auf offenem Felde noch eine zu Herzen dringende Abschiedsrede und ertheilte den Freiwilligen den Segen des Herrn.

— Vor Tessin angekommen, wurden wir von der dortigen Schützenjuni feierlich empfangen und bis zum Tessiner Marktplatz begleitet. Wir hatten uns kaum auf dem Marktplatz aufgestellt, so erschien der Praepositus Dethloff, damaliger Prediger zu Tessin, und bewillkommnete unsere Freiwilligen, wobei er zugleich in einer kraftvollen Rede die Tessiner Jünglinge ermahnte und aufforderte, ein Beispiel an den zahlreich sich gestellten Freiwilligen aus der Stadt Gnoyen und Theil an den Freiheitskriegen zu nehmen, worauf sich auch drei Jünglinge aus der Stadt Tessin den unsrigen anschlossen. Nachdem wir uns nun etwas von der Reise erholt und durch Speise und Trank erquickt hatten, traten die Freiwilligen auf den Wunsch des Brgm. Böckow nochmals in einem Kreise auf dem Tessiner Marktplatz zusammen, und hielt ich, der derzeitige Stadtsprecher und Hauptmann der Gnoyenschen Schützenjuni, folgende Abschiedsrede an die Freiwilligen:

Brave Deutsche! Söhne Mecklenburgs! Jünglinge Gnoyens! Durch den Aufruf unsers geliebten Fürsten, durch die kraftvolle Aufmunterung unsers geliebten Predigers und durch die begeisterte Darstellung unsers verehrten Bürgermeisters ermuthigt, eilet Ihr zahlreich herbei, Euer Arm, Euer Blut, Euer Leben dem Fürsten, dem Vaterlande zu weihen; durch diese Eure Weihe das niedergedrückte Vaterland zu befreien und im Zerbrechen von Mecklenburgs Joche der Deutschen, Eurer sämtlichen Mitbürger, Freiheit erringen zu helfen! — Eure Mitbrüder, Gnoyens sämtliche Einwohner, an ihrer Spitze ihre verehrte Obrigkeit, die Führer ihrer anwachsenden Kleinen, haben — Ihr habts gesehen und Euren Werth in ihrem Beifalle gefühlt — das Gewicht Eures Opfers tief empfunden; die Thräne im Auge dieser werthen Obrigkeit, der Händedruck Eurer näheren Bekannten und unserer jezige Begleitung sei Euch der Beweis! Jetzt entlassen wir Euch mit einem Herzen voll Trauer, einem Herzen voll beängstigender Trauer, aber auch mit einem Herzen der höchsten

Zuversicht, daß wir gedeckt auch durch Euren Patriotismus, durch Eure Tapferkeit, nunmehr durch keine Fremdlinge gedrückt, unser Eigenthum, die Früchte unsers Fleißes, unsrer Anstrengungen ruhig werden genießen können. In den Stunden der Arbeit sei dieses Bewußtsein Euer Lohn; nach vollbrachter Arbeit, nach erkämpftem Frieden die Thräne im Auge beim Willkomm, das Bestreben, Euch zu dienen, sei Euch ein Zeichen, daß wir wissen, wer Ihr für uns gewesen. — So geht denn hin! Allen ein Muster, Allen ein Vorbild! Mit Wehmuth scheiden wir von Euch, Bekannte, Freunde, Brüder. Ich, für jetzt der Sprecher Eurer Mitbürger, weise Euch hin auf die Laufbahn, wo Ihr eingedenk der Verheerungen, der Unterdrückungen, der erlittenen Schmach ruchloser Feinde, zeigen werdet, daß der Deutsche, der Mecklenburger, ja! ich hoffe es sagen zu können, Gnoyens Jugend zwar Freiheit erringen, aber im härtesten Kampfe stets eingedenk der höhern Pflichten der Menschlichkeit, Schonung beweisen wird. So gehet denn, geht Brüder, der segnende Wunsch Eurer Mitbrüder, die segnenden Worte des Allerhöchsten begleiten Euch kräftigend, stärkend! Dieser Kuß (hier gab ich dem Freiwilligen Jarchow, welcher viel dazu beigetragen hatte, daß sich eine so große Zahl Freiwilliger stellte, einen Kuß) sei der Anfang des baldigen Willkommens — der Kämpfer, der Erinnerung der wiedergehormen Freiheit.

Ja fühlt im Kuß die Bruderherzen brennen!
 Fühlt Dank, den wir mit keinem Namen nennen,
 Den Dank, der nur des Seraphs Sprache kennt.
 Er ist die Folge ahnungsvoller Liebe;
 Er ist der Seraph, rein von bösem Triebe,
 Der Bruderherzen einet und nicht trennt.

So geht denn hin, das Schwerdt der Freiheit lebe!
 In starkem Arm der Sohn der Freiheit hebe
 Und schwinde frohlich es fürs Vaterland!

Den Feind entwaffne seines Schwunges Blitzen,
 Doch nie erbebe vor der Schwerdter Spitzen
 Der stille Mann, des Werkzeug in der Hand!

Hierauf begaben sich nun die Freiwilligen der Stadt Gnoyen in das für sie bereitete Quartier; die Gnoyensche Schützenzunft aber und die übrigen Begleiter traten unter dem Hurrah! der lieben Leskner ihre Rückreise nach Gnoyen an. Der Brgrm. Bölschow begleitete die Freiwilligen nach Rostock, wo sie von demselben dem General-Major von Fallois zur weitem Verfügung vorgestellt wurden.

Noch wird bemerkt, daß außer den genannten 40 Freiwilligen sich später 1., der Advocat Hempel (tobt), 2., der Candidat Musfaeus (starb als Prediger in Hansdorf bei Doberan); 3., der Handlungsdiener Johann Schlie (tobt); 4., der Apothekerlehrling Ferdinand Fischer zum Eintritt in das Corps der freiwilligen Fußjäger meldeten und auch angenommen wurden. Der Advocat Hempel und der Candidat Musfaeus sind auf Rechnung der Stadt Gnoyen, Johann Schlie vom Gutsbesitzer v. Rogelsang auf Gutendorf und Ferdinand Fischer von seinem Vermögen durch seinen Vormund, den Amtsverwalter Scheel zu Büßow, equipirt worden.

Gnoyen, den 21. Febr. 1855.

L. Hempel, Rathmann.

Anmerkf. Daniel Jacob Ludwig Hempel, geb. den 12. Decbr. 1772, war das fünfte Kind des am 1. Novr. 1786 verstorbenen Predigers Hempel in Gr. Methling D. N. Dargun, eines Thüringers. Nach dem frühen Tode des Vaters wurde Ludwig Hempel von dem

frommen Pastor Schneider in Brudersdorf ins Haus genommen und von demselben unterrichtet und confirmirt. Nach seiner Confirmation kam er nach Güstrow in die Schneiderlehre, weil die Mittel nicht vorhanden waren, sich, wie seine 3 älteren Brüder, den Wissenschaften zu widmen. Er legte den 23. Decbr. 1800 hier seinen Bürgereid ab. Während des französischen Krieges war er beim Brod-, Mehl-, und Fleischmagazin und Einquartierungswesen angestellt. 1811 wurde er zum Stadtsprecher und Schützenhauptmann erwählt. Den 18. Septbr. 1822 verlieh ihm die Gnade des hochsel. Großherzogs Friederich Franz die Stelle eines 3ten Rathmannes und den 9. Septbr. 1826 die Stelle eines Steuereinnehmers. Einige Jahre später wurde ihm auch die Einnahme des Landzollens anvertraut. Die beiden letzten Aemter verwaltete er bis zu seinem 70sten Lebensjahre, wo er wegen einer anhaltenden Krankheit und Körperschwäche auf seine Bitte mit einer Gnadenpension entlassen wurde. Er ist jetzt in seinem 83ten Lebensjahre und erfreut sich einer nach seinem Alter gut zu nennenden Gesundheit.

Joachim Friederich Wilhelm Böckow, geb. zu Schwan am 27. Aug. 1778 und gest. zu Gnoyen am 9. Mai 1850, war der Sohn des wail. Amtshauptmanns Böckow zu Schwan. Seine Schulbildung erhielt er auf dem Gymnasium zu Güstrow und studirte dann auf den Universitäten Greifswald, Jena und Rostock. Er erwarb den 18. April 1800 das Notariat von der Juristenfacultät in Rostock und wurde den 17. Mai als Notarius und den 3. Decbr. als Advocat beim Hof- und Landgericht in Güstrow immatriculirt und beeidigt, worauf er nach Gnoyen ging. Nach dem Tode des Gerichtsrathes M. Köper hieselbst, welchem er mehrere Jahre in seinen Aemtern als Gehülfe abjungirt gewesen war, ward er am 25. Juli 1809 wirklicher Bürgermeister der Stadt Gnoyen, so wie auch zugleich Deconomus an der Kirche daselbst und am 12. Octbr. 1811 wirklicher Großherzogl. Stadtrichter. Den 1. März 1815 wurde ihm von der Gnade seines allerdurchlauchtigsten Landesvaters Friederich Franz in Anerkennung seiner treuen und rühmlichen Amtsführung der Character eines Hofrathes verliehen. —

Georg Gabriel Friederich Rueffner, ein Sohn des Brauers Johann Christoph Rueffner in Schwerin wurde hier den 8ten Mai 1808 zum Prediger erwählt, nachdem er über 7 Jahre Rector in Neu-Kalen gewesen war. Er starb den 23ten Decbr. 1853 in einem Alter von 79 Jahren 11 Monaten und 16 Tagen. Was der Mann seiner Gemeinde gewesen war, zeigte sich bei seiner Beisetzung, denn nicht allein, daß sich beinahe die ganze Stadt

eingefunden hatte, ihm die letzte Ehre zu erweisen, sondern auch der größere Theil von der Landgemeinde begleitete ihn zur letzten Ruhestätte, so daß sich vom Schulhause bis zum Kirchhofe der lange dichtgedrängte Zug erstreckte.

Der Doctor und Kreisphysicus Erdmann Bernhard Ebel starb am 10ten Decbr. 1832 in einem Alter von 58 Jahren.

Der Rathmann Johann Wasmuth aus Pritzwalk gebürtig, legte den 24. Novbr. 1784 als Kneipmacher seinen Bürgereid ab, ward 1795 Stadtsprecher und später Rathmann. Er starb den 21. April 1822, 70 Jahr alt.

Die Kirche.

§. 27. Während im westlichen Theile des heutigen Mecklenb. das Christenthum in den Pischümer Røgeburg und Schwerin (früher Mecklenburg) eine sichere Stütze hatte, war das östliche noch dem Heidenthume ergeben und alle Versuche, welche man zu der Befehrung desselben gemacht hatte, waren ohne Erfolg geblieben. Doch die Liebe und der Glaube eines einfachen Mönches Berno aus Amelungsborn an der Weser bewirkte das, was dem Schwertde des Sachsenherzogs nicht gelingen wollte. Von dem Segen des Papstes Adrian begleitet ging Berno von Schwerin aus, lehrend, tausend und Kirchen gründend unter die Heiden, die ihm von diesen bereitete Schmach und Trübsal nicht achtend und kam nach Demmin zu den pommersch. Herzogen Bogislaw und Casimir, bei denen sich Pribislaw eben aufhielt. Diese von seiner Predigt ergriffen und von der Erzählung seiner geduldig ertragenen Mühen und Drangsale gerührt, nahmen ihn gütig auf (1). Vorzüglich durch Casimir unterstützt brachte er alle in dessen Herrschaft gelegenen Dörter zur Erkenntniß der Wahrheit. Von hier wandte er sich nach Rügen, fand aber kein Gehör, und er, der bis dahin nur durch das Wort der Liebe gewirkt hatte, wurde kriegerisch gesinnt. Er wandte sich an den Herzog Heinrich den Löwen und dieser gab den Wenden den Befehl, dem dänischen Könige Waldemar bei der Unterjochung fremder Nationen beizustehen. Bogislaw und Casimir von Pommern und Pribislaw, welchem Herzog Heinrich der Löwe auf den Rath seiner Getreuen das ent-

riffene väterliche Erbe mit Ausnahme der Graffschaft Schwerin: 1167 wieder gegeben hatte, stießen mit ihren Schaaren zu dem Dänen-Könige. Berno selbst ging ihnen als Fahnenträger voran. Arcona wurde belagert. Am Abende des 14ten Juni 1168 entwickelte sich aus dem Muthwillen der Trostbuben, welche kleine Steine auf den Wall warfen, ein Gefecht. Die Belagerten legten Feuer an den Thurm und die eingeschlossenen Rügianer wurden genöthigt, sich zu ergeben. Am dem andern Tage wurde das ungeheure Götzenbild Svantevit, welcher Name aus Sanctus Vitus entstanden sein soll, niedergehauen und bei seinem Falle soll der Teufel in Gestalt eines schwarzen Thieres vor den Augen der Umstehenden aus dem Hause gefahren und verschwunden sein (2). Nach dem Falle Arcona's ergaben sich auch die übrigen Rügianer und mußten sich taufen lassen. Berno ließ es sich nun angelegen sein, die, welche wieder ihren Willen zur Taufe gegangen waren, zu aufrichtigen und wahren Bekennern Jesu Christi zu machen (3). Und der Herr segnete sein Werk.

Casimir hatte unterdessen in der alten heidnischen Burg Dargun in Circipanien ein Kloster gegründet (4). Es wurde eine kleine Capelle daselbst gebaut, in derselben ein Altar der heiligen Jungfrau errichtet, welches der erste in ganz Circipanien war. Berno kam selbst nach Dargun und weihte dasselbe in Gegenwart des Fürsten Casimir des Abtes Wilbert von Esrom, des Präpositus Walter von Groba, des Helvicus Präpositus von Stolpe, sowie der edlen Dirscio, Wregrav und dessen Brüder, Monic und Gotimar, und vieler Anderer, die zu dieser Feierlichkeit gekommen waren. Casimir gab bei dieser Gelegenheit dem Kloster 10 Mark aus der Schenke zu Lüchow, durch welches die Heerstraße nach Raage ging, Fischerei in der Peene, 2 Salzpflanzen in Kolberg so wie den Asten Theil von der Salzquelle in Tolenz. Der Bischof schenkte den Klosterbrüdern von seinen Einkünften 7 Mark und Wregrav mit seinen Brüdern unter Zustimmung des Fürsten einen größern Landbesitz (5). Noch in demselben Jahre wurden dem Kloster die Dörfer überwiesen, welche zur alten Burg Dargun gehört hatten,

nämlich: Włgani (Wagau), die beiden Gucis (bald zu einem Hofe vereinigt, Kuberhof), Levin, Taporiste (Upoff), Barinshine (Warenzln), Volkowa (Wolcow), Gneutine, Bistlandou (Beeftland), Dobismuile (Brudersdorf), Domagneva (Damm), Necroz, Woultta, Pusdargoniz, Szobedarg, Szobisz, Szjelubiz, Gouenina (der Neue Bauhof), Glubucziz, Dolgolize (Dargelin?), Suacowiz (Suacow?), Nejol, Bischa, Elutu (Schlutow), Teglos, Bincedargo (Finckenthal), Tribemer. Zugleich wurde den Mönchen gestattet, auf ihren Besitzungen, Deutsche, Dänen, Slaven und jeden Volks und jeden Gewerbes anzusetzeln, um ihre Gewerbe zu treiben, Pfarren und Priester einzusetzen, Schenken zu halten und dies Alles nach pommerschem, dänischem oder deutschem Rechte. Diese sollten frei sein von allen Leistungen an den Landesherrn und dessen Barone, nämlich vom Burgwerk, Brückenbau und Kriegspflicht. — Bei der Kirche zu Rökniß, welche also damals 1173 schon stand, sollten die Einwohner die Taufe, den Krankenbesuch, das Begräbniß und Alles, was zur Seelsorge gehört, nehmen. Die Erlaubniß, fremde Völker in jene Gegenden zu rufen, war um so wichtiger, als in dem letzten Kriege 1164, in welchem Wribislaw seine väterlichen Stammländer wieder zu erobern hoffte, aber seines Erbes ganz beraubt wurde und nur bei den pommerschen Fürsten eine gastliche Aufnahme fand, das Land auf eine furchtbare Weise verheert war. Der Hunger zwang die wenigen, übrig gebliebenen Wenden nach Dänemark und Pommern zu fliehen, allein sie wurden schonungslos als Sklaven nach Polen, Böhmen u. verkauft. Noch 50 Jahre später gab es viele Wüsten, welche der neuen Anbauung warteten, z. B. bei Polchow die Wüste Chowale oder Gressowe, bei Bannekow und Teschowe (welche zu einem Dorfe vereinigt wurden) die Wüste Wplack; bei Silow und Scharprow lag ein weiter Landstrich brach. Auch die Gegend bei Marlow war unbebaut und darum schenkte Heinrich Borwin 1179 die Hälfte des Schlosses Marlow mit 9 Dörfern dem Heinrich v. Bügow mit der Bedingung, die Gegend zu kultiviren (6).

Berno, welcher von den Fürsten Bogislaw und Casimir

von Pommern und unserm Bribislaw zum Bischofe von Schwerin, während er vorher nur Bischof in partibus gewesen war, erwählt, von Heinrich den Löwen als solcher eingesetzt und von Kaiser Friedrich I. bestätigt war, war alt geworden. Zum Alter gesellte sich Kränklichkeit und die Folge beider war Untüchtigkeit zur Arbeit. Bribislaw war den 30ten Decbr. 1178 gestorben. Sein Sohn Heinrich Borwin und sein Neffe Niclot, Bratislavs Sohn, die Erben der väterlichen Herrschaft, hatten keinen sichern Rückhalt. Heinrich der Löwe war mit dem Kaiser verfeindet. Die Wenden, namentlich die niedern Stände hatten sich noch nicht mit dem Umschwunge aller Verhältnisse befreundet. Für sie waltete im Christenthum nicht die Liebe und die Versöhnung; sie konnten in derselben nur die Zuchtstrafe sehen, welche sie nieder hielt. Freilich waren um die Person des Fürsten wendische Edle und die Fürsten selbst waren noch unter wendischen Sitten groß geworden, allein dessenungeachtet war im Allgemeinen Verachtung und Druck das traurige Loos der unterjochten Wenden. Da erhoben sich die niedern Stände derselben noch einmal zum letzten Todeskampfe den 10ten Novbr. 1179 gegen Fürstenthum, Adel und Geistlichkeit, als die Träger der neuen Zeit. Die Geistlichen wurden überfallen und 78 Mönche in dem Kloster Doberan erschlagen, das Kloster selbst geplündert und zerstört. Der Aufstand breitete sich über die Luitizer und Circipaner aus. Fürst Niclot sammelte ein Heer, zog den Aufrührern entgegen, wurde den 11ten Decbr. 1179 geschlagen und mußte nach Kostock fliehen. Wie der Aufstand, der immermehr an Ausdehnung zu gewinnen drohte, in unserm Lande gekämpft wurde, ist nicht bekannt. Vielleicht, daß der Mann, welchen die auf Casimir's Rath 1180 zu Lenczig berufene Synode der polnischen und theilweise auch der wendischen Bischöfe (z. B. von Camin) über die, welche sich einen unerträglichem Druck der Bauern erlaubten, aussprach und welchen der Pabst Alexander bestätigte, auch auf die hiesigen Länder ausgedehnt wurde und sich die gedrückten Wenden dadurch mit der Kirche ausöhnten (7). Vielleicht, daß sich die Circipaner dem milden Casimir freiwillig unter-

warfen; wenigstens findet sich seit dieser Zeit das diffeitige Circipanien zu Pommern gehörig. — Auch Dargun war in diesem Aufstande zerstört und war lange Zeit hindurch verödet, so daß da, wo früher christlichen Gottesdienst gehalten worden war, nun die Wohnung wilder Thiere und die Zuflucht der Räuber war. Von Schwerin aus, zu dessen Sprengel Circipanien gehörte, geschah nichts zur Wiederherstellung des Klosters. Bischof Berno war den 14ten Januar 1191 gestorben. An seine Stelle wurde von den wendischen Grafen Brunward, von dem Domcapitel aber der Präpositus Hermann zum Bischofe erwählt (8). Der hierüber entstandene Streit wurde erst den 18ten Juni 1195 geschlichtet und Brunward (9) als Bischof anerkannt, jedoch zugleich festgesetzt, daß dem Domcapitel in Zukunft die Wahl des Bischofs zuzusehen sollte. Aber auch jetzt geschah nichts zur Wiederherstellung des Klosters Dargun von Schwerin aus. Da stellte der Bischof Sigwin von Camin 1216 das Kloster wieder her und betrieb dazu auf den Rath des Herzogs Casimir, welcher ein Neffe des ersten Gründers des Klosters war, Mönche aus dem Kloster Doberan. Hiermit ging durch die Sorglosigkeit des Brunward Circipanien für den Schweriner Sprengel verloren und kam an Camin. Der Herzog von Pommern und Demmin schützte den Caminer Bischof in seinem Besitze. Brunward erhob nun seine Ansprüche, verband sich deshalb 1236 mit dem Fürsten Borwin von Rostock und Johann von Mecklenburg und klagte bei dem Papste; allein vergebens. Circipanien blieb für Schwerin verloren. Mit der Wiederherstellung des Klosters wurden jetzt außer der schon früher gegründeten, aber wohl in dem letzten Wendenaufstande zerstörten und im Jahre 1232 wieder geweihten Kirche in Rödnitz, Kirchen in Levin, (Alt) Katen, Polchow, Lübbin, gestiftet. Ueber die Kirchen zu Levin und Lübbin siehe S. 2. Der Kirche in Polchow wird zuerst 1228 Erwähnung gethan, indem Wartislaw, Herzog von Pommern, das Dorf Priberaze, welches schon sein verstorbener Vater Casimir der dem heiligen Mariin geweihten Kirche in Polchow versprochen hatte, derselben schenkte (10). Casimir starb 1217;

also stand entweder schon damals die Kirche oder man hatte doch die Absicht, in Polchow eine Kirche zu gründen.

Die Kirche zu (Alt) Kalen kommt zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1232 vor, nach welcher der Bischof Conrad von Cammin dem Kloster zu Dargun das Patronat über die Kirchen in den Ortschaften, in welchen das Kloster die Gerichtsbarkeit besitzt, namentlich zu Röcknitz, (Alt) Kalen und Polchow verleiht (11). Der erste Pleban von (Alt) Kalen scheint Heinrich gewesen zu sein. 1241 war er schon Probst in (Alt) Kalen (12). — Wann die Kirche in Onoyen gegründet ist, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Nach Dr. Risch Jahrb. XII. p. 462 ist sie spätestens zwischen 1230—1240 gebaut. Dieß würde also mit der Zeit zusammenfallen, in welcher Nicolaus von Werle Onoyen erwarb. Die Kirche ist offenbar in verschiedenen Zeitabschnitten gebaut, denn während die Altarkirche in die genannte Zeit fällt, soll das Schiff den Charakter des 14ten Jahrhunderts tragen. Der Thurm ist nach einem an der Westseite eingemauerten Steine 1445 gegründet. Der Kirche, welche der heiligen Jungfrau Maria gewidmet war, stand in der papistischen Zeit nur ein Pfarrer (Rector ecclesiae, Plebanus) vor, welchem jedoch mehrere Vicare zur Bedienung mehrerer Nebenaltäre zur Seite standen. Diese empfingen dafür die Einkünfte, welche mit diesen Nebenaltären verbunden waren. Diese Vicarelen wurden in der Regel von denen besetzt, welche sie gestiftet hatten. So verlich z. B. der Knappe Heinrich Kartelwisse zu Babbín (Bobbin) wohnhaft 1350 seinem Oheim, dem Presbyter Ernestus eine Einnahme von 16 Mark fund. Pf. in 4 Hufen zu Brunekendorf so wie die 4 Hufen selbst, welche ihm nach dem Tode des Friederich Braghen zugefallen waren, um Messen zu seinem und seiner Vorfahren und Eltern Seelenheil zu lesen. Heinrich Kartelwisse war ohne Erben gestorben und seine Güter waren an den Herzog gefallen. Der Herzog Heinrich aber bestätigte 1461 dieses Vermächtniß und verlich seinem Rathe Tike Hobe auf Wasdow wegen seiner großen Verdienste um den Herzog das Recht die Vicarei zu besetzen. Vielleicht war

auch Luke Habe mit den nachgelassenen und dem Herzoge anheim gefallenen, übrigen Gütern des Kartelwisse belehnt worden.

Im Jahre 1369 stiftete Nicolaus, Presbyter in Tessin, ein Sohn des reichen Kaufmanns Hasso in Gnoyen eine Vicarei zu Ehren des Apostels Mathias, des Bischofs Martinus und der heiligen Margaretha in Gnoyen zu seinem, seines Vaters Johannes, seiner Mutter Elisabeth und seiner vormaligen Frau Kunigunde Seelenheile und stättete sie aus mit einer jährlichen Einnahme von 20 M. fund. Pf. aus Helmsdorf, welche er, von dem Ritter Friederich Moltke und dem Knappen Johann Moltke gekauft hatte. Er behielt sich auf seine Lebenszeit das Patronat vor, welches aber nach seinem Tode auf die Moltke übergeben sollte.

§. 28. Luthers Auftreten gegen den Papismus war wohl nach Gnoyen gedrungen, ohne indessen mit Begeisterung erfaßt zu sein. Das Ansehen der papistischen Geistlichkeit war in der Gemeinde tief gesunken, aber noch war keiner gegen dieselbe aufgetreten. Da waren einige Gnoyensche Bürger in Friedland gewesen und hatten die Gewaltthätigkeiten mit angesehen, welche dort der papistischen Geistlichkeit zugesügt waren. Die Erzählung von dem Auftreten der Friedländer blieb nicht ohne Einfluß auf die hiesige Gemeinde und auch hier fing man an zu glauben, gegen die Geistlichkeit sich schon etwas herausnehmen zu können. Ein Heinrich Schmidt schuldigte dem Pfarrer Nicolaus Hahn eine unbefannte Summe. Als Hahn ihn am Grünen Donnerstage (1526) auf der Straße traf, mahnte er ihn an die Schuld. Schmidt lachte ihn freundlich zu sich ins Haus, ohne an die Bezahlung der Schuld zu denken. Am andern Tage, als am Stillen Freitage, schickt Schmidt den Küchenmeister Diederich und Arend Schütt zum Prediger und läßt das Spieß zurückfordern, welches Hahn am Grünen Donnerstage mitgenommen hätte. Am folgenden Tage ergießt sich Schmidt auf öffentlichem Markte zu einer Zeit, wo die meisten Einwohner daselbst versammelt waren, in Schmähreden gegen Hahn und meint, der, welcher so sehr gegen die Sünde und besonders gegen die Dieberei geeifert habe, wäre selbst ein Dieb

und werth, daß er an den Halsen gehängt würde. Doch Schmidt fand sein Spiß in seinem Hause wieder und bat um Bergabung — Am Tage Vivitationis Mariae stellte sich ein gewisser Kadewitz an ein Altar, auf welches die Leute ihre Opfer zu legen pflegten, und suchte sie davon abzuhalten, ja er nahm das dargebrachte Geld zu sich. Er wurde deshalb vor dem Landvogte und dem Raths hieselbst belangt und bot dem Hahn die Zurückzahlung des Geldes; aber als ihm vorgehalten wurde, daß er sich dadurch gegen Gott, Sr. Fürstlichen Gnaden und dem Pfarrer Hahn vergangen habe und sich zu verbitten schuldig sei, behielt er das Geld und zahlte es nicht wieder heraus (XX). Diese Vorfälle, deren vielleicht noch mehrere vorgekommen sind, geben einen unzweifelhaften Beweis von der Gesunkenheit der papistischen Geistlichkeit und zeugen von Gesinnungen eines Theiles der Bürgerschaft gegen dieselben. Wenn gleich der Papismus einstweilen noch die Oberhand behielt, so gewann doch die evangelische Lehre Luthers im geheimen Anhänger, welche endlich 1532 öffentlich mit ihrem Bekenntnisse hervortraten. Es begehrte nämlich Ostern des genannten Jahres einer dieser Anhänger Luthers das Abendmahl in heidnerei Gestalt zu genießen; allein es wurde ihm von dem papistischen Geistlichen verweigert (XXIX). Das rief Zwiespalt und Uneinigkeit in der Gemeinde hervor und die Anhänger des Evangeliums baten den 7ten Mai 1532 den Herzog Heinrich um die Sendung eines evangelischen Predigers. Es wurde ein Valentin dazu bestimmt. Allein diesem fehlte bei aller Gelehrsamkeit die nöthige Thatkraft und practische Einsicht, um die neue Ordnung der Dinge herbeizuführen. Er konnte die Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellten, nicht besiegen. Die Papisten erhoben sich gegen ihn, drangen in das Pfarrhaus (Wedeme) und zerstörten das Mobiliar, welches als Inventarium zu der Pfarre gehörte. Unter diesen Umständen wurde Valentin auf einige Zeit suspendirt und der Herzog Heinrich sandte den Mathaeus Eddeker hierher, welcher von dem Hauptmann Hans Quisnow und Georg Brun in die Pfarrkirche und Wedeme eingeführt wurde. Eddeker

sand allerdings viele, welche dem Evangelio wohl zugethan waren und welche das Abendmahl in beiderlei Gestalt verlangten, allein ihnen waren die Psalmen und andere Lobgesänge gänzlich unbekannt. Er ließ daher „das Testament“ (die Einsetzungsworte des Abendmahls) und die Psalmen zuerst in lateinischer und dann in deutscher Sprache lernen, wie es auch in andern Städten der Fall war. Doch ihm traten die papistischen Glieder des Rathes, der Selbstlichkeit und Gemeinde entgegen und verlangten von ihm, daß er, da sie erfahren hatten, daß er nur bis nächsten Ostern hier bleiben sollte, und da sie meinten, daß er vom Herzoge nur zum Prädicanten ernannt sei, sich der Ausheilung des Abendmahls und jeder Neuerung in den gottesdienstlichen Handlung enthalten sollte. Ja sie wollten beim Herzoge um seine Abberufung anhalten. Daher wandte er sich den 14ten Octbr. 1532 (XXII) an den Herzog Heinrich und bat, dem Rathe, der Gemeinde und den Geistlichen aufzugeben, daß sie ihn bei der Ausheilung des Abendmahls in beider Gestalt nicht störten. — Zugleich bat er, weil in der Pfarre alles Mobiliar zerstoßen und zerbrochen war, so daß er und seine Frau Alles aus eigenen Mitteln anschaffen mußten, auch um das halbe Kostgeld, wie es sein Vorfahr von den Pfarrherrn erhalten hätte, um 1 Drömpf Malz, 8 Schffl. Roden und 1 Seltte Speck aus dem fürstlichen Hause (Amtshause) hieselbst auf dem Gehäge).

Mathaeus Edelcr, von den Gelehrten Aquila genannt, war gleich ausgezeichnet durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit, durch seinen Eifer für das Lutherthum und die Reinheit seines Lebens. 1523 hatte er eine Vicarie in der Pfarrkirche in Güstrow inne und wohnte auch einige Zeit daselbst (2). Von da wurde er nach Rostock, wo durch Joachim Schlüter, die evangelische Lehre sich unaufhaltsam Bahn gemacht hatte, zum Prädicanten an der Marienkirche kurz vor Ostern 1530 berufen. Er hielt am 2ten Oserstage seine Antrittspredigt über die Buße und am folgenden Sonntag predigte er nach Joh. 20, 19^u 29 über die Glaubensstärke und den wahren Trost, welcher aus den Wunden Christi für die

gläubige Christenheit hervorgehe. Dabei machte er aber auch auf die Eitelkeit des Glaubens an die 5 Wunden des heiligen Franz von Assisi aufmerksam und strafte das Vertrauen auf dieselben mit stegender Beredsamkeit. Beide Predigten hatten auf den Fortschritt der Reformation in Rostock einen wesentlichen Einfluß. Es war natürlich, daß Eddeler bei seiner bedeutenden Persönlichkeit den heftigen Anfeindungen der Papisten ausgesetzt war. Unter seinen Gegnern zeichnete sich besonders Nicolaus Frank, Pleban an der Marienkirche aus und dieser drang mit seinen Anfeindungen bei den papistischen Gliedern des Rathes durch. Eddeler's vorzügliche Gönner, der Bürgermeister B. Murmann und der gelehrte Syndicus Dr. Oldendorp konnten ihn nicht halten; ja seine Gegner droheten ihm sogar, ihm das Haupt abzuschlagen, wosfern er Rostock nicht verlassen würde. Er wurde 1531 suspendirt. Vergebens rechtfertigte er sich. Er mußte Rostock verlassen, wenn gleich nicht ohne Aussicht auf eine spätere Wiederanstellung. Er fand ein Unterkommen in Neu-Brandenburg, wo die Lutherische Lehre mit großem Eifer erfaßt war. Der Probst von Broda hatte ihn dort auf den Befehl des Herzogs Albrecht eingeführt (3). Doch auch hier war sein Bleiben nicht lange. Herzog Heinrich setzte ihn wieder ab (4) und schickte ihn nach Onoyen. Auch hier fand er keine bleibende Stätte. Valentin wurde die Pfarre wieder verliehen (XXIII.) und, obgleich Eddeler mit demselben verabredet hatte, daß er noch bis Ostern die Pfarre verwalten sollte, mußte er doch auf den Befehl des Herzogs Heinrichs Michaelis 1534 dieselbe räumen. Er wandte sich nun an E. C. Rath in Rostock und bat um Wohnung und Herberge während des Winters für sich und die Seinigen. Es wurde ihm gewährt und nach Lechens Abgange wurde er wieder an der Marienkirche angestellt. Er starb 1536 den 6ten Mai, als er eben in die Kirche treten wollte (5).

Ueber seinen Nachfolger Valentin ist nichts bekannt; vielmehr finden wir 1541 Hermann Pechmann (Parchmann, Bergmann) hier als Prediger. Dieser war auch zugleich Küchmeister und Zöllner. Ihm fehlte der Eifer des Eddeler und die beiden Neben-

Amter scheinen ihm lieber gewesen zu sein. Die Gemeinde verlangte, daß er außer am Sonntagmorgen auch des Sonntagnachmittags und an einem Wochentage predigen solle; allein ihr Drängen in ihn war vergebens. Es trat eine gegenseitige Spannung ein und Bergmann drohte dem Rath, ihn beim Herzoge verklagen zu wollen, und sagte, „er wollte ihm einen Hasen an den Sattel hängen, daß sie und die Ahrigen lange sollten daran zu freffen haben.“ Außer diesem Bergmann gab es 1541 hier noch die Vicarien Michel Schmidt, Jochim Huth, Jürgen Brunow, Bernhard Glasow, Peter Marggreve und Nicolaus Glasow, welche vor allen B. Glasow, noch arge Papisten waren.

Nach Bergmann waren Prediger in Gnoyen: Mag. Joach. Ruge aus Ribnitz ums Jahr 1580; M. Andreas Dencker um 1584; Joachim Moltmann; Mag. Jacob Hemstede; Joach. Wolte um 1617; Wolrad Rivius aus Thüringen 1629 berufen und 1637 durch den Krieg vertrieben; Joh. Arendes berufen 1640; Michael Ruehl um 1653; M. Joh. Zeidler; Heinr. Joach. Berndes um 1690 Praepositus; Fried. Blocksdorf †1703 als Praep.; Victor Pfeiffer †1709 den 29ten März als Praep.; Heinr. Helms aus Gadebusch kam von Muchow hierher und starb 1706 den 21ten April; Joh. Holm aus Wismar kam von Brüg hierher, †8ten Novr. 1733, Aug. Grape aus Rostock kam nach Schwindendorf und ward 1628 Past. und Praep. in Malchin; Mag. Barthold Kuhne ward 1720 dem P. Holm substituirt und †17ten Novr. 1734; Joachim Ehrenreich Baetke gew. 1729, 1737 Praep. †9ten Januar 1754. In Folge des Brandes von 1710 war die Orgel so mit genommen, daß das Orgelspiel eingestellt werden mußte. Der Wunsch der Gemeinde auf Wiederherstellung derselben konnte nicht erfüllt werden, da eben in Folge des Brandes und der Zeitverhältnisse das Kirchenvermögen nicht ausreichte. Um es aber zu ermöglichen schenkte der Kammerherr von Behr auf Nikör in Danzig 1717 ein Capital von 112 Thln. 12 fl. an die Kirche, welches in Warbelow zinsbar belegt wurde. 1737 war das Capital mit den Zinsen zu 151 Thlr. 42 fl. angewachsen und da die Landesän-

gelegenheiten im höchsten Grade verworren waren, fürchtete Baette, daß das Capital verloren gehen möchte und schritt nun zum Bau der Orgel. Der Armenkasten, obwohl er zur „Erbauung der Stadtschulen ein Erkladliches hergegeben hatte,“ leistete eine Beihülfe von 80 Thln.; eine in der Stadt veranstaltete Sammlung brachte 108 Gulden 3 fl. 9 Pf. Der Bau wurde den 14ten April 1738 begonnen und den 28ten Mai 1739 vollendet. Der Orgelbauer David Baumann aus Friedland erhielt 200 Gulden und wurde während der Zeit seiner Arbeit von den Einwohnern der Stadt gespeiset. Die Tischlerarbeit wurde von dem hiesigen Tischler Schünemann ausgeführt. Die Säulen machte der Drechsler Schulz hieselbst, die Bildhauerarbeit der Bildhauer Meyer aus Rostock und die Malerei hatte der Maler Worm in Demmin. — Stephani am Sonntage Reminiscere 1736 gewählt, † am Sonntage Reminiscere 1752; Bünsow gewählt 1753, † 14ten Aug. 1755; Hermann David Westphal dem Baette 1753 abjungirt, † 1764; Schmidt gew. 1759, † 1577 als Praep. Nach dem Tode des zweiten Predigers H. D. Westphal erwirkte Schmidt die Vereinigung beider Pfarrstellen unter dem 1ten Decr. 1764. Mit der Combination der beiden Pfarrstellen gingen auch die Frühpredigten (später wieder eingeführt) ein und wurde rüchlich des Nachmittags gottesdienstes bestimmt, daß sonntäglich mit Predigt und Katechisation gewechselt werden sollte. Die Amtsführung wurde auch dadurch erleichtert, daß 1764 im ganzen Lande die Feier der Aposteltage aufgehoben wurde:

- 1., weil sie ein Ueberbleibsel des Papstthums waren;
- 2., weil die Gotteshäuser an diesen Tagen wenig besucht zu werden pflegten und
- 3., weil der gemeine Mann mehrentheils daher Gelegenheit nahme, Unordnung und Besuch der Wirthshäuser vorzunehmen.

den 15. Juli 1772 erging auch der herzogliche Befehl, daß künftighin die 3 hohen Festtage nur 2 Tage gefeiert werden (Text am 2. Weihnacht: Joh. 1; 1—14 und Epist. Pet. 2; 11—14);

2., die Feste der h. 3 Könige, Mariä Heimsuchung und Mariä Reinigung, das Johannis- und Michaelisfest ausfallen sollten.

3.; das Fest Mariä Verkündigung wurde auf den Palmsonntag verlegt. Am Morgen sollte das Festevangelium und des Nachmittags die Sonntagsperikel Phil. 2, 5—11 gelesen oder, wo es möglich wäre, die Passionsgeschäfte erklärt werden.

„Den 9ten Novr. 1757 ist der Cantor Johann Heinrich Kriependorf begraben worden, welcher hieselbst 54 Jahre Cantor gewesen ist und sein Alter auf 90 Jahre gebracht hat. Er nahm ein sanftes und rühmlich seliges Ende. — Sein Ende war erbaulich, so war auch seine Beerdigung anständig. Der ganze Magistrat folgte nebst vielen Bürgern und der Hr. Praep. Büsch hat den Leichensermön vor dem Altar gehalten.“ Nach dem Tode Kriependorfs verwaltete der Rector Treffner das Cantorat mit, bis der Cantor Hind ange stellt wurde, welcher aber schon 1760 oder 1761 als Cantor nach Neu Kalen versetzt wurde. Nach dem Tode Treffners den 20ten Juni 1761 wurde unter dem 28ten Januar 1762 der Candidat August Leberecht Piper aus Lінде in Hinter-Pommern als Rector mit der Bedingung berufen, daß er auch das Cantorat bis zur Anstellung eines Cantors mit verwalten sollte; aber er wurde schon 1763 auf seine Bitte wieder entlassen. Sein Nachfolger Heinrich Daniel Sievert wurde ausdrücklich für beide Aemter berufen (6). Er starb nach zweijähriger Amtsführung. Jetzt wurde der Sohn des Praep. Schmidt, Ernst (?) Schmidt, Rector und zugleich zur Unterstützung seines Vaters ordinirt. Die Gemeinde war hiermit nicht einverstanden, sondern wünschte die Wiederbesetzung der zweiten Pfarrstelle und der Bürgerm. Nicolaus Witte protestirte gegen die Ordination des Rectors Schmidt; allein vergeblich und der Praep. Schmidt schrieb in sein Diarium: „Und siehe Gott brach den Rath der Bösen.“ — Der Praepositus Ehlers starb den 9ten Octbr. 1783, nachdem er 1780 in der Person des Candidat Hofmann einen

Collaborator erhalten hatte. Surve gewählt 1785, † 1807 den 26ten Mai, welcher 1795 im Conrector Hückstaedt († als Past. in Gr. Methling) einen Collaborator erhielt.

§. 29. Eingepfarrt waren hier außer den noch jetzt zur hiesigen Gemeinden gehörigen Dörfern Bobbin, Warbelow und Kl. Nieför in frühern Zeiten Quignow und Wasdow. — In Bobbin und Warbelow waren Capellen, in denen zur papistischen Zeit die Vicarien von Gnoyen den Gottesdienst abhielten. Die Capelle zu Bobbin war schon 1647 längst niedergefallen. Eine Besichtigung der Capelle in Warbelow 1547 ergab, daß sie „forne in Holz vnd der Chor ganz gemauert, das Fach von hohem sparwerk, etwas löcherlich, inwendig verwustet vnd alles daraus weg war außershalb den predig stuell.“ Wiewohl die Patrone Curt und Johann Hobe den Befehl erhielten, sie auszubessern, war sie 1662 doch ganz zerfallen und wurde nicht mehr zum Gottesdienste benutzt. — Die Besitzer von Warbelow hatten Gnoyen an der Südseite zwischen den beiden, dem Thurme am nächsten stehenden Pfeilern, eine Begräbnißcapelle aufgeführt, welche 1647 sehr baufällig war. Es wurde dem Joh. Hobe die Ausbesserung derselben aufgegeben, allein er entschuldigte sich damit, daß seine Vorfahren bei dem Bau der Capelle „epliche Acker“ vermachet und der Kirche abgetreten hätten. Auch hätte die Kirche zwei geschnitzte Marienbilder in Form eines Altars aus der Capelle nehmen lassen. Während der alte Vorsteher Johann Naes in Gnoyen von dem Ersteren nichts zu wissen erklärte, gestand er die Wahrheit des Letzteren ein. Als 1784 der neue Kirchhof vor dem Rostocker Thore angelegt wurde, verlangte der damalige Besitzer von Warbelow, der Hauptmann v. Guldener, daß mit Zumauerung der Thür in die Kirche und mit Anlegung einer Thür nach außen, die Beisetzung der Todten in Bestand bleiben sollte. Er wandte sich deshalb an die Regierung und erhielt den Bescheid, daß, wenn er oder seine Frau oder seine Töchter in hiesiger Gemeinde sterben würden, die Leichen in der Capelle beigesezt werden könnten, ohne daraus eine Berechtigung für kömrende Fälle zu ziehen. Der

Hauptmann v. Guldener glaubte sich in seinem Rechte gekränkt und versuchte, diese Angelegenheit zur Landesbeschwerde zu machen (1). Im Anfange dieses Jahrh. verkaufte der Graf von Rittberg die Capelle an den Maurermeister Hingmann und den Zimmermeister Kienapel auf Abbruch.

Sonst scheint der Adel in hiesiger Kirche keine Erbbegräbnisse gehabt zu haben, denn als Moriz v. Kardorff 1561 wünschte, „seine Frauen in das Kolgarte (?) begrawen zu lassen“, mußte er 8 Gulden bezahlen, doch sollten ihm hieraus keine Berechtigung erwachsen. Auch mußte Moriz von Kardorff bei der Beerdigung seiner Tochter um Weihnachten 1563 10 Gulden zahlen, und als er 1597 selbst gestorben war, erhielten die Söhne nur die Erlaubniß zu seiner Beerdigung gegen die Erlegung von 10 Gulden. Außer dem Leichensteine, welcher 20 M. fund. kostete, ließen die Kinder ihren Vater ein Epithaphium, auf dessen mittlsten Tafel die Auferstehung Christi abgebildet war, oberhalb des Beichtstuhles des Praepositus errichten. Dasselbe fiel am Sonntage Traudi bei dem großen Sturm, welcher auch den Kirchthurm zu Boddin umwarf, um und wurde deßhalb abgebrochen. — 1594 erhandelte der Hauptmann von Dargun, Heinrich Bassewitz einen Begräbnisplatz in der Capelle im Chor für seinen verstorben Sohn Arendt, wo indessen auch er selbst und „seine ige huftrave Elisabeth Lezjoen“ bei ihrem künftigen Tode beigesetzt werden sollten, für 20 Gulden. Im Fall aber Bassewitz in seines Vaters oder Bruders Güter einrücken würde, sollte diese Berechtigung aufhören. 1620 den 28ten April ließ Hennig v. Ramm seine Schwester Jungfrau Catharine Ramm hier beisetzen, wofür er, da das Begräbnis im Chor binnen 50 Jahr nicht geöffnet werden sollte, 50 Gulden zahlen mußte. —

1575 gründete Luitgard von Malbahn, Hausfrau des Derich Hobe, eine Kirche in Wasdow. Doch hatte die Kirche noch keinen selbstständigen Prediger, sondern die Gnoyenschen Prediger mußten zu bestimmten Zeiten dort Gottesdienst halten. Acht Jahre später wurde in Folge der Kränklichkeit eines derer von Hobe

(vielleicht Curt Hobe, der die Kirche ausbaute) in der Person des Paul Wibbering ein wirklicher Prediger angestellt. Die an die Pfarre zu leistenden Abgaben gingen noch nach Gnoyen mit Ausnahme des Opyergeldes. Indessen wurden schon dem ersten Prediger von 18 Scheffel Meßkorn 9 Schfl. beigelegt, während die 9 andern noch bei der Pfarre in Gnoyen blieben, wofür die Gnoyenschen Prediger aus den hiesigen milden Stiftungen entschädigt wurden, wie sie auch schon aus dem St. Jürgen für die wegfallenden Accidentien 3 Gulden erhielten. Der dritte Prediger Kuhlmann starb 1735 und da blieb die Pfarre 9 Jahre unbesezt, während welcher Zeit theils der Studiosus Büttner dort predigte theils der Küster aus der Postille eine Predigt vorlas und die benachbarten Prediger, namentlich die Gnoyenschen, die Sacramente verwalteten. Der damalige Patron, Hauptmann v. Hobe wünschte, daß die selbstständige Pfarre wieder aufhörte und die Einwohner von Wasdow und Quignow sich wieder nach Gnoyen hielten. Auch die Gnoyenschen Prediger stellten dieses Verlangen, oder sollte die Pfarre wieder besetzt werden, so haten sie um Wahrung ihrer Gerechtsame, was um so nothwendiger wäre, als in Folge des Brandes von 1710 die Deconomie kaum zu bestreitende Ausgaben hätte und daher die Prediger ihr Gehalt nicht rechtzeitig beziehen könnten, und weil sie wegen der höchst betrübten und verworrenen Landesverhältnissen ihren Acker den Scheffel zu 4 und 5 Schillinge verpachten mußten. Doch die Sache wurde durch die Anstellung des Büttners ohne Berücksichtigung der Wünsche der hies. Prediger erledigt.

Wasdow, zur Wendenzeit Wasita genannt, mit einer Burg, gehörte nebst einem Striche Landes an der Rednitz und der Trebel an das Fürstenthum Rügen. Als nun die pommerschen Herzoge in Besitz Rügens gekommen waren, machten sie auch auf diesen Strich Landes Ansprüche. Es entstand darüber ein Krieg. Die feindlichen Heere trafen sich zwischen Damgarten und Ribnitz, in welchem Albrecht siegte, den Herzog Bratislaus nebst vielen Rittersn gefangen nahm und sie nach Ribnitz brachte. Einem pom-

merschen Edelmann, Bis, war aufgegeben, Erkundigungen über den Feind einzuziehen, allein er war in Ribnitz in froher Gesellschaft geblieben und hatte dadurch das Unglück für die Pommern herbeigeführt. Er wurde deshalb zum Feuertode verurtheilt und ging mit den Worten: „Alle Dinge müssen sein, und dieses muß auch sein, höchst gleichmüthig in das Feuer. So erzählt Stoll (in seiner Geschichte Demmins p. 641) die Veranlassung zum Kriege. Nach Rudloff (Pragmat. Handbuch der Meßl. Geschichte Bd. 2 p. 475 u.) giebt als Veranlassung zum Kriege (1568) eine den Fürsten von Werle von den pommerschen Herzögen zugesagte Kränkung an, weshalb auch die werlischen Streiter im Vordertreffen kämpften. Herzog Albrecht „brack umme linc doch „de Planken und quam midden in den Supen der Wyende unde „lede se, dat se vlogen unde in der Blucht venci he den Hertoghen „von Barth mit den besten Riddern und Knechten, de in sinenem „Lande waren“ (Chron. lub. bei Verdes p. 46 ad an. 1368).

§. 30. Außer der Haupt- oder Marienkirche gab es hier noch

- 1., die heilige Kreuzcapelle. Es läßt sich nicht mehr angeben, wo dieselbe gestanden hat. Sie wurde 1540 niedergedrissen und das Vermögen derselben andern geistlichen Stiftungen zugewandt. Latomus erzählt über deren Abbruch Folgendes: In demselben Jahre hat sich auch ein Denkwürdiges zu Gnoven zugetragen. Denn gleich wie C. C. Rath daselbst mit Bewilligung des Landesfürsten die Kirche der „14 Nothhelfer“ abgebrochen anno 1539, also hat im nächsten Jahre Herzog Heinrich selbst auch die alda in Gestalt eines Kreuzes wohlgebaute und mit dem Gemälde von des Kreuzes Erfindung, wie auch mit einer renovirten Orgel, mit einem mittelmäßigen Thurme und zwei Glocken gezierete Kirche abbrechen lassen. Aber die Pferde, so die Glocken und Steine weggeführt, sind unsinnig und nichtig geworden. Ja, als hernach in diesem Jahre 1569 Herzog Ulrich auf dem Berge, da die

Kirche gestanden, eine Windmühle bauen lassen; hat kein Wind so stark mögen wehen, daß sie weggehen und man darauf mahlen mögen. Aber wie sie nach wenigen Jahren wieder abgebracht und dem edlen Barthold v. Schmaltensee, erbgeessen in Dörgeu verkauft ist, da hat sie denn noch alle Wege, bis annoch 1610 recht wohl gemahlen.“

2, die vorhin erwähnte Capelle der 14 Nothhelfer und

3, die Gerttubencapelle sind nicht weiter bekant.

Der Sanct Jürgen.

§. 31. „Zu einer Zeit, wo die Chrckliche Liebe das einzige Armengesetz war und die Kirche gern und frei die Pflege und Obhut der Armen übernahm, welche heutzutage dem Staate unter Beschwerden und Widerwärtigkeit obliegt,“ entstand auch in unserer Stadt einer Stiftung, deren Aufgabe diese Krankenpflege war, das Sanct Jürgenhospital 1350, womit zugleich eine Kirche verbunden war, um den Unglücklichen neben der leiblichen Hilfe und Erquickung zugleich den Trost der Religion zu gewähren. Wahrscheinlich lag das Hospital vor dem Mühlenthor auf dem Priesterkamp und die Kirche auf dem sogenannten Dangelberge. Wenigstens wurden hier im Anfange dieses Jahrhunderts Überreste von Leichnamen und Sargnägel gefunden. Das Armenhaus, welches vorher in einem „feinen, baulichen Zustande“ gewesen war, wurde 1659 von den hier hausenden kaiserlichen Kriegsknechten niedergebroschen, wovon der damalige Stadtwogt Elias Döschler mit Unterstützung des Commandanten vom Fußvolk noch

ein gut Theil Holz, welches noch zum Bauen für brauchbar gehalten wurde, rettete und da der Vorsteher Jacob Thurmman verjagt war, auf das fürstliche Gehäge bringen ließ. Es lebten 1662 nur noch 2 Personen, welche in den Sanct Jürgen gehörten, und welche sich nach dem Abbruch des Hauses in der Stadt aufhielten und außer einem Garten vierteljährlich 1 Gulden bekamen. Die Kirche war 1662 schon ganz herunter und es stand nur noch etwas vom Mauerwerk, welches allmählich abgebrochen und zum Kirchenbau benützt wurde. Auch die zum Sanct Jürgen gehörige Scheune wurde 1659 niedergebrosen, das noch brauchbare Holz auf das Gehäge gebracht und wie die Steine allmählich verbraucht.

Schon bei seiner Gründung wurde dieß Stifft von mehreren Bischöfen in Avignon den 13ten Juni 1350 mit einem Ablassbriefe versehen. Es sollten nämlich alle, welche an bestimmten Sonn- und Festtagen die Kirche besuchten, an den Messen, den Predigten, Früh- und Abendgottesdiensten Theil nähmen, welche dem Leichname Jesu Christi folgten, beim Läuten der Glocken dreimal auf ihren Knien ein Ave Maria beteten u. u., welche der Kirche Gold, Silber, Kleider, Bücher, Kelche, Wiesen, Aecker u. u. schenkten oder im Testamente vermachten oder dafür sorgten, daß es von Andern geschehe, wer die Armen unterstützte und ihnen hülfreiche Hand leih, einen 40tägigen Ablass haben. Das Vermögen dieses Instituts vermehrte sich daher auch, und als 1645 in Folge der vorausgegangenen Kriegsunruhen, in denen ganze Familien untergegangen waren, eine neue Ackertheilung notwendig wurde, fand sich, daß dieses Stifft 33 Morgen 3 Viertel an Acker besaß. Im vorigen Jahrhundert ist aber sämmtliches Vermögen an die Kirche übergegangen.

Der Arme Kasten.

§. 32. Außer dem Sct. Jürgen war hier noch eine Zufluchtsstätte für Arme und Schwache, der sogenannte, noch bestehende „Arme Kasten.“ Derselbe ist von E. E. Rathe und der Bürgerschaft nach 1541, denn im Visitationsprotocoll von diesem Jahre wird seiner nicht erwähnt, und vor 1569 gegründet, denn in diesem Jahre den 8ten Septbr. legirte der Bürgermeister und „Schultheiß“ Marquard Glasow mit seiner lieben Hausfrau Anna den Armen eine Summe von 500 M. fund. welche er zuerst bei dem Brauer Hans Kröger in der Rossfelderstraße in Rostock und später bei dem Rath in Rostock, wo es noch steht, zinsbar belegte. Dieses Legat ist immer als zum Armen Kasten gehörig betrachtet und verwandt worden; so daß man wohl annehmen kann, daß es mit zur ersten Dotirung dieses Instituts gehört hat. Zu den Einnahmen dieses Stiftes gehörte auch das Beltgeld (Klingbeutelgeld), welches die Vorsteher einsammelten. Gleich nach dem 30jährigen Kriege wurde das Beltgeld zur Anschaffung des Weines auf das Altar verwandt, allein das Visitationsprotocoll von 1647 bestimmte, daß es hinführo „mit einsambl. und „Verwendung des Beltgeldes, wie es vor Alters gebräuchlich gewesen, gehalten werden solle.“ Die Vorsteher wurden von E. E. Rathe erwählt. 1647 waren es Claus Hencke und Jacob Bölcker, welche 1639 nach ausgestandenem Exil von E. E. Rathe dazu ernannt waren. 1662 waren die beiden Vorsteher Claus Hencke und Johann von Seggern, doch wurde in diesem Jahre von der Visitations-Commission bestimmt, daß auch die „Sr. Sr. Prediger,“ „um einigen Verdacht zu vermeiden“ die Coinspection haben sollten.

Das „Arme Haus“ stand früher nicht auf seiner jetzigen Stelle, sondern zwischen den beiden Archen. 1741 (oder wie es in den Acten von 1756 heißt „vor 15 Jahren“) wurde nämlich der Damm vor dem Mühlenteiche von der Gewalt des Wassers durchbrochen und der Grund des Hauses unterwühlt, wodurch das Haus selbst einsürzte. Im Laufe der Zeit ward aber von Grund

und Boden, worauf das Haus gestanden hatte, immermehr weggerissen, so daß es 1756 unmöglich war, das Haus auf derselben Stelle wieder aufzuführen. Man tauschte daher von dem Stadtsprecher Paul Bunn den Platz, wo es jetzt steht, gegen einen Garten an der „Sagfuhle“ ein, welcher noch heute im Besitze der Bunnen ist.

Der Caland.

§. 33. Auch war hier ein Caland d. h. eine religiöse Gesellschaft (Zunft, Innung) welche so wohl aus geistlichen als weltlichen Personen bestand. Diese kamen an bestimmten Tagen zusammen, um für ihr eigenes vorzüglich der Landesherren Seelenheil Messe zu lesen und Messe lesen zu lassen. — Der Kahler Kamp hat vielleicht noch jetzt von dieser Gesellschaft seinen Namen.

Anmerkungen.

- §. 2. (1) S. Dr. Pisch Mecklenburgische Urkunden 3 Thl. Schwerin 1837 u. 1841. I., 112. (2) S. Dr. Pisch Geschichte und Urkunden des Geschlechtes Hahn 2 Thl. Schwerin 1844 u. 1849 I. B. 2. (3) S. Pisch Meckl. Urk. I. 107. (4) Masch in seiner Geschichte und Urkunden der Familie von Kardorff p. 95 findet in dem Dorfe Cantim, Cantome das Lehnenhof, welches im Amte Neu-Buckow liegt, allein Alles, was er zur Unterstützung seiner Behauptung vorbringt, vorzüglich aber die Urkunde d. d. Dargun 28ten September 1248, (P. Meckl. Urk. I, 83) in welcher der Bischof Wilhelm von Camin die Besitzungen und Grenzen der Kirche zu Levin bestimmt und bestätigt, hätte ihn auf die Unrichtigkeit seiner Ansicht aufmerksam machen und ihn auf Lehnenhof im Amte Dargun führen sollen. Die angezogene Urkunde lautet: Hec autem sunt nomina uillarum, que supradicte ecclesie sunt pro limitibus assignate, ipsa uilla Liuin, Caurin Cantim, Dargubant, Bralin, Bezland, Gnewotin, Wolcowe, Warntzin, Toprest. Unter einem Grenzdorfe kann unmöglich ein Dorf verstanden werden, welches an 10 Meilen davon entfernt ist. Cantim erhielt seinen jetzigen Namen „Lehnenhof“ von der Herzogin Magdalene Sybilla, Gemahlin des Herzogs Gustav Adolph, Tochter Friedrich III. zu Holstein Gottorp, geb. 1731, verm. 1654, gest. 1719. Vergl. Schröder's Pap. Meckl. p. 461. — (Die Aufführung Caurinis zwischen Levin und Cantim scheint darauf hinzudeuten, daß dasselbe zwischen beiden Dörfern lag, und daher möchte die Annahme gerechtfertigt sein, daß es lag, wo jetzt der Neue Bauhof steht. —) Auch das p. 68 und 92 angeführte Dorf Bodeltz ist

weder das heutige Belzig noch liegt es im R. Amte Buckow. Belzig wird schon von Kirchberg in seiner Reimchronik Belzig geschrieben. Da Masch auch weiter nicht angeführt hat, daß die Kardorff im R. Amte Buckow angefaßen waren, so hat man den Ort in der Nähe der übrigen Kardorff'schen Besitzungen zu suchen, und da kommt man am natürlichsten auf Baebelzig in R. Amte Gnoyen. — Bobelzig kommt 1236 vor. Der Bischof Brunward von Schwerin räumt nämlich dem Fürsten Johann von Meßl., als er sich mit diesem zur Wiedererlangung der bischöflichen Zehnten in Circiponien verbindet, 12 Hufen nahe bei Bobelzig und 4 Hufen bei Bilistiz (Bilz) ein. — Fisch hat die betreffende Urkunde in „Urkunden des Bisthums Schwerin“ p. 835 und in „Geschichte u. des Geschlechtes Hahn“ I. B. 13 mit verschiedener Orthographie abdrucken lassen, denn in jenen wird der Name mit einem einfachen Z, in dieser mit einem tz geschrieben. — (5) Meßl. Urf. I, 15. — (6) Meßl. Urf. III, 102. — (7) Jahrbücher des Vereines für Geschichte und Alterthumskunde von Dr. Fische III, 26 seq. — (8) Meßl. Urf. I, 51 seq. — (9) Meßl. Urf. II, 55. — (10) Hahn I, B. 55 seq. — (11) Meßl. Urf. I, 155. — (12) Hahn I, B. 113. — (13) Fische M. II, I, 179. — (14) Jahrb. XII. 331. 334. — (15) Masch Geschichte und Urkunden der Familie v. Kardorff 305. — (16) Roskoder Gmas 1740 p. 673. — (17) Jahrb. XVII. 80. 105. — (18) M. Urf. I, 51. — (19) Jbid. 59. — (20) Jdid. 155. — (21) Schroeder P. M. ad. an. 1289. — (22) Fische Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechtes v. Malzbahn I, 369. — (23) Ungnadens Amoenitates p. 293. — (24) Jbid. 1006. — (25) Schroeder P. M. ad. an. 1286. —

- §. 3. (1) Barum v. Ruzow (Versuch einer pragmatischen Geschichte v. M. II, 70) Nicolaus den jüngsten der beiden Brüder nennt, ist nicht klar, da Nicolaus sowohl in der Doberaner Genealogie (Jahrb. XI. 16 Porro dominus Henricus iam dictus genuit Nicolaum et Henricum) als auch in der Urkunde, nach welcher beide Brüder dem Pastor zu Wartmannshagen zur Verbesserung einer Vikarie in der Domkirche zu Süstrow gewisse Güter zum

Eigenthum mit der Bedingung gaben, für sie und ihre Mütter Riecke Messe zu halten, zuerst genannt wird (Nicolaus et Henricus dei gracia domicelli de Werle notum facimus — Datum Warne in die Lucie virginis (13ten Septbr.) anno M. ccc. LXXXII. Schroeder P. M. I. 770). Auch in den Urkunden, nach denen Heinrich mit Zustimmung seiner Söhne handelt, steht Nicolaus voran, z. B. Eisch Geschichte und Urkunden des Geschlechtes Hahn I B. 106, 116, 129. Jahrb. XIII 278 wie auch in der Urkunde über den Verkauf der Mühlen in Gnoyen Rostock 21. Jan. 1229. — Dr. Eisch berichtigt seine Aeußerung Gesch. und Urf. d. G. Hahn I. A. 70: „der verwüthende Krieg gegen die Uebermacht der Feinde ward schwer und zog sich in die Länge; der Tod des jüngern Vatermörders im Anfange des Jahres 1293 stimmte den älteren wohl etwas herab, brachte ihn jedoch nicht zum Schweigen. Doch die gute Sache siegte. Bei Parchim schlug Nicolaus noch in demselben Jahre die Beschüzer der ungerechten Sache aufs Haupt und zwang seinen Better Nicolaus, sich mit dem Besitze von Benzlin, welches ihm zuerst bereitwillig die Thore geöffnet hatte, zufrieden zu geben“ — in den Jahrb. XVII 103 — dahin: „der Vatermörder Heinrich mußte, nachdem sein Bruder während der Zeit gestorben war, sich mit dem Besitze von Benzlin zufrieden geben.“

§. 7. (1) Stolle Beschreibung und Geschichte der u. s. w. Hansestadt Demmin p. 637.

§. 8. (1) Chronicon Lubec bei Gerdes 44. — (2) Eisch Urf.-Sammlung z. G. v. G. v. Malgahn II, 94 seq. — (3) Eisch Jahrb. XVII, 114 seq. Hr. Dr. Eisch hat (nach Jahrb. XVII, 118) das Zelland (Zelland) nicht auffinden können; allein mir scheint, die nothwendige Absicht der Meßsburger, das verlorne Plau wieder zu gewinnen, und die Zeit, welche zwischen der Eroberung der Stadt Plau und der Schlacht liegt, weisen auf die Gegend von Plau hin und der Name des Dorfes Zellen unterstützt und bestätigt diese Ansicht. — (4) Jahrb. XVI, 230. — (5) Malg. II, 176, 208, 221. — (6) Jahrb. XVII, 122. — (7) Grand's H. und St. Meß. lib. VI 291. — (8) Malg. II, 351. 358. 362.

Dies Versehen tragen 2 s. s. die Ziffer 16. Um Irrungen zu vermeiden, mag hier der §. 10, welcher S. 34 anfängt, mit §. 10 a. und der S. 37 beginnende §. mit §. 10 b. bezeichnet werden.

§. 10. a. (1) Jahrb. XV, 56. — (2) Risch, urkundliche Geschichte des Geschlechtes von Dergzen I, 179 seq. — (3) Masch. G. der Familie v. Kard. 296. — (4) Hierin findet die Behauptung von Masch ibid. p. 126: „Von den v. Dewitz ging der Pfandbesitz 1373/6 an die Moltke auf Strietfeld über. Hier nun erscheint es, wenigstens zum Theil im Besitze der Kardorffe“ ihre Würdigung.

§. 10. b. (1) Malgahn II, 433. — (2) Kardorff 292. 299. — (3) Malgahn II, 471. — (4) Jbid. 574 seq. — (5) Kardorff 73. Dr. Risch G. d. G. Hahn II A. p. 99. — (7) Malg. III p. 205 heißt es Teterow, Franck A. und N. N. lib. VIII 79. Treptow.

§. 11. (1) Dr. Risch G. d. G. Hahn II B. 124. — (2) Jbid. II A. 184. 185.

§. 12. (1) Latom. ad a. 1481. — (2) Nach einer Mittheilung des Hr. Dr. Risch: Etzeliich gutter der fursten belegen in dem Amte Gnogen 1529, H katen zu Nyfor durch todtlichen abgangt Claws Keradorp Borgermeisters zu Gnogen erlediget. — (3) Nach einer beglaubigten Abschrift des im großherz. mekl. Geh. und Hauptarchivs aufbewahrten Originals. — (4) Latom. ad 1551.

§. 13. (1) Ewers Mecklenb. Münzverfassung I 210 seq. — (2) Jahrb. I, B. 18. — (3) Jbid. XV, 340. — (4) Jbid. VI. B. 53. — (5) Franck A. und N. N. lib. VI. Cap. XVI p. 164. — (6) Malg. II. p. 390. — (7) Ungnaden Amoenitates 1007.

§. 14. (1) v. Pügow Versuch einer prag. Geschichte Meck. III, 218. — (2) Jahrb. XVII, 192. — (3) Klüver Beschrb. des Herzogth. Mecklenb. I p 198.

§. 17. (1) Franck A. u. N. Meck. lib. XIV. 327 ad a. 1678. — (2) v. Rudloff Neuere Geschichte v. M. I, 20. — (3) Klüver Beschrb. des Herz. Meck. p. I. 169. 180. 181.

§. 21. — (1) Hinterlassene Werke Friederichs II, König von Preußen. Berlin, 1788. Bd. III, 71. — (2) Geschichte von Mecklenb. von Nevinus. Neu-Brandenburg 1798 Bd. III, 244.

- §. 24. (4) Diar. des Praepositus Schmidt im Pfarrarchiv in Gnoyen.
- §. 25. (1) Geschichte der Stadt und des Klosters Ribnig von Tott. Ribnig 1853. p. 46.
- §. 27. (1) Lisch Meßl. Urfund. Bd. III 19. I. — (2) Wendische Geschichten v. Ludw. Giesebrecht III. 176. Lisch Meßl. Urf. III Urf. I. — (3) Lisch a. a. D. p. 20. — (4) Giesebr. a. a. D. setzt die Gründung des Klosters zwischen 1160—1170, denn 1160 war das Jahr der Einsetzung des Bischofs Berno und 1170 wird deshalb von ihm angenommen, weil Helwig in diesem Jahre Abt wurde, aber zur Zeit der Weihe noch Praepositus war. Helwicus adhuc tunc praepositus de Stolpe (Lisch a. a. D. p. 3.) — (5) Lisch a. a. D. I, 1—5. — (6) Lisch a. a. D. I, 14. 32. 213. Lisch Jahrb. XIV, 289. — (7) Giesebrecht a. a. D. p. 261. 262. — (8) Lisch Jahrb. III, 24. V, 222. Meßl. Urf. III, 51. — (9) Dr. Jul. Wiggers sagt Kirchengesch. Mecklenburgs p. 43: „Fabelhaft ist die Reise (Brunwards) nach Persien, welche er 1233 in Folge eines Gelübdes unternommen haben soll.“ Wiggers hat die Quelle nicht angegeben, woraus er diese fabelhafte Reise geschöpft habe. Nach einem Auszug des Daniel Clandrian (Jahrb. XIV, 290) hat er 1233 eine Reise nach Preußen machen wollen. — (10) Lisch M. Urf. I. p. 42. — (11) Jbid. 48. — (12) Jbid. p. 70.
- §. 27. (1) Wenn in jetziger Zeit niemand irgend einen Theil der meßl. Geschichte bearbeiten kann, ohne sich dem Hr. Dr. Lisch in Schwerin verpflichtet zu fühlen, so ist dies nun so mehr bei mir der Fall, als derselbe mir den Ausstellungstag mehrerer Urkunden angegeben, meiner Bitte um Belehrung stets auf das bereitwilligste entsprochen und mir zur Bearbeitung der Reformationsgeschichte seine gelehrten Sammlungen auf das freundlichste mitgetheilt hat. Ich erlaube mir daher, Demselben meinen aufrichtigsten Dank hier auszusprechen. Zugleich benutze ich diese Gelegen-

helt, **C. C. Rath** hiesiger Stadt für die seltene Liberalität zu danken, mit welcher **C. C. Rath** dieses Werk unterstützt und gefördert hat. — (2) Nach den Collectan. des Hr. Dr. Lisch. — (3) Jahrb. XII, 153 Nota 3. — (4) Nach den Collect. des Hr. Dr. Lisch. — (5) Rostocker Etwas 1740 p. 690. — (6) Nach einer Mitth. des Hr. Superint. Dr. Vermehren in Güstrow.

§. 29. (1) Nach einer Mittheilung des Hr. Advocaten Möller hieselbst.

Z u s a z. Aus der sehr interessanten Geschichte Mecklenburgs von Ernst Boll, welche mir erst zu Gesicht kam, als schon der letzte Bogen unter der Presse war, trage ich hier zu §. 7 nach, daß Boll die Einwohnerzahl der Stadt Gnoyen ums Jahr 1350 auf ungefähr 3360 Seelen berechnet (Thl. I. p. 310).

B.

U r k u n d e n.

- I. Fürst Heinrich von Werle bestätigt der Stadt Gnogen ihre Privilegien, giebt ihr die bis dahin besessene Feldmark zum Eigenthum, befreit sie von den Zehnten und ihr Gebiet von der Nachmessung.

Rostock, d. 15. Juni 1290.

Henricus, Dei gracia dominus de Werle, omnibus pre-
sens scriptum visuris aut audituris salutem in perpetuum.
Licet circa omnes fideles nostros et subditos debeamus esse
benefici, in eos majore favore et munificencia tenemur pro-
sequi, quorum servicia nobis utiliora sunt et fidem circa nos
inviolatam certis indiciis experti sumus et quottidie experi-
mur. Cum autem dilecti nobis cives et incole dilecte civi-
tatis nostre Gnogen nobis semper serviles extiterint et fide-
les inde erant, dictam civitatem nostram Gnogen et cives et
inhabitatores et incolas omnibus privilegiis, libertatibus et gra-
ciis atque viribus, quibus temporibus progenitorum nostrorum
omnium nec non et nostris usque in presens usi sunt et ga-
visi, nunc et in antea perfrui volumus et gaudere. Notum
igitur esse volumus universis tam posteris quam presentibus,
quod nos pernotate civitati nostre Gnogen ac ipsius inhabi-
tatoribus et incolis damus omnem campum et agros eidem
civitati adjacentes cum virgultis, pratis, silvis et nemoribus,
aquis aquarumque discursibus, piscationibus, agris cultis et
incultis, novalibus, viis et inviis, exitibus, redivibus cum omni

proprietate nec non et decimarum libertatem, prout predicta omnia in latum et in longum infra terminos et pro terminos suos hactenus possederunt. Ita etiam quod ipsos terminos suos amplius dimensuratoris funiculus attingere non debbit. Damus insuper memorate civitati Gnogen et ipsius incolis, ut in ipsa civitate et per omnes terminos suos omni jure Rozstoccensi gaudeant et fruantur, nunc et inperpetuum habito et habendo. Ut autem hec omnia, que non solum a nobis verum etiam a nostris progenitoribus omnibus habuerunt, per malignitatem aliquorum per successum temporis infringi non valeant, presentem litteram inde conscribi fecimus et eam appenso nostro sigillo predictae civitati nostre Gnogen et ejus incolis tradimus ad cautelam. Testes hujus rei sunt: Johannes Moltike, Tidericus de Buren, Friedericus de Keritdoepe, Henricus de Wolde, Tessemarus Marsalcus, Wernerus Veze-
tutz, Bernardus de Lesten, Henricus de Demen, Egehardus Exen, milites et alii atque plures fide digni. Actum et datum in civitate Rozstock anno domini MCCLXXXX. in die beatorum martirum viti et modesti.

Nach dem Originale im Archive der Stadt Gnoyen auf Pergament, welches später, nachdem es einige Löcher bekommen hatte, auf ein zweites Stück Pergament geklebt ist. Das Siegel hängt an gelbseidenen Fäden in einer hölzernen Capsel und enthält $3\frac{1}{4}$ Zoll, mit der Capsel $5\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser. Es ist vierfach getheilt und hat im obersten Felde links den Büffel, dessen Maulparthie undeutlich ist, rechts den Greif, unten links den Greif und rechts den Büffel. Oberhalb halten zwei Engel in schräger Richtung den Büffel, auf dem eine Krone steht. In derselben liegt abermals ein Büffel, welcher von Pfauenfedern überragt wird. Das Ganze ist mit Arabesken umgeben. Die Umschrift ist nicht mehr zu entziffern.

II. Der Fürst Nicolaus von Werle bestätigt der Stadt Gnoyen den Besitz des von dem Fürsten Nicolaus von Rostock am 8. April 1294. ihr verlichenen Moores.

Dargun, d. 7. Juni 1308.

In nomine domini amen. Nycolaus, dei gracia Dominus de Werle, tenore presencium liquido constare volumus vniuersis, nos uidisse et audiuisse litteras patruī nostri dilecti Nycolai, de Rozstock Domini, non concellatas, non rasas, non abolitas, non aliqua sui parte inuiciatas sub instrumento publico plenius in hec uerba:

Nycolaus, dei gracia dominus de Rozstock, vniuersis presencia uisuris salutem in perpetuum. Recognoscimus tenore presencium publice protestantes, quod nos contulimus de consensu prudentium conciliariorum nostrorum dilectis burgensibus nostris in Gnoyen usum cespitium sive paludem, que môr wlgariter dicitur, possidendam perpetuo sine qualibet impeticione. In cuius rei testimonium duximus has litteras inde confectas sub testium nominibus, qui presentes erant, firmiter muniendas. Testes sunt: Jo. Molteko. Henricus et Alvericus de Snaikenborg. Fre. Babbo milites. Datum et actum Rozstoc anno domini m.cc nonagesimo III. feria quinta ante dominicam palmarum.

Hanc confirmationem seu cespitum usum paludis predictae, que môr dicitur in wlgō, confirmamus, approbamus, ratificamus, volentes predictam nostram confirmationem velud in originalibus litteris similem vim et robur obtinere perpetue firmacionis. In cuius nostre confirmacionis maiorem evidenciam nostrum sigillum presentibus est appensum. Testes hujus sunt: Frater noster Jo. domicellus Bern. de Bellin, Bertholdus et Hinricus de Osten, Reinoldus de Barnekow, Jo. Valkenhagen nostri milites, Nycolaus de Oritzen, Nycolaus Barnekow, Bertholdus de Osten famuli, Staius, noster scolāris, et plurimi

fidedigni. Datum et actum dominice incarnationis m. ccc VIII. feria VI. in pentecoste in cenobio dargunensi, ordinis cister-siensis.

Nach dem Originale im Archive der Stadt Gnoyen auf Pergament, welches schon einige Rostflecken und Löcher hat. Das Siegel ist abgefallen.

III. Herzog Albrecht verleiht in Uebereinstimmung mit seinem Bruder Johann der Stadt Gnoyen das Dorf Cunrow mit allen seinen Rechten.

Rostock, d. 10. November 1349.

Nos Albertus, Dei gracia dux Magnopolensis, Stargardie et Rozstok dominus, recognoscimus et presentibus lucide profitemur cum amantissimi fratris nostri domini Johannis, eadem gracia ducis et domini, expresso antecedente consensu de nostra mera liberalitate dimisimus et presentibus dimittimus discretis viris consulibus nostris dilectis, tam presentibus quam futuris, nec non toti communitati civitatis nostre Gnogen totam et integram villam dictam Cunrow cum omni proprietate et mera libertate cum omni iudicio supremo, manus videlicet et colli, et infimo, precariis, serviciis quibuscumque, agris cultis et incultis, pratis, paschuis, silvis, rubetis, lignis, cespitibus, paludibus, aquis, apuarum decursibus et earum fructibus, stagnis, instagnacionibus, piscacionibus, viis, inviis, exitibus et regressibus ac universis et singulis adtinenciis, emolimentis et derivaminibus ipsi ville adjacentibus, prout ipsa ab olim jacuit et adhuc jacet in suis terminis distinctivis plenius comprehensa, ipsam villam cum omnibus prenotatis condicionibus in dictam nostram civitatem Gnogen et in ipsius incolas et

inhabitatores presentes et futuros transferentes jure lubricense perpetuis temporibus libere pacifice et quiete possidendam, prout alia sua bona ad jus lubricense jacencia ab antiquo usque in presens liberius possederunt. Renunciamus insuper plenius et expresse omnibus juribus judiciis, justiciis, serviis, precariis, proprietatibus, libertatibus, fructibus, valitatibus quibuscunque, que nobis aut nostris heredibus in dicta villa quolibet competunt vel competere poterunt in futurum. Immo ipsam villam cum preexpressis condicionibus prefate civitati simpliciter incorporamus. In quorum evidens testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Actum et datum Rozstok anno domini millesimo trecentesimo quadragésimo nono die beati Martini. Testes sunt nostri fideles Godeschalkus Storm, Echardus de Bibo, Johannes Umme-reyse, Ravo de Barnekow, Hinricus Strahlendorp milites, Bartoldus Rode noster cancellarius, Hinricus de Bulow Godtekinus Preen ceterique plures fidedigni has litteras presentes in forcioris robur firmitatis tradidimus duplicatas scriptas per manus Johannis Raboden rectoris ecclesie in Sywan nostri clerici.

Es finden sich im Archive der Stadt Gnoyen zwei Exemplare, welche in sofern von einander abweichen, als in dem einen die Worte: In quorum evidens testimonium sigillum nostrum presentibus diximus apponendum, fehlen. Das an roth seidenen Fäden hängende Siegel ist von beiden abgefallen und beide haben mehrere Löcher.

IV. Herzog Albrecht verleiht der Geistlichkeit des Landes Gnoyen die Befugniss, über die von ihnen etwa nachgelassenen Güter zu verfügen.

Gnoyen, d. 14. Juni 1362.

Nos Albertus dei gracia dux Magnopolensis, comes Zwe-

rinensis, Stargardie et Rozstok dominus omnibus presentem paginam inspecturis salutem in domino sempiternam. Justorum virorum et honestorum discrecio postulat et requirit, vt pia facta hominum propter memorie labilitatem literis concri-
bantur. Hinc est quod notum esse volumus tam posteris quam modernis, quod cum nostris veris beredibus dilectis nostris sacerdotibus et plebanis in terra nostra Gnogen com-
morantibus de bona nostra voluntate res suas in tres partes distribuendi, si quas post obitum illorum relinquerint, contu-
limus libertatem, primam principaliter pro debitis persoluen-
dis, secundam ecclesie, terciam amicis pauperibus erogabunt. Hanc gratiam ipsis sciant et collatam et exhibitam sub hac
forma, ut in anniuersario dilecti patris nostri in Gnogen om-
nes conueniant et in religione in vigiliis de vespere ibidem compareant de mane pro salute anime patris nostris predicti
quilibet missarum solempniter, si locum et tempus habuerint, peragendo. Insuper ipsis pro munere conferimus speciali,
vt eorum homines sub ecclesiis commemorantes a vectigali-
bus et structuris vrbiu[m] et a ceteris seruiciis sint exempti. Vt igitur huiusmodi factum stabile maneat atque firmum, et
ne possit a nostris heredibus seu successoribus aliquatenus dubitari, presentem literam sigilli nostri appensione duximus
roborandam. Testes hujus rei sunt: Nicolaus de Lu, Goscal-
cus Pren, Otto de Dewitze, Albertus Peckatel, Vicko de De-
witz, Vicko de Strietuelde dicti Molteken, Nicolaus Buk, Ol-
ricus Berneueur, milites Vicko de Bulowe, magister de Cro-
pelin, prothonotarius, Hermannus Storm, famuli, et plures alii
fidedigni. Datum Gnoyen anno incarnationis domini m ccc
sexagesimo secundo XVIII. calendas Julii nostro sub sigillo.

Nach einer beglaubigten Abschrift des im Groszherzog-
mecklenb. Geheimen und Haupt-Archive aufbewahrten Con-
ceptes.

- V. Otto von Dewitz verpflichtet sich bei der Lösung Gnoyen's von Seiten des Herzogs Albrecht das Dorf Retemitze von Herrn Nicolaus Buk zu lösen.

d. 29. Juni 1366.

Ik Otto van Dewitze ridder bekenne vnd bethughe openbare in dessem breue vor mi vnd minen eruen, wan min gnedighe here hertoghe Albert van Mekelenborch edder sine eruen losen dat land to Gnoyen van mi edder van minen eruen, so schal ik edder mine eruen schulen losen vnd entfryen dat dorp to Retemitze van her Nicolaus Buk edder van sinen eruen to mines vorbenomeden heren hand edder siner eruen. To thuge hebbe ik min ingheseghel henghet an dessen bref, de geucn is, na godes bort drutteynhundert jar in dem ses vnde sestighesten iare des hilghen daghes sunte Peters und sunte und Paules der hilghen apostele.

Nach einer vidimirten Abschrift des besiegelten Originals in dem Grossherzogl. Geheimen und Haupt-Archive in Schwerin.

- VI. Der Ritter Otto von Dewitz bekennt, dass er von dem Ritter Dicke und dem Knappen Henneke von Moltecken auf Strietfeld für die Lösung Gnoyen's 6000 Mark lüb-scher Pfenninge bis auf 2,200 Mark lüb'sche Pfenninge empfangen habe.

Gnoyen, d. 14. Febr. 1375.

Ik Otto van Dewytz rydder bekenne vnde do openbar an dessem breue, dat de erliken lude her Vicke rydder vnde Henneke knape vedderen de Moltecken heten to dem Strytfelde,

hebben my to danke vnde ener noghe bered an reden pen-
nighen ses dusernt mark lubescher pennighe vor de lozinghe
to Gnogen vppe twe vnde twyntich hundert mark ha lube-
scher pennighe, de se my noch wissenen scolen. Des anderen
late ik vnde myne eruen sce vnde ere eruen leddych vnde
loos. To tughe is myn ingheseghel henghet vor dessen bref,
de gheuen is to Gnogen na godes bord drutteyn hundert jar
an deme vyf vnde seuentighesten jare in sunte Valentinus
daghe des hilghen mertelers.

Nach einer beglaubigten Abschrift des in dem Grossh.
Geheimen- und Haupt-Archive in Schwerin aufbewahrten
Originales.

VII. Herzog Albrecht setzt dem Ritter Dike von Molteke und
dessen Brudersöhnen für den Schaden, den sie etwa in
seinen Diensten während des Dänischen Krieges erlitten
möchten, Haus, Stadt und Land Gnogen zum Pfande.

Rostock, d. 25. Juli 1376.

Wy Albert van Godes gnaden hertoghe to Mekelendorch,
Greue to Sweryn, to Stargarde vnde to Rozstock here, be-
kennen vor vs vnde vor vse eruen vnde betughen openbar
an dessem breue, dat wy hebben to vsem dynste laden in dat
densche orloch jeghen de Cronen to Denemarken vse leuen tru-
wen Vicken Molteken to dem Stryfelde rydder vnde synes
broder kyndere her Johan Molteken, dem God gnade, in des-
ser wys, dat wy vnde vse eruen stan en vnde eren rechten
eruen vnde eren vrunden, alle denjennen, de se in vsen dynst

voren, vor allen scaden, den se nemen moghen vte eren husen vnde dar wedder in, vnde welkerleye scaden, verlust, koste vnde therynghe se daraf nemen edder dar vp dreghen, dewyle see in vsem dynste syn vnde desse krych waret, den se vs redeliken rekenen vnde bewysen moghen, dar wille wy see vnde ere eruen vnde ere vrunde scadelos afnemem vnde setten en dar vore to bewarynghe vnde to eneme pande hus, stad vnde land to Gnogen myd der ghulde, de dar to hord, dat wy en eer verbreuet hebben vor sunderech ghelt, dar scolen se vp rekenen, ift se scade nemen, dat God vorbede, verlust, koste, vnde therynghe, de se in vsem dynste don, des se vs redeliken rekenen vnde bewysen moghen, als vore screuen is. Vortmer de yrste bref, den se vppe Gnogen hebben, als de vtwyset by syk, vnde desse bref, als de na vt wyset, de scolen beyde by erer gantzen macht blyuen vnde jenne scal dessem to nenerleye scaden komen, noch desse jeneme. Vortmer wy vnde vse eruen willen edder en scolen de Molteken vnde ere eruen nicht van Gnogen setten vnde scolen en dat land nicht aflosen, wy enbereden en an eneme summen vnde to ener tyd, beyde dat ghelt dar en Gnogen vore steyt na des breues vtwyssinghe vnde darto scaden, verlust, koste vnde therynghe, des se dar vp dreghen vnde nemen als vore screuen is. Vortmer weret dat se vromen nemen an vanghenen edder ere vrunde, de scolen se bescatten na vsem rade vnde scolen dat to helpe hedden eren schaden, verlust, koste vnde therynghe mede to legherende. Were dar wes ouer, dat scal vse vnde vser eruen wesen. Dit laue wy vor vs vnde vor vse eruen den vorbenomeden Molteken an guden truwen stede vnde vast to holende vnde eren rechten eruen. To tughe desser dyngh is vse ingheseghel vor dessen bref ghehenghet, de gheuen vnde screuen is to Rozstok na Godes bord druttyghen hondert jar an deme ses vnde seuentyghen jaren in sunte Jacobus daghe des hilghen apostels. Hir hebben ouer wesen vse leuen truwen her Vicke Molteke to Dyuitze, Johan Mol-

teke to Thotendorpe ryddere, her Albert Conowe, vse kentzeler, vnde meer gude lude de truwe werdych syn.

Nach einer beglaubigten Abschrift des in dem Grossherzoglichen und Haupt-Archiv in Schwerin aufbewahrten Originalen.

VIII. **Curd Moltike von Wokerende** stellt seinen Vetter **Henneke Moltike von Strelitz**, wegen der für ihn übernommenen Bürgschaft sicher.

Gnoyen, d.d. 14. Fbr. 1384.

Ik Curd Moltike van Wokerende knape mit minen rechten eruen bekenne vnde betughe in desme breene, wor myn leeuve veddere Henneke Moltike von Strelitze vor my loued heft, edder wor he noch vor my loued, were dat he jenegherleye scaden neme edder dede dor des louedes willen, dar he van myner weghene vorelouet heft, edder noch voreloued, den he reddelken bewisen mag, dar scal ik vnde myne eruen ene vnde sine eruen van schuld vnde van scaden nemen. Were ok dat he vor my mes beredde van louedes weghene, des scal Henneke vnde sine eruen macht hebben, ist see my dat willen afstan in deme ghelde, dar my her Vicke Moltike ridder vnde Henneke vorhenomet Ritzenowe, den Dolghen, Vyghéle vnd dat schod to. Gnoyen vore vorebreued hebben, vnde alsoeuele schal denne dee briif machtloos wesen vnd scal en souele vellen in dem houetstole vnd in der rente, vnd ik vnde myne eruen scolen vnde willen ene vnde sine eruen van alleme louede, dar he van myner weghen vorloued heft edder noch voreloued, scadelos beholden. Alle desse vorecreuen stücke loue ik Curd Moltike vorhenomet Henneke Moltiken vorhenomet vnde sinen eruen an guden truwen

stede vnde vast to holdende. Tho hogher bekenntitze hebbe ik my nyngheseghel myt myner witsap henghet vor dessen briif, dede geuen vnde screuen is to Gnoyen na godes bort drut- teynhundert jar in deme ver vnde achtinghesten jare des neghesten donredaghes na sunte Seolastiken daghe der hilghen juncvrowen.

Nach einer beglaubigten Abschrift des im Grosherzoglich- meklenburgisehen Geheimen- und Haupt-Archive in Schwe- rin aufbewahrten Originals.

IX. König Albrecht und Herzog Johann bekennen dass sie dem Henrike Molteken auf dem Strietfelde 450 Mark und 430 Mark fundi. Pf. schuldig sind und setzen ihn dafür 45 M. und 43 M. fund. Pf. zum Pfandre, die er jährlich am Martinstage vom Rathe zu Gnoyen erheben sollte.

Gnoyen, d. 13. Decbr. 1400.

Wy Albrecht van godes gnaden der Sweden unde de Goten koning unde wy Johan van de sulnen gnaden hertogen to Mekelenborch, greuen to Zwerin, to Strigarde unde to Rozstocke herren, bekennen unde betugen openbare, dat wy mit vnser eruen schuldich sind van rechter wtiliker schult vnsem leuen truwen Henneken Molteken to deme Strituelde unde sinen rechten eruen veste half hundert sundesche Mark penninge vnde druttich mark vnde verehundert sundesche mark penninge. Vor desse vorsecreuen twe zunnen hebbe wy mit vnser eruen na rade vnser truwen rathgheuen ghesettet unde laten, setten vnde laten an dessem yeghenwardigen breue Henneken Molteken vorbenomet und sinen rechten eruen to enem brucke-

liken pande unde to rechtem weddeschatte an dem schate to
 Gnoyen vif unde vertich sundesche mark gheldes vnde dre
 unde vertich mark gheldes sundesch, de se bruckeliken vp-
 boren scholen vnde mogen alle jar to sunte Mertins daghe van
 deme rade to Gnoyen also lange, bet wy edder unse eruen
 em edder sinen eruen de vorscreuene twe zammen to samende
 edder ene gewelke zammen sundergen by sich beret hebben.
 Were ouer dat de rat to Gnoyen desse vorscreuen gulde
 Henneken Molteken edder sinen eruen nicht en gheuen, so
 willen wy vnde soholen vnde vnse eruen Henneken Molteken
 vnde sinen eruen truwelken dar to behulpen wesen, dat en
 de gulde alle jar werde also lange, bet wy de gulde loset heb-
 ben, also vorschreuen is, vnde wat wy van desser gulde losen
 vor sunte Johannis daghe to midden somer, dat schal vns
 vnde vnse eruen volgen to sunte Mertins daghe dar na, wat
 wy och na sunte Johannes daghe losen, da schal Henneken
 vnde sinen eruen volgen to deme sunte Mertins daghe dar na.
 Alle desse vorscreuen stücke loue wy koning Albrecht vnde
 hertog Johan vor vns vnde vor vnse eruen Henneken Molte-
 ken to deme Strituelde vnde sinen eruen vnde to eren tru-
 wen hand hern Wernere van Axkow, heren Ulrike van Pente,
 heren Henninge van Stralendorpe, ridderen, vnde Waldemar
 Molteken to der Nyenkerken an guden truwen stede vnd wast
 to holdende sunder all arch. To bekantnisse vnde merer be-
 waringe hebbe wy Koning Albrecht vnde hertog Johan vor-
 benomet vnse ingesegele witliken hengen laten an dessen bref,
 de gheghenen vnde ghescreuen is to Gnoyen na godes hord
 in deme verteynhundersten jare in sunte Lucien daghe der hil-
 gen jungfrouwen.

Nach einer beglaubigten Abschrift des in dem Grossh.
 Geheimen und Haupt-Archiv in Schwerin aufbewahrten
 Originales.

X. Der Ritter Diederich Molteke und sein Bruder Johann verkaufen die halbe Mühle in Gnoyen an Den König Albrecht und Herzog Johann.

Gnoyen, d. 5. April 1402.

Wy Tyderich Molteke ridder vnde Johan Molteke brodere bekennen vnde betugen openbare an dessem breue, dat wy mid willen vnde mit beradenem mude hebben rechte vnde redeliken vorkopt vnde vorkopen to enem ewygen kofen kope de halue molen binnen Gnoyen, vnse rechte vaderlike erue, mit aller vricheyt vnde rechticheyt, also vnse vader vns de eruet heft, vor ene beschedene summe gheldes den dorluchtigen hogheboren fursten vnde herren herren Alberchte, der Sweden vnde der Goten koninge, vnde herren Johanne, hertogen to Mekelenborch, greuen to Zwerin, to Stargarde vnde to Rozstocke herren, vnde eren eruen. De summen hebben se uns to danke vnde to vnser nughe wol beret vnde betalet. Hir vmme so wille wy vnde scholen den vorbenomeden herren vnde eren eruen de vorscreuen halue molen to Gnoyen waaren vnde entfrien vor aller ansprake ghestlik vnde werlik all der yennen, de vor recht komen willen vnde recht geuen vnde nemen willen. Dit loue wy vorbenomet Tyderich Molteke ridder vnde Johan Molteke brodere vor vns vnde vor vnse eruen den hoghebornen fursten vnde herren koning Alberchte vnde hertogen Johanne vnde eren eruen in guden truwen stede vnde vast to holdende sander all arch. Vnde des to bekantnisse vnde merer bewaringe hebbe wy vnse ingesegele wtiliken hengen laten an dessen bref, de ghescreuen is to Gnoyen na godes bord verteynhundert jar dar na in dem anderen iare, des midwekens na quasi modo genite.

Nach einer beglaubigten Abschrift des in dem Grossh. Geheimen- und Haupt-Archiv Schwerin aufbewahrten Originals.

XI. Henneke Molteke mit seinem Sohne Heinrich verkauft dem König Albrecht und Herzog Johann die Hälfte der Mühlen zu Gnoyen für 1000 Mark lübsch. Pfenninge.

Schwerin, d. 17. Mai 1403.

Ik Henneke Molteke to dem Strituelde vnde ik Hinrik Molteke sin sone knapen bekennen vnde betughen openbar an dessem breue dat wy mit willen vnde mit beradenem mude na rade vnde mit vulbord vnsere eruen hebben vor vns vnde vor vnser eruen rechte rechte vnde redeliken vorkopt vnde vorlaten, vorkopen vnde vorlaten an dessem breue to enem ewighen kopten kope den dorluchtigen hoghebornen fursten herren Alberchte, der Sweden vnde der Goten koninge, hertogeu Johanne vnde hertogen Alberchte, hertogen to Mekelenborch, greuen to Zwerin, to Stargarde vnde to Rozstocke herren, vnde eren eruen vnser helfte, de wy nu hebben in der molen to Gnoyen, vor dusent mark lübescher penninge, de de vorbenomeden herren vns to danke vnde tor nughe wol beret vnde betalet hebben. Hir vnmme so wise wy vor vns vnde vor vnser eruen an dessem yeghenwardigen breue de vorbenomeden fursten konyng Alberchte, hertogen Johan, hertogen Albercht vnde ere eruen in de helfte, de wy no hebben in der molen to Gnoyen, vnde de helfte der molen an de vorbenomeden herren mit aller rechticheyt, nut vnde vriheyt, mit eghendom vnde mit aller tobehoringe, also vry ewichliken to hebbende vnde to besittende, also vnser olderen vore vnde wy na de molen gy vriest ghehat vnde beseten hebben bet in dessen dach, vns vnde vnser eruen in der vorbenomeden molen to Gnoyen degher. vnde mit alle nichtes nicht to beholdende vnde ok vp de vorbesereuen molen nummer to sakende wy edder vnser eruen edder yenich man van vnser wegen yenigherleyewiis in tokomenden ewigen tiden, vnde wy vnde vnser eruen willen vnde scolen desse helfte der vorbenomeden molen to Gnoyen den vorbenomeden herren vnde ereu eruen

waren vnde entfryen von aller ansprake gheystlike vnde wertlike, de vor recht komen vnde reecht gheuen vnde nemen wil- len, also in deme lande en recht is. Ok wille wy vnde scho- len vnde vnse eruen den vorbenomeden hoghebornen fursten vnde eren eruen bruckliken antwarden alle de breue vnde be- wising, de vnse olderen vnde wy vp de vorscreuen molen to Gnoyen van der herscop ghehad hebben vnde noch hebben, vnde de breue, wor se sint, scolen van stunden an van vns vnde vnsen eruen quit, ledich vnde loos wesen. Alle desse vorscreuenen stucke vnde en yewelk by sich loue wy Henneke Moltke vnde Hinrick Molteke vorbenomet vor vns vnde vor vnse eruen den dorluchtigen fursten, koning Alberchte, her- togen Johanne hertogen Alberchte vnde eren eruen in guden truwen stede vnde fast to holdende sunder yenigherleye hul- perede vnde sunder all arch. To merer bewaringe all desser vorscreuenen stucke hebbe wy Henneke vnde Hinrick vorbe- nomet vnse ingesegele witliken vnde mit willen hengen laten an dessen bref, de gescreuen is to Zwerin na godes bord verteyenhundert jar in dem drudden Jaredar na, achte daghe vor vnser herren hemmelvart.

Nach einer beglaubigten Abschrift des in dem Grossh. geheimen und Hauptarchiv in Schwerin aufbewahrten Ori- ginales.

XII. Herzog Heinrich überlässt dem Knappen Katke Kerckdorffe dem Aeltern die Burg und das Schloß Gnoyen zum rechten Schloßglauben.

den 18. Juni 1444.

Wii Hinrik von godes gnaden hertoge to Mekelenborg, vorste to Wenden, greue to Swerin etc. der lande Rostke

vnde Stargarde here bekennen vnde bethughen openbar vor vns vnde unse rechten eruen dat wii deme duchtigen knapen Ratkeu Kerckdorppe deme olderen geantwordet vnde dan hebben vnse borch vnde slot Gnoyen uppe rechten slotlouen to bewanende vnde to besittende. Hebben em dar tho gelecht vnde leggen em dar tho jegenwardigen also hiir nascreuen steyt dar he dat vorscreuen vnse slot Gnoyen schal affholden zunder jenigerleye rekenschopp edder uppslach vnde vnse land vnde lude dar aff beschutten vnde beschermen na alle sineme vormoge. Ok so schal he sin egenen schadenstand vnde euenture dar aff stan. Tom estee hebben wii em dar tho gelecht vnde leggen em dar tho like half wes dar vte der molen kumpt to Gnoyen. Hiir vore schal de vorscreuen Radeke mit vns vthstan alle slitinge der molen an stenen an isertuge; men weret zake, dat wii anders wes beteren, laten an der zuluen molen, id were an huse, grundwerke effte raden, dat scholen vnde willen wii laten belonen, vnde Ratke schal den arbeydesluden de tyd ouer eten vnde drinken geuen. Ok hebben wii em dar tho gelecht dat gantze buwerck mit deme haluen dinst na mogeliker wiise vnde wes vns tokumpt vnde krigende werden von der anderen helffte des dinstes, id sii wes sii, dat schal vns vnde Ratken gelden half vnde half to liiken houetluden. Sundergen hebben wii em ok antworden laten vnse zaet amme velde, benomeliken drutteyn morgen roggem, teyn morgen hauerem, negen morgen gherstem, wolkere vorscreuen zat he vns so wedder antworden schal effte sine eruen, wen wii edder vnse eruen sodane vnse slot Gnoyen wedder innemende werden mit zulkeme anderen gerede an koken, kelre, backhuse effte wor dat is, dar wii vnde he malk eyne vtschriefft affhebben, de ene vte der anderen gesneden. Vurdermer hebben wii em ok ghunt alle vischerie, wische vnde weyde, also tom erscreuen slote behort, vnde ok den gantzen tollen vnde zundergen vom rechte buten vnde bynnen de helffte, wes vns tokumpt vnde anders nicht, vthgeno-

men dat manrecht, vnde vnse voget schal dat von vnser wegen richten, den wii dar tor tyd hebben vnde setten. Ok so schal Ratke vorscreuen vns enen papen edder knecht, de vnse dond to Gnoyen vorstan schal, mit eneme vnseme landridere an kosten holden, de wiile dat he Gnoyen aldns von vns innehefft, also erscreuen steyt, vnde de zulue landrider schal Radke werff zowol besellen also vnse egene. Worde zick dat ok also makende offte vorlopende, dat wii vorscreuen hertoge Hinrick effte vnse eruen von Ratken erbenomet effte sinen eruen vnse slot vnde borch Gnoyen wolden wedder innemen, effte he edder sine eruen nicht lenger beholden wolden, so mach vnser eyn dem anderen tozeggen effte tozeggon laten mit boden effte breuen an den achte dagen to paschen, so schal Radke effte sine eruen vns effte vnser eruen wedder antworten vnse slot Gnoyen tome negestuolgenden sunte Johannisdage Baptisten tome middemsommer zunder jenigerleye rekenschopp vnde vppslach zunder lenger vortoch mit zodaner zaet also bouenscreuen steyt vnde ok mit sodaneme gerede dar vthgesnedene sorifft vppe sint gegeben an beyden ziiden. Des to tuge vnde vurder bekautnisse hebben wii bouenscreuen hertoge Hinrick witliken vnse ingesegel hengen heten vor dessen breff, dor an vnde ouer sint gewesen vnse leuen getruwen rathgeuen hern Mathias Ax kouw ridder, Otto Veregge, Vicke Haluerstad knappen, Henninghus Karutze unde vele mer wol louenwerdich. Geuen vnde gescreuen na Christi gebort verteynhundert jare dar na am vervndevertigsten jare am achteden dage des hilligen lichammes.

Nach einer beglaubigten Abschrift des in dem Grossh. Geheimen und Haupt-Archiv in Scwerin aufbewahrten Originals.

XIII. Der Knappe Radeke Kerckdorppe zu Bolendorppe bekennt, daß ihm der Herzog Heinrich Burg und Schloß Gnoyen zum rechten Schloßglauben übergeben habe.

d. 18. Juni 1444.

Jk Radeke Kerckdorppe knappe, to Bolendorppe wonafftig, bekenne vnde betuge vor my vnde myne rechten eruen, dat my de hochgeborne vorste vnde here here Hinrick, heretoge tho Mekelenborg, vorste to Wenden, greue tho Swerin etc. myn gnedige here, my heft geantwordet vnde dan sine borch vnde slot Gnoyen vppe rechten slotlouen vnde heft my dar tho gelecht also hiir na gescreuen steyt, dar ik dat vorscreuen slot Gnoyen affholden schal zunder jnigerleye rekenschopp vnde vppslach vnde sine land vnde lude daraff beschütten vnde beschermen na allen mynem vormoge. Ok so schal ik myn egen euenture vnde schadenstand dar aff hebben. Tome ersten heft he my dar tho gelecht like half wes allent kumpt vte der molen to Gnoyen. Hiir vore schal vnde wil Rathke vorbenomet vtilstan liikehalf alle stittinge der molen an stenen vnde isertuge; men weret zake, dat myn gnedige here anders wes beteren effte buwen lete an der erbenomeden molen, id were an huse, grundwerke effte raden, dat schal vnde wil myn gnedige here belonen vnde ik schal vnde wil de tid ouer den arbeydesluden eten vnde drinken geuen. Ok so heft he my dar tho gelecht dat gantze buwerck mit der helffte des dinstes na mogeliker wiise, vnde wes komende edder vallende wert von der anderen helffte des dinstes, id zii wat id zii, dat schal mynem gnedigen heren vnde my to gude komen half vnde half to liken houetluden. Sundergen so heft he my antworden laten de zaet am velde, benompliken drutteyn morgen roggen, teyn morgen hauerer, negen morgen ghersten, welkere vorscreuen zaet ik effte myne

eruen mynem gnedigen heren effte sinen eruen wedder ant-
 worden schoten vnde willen, wen se Gnoyen wedder inne-
 mende werden, mit zodanem anderem gerede an koken, kelre,
 backhuse effte wor dat zii, dar wii malk eyne vthscriff aff-
 hebben, de ene vte der anderen gesneden. Vurdermer so hefft
 he my geghant aller vischerige, wische vnde weyde, also tome
 erscreuen slote behort, vnde ok de gantzen tolln vnde zun-
 dergen vom richte buten vnde binnen de helffte wes mynes
 heren guade tokumpt vnde anders nicht, vthgenomen dat man-
 recht. De zuluen gericht schal mynes heren voget richten,
 den sin gnade dar zettet. Ok so schal ik Ratke vorscreuen
 mynem gnedigen here holden enen papen effte knecht vnde
 enen landrider an kosten, de wile ik Gnoyen aldus innehebbe,
 vnde de landrider schal myn werff sowol bestellen, als myns
 gnedigen heren. Worde zick ok dat also makende effte vor-
 lopende, dat myn gnedige here effte sine eruen ere borch
 Gnoyen wolden wedder innemen von my effte mynen eruen,
 edder ik effte myne eruen nicht lenger beholden wolden, so
 mach unser eyn deme anderen thozeggen effte tozeggen la-
 ten mit boden effte breuen in den achte dagen to paschen
 vnde so schal ik Ratke effte myne eruen mynen gnedigen
 heren effte sinen eruen wedder antworten de borch vnde
 slot Gnoyen tome negestuolgenden zunte Johannis dage bap-
 tisten to middemsommer zunder jenigerleyge rekenschopp
 vnde vppslach, zunder lenger vortoch mit zulker zaet, als
 bouen screuen stoyt, vnde ok mit zodaneme gerede dar vth-
 snedene scrifte sint uppgen an beyden ziiden. Des to
 tuge vn merer witlicheyte hebbe ik Radke vorscreuen myn
 ingesegel witliken hengen heten an dessen breff. Dar an
 vnde ouer sint gewesen de gestrengen und duchtigen her
 Mathias Axekouw ridder, Otte Veregge, Vicke Haluerstat
 knapen, Henninghus Karutze vnde mer wol louenwerdich.
 Geuen na Christi gebort vertoyghundert jare dar na amme

vervndenerstigen jare amme achteden dage des werden hilligen lichammes.

Nach einer beglaubigten Abschrift des in dem Grossherz. Geheimen und Haupt-Archiv in Schwerin aufbewahrten Originales.

XIV. Herzog Heinrich und Herzog Albrecht ertheilen der Stadt Gnoyen Schutz und Bestätigung ihrer Gerechtigkeiten.

Gnoyen, d. 20. November. 1458.

Wy Hinrik van godes gnaden vnde Albert van des sulften gnaden hertogen to Meklenborch, greue to Zwerin, vorden to Wenden, der land Stargard vnde Rostoc here, bekenen oppenbare in desme vzen ieghenwardighen breue myt vzen rechten eruen vor alsweme, de ene zeen, horen eft lezen, dat wy myt vryen wolvorbedachten mude vp dee tiid, zo wy vze borg vnde stad Gnoyen loseden van Hermen Kercdorpe, seeden deme rade tho Gnoyen vzen leuen ghetruwen vnde noch ieghenwardich in craft desses breues zeghen myt vzen rechten eruen, dat wy vze stad Gnoyen vnde gantze meenheynt willen boschermen boholden vnde laten by aller olden waneliken vryheynt vnde rechticheynt, dar zee vze vorolderen alle tho vorne mede beghauet vnde boghiffighet hebben vnde by laten hebben, ok vurder in craft desses breues een alle boseten vryheynt vnde rechticheynt vornygen vnde bovestighen. Tho warheynt vnde witlicheynt, dyt erbenomende vnbrekeliken myt uzen rechten eruen wol tho holdene, zo hebben wy vorbenomenden heren myt witscop vze inghesegel beyde

henghen laten in dessen breff, screuen vnde gheuen to Gnoyen na Christi ghebord amme jare dusend ver hundred dar na in deme ach vnde vestigesten iare, des donnerdages na Briccii. Hyr an vnde ouer gheweset vze leuen getruwen Ludeke Hane, Otto Motke, Ghert Basseuisse, Tydeke Hube vnde vele andere mer louen werdighe.

Nach dem Originale in dem Archive der Stadt Gnoyen. Das eine Siegel ist abgefallen, das andere ausgeschnitten.

XV. Fürstliche Entscheidungen über Streitigkeiten, welche zwischen Gnoyen und Warbelow bestanden.

Gnoyen, d. 27. November 1500.

Wy Magnus, von Gotts gnaden hertoge to Meckelnborg, Furste to Wenden, Greue to Swerin Rotstock vnnnd Stargarde der lande etc. herr, bokennen vnd dhon apenbar in vnd mit desseme vnnseme breue, dat wy also de Landesfurste twuschen deme duchtigen vusem Rade vnd leuen getruwen Henningh Hoben an eynem vnd den Ersamen vnsen leuen getruwen Borgermestern Rathmannen vnd gaatzer meyenheyt vnsere Stadt Gnogen anders deyls in den irrigen vnd twywerdigen saken twuschen ehn suslange so syn vader zeliger dechnisse vor vnnnd he na des dykes vnnnd stewwes haluen, wo se allenthaluen vor Wastkow gesteuweth vnnnd gemaketh hebben; syn cexesen (?) entstanden vnd bether vnuorsheyden hanget. Dar inne sick die von Gnogen boelachtet, so dane steuvinge vnsere Stadt Gnogen tho mercklichen scaden vnd nhadels geschen

were, szo hebben wy upghemelte Furste mit todath vnser Reder in bywesende beyder parthe die grentze besichtiget vnnnd nia wethen; willen vnd fulborth der suluigen in der frunts Copp twuschen ehn za machen, wo hir nauolget, gehandelt vnd bospraken, also dat die von Gnogen schollen hebben vnnnd Rewlich boholden alle rohr, holtunge vnd wes bauen watere is mit aller herlicheyt to ewiger tidt, wen ehn dat to wernen vnnnd to bruken boletueth so wyedt also sick de grentze strecket vnnnd vp dat ere gestoweth. Szo schall wedderyme Henningk Hobe syne eruen vnnnd nakamelinge in brakinge hebben alle vyscherie to watter vnd ise angerekent von der Molne to Werbelow beth an die Babbinsche boch mit allen beken vnd infloten, so in den gemelten dick bynnen der scheidt wo bauen genomt lopen szo wyth und breth also sick die vorscreuen dick vp der von Gnogen grentze strecket, rewlich hebben vnnnd ane meddel boholden vnnnd die von Gnogen schollen myt nichte keyre vyscherie dar ynne hebben noch em in den suluigen Beke efte dyke neue vorhenderunge mit steowen, weren koruen efte andere vyscherie wo man de benhomen mach, dhen besundern sodane vyscherie, wo bauen bororeth, schall Henningk Hobe syne eruen vnd nakamelinge to ewyger tidt ane iennygerleye bowerunge bruken vnd bositzen. Da vor hefft Henningk Hobe de von Gnogen geuen vnd rede tor noge botaleth vefftehalf hundert sundersche marck vnd vyffhundert voder holtes, dhe sie to erer merklike nott, nachdeme itzund vnse Stadt Gnogen vorbranth is, gebruket vnd in nudt gekeret hebbe. Darmit schall alle twidracht vnwille, missghegelicheyt vnnnd schade bether twischen en entholden, entrichtet, vereiniget vnd vordragen syn. Hir an vnnnd wter syn geweset die werdige gestrengen duchtigen vnd vesten vnnse Redere vnd leuen getruwen Er Johannes abbet to Dargun, Er Berndt Molzan Ritter, Er Henneke von Plessa ritter, Lutke, Clauwes vnd Johann de Molken tom Strifelde, Ratke vnd Wedige Kerkdorpp, Johannes vom Horne vnnse

cancelin schriwer vnd ander mehr loffwerdigen. Des to or-
kunde vnd mehr sekerheyt hebben wy ergedachte furste twe
Breue gelike ludes; eynen Henningk Hobe den andern dey
von Gnogen mit vnseme ingesegell vorsegelt anerantwortet
vnd wy Henningk Hobe to Wastkow Borgermester vnd
Rathmann der Stadt Gnogen hebben desto mehr wytscoep
vnd vorwarunge vnse ingesegell benedden vnser gnedigsten Hern
an dessen breff wethen lathen hengen. De gegeuen vnd sokreuen
is to Gnogen na Christi geborth dusent vyffhundert am frig-
dage na katherine virginis.

Nach dem Originale auf Pergament im Archive der Stadt
Gnoyen; alle drei Siegel sind abgefallen. Im Archive zu
Warblow findet sich eine Abschrift hiervon, welche von dem
Notar Georg Rutenick in Gnoyen abgefasst ist. Dieselbe
ist vom 8. Julii 1694.

**XVI. Die Herzöge Magnus und Balthasar gestatten dem Rathe
zu Gnogen die von Heinrich Hobe zu erwartende 450
Mark zu belegen.**

Gnogen, d. 27. Nabr. 1500.

Wy Magnus vnd Balthasar von gots gnaden Hertogen to
Mekelnborg, Fursten to Wenden, Granen to Swerin, Rostek
vnd Stargarde etc. Heren der Lande, bokennen apenbar vor
vns vnser ereuen vnd nahakomen, dat, nachdem wy twisken dem
duchtigen vnsem Rade vnde leuen getruwen Henninck Hobe
eyns vnd den ersamen leuen getruwen Borgemeistern, Rat-
mannen vnd gemein vnser stadt Gnogen vmmet dat istowes vor

Wastkow andern dets gehandelt, so dat gemelte Henninck vorgescreeuen vnser leuen getruwen van Gnoyen vestehalfhundert mark schal vnd wyl — hotalen vnd entrichten, hebben densuluen von Gnoyen vorgunnet, sodan vestehalfhundert mark in unsen landen vnd furstendemen, wo en dat — bequemst vallen mag, intoleggende dat gadt — — to sick to verpandende. Des to orkunde vnd mehr zekerheidt hebben neden an dessen breff vnser fursten — eyns segel, des vns — simpelck mit weten vnd willen to bruken, hengen heten. Datum Gnoyen am fridaghe nra Katherine virginis et martire am vesteynhundersten jare, anno pape Alexandri sexti octavo et rege Romanorum Maximiliano clementissimo.

Nach dem Originale im Archive der Stadt Gnoyen. Das Siegel ist abgerissen und die Schrift verblichen.

XVII. Die Herzoge Heinrich, Erich und Albrecht bestätigen der Stadt Gnoyen nach gescheneher Erbhuldigung die Privilegien.

Gnoyen, d. 11. April. 1505.

Wyr vonn Gots gnaden Hinrich, Erich vnnnd Albrecht, gebruder, Hertogen to Meckelinborg, Fursten to Wenden, Greuen to Swerin, der Lande Restock vnnnd Stargarde heren, bekennen apeubar in dessen vnnsenn gegenwertigen breue vor vnns vnd vnse Eruen vnnnd nakomend de emi sehen, horen effte lesen. Nademe vnns vnse leue getruwen Borgmester, Rathman vnd gantze gemeynheyt vnnser stadt Gnoyen vnns als iren erffgeborn Heren vnnnd Landesfursten erffholding vnnnd borlike plicht, auch vns vnnnd vnser vorfarn

willig vnderthanige true dinstē gedan hebben, domit se solcher irer vnderthanicheyt genossen entfunden, vnd ock vnser stadt vnd malch seyner eigen nahrung dester beter mach — esen, dass wyr ehn alle vnd irwilike ehre olde fryheyt, privilegien und lobliche wonheyt, szo se von vnse voroldern erlangget, damitte begnadet vnd begiffiget sint, bestediget hebben vnd confirmiret, bestedigen vnd confirmiren ehne de gedachten eren fryheyt, priuilegien vn lowlike wonheyt, also dass se dersulfen genieten mogen vnd gebruken von vns oder vnnsen amptluden vnd vogeden vnuorhindert, und wollen se ock darby handthauen, beschermen vnd beschutten in craft desses breues, den wy to mehr orkunde vnd witlicheyt mitt vnsern Hertzog Hinrich Maiistat Jngesegell beneden an dessen breff gehangen befestigenn lassen der geuen ist yn vnser stadt Gnogen Freytags nach Mysericordia domini im funffzeehen hundertē und funfften Jare.

Nach dem Originale im Archive der Stadt das Gnogen Siegel ist abgefallen.

XVIII. Die Herzoge Baltasar und Heinrich ertheilen der Stadt Gnogen das Recht der Fischerei.

Güstrow, d. 14. Mai 1505.

Wy Baltazar vnd Hinrick, geuettern, van Gotts gnadenn hertogenn to Meckelennborch, Furstenn to Wendenn, Grauen to Swerin, der Lande Rostock vnd Stargardt etc. herenn bekennen vor vnns vnse eruen nahkomen vnd sust vor alszweme, nachdeme vnse vunderszaten vnd leuen ge-

trewen Burgemester, Radtmann vnnnd gantze gemeynheyt vnnnszer Stadt Gnogen sick beclaget, dat sze an fishery fast mangel vnnnd gebreck hebben, vnnnd dwile wy to beteringe vnnnszer Stadt Gnogen vnnnd ehn darte behuflen te syn gonget syn, Szo hebben wy ehne vth szundern gnaden gnedichlich de vyscherye vp dem euer vnnnd nedder dykenn dar szuluest vor vnnnszer Stadt to gebruken vergunnet mit deme beschede, dat se sick vorwustinge der fische vnnnd alszo auerflidiger fisherie entholden vnnnd dat se ock kost, teringe vnnnd schaden, szo an beteringe der deme vnnnd stowinge by vnnnd tusschen dersulven dicken fur der lopen werht gelick vnnns dragen scholen. Dat wy ehnn vnnnd ehrenn nakomelingen in krafft vnnnd macht dusses vnnnszes breues, den wy obgemelte Fursten to merer orkunde myt unszer beider anhengenden Ingeszegell witlick hebben vorszegeln heten. Gegeuen to Gustrow mid-dewekens in den Pingsten in dem vefteynhundersten vnnnd vefften jare.

Nachdem Originale auf Pergament im Archive der Stadt Gnoyen. Die Siegel beider Herzoge sind abgefallen.

XIX. Entscheidung eines Streites zwischen denen von der Lüh und denen von Reckdorpp über den Opperkamp und Hoppenhoff auf der Brücke vor der Burg zu Gnoyen.

Gnoyen, d. 27. Mai 1524.

In Godts namenn Amenn. Nach der gheborth Christi vnnnszes hernn vefteynhunderth dar nha in dem vherunndtwintighestenn iaren, des fridaghes nha Corporis Christi, is gheschenn dorch mynes gnedighen herrn van Meckenbogh heth

vund bouell de bewillinghe nha, wo de van der Luhe Achim vund Vieke gheveddern vor mynenn g. h. anghenau heb-
ben eynes dels, vud Hermann, Achim, Claws vund junghe Achim, ghebrodere, vund veddern genanth de Kerckdorpe anders dels, verwillighath vund tor noghe vor mynem g. h. in dessen daghescreuenn wysze vulborth ghegheuen hebbenn, szo dat vor Er Johann Kerstens, als eynem richter, Ludtke Moltke vund Titke Hobe, als bysitters, im richte mynes G. h. vorgemelth vor der borch vund brugge tho Gnoyenn synth erschenenn de vann der Luhe, myth samet erer fruntschop vund hebbenn der bewillinghe nha denn Lypennkamp beschermenn willenn vor ere vederlighe erffe, wo sick im rechtenn gheeghent; dar bouenen synth de erghedachtenn Kerckdorpe bek erchenen myth erer fruntschop, szodane vorgescreuende richt van denn vorbenomenden van der Luhe anthonomende, wo vor mynen g. h. vorlatenn is: Szo hefft godth almechtich vth mylder ghaue syne godtlike gnade dar tho geszanth, szo dat de fruntschop sametlich dat recht in der fruntschop hebben byghelecht vund hebben szę fruntlich vund gruntlich vordragen, also dath de vorghemelte vann der Luhe denn vorbenomedenn Lypennkamp schollenn beholden, denn de vorbenomedenn Kerckdorpe in ghebrukinghe ghehath hebben, schall ewig by denn erghedachtenn van der Luhe bliuenn, de worth vund denn Hoppenhoff als de Hermen Kerckdorpp nhu in brukinghe vund beszegeth heffth, schall by denn velebenomedenn Kerckdorppen ewil bliuenn. His myth schollenn de vorgeschreuen van der Luhe vund de vpghemelthenn Kerckdorppen deszer szak haluen tome grunde entlich gants vund alle vordreghen vund ghesleten synn. Hır ahnn vund auer synth ahnn beydenn partienn geweszenn de ghestrenghe vund erbarenn Er Kordth Krakouissze, doctor Hinricus van Bulow, Jacob Lewetzow, Johann Moltke, Ludcke van Oldenborch, Peter Swetzyn, Dethloff Moltke, Hans Dryborch, junghe Achim Linstow, Vieke Kossze, Achim vann Bulow, Reymer Lestenn,

Hinrick Smeker, Hinrich Lewetzow, Bertelth Hoghe, Hinrick Lewetzow, Gherdth Sthaell, Einwalth vann Oldenborch vnaad vele mher erbaren vnaad duchtighe loffwerdige manhe. Desser reces synth twe eynes ludes, de eyne is by den vppghemeltenn vnaad der Luhe vnaad de ander by denn vellghedachten Kerckdorppen vnaad synth myth angehanghenden inghezegele vnaad myddelsth denn vorgheschreuen richter vnaad myth synne vnaad vppgemelten besittern vorszeghelt.

Nach dem Originale im Archive der Stadt Gnoyen. Die Siegel sind abgefallen. Die Urkunde hat sehr durch Feuchtigkeit gelitten.

XX. Der Kirchherr Nicolaus Hanc in Gnoyen meldet dem Herzoge die ihm widersfahrne Unbill.

Gnoyen, 1526.

Gnediger furste vnd her. Wiwol juwe ff. g. my vor eynen kerckherenn vnaad szelensorger in juwer g. Stadt Gnoyen vorordent vnaad ghesettet hefft, so synt doch darsuluest atzliche binnen gnogen, de my nicht vor sodanen erkanth, sunder vor eynen vumhan vnaad ouellededer lesterlich, geschulden vnaad gheachtet hebben, Wenteyner, Hinrick Smydt genommet, dar bynnen wanhaftich, den ick ene am guden donredage vnaad per straten to gnoyen fruntlichen vnaad etlyge sculde ansprack, vnaad he my in vorhapenynghe, dat he botalen wolde, in sin huz den vorderde, doch nicht my entryctede, men sunder botalinge wech ghan leeth, de hefft mych am folgenden stylenfrygdaghe mit twen louenwerdigen, also mit juwer g. kakemeister diderico itzunder tho Stargarde kakemeister, vnaad myt Arendt Schutten beschicket vnaad segghen laten, wo ick

im vhorigen dhonredage mit em in sinem husze geweset were, dar vth hedde hē eyn spyet verloreñ, dat wuste he nemande anders to tygende, wen also my, dat ick em sodan Spyet weddersenden mochte pp., den ick to antworde gēgenen, dat sodans nicht gedhan, noch to dhonde nummer gedacht hedde; dar na im volgenden pasche auende hefft gedachte Hinric smyt vor all de werlt vppen marckede offentlich vthgeropen vnde gesecht, wo ick also ere kerckher hatte sustlange de sunde, vnd sunderlich deuerye gestraffet, aber ick were suluest eyn apenbar dyeff, ick hedde em eyn spyett gestalten, ick were es werdich, in eyne galghe to henghende; sodame vnd mher lesterliger wort hefft gedachte smyt my aldar an-ghehangen vp deme apenbarn marckede, dar vp de tyt de meyste ynwonre to gnoyen don vorsammelt weren, dar durch thiegen dat hochwerdige paskenfest de gennen, de my also in selen sorge bofalen vnde de hilligen sacramente von mi entfangen scolden, nicht weynich vorargherтт vnde myne person ock grofflich vorachtet vnd iniuriert geworden sin; de wile aber gemefte smyt sodane spyett kortlich desz sulfften dages in siner egener bowaringhe gefunden, hefft he my am paskedage anermals beschicket vnde leth my segghē, he hadde sin spyet weddergefunden, ick mochte idt em vorgheuen, dat he my also vnrecht betyget hatte, gerade efft idt dar genoech ainn were.

Dar suluet to Gnoyen ys ock eyn ander man, Ladewych genomet, de hefft vppen dach Visitationis marie in juwer ff. g. kercke to Gnoyen sinen muthwillen vnd vnchristlige vhornement gheouet vnde bewiset wedder gott, juwen ff. g. vnd my, also den vorordenthē kerckherrn, de wyle gedachte Ladewych by eyn althar, dar nah cristliger gewonheit de lude ere offer nn eynes ychliken deuotion vnd ynnicheit vpbringen pleghen, sthann gynck vnde de mensken, de also ere offer to geuende boradenn, behinderde vnd affwendede vnde dhen allykeszere de ynnigen vnd framen lude siner behinderunghe

vnd bösen willen vnaugeszehen ere offer vpper alle leden vnd brachten, heft gedache Ladewich sodan offer nicht allenen, weldichlich wechgenhanten vnd huszwalt gebreuka. Men ock in deme huse gades, dat ick van J. ff. g. hebbe, dar ynne J. g. vnde my wedder gott, recht vnd alle byllicheit berovynglie gedhaan, noch edder juwer ff. g. ock der wygeden steden nicht anghesparet, den ich dar na den suluigen Ladewich derhaluen vor juwer ff. g. lantvagde vnde deme Rade to Groyen belanghede, heft he my sodan wechgenamen gelt wedder gebaden. Men also he vorstaen heft, dat he derwegen wedder got vnde Juwe ff. g. ock my gebraket hadde vnde to vorbotende sculdych were, heft he sodan wechgenomen gelt by und an sick beholden, we he ock noch hutes dages by sick heftt.

De wile aber sodane injurien Sache vnd gewalt nicht alene myne personé, Sunder tom mehrendheld juwe ff. g. also de leenhern vnd auersten kerckhern belanghen, so ysz to juwen ff. g. myn vnderdenich bidden, j. g. wolle mit dem vliorgemelten Hinric Smede vnd ladewige so vele handelen vnd vorschaffen, dat gade van hemmelle vnd juwer ff. g. lyocknetige vobote vnd affdracht geschiee vnd my ock so vele, wes billig vnde recht is, dar vlior van en wedderfaren moglie. Dat bun ick vmmen j. ff. g. also mynem g. herna vnd landesfursten in vnderdaniger vörplich stedes to vordensende willig vnde sculdich.

J. ff. g.
vnderdanigs vnde
willige dienre
Nicolaus Hane kerckher
to Groyen.

Nach einer beglaubigten Abschrift des in dem Grosshermelmen und Haupt-Archiv in Schwerin aufbewahrten Originals, welches einem Originalschreiben vom Jahre 1526 angelegt ist.

XXI. Bitte des Predigers an St. Marien zu Rostock, Matthias-Eddeler, an den dortigen Rath zur Aufhebung der über ihn verhängten Suspension.

Rostock, d. 25. Jul 1531.

Gnade Frede unde Leve vana demme Hammelischen Vader unde Christe Hiesu unsem Heilande etc. ook myne willige gehorsame unde vorplichtede Denste syn J. E. W. vor alle stedes boreit. Ersamen vorsichtighen Herrn unde ghunstigen Patronen J. E. W. ys anetwivel wol bewusth dat ick arme Man uth guthliker unde mylder Berychtinge twyer Borgermeister oock myner Patronen eyne tytlank des Predickamptes hebbe mothen enthouden umme etliker Orsacke willen de nicht dreplich synt wo ick J. E. W. etlicker mathe underrichtet hebbe welker my de Predicanten togemeten hebben vliethlich in vorgangen Dagen J. E. W. gebeden dat ick in jegenwordicheit de Predicanten vor J. E. W. unde ganzen Rade oock aller vorstandigen Bõrgerscop my entschuldigen mochte dat keyne Orsacke mank den ghefunden werth umme welker my dat Predickamt vorheden mochte oock to Porthen henuth wysen wo in latesten vorhende was unde noch ruchtych is in velen Oerden dar gesecht wirt wer ick nycht ut Rostock ghewesen se wolden my dat Howeth affgehowaen des ick arme Man hape to Gade mynen Heren oock to J. E. W. dat ick so nycht gehandelt hebbe myt deme Worde Gades unde Evangelio Christi dat ick stelle to der scryfft unde tohõrers welker werden myne thuge to der tyth wol synde. Worumme is noch myne demodige Bede an J. E. W. also to mynen ghunstigen Heren unde Patronen so ydt mogelich to schende is J. E. W. mochte noch vorscaffen oock uth avercheit vorwillen dat ick in der Kerke my umme de lefte Gades vorleneth vor den armen Kranken Lammen unde Blynden oock vor den Bekofften welker

unnüthige und thornsch syn des Sondags dat Evangelium Christi myt ener korten utlegginge und cristlike lere vorkundighen ock de testaments misse also ym Dome wo J. E. W. geordenth hefft de worth de Consecration also Christus ghedan hefft uthsprecken holden unde vollenbringen wo owerst deme so nycht geschehen mach werde ick in ander Oerde stede edder flecken dat Evangelium Christi to vorkundigen henthothende gehoersacket, dehalven van J. E. W. eyne Hantschrift unde vorsegelt Brewes to vordern uppe dat det unnüthen munde unde swazers mogen gestilleth werden ock myne unschulth to apenbaren wyl nodich unde behoff sy. J. E. W. derhalven flytlich biddende also myne ghunstichen Heren unde Patronen J. E. W. my wolde darinne denstlich erschyren unde gedenken myner myt dem besten. So ick to allen tyden myt gehorsamen Denste to vordenende vorpflichtet ock dat Lon van Gade dem Heren de eyn Beloner alles Goden ys nemen unde erlanghen Deme ick J. E. W. in langher Gesundheit ock luckseleges und godes regementes in salicheit stedes bevele. Datum Rostock anno XXXI am Dage Jacobi des hiligen Apostels.

J. E. W. willigher unde ghehorsame

Dener

Mattheus Eddeler.

Nach dem Rostocker Etwas 1740. p. 345 seq.

XXII. Bitte des Capellan Matthaeus Eddeler in Gnogen an den Herzog Heinrich um Befehl an den dortigen Rath und die Geistlichkeit, ihn bei der Austheilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt nicht zu stören.

Gnogen, d. 14. October. 1532.

In Cristo Jhesu gnade vnde frede vamm Hømmelschen vater, vnde myne ghehørszame wyllige vnde vorplichtege danste szyn j. f. g. stedes vnderdenychlick boreyt. G. H. Vppe j. f. g. schryuenth byn ick arme mhan to gnogen gekamen vnde dorch den Erbaren Hans qwytzowen vnde Er georgen brunen in de parrekercke vnde wedeme inghewyszeth, wo wol ick vele vnghehorszames volckes, deme olden weszende noch wasth thogheda, hebbe aldar ghefunden, de vellichte noch etlike tytanck dar ghedencken by tho blyuende, nach deme sze forfaren hebben, dat ick wenthe vp Ostharen negesthuolgende alle dar gades worth vorkundighon schole, etlicka szyck horen lathen, sze willen by j. f. g. myt den ersthen vorderen, dat ick nycht lange prediken schale vnde den olden Handel wedder annhemen ghedencken; g. h. dar szyn ouersth etlike dem Euangelio wol togedan, de szulffgen syck gherne myt deme hochwerdighen Sacramente lyff vnde blode Cristi wolden voreynyghen vnde bogheren, dat ick arme mahn dat Testamente Hiesu Cristi nach vthwysynge des gotliken wordes holden vnde vullenbryngen, ouersth de psalm vnde ander laueszenghe szyn en etliker mathe vnbeuwst, ock etlike des Rades vnde horglier sampt den gheistliken szyn des nycht thofreden vnde spreken, dat my alleyne von j. f. g. dat predickamt szy vpgelecht vnde myne nygewysze in der parrekercke des Testamentes haluen anthemende, vppe dath nyne vorkerynge mank deme ghemenen volcke unde geystliken werden moghe, Ock szunderliken de geistliken von j. f. g. yn vorgangen tyden, dat sze by eren olden gebruke blyuen schalen, beantwerdeth syn vnde dar

gantzlast gedencen my to bynende. In der kaiten an j. f. g.
 myne demodighe bede vnde mynryche bonger j. f. g. an den
 Ersyamen Rad ghemeyheyt vnde geystlicken scryuen lathe,
 wen ick Communicanten hebbe, dat ick dat Testamenthe ynth
 ersthe in der latynsken sprake, dar na wen sze de psalm ge-
 lereth hebben, int dudscher Tunghe, wo in anderen steden
 gehalten werth, vnrforhynderth vullenbryngen lathen vnde hol-
 den. G. h. ys myne demodighe bede j. f. g. wyl myne not-
 roffte auyggende in gnaden bedencken, nach deme ick arme
 man in de wedeme, dar noch stole, beake, scappe, edder an-
 der husgeradt, alsze yn velen wedemen gefundet werth vnde
 ewich by gheuen lyst, des nyctes ahhyr ghewesen ys, szum-
 mer alle tostoth vnde to braken, alsze j. f. g. houetman Hans
 Quytzw wol bewusth ys, also dat ick arme man alle vppe
 den pennynck halen vnde myn husfrowe vnde myn dagelykes
 beszorghen moth. G. h. vmme gades willen j. f. g. vppe dat
 halue jar kostgelych, wo myn vorfarth van den parheren erlan-
 geth hefft my arme man vth j. f. g. gahues vnd drompt mol-
 tes, VIII sol. sogghen vnde in szyde speckes vppe myne
 rekenscap vth gnaden vorreken lathen vnde j. f. g. gany lartie
 man gantz flytich in deme worde gades bofynden, demen j. f. g.
 in ewicheit beualen syn. Datum gnogheu int jar pp. XXXIII,
 des Mandages nach Dionisii.

vnderdenighe vnde
 williger Cappellan
 Mattheus Eddeler.

Nach einer beglanbigten Abschrift aus dem Grossh. ge-
 heimen und Haupt-Archiv in Schwerin.

XXIII. Seite des Matthaeus Ebdeler an den Rath in Kofloch
 und an die Wohnung und Herberge während des Winters
 Anno 1534
 Gnogen, d. 22. Septbr. 1534.

Gnadetwa frede van Gade denne Hemelschen Väter vnde
 unser Heilande Hiesu Christo sampt mynen willigen vnde
 vorphichteden Densten syn J. E. stedes dienstlich boreyth.
 Gelaveth sy Godt de Here vnde Väter unsos Heren Hiesu G.
 de uns in dessen Lebenszyden rycklich myt synem hilgen
 godtlicken Worde begyffet hefft to erkennitnisse ehr vnde
 puyse syns godtlicken vnde vederlicken willen uns thorn gna-
 dentycken Frende vnde unser sefen selicheit dar vor koff
 vnde danckbaricheyt sy tho ewigen tyden welckers godtlicken
 wördes licken arme Mahn uht gnaden vnwerdige vnde manck
 anderen cristliken Predikern de ryngheste vorhischet sy vnde
 yn vorgangen tyden van J. E. alsze mynen grothgünstigen
 Heren des hilgen Evangelii beleners und Handthevers myt
 eyner cristliken vocation vnde trostlicken to sage dat hilge
 Predickamt vppeloyne gelegene stede van den ersamen acht-
 baren vnde werdigen hochgelerden Hern Bernth Müremahn
 Bürgermeister vnde Hern Oldendorpe Doctor vnd Syndico yn
 myner godtwillighen enschynge gewehsen byn anthonemende
 vnd errichtet geworden. J. E. sulker trostlicken erbedinge
 stedes bedancken fürder noch avermals dorch den achtbaren
 vnde ersamen Er Jochim Vosz an den Jermercket Dagen ne-
 gest vorgangen byn vorynreth vnde angeholden worden E. H.
 derhalven yck myt gantz flytiger vorderinge van mynen G. H.
 gnedich verloff to erlangende vorersciketh byn geworden vnde
 vorloff erlangeth vnde de ghelerde Er Valentinus des godtli-
 cken wordes predicant de Parhe to Gnogen uth Gnaden wedder
 erlangeth welcker resignacion J. E. hebben nycht willen vor-
 berghen vnde deme gelerden mynen geleveden Broder Er-Pe-
 tro yn deme nhamen aller predicanten scryftlich wo yck vor-

mals müntlich myt emhe boredeth hadde angetegeth sülkes J. E. thovormeldende hebbe aversth nach J. E. vestliker vocation unde trostlike tosaage unde myner vorhapinge myn antwerth erlangeth dewile gelerdere unde genogsame predicanten vorhanden weren (de ehrne usz groth unde vele der arbeyder oversth weynich sprecket de Here) dat yck also tho eyneren stede my vorsen scholde denne noch Er Valentyn yn vorgangen tyden myt flytighen anholde dat yck wentho up Ostersa by der Kerken th Gnogen blyveu unde der Kerken uphevinge pechte uude myszkörne upheven unde affmanen unvorhynderth hadde thogesecht. Js overst myt demsülvigen de karthe ock ummeslagen also ick gehört unde utß unses G. H. breve in disser wecken an den Ersamen Radt unde gemeynen Borger-scop to Gnoghen gesanth erfahren hebbe dat ick also uppe schyrkamen Michaelisz dage de stede unde Wedeme rhümen und in sodanen korthen tydt eyne gelegen stede dewyle de umgelegen Landtstede myt predicanten ock vorsorgeth seyn, nicht hebbe denst erlangen können. Dat also uppe Godt myn hapen steyt Is derhalven an I. E. also mynen grothgünstigen Heren des godtlicken wordts lyfhebbers myne demodige unde vlytige bede J. E. wolde desse myne anliggende noth unde gebrecken behertigen unde my arme Mahn sampt den mynen tröstlich syn unde uppe dat yck deme hilgen Evangelio C. tome scympe myt den mynen nycht mochte vorschücliterth werden unde herberghe losz seyn so ick tom predickampt sampt den andern predicanten mynen geleveden Brodern yn dem Worde des Heren nicht lyckmetich gefunden würde dat ick alleine umme der cristlicken vocation unde Lere Cristi dessen Winther eine wanynge unde Herberge myt deme mynen varß J. E. erlangen mogte welcker de hilgen Veder nicht hebben underwegen lathen unde also des Herren Engel thor herberge erlangeth Ick vorhape my to Gade mynen Heren he werde etliker des godtlicken worts Lefhebbers erwecken welcker my eschende werden thom predeckampt tho vorkleringe synes

wordes avermals geropen deme ehr unde loff unde J. E. so ewich bevalen Datum Gnogen am Datum Mauricii int Jar XXXIII.

J. C.

williger unde in der Heren worde unwürdige Denher
Mattheus Eddeler.

Nach dem Rostocker Etwas 1740. p. 707. seq.

XXIV. Herzog Heinrich von Mecklenburg bestätigt den Gewandtschneidern in Gnogen das Privilegium, daß auf eine Meile von der Stadt Niemand Wolle und Honig vor ihrer Befriedigung kaufen solle.

Schorrentin d. 11. Sept. 1549.

(Das Concept im Schwerin. Archive: Schwerin, d. 29. juni 1549.)

Wyr Heinrich vonn Gots gnaden Herzogk zu Meckelnburgk, Furste zu Wenden, Graue zu Schwerin, Rostock vnd Stargart Herre, bekennen hiemit offentlig vor vns vnd vnser erben vnd nachkemen. Dieweyle vnser lieben getrewen Burgermeister, alterleute vnd gemeyne Bruder der gewantschneider in vnser Stadt Gnugen, wie wir bericht werden, von altersher, den wullen vnd honnigkauff gehat vnd die Wulle, den gewandtmachern zu Malchin, Teterow vnd andern vnsern Stedten, gewandt vor den gemeynen man vnserer Lander des orts dauon zu machen, widerumb verkaufft haben vnd nu wiwol in kurtz vershienen jaren, gemelte vnser vnderthanen die gewantschneider zu Gnugen nicht alleine durch etzliche ausslendische vorkeuffer als vonn Stralsundt, Tribbeses vnd andern orten ausserhalb vnser landes, sondern auch von etzlichen vnsern vnderthanen, der vonn Adel dienern, in vnserm

Fursthumb vmb Gaugen her besessen, in solchem der Wollen vnd Honnigkauffe durch vorkauff verhindert vnd beschedigt sindt geworden, auch etzliche paurn auff den dörffern sich das gewant ausschneiden vnd verkeuffen gebrauchen, Vnd diweyle solcher der Wollen vnd Honnich vorkauff nicht alleyne den angezeigten Gewantschneidern zu Gnugen vnd den gewantmachern in vnsern vmbliiegendenn Stedten vnd dem gemeynen manne, ders gewant dester bessern vnd wolfeylern Kauff, das gewandt ehm das keuffen kundte nachteilig, beschwerlich vnd vnleidlich, sondern auch vnser eigenen auszekundeten landes ordnung, welche zu gemeynen Wolfarth vnsern Vnderthanen aller verkauff aller wahr, vff eyne meyle weges nach bey eyner jeden Stadt zu gebrauchen verboten, zuwidder, abbruch vnd verkleynunge reichet: So wollen wir für uns, vnser Erben vnd nachkomlinge hiemit wissentlich vnd mit gutem Rathe wolberdechtiglich, obgemelte gewantschneider in vnser Stadt Gnugen vff ir geschehen vndertheniges bitlich ersuchen vffs newe widerumb privilegiert haben. Vnd hiemit wissentlich, in Krafft vnd macht dieses brieues befreyen und privilegiren, also das sie den Wollen vnd Honnichkauff in vnd ausserhalb vnser Stadt Gnugen vff eyne meyle weges von der stadt haben vnd gebrauchen sollen vnd mugen, ohne allermenniglich intrag oder verhinderung. Doch mit dem furbehalt, das den Wanthmachern vnd wollenwebern in vnser Stadt Gnugen der wollenkauff zu ihrer notturff allzeit gleich ilnen sol freystehen vnd vnuerbotten sein, auch sollen sie sampt allen vnsern Inwohnern in vnser Stadt Gnugen samptlich vnd sonderlich, freye macht haben, honnich zu kauffen, soviel ein jeder zu seiner hausshaltung bedarff. Aber den paurn vff den dörffern sol der gewantschnitt verboten sein, vnd welche sich darüber das gewant auszuschneiden vnd verkeuffen wurden, deme sollen sie vnsern Amptleuten darselbst das gewant zu nehmen macht haben vnd vff vnser haus zu Gnugen zu bringen, darselbst so lange zu bleiben, bis vff vnsern weitem beschleidt. Hin-

widerumb sollen vns die gemeynen gewantschneyder in berurter vnser Stadt Gnugen so den vorkauff in der wollen vnd honnich haben, weyle vns vormals die vorkueffer des honniges vff vnserm hause darselbst eyne soethleyne haben halten müssen, vnd nua keynen Soth oder Born dar haben, so sollen sie vns jerlich vff trium regum ein thaler geben; so lange bis wir widerumb vnser haus aufbawen, vnd ein Soth oder Born darin machen lassen werden, das sie vns alsdann wie bisanher vnd von alters geschehen eyne sothleyne halten sollen, wie sie sich gegen vns wissentlich zu thuen verpflichtet haben. So auch obgemelte gewantschneydere berurter vnser Stadt entweder von auszlendischen oder inlendischen vorkueffern, sie seien den vnn Adel diener oder wehr sie wollen, die ihnen vff eyne meyle weg von vnser Stadt Gnugen eynige verhandrungen, fultung oder anders furnehmen, anfechten oder verhinndern wurden, so sollen vnser Amptleute zu Gnugen, so sind vnd hinfurder sein werden, wie wir ihnen hiemit vor vns, vnser erben vnd vnser nachkomen beuolen haben, wen sie darumb ersucht, mit hinausziehen und das gekaufte gut an wolle vnd honnich vff vnser haus Gnugen fuhren, daselbst so lange behalten bis auf vnserm weytern bescheid. In deme geschiet vnser zuverlessige meynunge. In vrkunde haben wir diesen vnsern brieff mit eigener handtrunterschieden vnd vnterm anhengenden siegel versiegelt, der gegeben ist zu Czorrentin am Mitwochen nach nativitatis mariae, nach Christi vnsern lieben hern geburt funffzehnhundert vnd im newn vnd vierzigsten Jahren.

Heinrich,

m. p. H. v. M.

Nach dem Originale im Archive der Stadt Guoyen.

XXV. Testament des Bürgermeisters Glasow in Gnoyen.

Gnoyen, d. 8. Septbr. 1562.

Jeh Marquard Glasow Bürgermeister und Schuldtheisz zu Gnoyen, jetziger Zeit Gott sei lob mit meiner lieben Hausfrau Annen — selige Tochter am Leibe und vernunft aller masze gesundt angesehen, dasz wir keine leibl. freunde haben und unsrer beiderseits freunde und — nach unseren tödtlichen Abgange vielleicht auf das zeitliche Guth (das Sie doch ohne dasz so Gott gnade verleihet noch woll etwas von uns an liegenden gründen und sonst bekommen können) wol mehr als Sie zu der Ehre Gottes und Trost der Armen acht haben mogten, bekenne hyrmit vor my gemelte, myne Huszfrau und unsere nakömling, dasz ich aus anforderung willen und vultbort derselbigen meiner Hauszfrau zu der Ehre Gottes in die Hände der Armen gegeben habe und gegenwürtige 500 Mark sund. Höftsum und 30 Mark derselbige Muntze jährlicher Zinzen, welche 500 Mk. wir nicht — — — von unsern Eltern oder Freunden bekommen und erlanget haben, sondern unser wohlerworbenes Guth und derothalben ohne jeder menschliche Zusprache unser eigen ist und der itzigen Zeit bei sich und von mir empfangen haben der Ehrsame Hans Kroger, der ein Brauer ist in Rostock, in koszveldter Strasze nächst dem Husz, da Peter Rarpcke ingewohnet hat, wolnhaftig, we dasz seine zwey Briefe, die mit Zeugen, Bürgen — und ihren Siegeln darauf bekrefftiget sind, mitbringen und bezeugen, und wo auch der gemelte Krüger in Gott verstorben, oder sodann — — — von ihm aufgemahnet und bei dem andern gethan werden, soll es doch alle wege und ewig der Armen sein und bleiben. Es soll aber mit den XXX Mk. sundisch oder X gülden münzte jährlicher Zinze nach folgender Gestalt durch mich und mein liebe Hauszfrau angefangen und nachfolgendes mit Austheilung an die Armen zu Gnoyen so lange als Gnoyen steth, gehalten werden. Dieweil uns Gott beyde zusammen bey dem Leben

erhält und fristet, wollen wir die zehn Gulden jährlich selbst böhren und nach unserer Gelegenheit den Armen davon geben; wo aber unser Herrgott über mir vor meiner Frau mit dem Tode gebiethen würde, wll ich gegenwärtigen erwählen meinen jünstigen Freunden Johann Krüger Bgmstr. Nigemarken Rathmannen und Vorsteher zu dem Gotteshause zu Gnoyen und Caspar Glasow meines seel. Bruders Sohn, dasz dieselhigen alsdann die vielgemelten zehn Gülden rente alle Jahr empfangen und meiner Hauszfrauen 5 Gülden jährlich davon geben sollen, vor die andern 5 Gülden aber sollen sie ein halb lacken Malchinsch Gewand und VI Fuder Holtz kaufen und so was an Gelde davon erübrigt wird, an Butter und Brodt den Armen austheilen. Wenn aber vorbenannte meine Hauszfrau in Gott auch verschieden ist, sollen sie die zehn Gülden Zinze gantz und all in die Ehre Gottes und die Hände der Armen wenden, also dasz sie die Briefe auf die Hauptsumme fort nach meinem Tode sich ausantworten lassen, die Zinse damit zu mahnen und wo sie es nöthig und fruchtbar zu sein erkennen werden, mögen sie nach Vermögen derselben die Hauptsumme aufmahnen und in gewisse Oerter auf genugsamen Vorstand Bürgen, Siegel und Briefe wieder austhun und sollen von der rente auf dem Herbste ein gantz Malchinsches oder Teterower Wandt, da sie den zu jeder Zeit den besten Kauf einkauffen und rechte Armen damit bekleiden. Zu dem sollen sie den Pastor der Kirchen und Capellan jechlichen jährlich auf Michaelis einen halben Gülden geben. Ferner sollen — rechten Armen, nothdürftigen leuten, sie sind denn Hauszarme oder in — — oder andern elenden Häusern 8 Fuder Holtz als 2 Fuder des Sonnabens nach dem Gnoyenschen Markt, VI auf Andreas, VI Fuder auf der heiligen drei Könige Abend und 2 Fuder Holtz auf Invocavit oder Kop(schlag) Montag kaufen und geben. Und so denn von den zehn Gulden etwas übrig bleiben wird das soll — am Stillen Freytage den Armen an Butter und Brod zukehren. Auf dasz

nun dies alles und sonderlich, wo vor angezeigt ist, desto gewisser und sicherer gehalten die 500. Mk. Hauptsummen und 30 Mk. sundtsch jährlicher Zinsen immer steths so lange Gnoyen und die Weld steht den Armen zum besten bleiben und nach lanckheit der Zeit durch — — gottloser, eigenmütziger gottesvergessener Menschen nicht verrücktet werden möge, will ich einen Ersamen Rath zu Gnoyen der jeder Zeit sein wird um Gottes willou gebeten haben, wen einer der vorbenannten meiner guten Freunde und erwählten Vorsteher dieser meiner Almosen in Gott versterben wird dasz sie allewege einen der desselbigen Standes ist dawieder zu erwählen, also allewege ein Burgemeister, ein Vorsteher des Gotteshauses und einer von meinen Freunden des Glasowschen Geschlechts oder wo die nicht mehr vorhanden ein anderer — Liebhaber der Armen dabei sein moge und sollen dieselbigen alle Jahr in oder fort nach den osterlichen Feyertagen den Ersahmen Rath Rechenschaft davon thun, über welcher Rechenschaft sie mit einem Ehrsamem Rath ein Stübchen Wein von der Rente zu trinken sollen mächtig sein auf dasz jedermännlich unter ihnen diese Dinge desto beszer in frischem Gedächtnisz behalten und den Armen kein Abbruch darin geschehen möge und wo auch dieser Brief mit Wurmlöchern oder Abbrechung der Siegel geschwächet würde, will ick einen Ersamen Rath und Vorsteher gebethen haben einen in gleichem laut von Wort zu Worten wieder zu erneuern, die Siegel darwieder vorzuschaffen und an die Stätthe meines Petschiers einen aus meiner Freundschaft (oder einen Burgermeisters) wieder davor versiegeln lassen. Ich will mir auch zu jechlichem Gottseligen Christen Menschen gänzlich versehen, dasz er sich diesz mein Guthes vormehren zu handhaben nicht beschweren wird, dasz wird auch der allmächtige Gott beide — — — der — — und den — — gnädiglich und reichlich voll belohnen. Und soll dieser Brief nebst andern, so diese Almosen belangen, in einer sonderlich dazu gemachten Lade verschlie-

szen; durch die Vorsteher der Kirchen verwahrt und einem Ersahmen Rath und meinen Freunden eine Copia davon zugestellet werden. Und dasz ich alle und sonderlichen Artikel und Punete, so vorgeschrieben sind, steths — — und unbrechlichen selbst mit meiner lieben Hauszfrauen sorgemeldet halten will und auch durch andere dasselbe zu geschehen begehre hat einen Ersahmen Rath auf meine Bitte diesen Brief mit der Stadt Secret und auch mit meinem Petschier versiegelt. Geschehen als man schrieb nach heilsamer Christi Jesu Geburt ein tausend funf hundert zwei und sechzig den 8ten September. Mein gnädiger Herr aber — — — hat es confirmiret und versiegelt auf den 22ten September zu Dargun in selbigem Jahr.

Obiges Testament war bis dahin nicht bekannt und wurde im Jahre 1773 aufgefunden. Praepositus Schmidt als Inspector des Armenhauses verlangte dasselbe zu sehen, was ihm denn auch den 24. Sept. 1773 durch den Vorsteher des Armenkastens Riemer Böttcher von Seiten des Bürgermeisters Drewitz nach einem erregten Briefwechsel mit dem Praepositus und nach Rücksprache mit den beiden Senatoren Hückstädt und Rütting zugeschickt wurde. Es ist nicht angemerkt, dass das Original an den Magistrat zurückergangen ist, Obige lückenhafte Abschrift ist von dem Bürgermeister Drewitz genommen.

XXVI. Die Gebrüder und Dettter Deter von der Luhe verkaufen den Kleper Kamp an die Stadt Gnoyen.

Gnoyen, d. 17. Januar. 1570.

Wir Otto, Jurgenn, Christoff vnd Melchior genetter vnd Brudere die von der Luhe zu Telickow und Koltzow Erbe-

sessenn, bekennen vnd betzeugenn hiemitt gegen menniglich für vns vnserere erbenn vnnd erbnehmenn, Nachdem die lanckwirigen Jrrungenn, so sick zwichenn vnns ahn einen vnd Burgermeistern vnnd Radt der Stadt Gnoyen andersteils vonn wegen desz Lipenkamps alhie für Gnoyenn belegenn lange Zeitt hero anhaltenn habenn, Sonnabents nach Letare des vorschienen Neun vnd Sechzigsten Jhars durch vleiszige vnterhandlung desz Edelenn vnd Erndtffhestenn auch erbaren vnd hochgelartten sehligenn Ditterich Huwen zw Wastkow vnd Friederich Heinen der Rechten Doctornn, jedoch vff ratification des durchleuchtigen hochgebornen Fursten und Hern, Hern Ulrichen hertzogen zw Meckelnburgk etc. vnseres gnedigen fürsten vnnd hern, dergestalt verglichen und vortragenn, das erwentte Burgemeistere vnd Radt zw Gnoyenn vns so woll für die zuerkantte abnutzungen desz erwentten Lipenkamps alsz vor alle andere vnserere daran habende Gerechtigkeit vnnd Zuspriuch achthundert guldenn, jeden Gulden zw vier vnnd zwanzig schillinge lubs gerechnet vff den itzigen domals aber zukunfftigen vmbschlag dieses siebenzigsten Jhars zusampt drien viertheill Jhars Renthen für jeder hundertt funff zw rechnen endtrichten vnnd bezahlen vnnd vmb ratification solchs vortrags vnd Kauffs bey hochgedachten Jhrem Gnedigen fürsten vnnd hern anhalten vnd wir nach erlangter erwenten ratification vnd gegen vberantwortunge desz erwenten kauffgeldts Jhnen Burgermeister vnd Radt zu Gnoyenn einen gewonlichen kauffbrieff mit allen seinen gebrechlichen Clausulen vnnd Insonderheit die gewehr belangendtt vnnd sonsten alle unsere vber solchen Kampff habende Recesz vnd des Officials zw Rostock vrkunde zustellen vnd ein jeder theill oberwenten allen mit vleisze nachkommen solte. Alles ferer (?) einhalts, desz daruber vffgerichteten vnd von beiden teilen versiegelten vortrags vnnd erwente Burgermeister vnnd Radt zu folge erwenten vortrags nicht alleine die obgedachte ratification vnd confirmation bei hochgedachten Jhren gnedigen

fursten vnd hern erhalten laudtt hochgedachter Jhrer furstlichen gnaden Jhnen daruber mitgetheilten vrkundt dessen datum stehet Darguhn Dingstags nach viti denn ein vnd zwanzigsten Junii nach Christi geburt Jhm funffzehen hundert nevn vnd sechzigsten Jhare, sondern wir auch heutte dato von Jhnen dasz obewente Kauffgeldt der vorerwenten achthundert Gulden zusamt drien viertheil Jhars Renten fur jeder hundertt funff zu rechnen ahn gutter ganckbarer Muntzen gentslich vnd volkomlich empfangen, vnd furder in vnsern vnd vnser Erben kuntlichen nutz gekherett haben, wi wir dan auch fur vns vnd vnser erben obermelter acht hundert gulden kauffgeldt vnd gedachter Renten sie vnd ihre nachkomende Jhm rade hiemit in Krafft dieses briefes quitieren auch ledigk vnd loesz sagen. Dasz wir demnach erwenten Burgemeistern und Radt zw Gnoigen und allen Jhren Nachkomenden Jhm Radte den gedachten Lipenkampff mit allen seinen zugehorungen, vnd wie derselbiger vor Gnoigen vor dem Rostocher Thore zwischenn der Wurdt danin (?) fur Alters Spende gegeben vnd dieselbe Hansz Kuer gebrauchett, vnd desz Gotteszhausz Acker, welchen auch Hansz Kuer in heur latt, in allen seinen Enden vnd Scheiden belegen vnd von vnsern voreltern auch den von der Lype in aller freiest ist gebrauchet worden, vnd erwenten Burgemeistern oder so den von Jhnen einhaben itzo gebrauchett wird Jhm bester vnd bestendigster form der Rechten vor oberwentes entfangenes Kauffgeldt vorkaufft vnd zu Kauffe geben haben, vorkauffen Jhnen auch auh hiemitt in Krafft dieser Brieffs vnd vbergeben darauff den gedachten Keuffern obgenannten Kampff sampt allen seinen Zugehorungen vnd gerechtigkeiten mit vnd durch Zustellunge aller vnser daruber habenden Recessz vnd des officials zu Rostock vrkunden in bester vnd bestendigster form der Rechten also vnd der gestalt, dasz sie vnd Jhre Nachkommende oder welchen sie Jhnen gantz oder zum theill oder stuckeweisz ferner vorkauffen, vorpfinden oder in alle andere

weise vnd wege einthun mugen, solchen erwenten Kampf sampt allen seinen zueborungen vnd gerechtigkeiten jestzundt vnnnd furhin ruwiglich Innenn habenn nutzen vnnnd gebrauchen, auch damitt thun vnnnd laszen sollen vnnnd mugen, als mit andern Jhrenn eigenenn guttern, dan wir vns des obgemelten Kamps vnd aller seiner zueborungen vnd gerechtigkeiten gentslich vorziehen vnnnd begeben haben wollen, also dasz wir vnnnd vnserer erben jestzundt vnd hinfur zw ewigen Zeitten kein Anspruch, Recht oder Gerechtigkeit zu gemelten Lipenkampf oder deszen besitzernn, mehr habenn noch gewinnen sollen oder mugenn, wir sollen vnd wollen auch Jhnen vnd Jhren Nachkommeuden Jhm Radte auch allenn die sulchen Acker ferner von Jhnen kauffen mugenn sulchs kauffs vnnnd kamps ein Rechte gewehr sein vnnnd sie kegen menniglichs Ansprache, esz geschehe dieselbige auch mit oder ohne Recht, derenntthalber vortretten vnnnd schadlos haltenn. Unnd da auch kunfftiglich vonn vnns oder vnsern Erben mehr brieffe vnnnd vrkunde vber sulchen Kampf vnnnd dasz derselbiger vnnsz zustendigk sein solte gefunden wurden, dieselhigen wollen wir vnnnd vnserer Erben erwenten Burgemeistern vnnnd Radt vnnnd Jhren ewigen Nachkomlingen vnuortzuglich zustellenn vnnnd vberantwortten, vnnnd da sulchs auch vber Zuorsich bereidt nicht geschehe; wie doch nicht sein soll, so sollen doch dieselbigenn ahn sich gantz nichtigk vnnnd kraftloesz vnnnd vnnsz vnnnd vnsern Erben nirgents zu dienstlich noch Burgemeistern vnnnd Radth zu Gnoigen vnnnd Jhren mitvorschriebenen schedtlich sein, so sollen auch fur vnnnd entgegen oberzertes alles, wir vnnnd vnserer Erben vns keiner begnadungenn freilheitenn oder behelfenn nicht gebrauchen uoch solchs vnnserthalbenn zu thun gestatten noli vorschaffenn, Dan wir vnnsz derselbigen vnnnd furnemblich dem benefitio lesionis ultra dimidium justii precii, restitutionis in integrum vnnnd allen andern behelfen wie die Innenn oder Ausserhalb Rechtens vorordnett oder erdacht werden mugen Jhn

hen vnnnd vorziehen haben wollenn Allesz getrewlich vnnnd vn-
geferlich Desz zw wharen vrknde, auch stetter vnnnd vhester
haltunge heben wir oberwentte Otto, Jurgenn, Cristoff und
Melchior von der Luehe fur vnnsz vnnnd vnserere Erbenn vn-
serere angeborne pitzschier ahn diesenn brieff wissentlich hen-
genn lassenn. Der gegeben ist zw Gnoigenn vff Antonii Anno
nach Christi Geburd Jhm funffzehen hundersten vnnnd siebentzig-
sten Jhare.

Nach dem Originale in dem Archive der Stadt Gnoyen
auf einer Pergamenttafel von 26 $\frac{1}{2}$ Zoll Breite und 15 Zoll
Höhe. Ueber den Siegelstreifen, von denen aber die Siegel
abgefallen sind, stehen die Namen derer von der Luehe von
der Hand des Schreibers, jedoch mit Abweichungen in den
Schriftzügen der einzelnen Namen.

**XXVII. Bestätigung des Privilegiums von 1505, die Fischerei
betreffend, und nähere Bestimmung über die Aufmachung
der Gräben.**

Dargun, d. 5. Juli 1579.

Von Gottes gnaden Wir Ulrich, Hertzog zu Meckelnburgk
Furst zu Wenden, Graffe zu Schwerin, der Lande Rostock
vnd Stargardt Herr, thuen kundt vnd bekennen hiemit vor
vnnsz vnd vnserere Nachkommen, nachdem weilandt die hochge-
borne Fursten, Herr Balthasar vnd Herr Heinrich, geuettern,
Hertzogen zu Meckelnburgk etc. christmilder Gedachtnus vn-
serere lobliche Anherrn, den Ersamen vnsern lieben getreuwen
Burgermeister vnd Rath auch gantzer Gemeine vnser Stadt
Gnogen, aus sonderlichen gnaden die Fischerei auf dem Ouer
vnd Niederteiche daselbst mit gewiszer maesse vnd beschei-

denheit laut eines sonderbaren briefs, des datum stehet Gustrow Mittwochs in den heiligen Pfingsten anno funffzehn hundert vnd funffe vorschrieben, vnd aber vnser gelegenheit nicht gewesen bemelten Teich in stawung zu behalten; so haben wir vns auf vorgehende besichtigung mit ihneu aufs newe dahin entlichen vorglichen, auch bewilligt vnd zugesagt, das wir ihnen das Graben lengst vnd durch den Teich, sowoll auch die hulfe zur befriedigung desselben vndt vmb her zu leisten, in Gnaden erlassen vnd nachgegeben; Jdoch sollen sie den Graben durch das Teill von dem Teich, so wir ihnen aus besonderen Gnaden abgetreten, dem andere Graben gleich, so wir allein machen lassen wollen, auch allein fertigen vnd zu Jederzeit in wesentlichem esse halten, aber den Scheidegraben, wie der von der Eichen bis auf die Ordeweide abgemercket ist, sollen sie neben vnsz vnd vnsern Nachkommen jedesmall, wan es die noththurf erfordert zur helfte zu machen vnd zu reumen vnd in wesentlichem esse zu halten schuldigg vnd pflichtigg sein. Bewilligen vnd zusagen solchs alles, wie obgemelt, vor vns vnd vnser nachkommen, stett vnd vest zu halten, ermelte vnser vnderthanen auch darbey zu schutzen vnd zu handhaben, getreulich vnd sonder gefehrde. Vrkundlich mit vnserm hirunten aufgedruckten furstlichem Secret besiegelt vnd geben zu Dargun den funfften Monatstag Julii im funffzehn hundertsten vnd neun vnd siebzigsten Jahr.

Vlrich Herzog zu Mecklenburg
manu ppra.

Nach dem Original im Archive der Stadt Gnoyen. Das Siegel ist trotz aller Sorgfalt zerdrückt.

XXVIII. Herzog Hans Albrecht verleiht der Stadt Gnoyen zwei Viehmärkte.

Güstrow, d. 16. Febr. 1624.

Von Gottes gnaden Wihr Hans Albrecht, Coadiutor des Stiffes Ratzeburgk, Hertzogk zu Meckelnburgk, Furst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock vndt Stargard Herr, Thun kundt vnd bekennen hirmitt öffentlich, fur vns vnserere Erben vnd Nachkommen, dasz wir auff ganz vndertheniges anhalten vndt höchlichst pitten, Burgermeister vnd Rahtts auch sembtlicher gemeinen Burgerschaft vnser Stadt Gnoyen aus gnediger affection vnd zu befurderung mehrern gedeihlichen aufnehmen ermelter vnser Stadt vnd derselben Einwohnern, auch fortsetzunge der Commerciens furtreglichen handels vnd wandels zwischen ihnen vnd den benachbarten, auch frembden, sie vber die bereits von vnsern hochlöblichen Vorfahren erlangte Privilegien, noch Jehrlich mit zweyen vnnderschiedlichen Marckten, als einem Pferde, vnd dann einem Viehe vnd Pferdemarkt zugleich privilegirt vnd begnadet, thuen auch dasselbe nochmalen wiszentlich vnd wolbedachtsamb, Privilegiren, begnaden, concediren vnd willigen hiermit, das alle Jahr in ermelter vnser Stadt Gnoyen auf den Freitagk fur Palmarum, ein schlecht Pferdemarkt alleine, vnd das den Freitagk fur St. Dionysii zugleich ein Viehe vnd Pferdemarkt gehalten werden solle vnd muege, also vnd dergestalt, dasz sowohl Auslendischen als Einheimischen freistehen vnd erlaubet sein solle, auff itzt gedachte vnderschiedliche Zeiten ihre Pferde und respectiue allerlei Viehe daselbsthin zu feilem Kauff zu treiben, vnd zu bringen, dasz selbe zuuerkauffen vnd anders wiederzukauffen, oder auch auszzutauschen, selbsten zugebrauchen, oder wie es einem jedem vortreglichst sein wirdt, an frembde qhrter zuuertreiben, vnd weiteres zuuerhandeln, jedoch gleichwell das vns die Einheimischen vnd vnserere Unterthanen für ein ieder haubdt, wau es auffgetrieben wirdt, drei Pfenning

vnd die frembden Sechspfenning, vnd dan für das verkauffte Viehe, vnd wans wieder abgetrieben wirdt, die Einheimischen Sechspfenning, und die frembden Einen schilling vnserer Furstenthumb vnd Lande gangkbahren Munz [worunder aber die semplichen Burger vnd Einwohner zu Gnoyen nicht gemeinet, Sondern deszfalls exempt vnd in hoc passu ohne entgelt kaufen, vnd verkauffen muegen] zu zollen geben sollen. Wir behalten vns auch den Vorkauff zur Notturfft vnserer hausz vndt hoffhaltung auff eine stundelangk beuor. Demnegst haben wir auch der gesambten gemeinen Burgerschaft vnd allen Einwohnern oft gedachter vnser Stadt Gnoyen, niemands ausgeschlossen, gleichfalls eine stunde zum Vorkauffe aus gnaden indulgirt vndt nachgegeben. Inmittelst dan ein grunen strauch oder baum auffgerichtet werden, vnd so lange derselbe nicht niedergehawen, ein Jeder verwarnet sein soll, bei verlust des verkaufften Viehes sich des Kauffes so lange zu enthalten. Nach vorlauff aber sollicher zwo stunden vndt niedergehaweten strauchs oder baums stehet einem iedern der Kauff vnd Wiederverkauff allerdings frey. Vnd damit nun gleichwol dieses menniglich, vnd beuorab den ienigen, so diese beiden Newe Pferdte vnd Viehe Marckete zu besuchen lust haben, kundt gemacht werden muge, so soll diese vnser begnadunge nicht alleine zu Gnoyen in der Stadt, sondern im ganzen Ampte von allen Canzelen, öffentlich verlesen, auch vom Raht zu Cnoyen mit vberschickung wahrhafter Copei, bei den benachbarten Städten vnd vom Adell pitlich gesucht werden, solches bei ihnen abkundigen zulaszen, vnd einem iedern kundt zu thuen, vnnd auf das auch vmb so viele mehr sich ein ieder darnach zurichten haben muege. So sollen allezeit, wan die Marckte angehen leszliche Copeyen von itztermelter vnser begnadunge an allen Stadt Döhre, Kirchen vnd Rahthausz geschlagen werden. Vnnd wie wir nun diese vnser begnadung zu gedey vnd wolffahrt vnserer Stadt Gnoyen gewilliget, so sein wir sie auch hierbey für mennigliches be-

hinderungen vnd eintrag furstlich zu schutzen vndt handtzu-
haben gemeinet, doch vnsern alten gewöhnlichen Zollen, her-
lig vndt gerechtigkeiten, vndt einem Jedern an seinem zu-
stehenden rechten unschädlich vndt vnnorgreiflich. Vhrkund-
lich haben wir dies mit vnserm Furstlichen Pitzschafft bekreff-
tigt vndt mit eigenen handen vnterschrieben. Gegeben zu
Gustrow den sechszechenden Februarii, nach Christi gebuhrtt,
im Ein tausent Sechshundert vnd Vier vnd Zwanzigsten
Jahre.

H. Albrecht H. Z. Meck.

m. pp.

Nach dem Original im Archive der Stadt Gnoyen. Das
wolverhaltene Siegel in einer hölzernen Kapsel hängt an ei-
ner roth und gelb seidenen Schnur mit dem herzoglichen
Wappen, jedoch ist die Umschrift nicht zu lesen.

Anhang.

**Untertänige Bitte einiger Bürger der Stadt Gnoyen an
Den Herzog Heinrich um Sendung eines evangelischen Predigers.**

Gnoyen, d. 7. Mai 1532.

Dorchluchtiger Hochgeboren Forste, gnediger Herr. J. f. g. syn vnszer innigen Gebede tho Godde dem almechtigenn, des vnd synes leuendigen wordes vnd warheyth wy J. f. G. erkennenisse vnd vormerunghe als stetz gehorsame vnd vnderdanighe getruwenn vorwantenn myt hertzligenn biddende vnd anligende tho godde dem allmechtigen bitten, sampt alle vnszernn vormogenn hogestes flytes thovorenn. Dorchluchtiger hochgeborenn forste vnd herr. Wy mogenn J. f. g. hogestes anliggendes lengk clagende nicht bergenn, wy dath wy Elendenn J. f. g. vnderthanenn bysz her dorch itzlike myt vns geystlike (szo sze sick nennen), vornemelig dorch vnszerenn metling effthe Kappelaenn myt thodoenth des monnikes, dede samptlig nicht vnszer szelenn szeligheit vnd des gelouen rechte ware erkenntnissze, szundere de wulle mellig vnde de buckszorge by vns szockenn vnd fordernn wy de wulffe szo sze Christus suluest genenth hefft, szo denne helle am Dage, de wille sze vns de vnsuuerenn Cisterne vnd slamkasten mynsliker satzunge vnd wishey, szo Godde vnszerm herrn mysgesellig, vorgedragenn, das Gotlob itzunt de Kynder proeuen

vnd den reynen springenden brunnen des ewich blyuenden leuendigen Gotz wordes vordunkert vnd gestolenn wy deue, szo de sulfftygen von Christo sukuest genenth, vorentholden hebben vnd noch dachlig dorch orhenn freuelenn moethwillenn vorentholdenn, Got vnd J. f. g. beters, denne edt hefft sick vp jungest vorscheenen osterenn in der warheytt alduss begeuen, dat eyn vnszer mytborger vonn vpgemeltenn geystlikenn Christliker Wysze eyne absolucion vmb Gotz willenn vnd dat sacrament des waren lues vnd bloedes vnszers Hernn Christi Jesu, noch syner insetzung des abenthmales, noch notturfftiger bekantenissze vnd anliggender noeth syner Conscientien tho godde almechtigem hochlig vnd demoedichlig begerth vnd gebedenn, dat de sulfftigenn vnsze methlynghe szo vmbescheytlig dem sulfftigenn vnszern armen mytborger ane alle rethlike vnd rechtlike orszake gheweygerth hebben, dat wy Godde erst vnd J. f. g. vp dat hogeste nicht klagenn mogen dar dorch ander vnszer borger mhère vorschrecketh vnd vorhinderth, dat sze vmb de tyranye vud weygerunge haluenn vpgemelted borgers sick myt godde nicht hebben kunnen vereynigen, des sze doch von hertzen grund vnd noetliger anliggunge geneygeth, godde vnd J. f. G. moge es entfernen, So ist leyder mangk vns itzunth der haluenn bynnen J. f. G. Stedkenn eyn groter twyspallt der burger jegenn eyn ander vpgemelter sake halue, Got beters, de wile denne J. f. G. andernn J. f. G. Stedenn Christlike Euangelische prediger vorordenet vnd besorgeth willenn wy tho J. f. G. vns hochlig vorsehenn J. f. G. vnser moszes och willen syn, wile J. f. G. vth angeborner nature eyn leyffhebber der warheytt vnd eyn vortsetzer der gherechtigheyt, dar vp wy vns hochlig vortrosten, J. f. G. wolle vns ock tho lestenn in vnszern itzvortelten hogenn anliggende vnd nodenn myt Gotz hulpe trostenn vnd behulplich erschyenen, dat wy von den mordernn vnd deybenm mogenn errettet werdenn, des wy vns tho J. f. g. hochlig willen vorhopen, denne wy (got sy vnsze getzuchmissen nicht vproer, twidracht

noch jennighe vnlust, szunderen eyne Christlike voreynunghe soekenn vnd begerenn, dar inne wy nicht mogen falslig vorfoert werden, J. f. G. vmb Gotz willenn vnd der warheytt vnderdenich vnd demoedichlig bittende J. f. G. vns armen ludenn, de wy de warheytt begeren vnd darnach hochlich dorsten, doch szo guedig wille erschnenn vnd eynen Christliken Evangelischen prediger tho schickenn, vp dat J. f. G. errende schepelyn mogen an den Wech der warheytt geleydet werden vnd von den logenn vnd drompredigerenn erreddeth werden, dat wille wy vmb J. f. G. myt liue, gude vnde alle was wy hebben alle tyd gehorsamlig vnd willig vordeynen, de sulfftige J. f. g. wy Godde dem allmechtign myt vormerunghe gotliker warheytt, langweriger gesuntheitt, fredelikes standes willen beuolen hebben. Datum in J. f. G. Stadt Gnoeghe Dinsdages nach philippi et jocobi anno 1532.

J. f. g.

vnderdanige vnd gehorszame borgere
tho Gnoeghe der warheytt dorstig vnd begerende.

Dem dorchluchtigenn hochgeborenn forstenn vnd Hernn Hernn Hinrick tho Mekelenburg hertzogenn etc. vnszernn gnedigsten Hernn dienstlich.

Nach einer beglaubigten Abschrift des in dem Grossh. Geheimen und Haupt-Archiv in Schwerin aufbewahrten Originals.



Druckfehler.

Außer einigen leicht erkennbaren Fehlern bittet man folgende zu verbessern.

- | | | | | | | | | | |
|-------|-----|----|-------|-------|------------|----------|--------|------------|---|
| §. 10 | 3. | 17 | v. o. | lies | statt 1400 | 1402 | und | statt 1402 | 1403. |
| " | 13 | " | 8 | " | " | " | " | " | Linien: Liliens |
| " | 32 | " | 17 | " | " | " | " | " | Heere Herrn |
| " | 38 | " | 8 | " | " | " | " | " | Vaters Wetters |
| " | 40 | " | 16 | " | o. | schiebe | hinter | Herzog | Heinrich ein |
| " | 40 | " | 17 | " | o. | streiche | besser | Hand | |
| " | 41 | " | 10 | " | o. | streiche | der | Stadt | zum Aufbau |
| " | 42 | " | 16 | " | o. | schiebe | hinter | 168 | Thsr. ein. |
| " | 48 | " | 9 | " | u. | lies | statt | domini | dominii |
| " | 93 | " | 5 | " | u. | lies | statt | Ackersmann | Rathmann. Auch ist das Verzeichniß der Rathmänner durch diesen Rathm. Hüßkaedt zu ergänzen. Bei der am 19ten April 1762 durch den Cornet Scheel ausgeführten Exequation war er nach Neu Kalen, der Rathm. Witt nach Triebsees und der Rathm. Feldt nach Pannekow geschäftet. Es waren nur geblieben die beiden Bürgerm. Holz und Fidler so wie der Rathmann Pahljow. Er starb 1766 und ward den 16ten Decr. begraben. |
| " | 129 | " | 8 | v. o. | streiche | Rath. | | | |

